Chronologisch-systematische Sammlung

der

Berggesetze

der

österreichischen Monarchie.

Erste Abtheilung.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1834.

Chronologisch-systematische

Sammlung

der

Gesetze

des

Königreichs Böhmen, für Mähren, Schlesien,

Erste Abtheilung.

Gesammelt

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der gesammten Rechte, ordentlichen öffentlichen und emeritirten Professor des Civilrechts an der k. k. Universität zu Prag, und wirklichem Mitgliede der k. k. böhmischen Landwirthschafts-Gesellschaft.

Zwölfter Band.

Vom Jahre 1813 bis 1820.

Prag,

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1834.

Gift: Bibliothek.

Chronologisch-systematische Sammlung

der

Berggesetze

des

Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Zwölfter Band.

Vom Jahre 1813 bis 1820.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1834.

Chronologisches Verzeichniß.

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1357.	7. Jänner.	1813.	H. Z. 21. Die montanistischen Behörden haben in Ansehung der Betheilung mit Vorschüssen aus den Aerarial-Kassen mit der gehörigen Strenge die gesetzte Gränze zu halten . .	1
	29. Jänner.	1813.	Dienstes-Substituzions-Normale. Vide Nr. 1358.	
1358.	25. Februar.	1813.	H. Z. 429. Mit der Aufhebung aller früher hierüber bestandenen Verordnungen wird die allerhöchste Normal-Vorschrift, wie sich bei Diensteserledigungen und bei den erforderlichen Substituzionen zu benehmen sey, bekannt gemacht .	2
1359.	4. März.	1813.	H. Z. 2888. Um die Bergarbeiter an dem Bezuge ihres verdienten Lohnes nicht zu hindern, dürfen die Schichtenlohnsbemänglungen nicht schriftlich, sondern im Beiseyn des Liquidanten und Buchhaltungsvorstehers mündlich und unaufhaltsam noch vor der Zah-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			lungsanweisung abgehandelt werden	11
1360.	8. April.	1813.	H. Z. 4728. Von der durch die Verordnung vom 31. Juli 1812, Z. 10331 angeordneten Einsendung der quartaligen Aktiv- und Passiv-Stände hat es abzukommen, die Quartals-Extrakte sind jedoch unter der Strafe der Suspension a Salario in dem vorgeschriebenen Termine einzusenden . . .	12
1361.	13. April.	1813.	H. Z. 4908. Wie bei der k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion die Geldempfänge und Auslagen zu behandeln und zu verrechnen sind	13
1362.	22. April.	1813.	H. Z. 5334. Die Kontrahirung der nöthigen Materialien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung ist künftig zur allgemeinen Richtschnur anzunehmen	48
1363.	6. Mai.	1813.	H. Z. 6000. Für die Witwen der montanistischen Oberamtsdiener ist die Provision von 1 fl. wöchentlich bestimmt . . .	49
1364.	13. Mai.	1813.	H. Z. 6186. Eine Abfertigung mit einem vierteljährigen Besoldungsbetrage des Gatten gebührt allen Witwen von Staatsbeamten, welche weder zur	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind . . .	49
1365.	13. Mai.	1813.	H. Z. 6263. Die Einsendung einzelner besonderer Eingaben der Metall- Mineral- und Fabriksvorräthe der Aemter hat künftig zu unterbleiben .	50
1366.	20. Mai.	1813.	H. Z. 6628. Allerhöchster Befehl, daß es den montanistischen Werken nicht an dem nöthigen Verlage fehlen dürfe, und wie es mit der Vertheilung und Gebahrung der Bergverläge zu halten ist	51
1367.	20. Mai.	1813.	H. Z. 7607. Diäten-Normale für die montanistischen Beamten im Königreiche Böhmen und Markgrafthume Mähren . .	55
1368.	3. Juni.	1813.	G. Z. 20301. In Bergbelehnungsfällen können fremde Privatberggerichtssubstituzionen nicht delegiret werden	60
1369.	24. Juni.	1813.	H. Z. 7994. Wie die vierteljährigen Rechnungsextrakte der montanistischen Aemter zur genaueren Evidenz in der Manipulazion und Werksgebahrung zu übersenden sind . .	60
1370.	18. Juli.	1813.	H. Z. 9046. Wie die Reisevergütung der vom Bergbaue rückkehrenden Aushülfsmannschaft zu leisten sey	61

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1371.	29. Juli.	1813.	H. Z. 9741. Die Behörden haben unter der strengsten Verantwortung die größte Sorgfalt auf die Eintreibung der Steuern und Gefälle zu hegen . . .	63
1372.	9. Oktob.	1813.	H. Z. 1181. Alle Werke, welche der berggerichtlichen Jurisdikzion unterliegen, sind von der Erwerbsteuer ganz frei zu lassen	64
1373.	28. Oktob.	1813.	H. Z. 13758. Arbeitsfähigen Witwen der Berghäuer, welche vom Mittelalter und starkem Körperbaue sind, ist in jenen Fällen, wenn ihre Kinder das normalmäßige Alter erreicht haben, oder aber vor Erreichung desselben gestorben sind, ihre Provision in so lange einzuziehen, als sie sich durch Handarbeiten ihren Lebensunterhalt erwerben können . .	65
1374.	25. Novemb.	1813.	H. Z. 14887. Die k. Bergämter haben künftighin in den Quartals-Protokollen in einem eigenen §. anzuzeigen, ob von allen Gewerkschaften die Quatember- und Fristgelder richtig erlegt worden sind, und haben für jeden Rückstand aus Eigenem zu haften, der sich aus Unterlassung der gehöri-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			gen Eintreibung ergeben hat	66
	9. Jänner.	1814.	Allgemeine Paßvorschriften. Vide Nr. 1379.	
1375.	20. Jänner.	1814.	G. Z. 700. Organisirung der montanistischen Gefällsverwaltung im Königreiche Böhmen . .	67
1376.	20. Jänner.	1814.	H. Z. 816. Bergämter und Kassen, welche mit der Verlags- und Bergwerks-Produkten-Verschleißdirekzion in einer Verrechnung stehen, haben gleich nach dem Schluße eines jeden Quartals derselben die conti correnti zur Inskontrirung und Richtigkeitspflege einzusenden	71
1377.	22. Februar.	1814.	H. Z. 1814. Die den Bergleuten zustehende Befreiung von der Militär-Stellung hört auf, wenn der Bergmann in dem nämlichen Lande sechs Wochen ohne Arbeit ist, oder, wenn er in einer anderen Provinz eine Bergarbeit sucht, nach dem Verlaufe von zwei Monaten	72
1378.	31. März.	1814.	H. Z. 3769. Die montanistischen Vermögensausweise sind binnen drei Monaten nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres an die Münz- und Berg-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			wesens-Hofbuchhalterei einzusenden	73
1379.	14. April.	1814.	H. Z. 4288. Wenn Bergleute auser ihren Werbbezirk oder in eine andere Provinz gehen, sind sie verbunden, den allgemeinen Paßvorschriften nach einen Paß zu erheben . . .	75
1380.	14. April.	1814.	H. Z. 4806. Wie die eingelegten Dienstkauzionen zurück zu stellen sind	76
1381.	15. April.	1814.	G. Z. 13,088. Nachträgliche Vorschriften zu der mit dem Gubernial-Dekrete vom 20. Jänner d. J. G. Z. 700, kund gemachten Allerhöchst bestimmten Organisirung der montanistischen Verwaltungsgeschäfte im Königreiche Böhmen .	81
1382.	28. April.	1814.	H. Z. 5177. Die Münz- Bergmontanistischen Fabriks-Herrschafts- dann Bergwerks-Produkten-Verschleißämter haben die einzusendenden quartaligen Ertrags- und Verlust-Bilanzen nach folgender Belehrung und den beigeschlossenen Formularien einzusenden . . .	86
1383.	6. Mai.	1814.	G. Z. 16154. Die neue Organisirung der Oberbergämter im Königreiche Böhmen hat in der berggerichtlichen Verfas-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			sung derselben nichts geän=	
			dert	94
	15. Juni.	1814.	Rangbestimmung des Buchhal=	
			ters und Verhältniß der Buch=	
			haltung zu dem Oberamte.	
			Vide Nr. 1387.	
1384.	20. Juni.	1814.	H. Z. 7597. Die quartaligen Pro=	
			dukten= und Effabrikaten=Vor=	
			rathsausweise der montanisti=	
			schen Aerarial=Werke und La=	
			ger sind mit einer Werths=Ko=	
			lone zu versehen, worin bei	
			jedem Produkte der Geldbetrag	
			nach seinem Lokal=Werthe aus=	
			zusetzen ist	94
1385.	23. Juni.	1814.	H. Z. 7383. Zu solchen Pachtun=	
			gen, die wegen nicht zugehal=	
			tener Zahlung des abgeschlos=	
			senen Pachtschillings neuer=	
			dings versteigert werden, darf	
			der vorige zahlungsrückständi=	
			ge Pächter nicht mehr zuge=	
			lassen werden	95
1386.	23. Juni.	1814.	H. Z. 7528. In Fällen über	
			Dienstverhältnisse, die zur neuen	
			Organisirung des böhmischen	
			Bergwesens und insbesondere	
			eines k. Bergoberamtes gehö=	
			ren, ist die Belehrung hierüber	
			von dem k. Gubernium zu er=	
			bitten	96

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1387.	14. Juli.	1814.	H. Z. 8254. Bestimmung der Rangordnung eines Buchhalters und des Dienstverhältnisses einer Buchhaltung gegen das k. Oberamt	97
1388.	20. Juli.	1814.	H. Z. 15540. In jedem Quartale sind nach dem beiliegenden Formular die Eisen-Current-Preise der im Königreiche Böhmen befindlichen Eisenwerke einzusenden	100
1389.	11. August.	1814.	H. Z. 9419. Die Verfassung und Vorlage der durch das Hofkammer-Dekret vom 19. December 1812 H. Z. 16660 vorgeschriebenen jährlichen Präliminarien hat zu unterbleiben.	103
1390.	11. August.	1814.	H. Z. 9629. Durch die neue Organisirung des böhmischen Bergwesens ist das Verhältniß der k. mährisch-schlesischen Berggerichts-Substituzion zu Brünn gegen das k. Berggericht zu Kuttenberg nicht geändert worden	109
1391.	25. August.	1814.	H. Z. 10355. Die durch die Verordnung vom 28. März 1800, H. Z. 3363 den montanistischen Oberämtern zur Befolgung mitgetheilte Aktivitäts-Bestimmung ist auch auf die zwei böhmischen Bergoberämter zu	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			St. Joachimsthal und Przibram auszudehnen	110
1392	9. Septemb.	1814.	H. Z. 10,815. Von dem Schluße des Jahres 1814 anzufangen sind künftig wieder die Material- und Pekunial-Ausweise der wirklichen Erzeugung, Einlösung, Geldempfänge und Ausgaben nebst den Vergleichungsausweisen der Ausfälle des vorher gegangenen Jahres einzusenden	111
1393.	15. Septemb.	1814.	H. Z. 11,669. Die Rückstands-Tabellen sind allmonatlich an die k. k. Hofkammer einzusenden	112
1394.	22. Septemb.	1814.	H. Z. 11714. Nebst den quartaligen Pekunial-Präliminarien ist auch ein quartaliger Pekunial-Ausweis nach folgender Belehrung und nach beiliegendem Formular einzusenden .	113
1395.	20. Oktob.	1814.	H. Z. 12,704. Bei den Pensionsanträgen der Beamtenswitwen ist jedesmal das Verlassenschafts-Inventarium in glaubwürdiger Abschrift mit vorzulegen	115
1396.	3. Novemb.	1814.	H. Z. 14018. Der Verboth, daß kein Bergbeamter Bergbau treiben oder Bergtheile besitzen soll, wird mit der weiteren	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Vorschrift erneuert, daß, wenn nach der neuerlichen Kundmachung desselben ein Buchhaltungs- oder Bergbeamter überwiesen würde, daß er einen eigenen oder einen Bergbau auf den Namen seiner Gattinn oder Kinder besäße, dieser Bergbau oder die Antheile an demselben mit allen dabei angetroffenen Vorräthen und Geräthschaften dem Aerarium anheim zu fallen habe	116
1397.	1. Dezemb.	1814.	H. Z. 14859. Nach dem Schluße eines jeden Solarquartales sind die Rückstandstabellen nebst den von den Aemtern beigefügten standhaften Ursachen der Erledigungs-Verzögerung in der Zeit einzusenden, daß sie längstens binnen 8 Tagen nach dem Schluße eines jeden Solarquartales bei der k. k. Hofstelle eintreffen	117
1398.	22. Dezemb.	1814.	H. Z. 16618. Um der schlechten Verwaltung der Bergjustiz und den dabei herrschenden Mißbräuchen bei den Privatberggerichts-Substituzionen in Mähren abzuhelfen, sind die häufigen Vorschriften, welche die Prüfung der Berggerichts-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			subsituten anbefehlen, neuerlich mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß bei diesen Prüfungen die Kenntniß der Berglehensgesetze, der Gerichtsordnung und der Markscheidekunst zum Grunde geleget werde .	119
1399.	12. Jänner.	1815.	H. Z. 353. Ohne dem früheren Einvernehmen des k. k. Generalrechnungsdirektoriums darf bei keiner montanistischen Lokalbuchhalterey ein Diurnist aufgenommen werden . . .	120
1400.	26. Jänner.	1815.	H. Z. 1445. Wie die quartaligen Konsultazionsprotokolle an die k. k. Hofstelle einzusenden sind	121
1401.	3. Februar.	1815.	H. Z. 1563. Die wöchentliche Einsendung der Protokolle hat zu unterbleiben, dagegen sind diese Protokolle in der Zukunft nach beiliegendem Formular tabellarisch an die k. k. Hofstelle einzubegleiten	122
1402.	9. Februar.	1815.	H. Z. 2000. Verzeichniß derjenigen periodischen Ausweise, welche künftig theils monatlich, theils vierteljährig und theils ganzjährig an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen einzusenden sind . . .	127
1403.	23. Februar.	1815.	H. Z. 2637. Die dringend nothwendige und schon längst an-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			befohlene Sammlung und Kombinirung der böhmischen Berggesetze ist in Vollzug zu setzen, und längstens binnen 4 Monaten vorzulegen . . .	129
1404.	23. Februar.	1815.	H. Z. 2689. Die ungeprüften Berggerichts-Substituten haben sich binnen sechs Wochen der Prüfung zu unterziehen, jene aber, welche sich nicht prüfen liessen, sind der k. k. Hofstelle mit dem Besetzungs-Vorschlage namentlich anzuzeigen . .	131
1405.	23. Februar.	1815.	H. Z. 2769. Grundsätze über die Behandlung der Staatsbeamten bei der Zurückstellung der eingelegten Dienst-Kautionen	132
1406.	2. März.	1815.	H. Z. 3142. Zur Anhörung der bergakademischen Vorlesungen zu Schemnitz ist kein Praktikant abzusenden, der nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat	135
1407.	26. März.	1815.	H. Z. 4007. Sämmtliche Berggerichte haben ihre gerichtlichen Protokolle und Berichte unmittelbar an das k. Gubernium einzusenden, weil die Berggerichte in Justiz-Angelegenheiten den Oberämtern nicht unterstehen	136

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1408.	24. März.	1815.	H. B. 4507. Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, ziehen auch den Verlust der Pension bei Pensionirungen nach sich . .	136
1409.	10. Mai.	1815.	G. B. 9705. Diejenigen Verordnungen, welche das Verboth, daß die Juden keine Bergstädte betreten dürfen, enthalten, sind durch die k. Kreisämter zu republiziren	138
1410.	11. Mai.	1815.	H. B. 7610. Zur Aufmunterung des gewerkschaftlichen Bergbaues auf edle Metalle wird das in die Einlösung kommende Poch- Mühl- Wasch- und Berggold so wie das Bergsilber im metallischen Zustande, in Erzen, Schlichen oder geschmelzten Zeugen in der hinaus zu bezahlenden reinen und freien Gebühr, vom 1. März d. J. anzufangen, voll in Metallmünze, und zwar das Gold in Dukaten und das Silber in Silbermünze vergütet . .	140
1411.	17. Mai.	1815.	H. B. 7273. Nach Einvernehmung der k. Oberämter ist das Begutachten zu erstatten, ob und unter welchen Modalitäten das	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Vermögen aller in Böhmen bestehenden Bruderladen in Eine verschmolzen werden könne	147
1412.	22. Mai.	1815.	H. Z. 9317. Die Verordnung wegen der Prüfung der Berggerichtssubstituten ist bei allen Berggerichten strenge zu befolgen, und mit Ende eines jeden Jahres ist ein individueller Ausweis aller bestehenden Subsituzionen mit der Bemerkung, ob, oder warum sie nicht geprüft sind, vorzulegen	148
1413.	26. Mai.	1815.	H. Z. 8008. Es ist Niemand als Berggerichtssubstitut zu belassen oder anzustellen, welcher nicht von dem betreffenden Berggerichte strenge geprüft wurde, und nicht das Zeugniß beibringt, in allen Theilen der Bergrechte der vollen Erwartung entsprochen zu haben	149
1414.	1. Juni.	1815.	H. Z. 8257. Die am 24. März d. J. Z. 4507 bekannt gemachte Vorschrift wegen der Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannten Beamten hinsichtlich ihrer Pension oder Provision bezieht sich auch auf mindere	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			pensionirte oder provisionirte Staatsdiener, Witwen und auf die mit einem Erziehungsbeitrage betheilten Kinder. — Wird der Gatte oder Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung der Pension oder Provision verlustig, so hat auch dessen Weib und Kinder keinen Anspruch darauf; verliert aber eine Witwe aus derselben Ursache ihre Pension oder Provision, so bleibt den Kindern das Recht auf den Erziehungsbeitrag unbenommen	151
1415.	2. Juni.	1815.	G. Z. 20879. Juden dürfen beim Bergbaue als Gewerken nicht zugelassen werden	152
1416	8. Juni.	1815.	H. Z. 8638. Die eines Verbrechens überwiesenen und abgeurtheilten gemeinen Bergarbeiter sind weder selbst in Arbeit aufzunehmen, noch zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen, es wären denn besonders wichtige Gründe, welche die Wiederaufnahme zulässig machen würden, in welchem Falle die Wiederaufnahme eines solchen entlassenen Bergarbeiters der Schlußfassung	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorzulegen ist.	153
1417.	8. Juni.	1815.	H. Z. 8668. Die Verpachtungen oder Pachtverlängerungen ärarialischer Realitäten mittels öffentlicher Versteigerung sind genau zu beobachten, und, um das Verhältniß des Ertrages zum Pachtschillinge genau beurtheilen zu können, ist künftig in den Protokolls-Extrakten, wo davon die Rede ist, das Flächenmaß der zu verpachtenden Realität genau anzuführen	154
1418.	8. Juni.	1815.	H. Z. 8757. Die sämmtlichen ungeprüften Berggerichtssubstituten haben sich binnen der peremtorischen Frist von 6 Wochen einer strengen Prüfung zu unterziehen; und den Dominien, welche die Bergjurisdikzion ausüben, ist zu bedeuten, daß sie ihrer Berggerichtsbarkeit verlustig werden würden, falls sich deren Substitute noch länger weigern wollten, sich der Prüfung zu unterziehen	155
1419.	15. Juni.	1815.	H. Z. 8944. Ohne Vorwissen der k. k. Hofstelle ist kein Bergwerks-Beamter in die Dienste	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			der Staatsgüteradminiſtrazion zu entlaſſen	157
1420.	13. Juli.	1815.	H. Z. 10,480. Der ſogenannte Silberzahlungsnachtrag, aus dem ehevor die Berggefällenkaſſe dotirt wurde, hat einſtweilen in die Oberamtskaſſen zu Przibram und Joachimsthal einzufließen	157
1421.	13. Juli.	1815.	H. Z. 10,574. Art und Weiſe, nach welcher die Vorſteher der beiden k. Bergoberämter die Bereiſungen der ihnen untergeordneten Bergwerksbezirke vorzunehmen haben . . .	160
1422.	28. Juli.	1815.	H. Z. 10,723. Das Rechnungs-Formular für die ſämmtlichen k. k. Diſtriktual Berggerichte und Bergerichts-Subſtituzionen wird vorgeſchrieben	162
1423.	31. Auguſt.	1815.	H. Z. 13027. Die Einlieferung trockener und naſſer Gefälle in die k. k. Aerarial-Einlöſung muß bei den Erzen von ihrer Ausförderung, bei den Schlichen von ihrer Reinmachung und bei dem Mühlgolde von deſſen Anquickung und Ausglühung gerechnet bei Strafe der Confiskazion binnen einem Monate geſchehen, welche Verbindlichkeit in den berggericht-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			lichen Belehnungen und Verleihungen ausdrücklich einzuschalten ist	178
1424.	6. Septemb.	1815.	H. Z. 13251. Die Präliminarien der einlösenden Aemter und Kassen sind nach beifolgender Belehrung zu verfassen . .	179
1425.	21. Septemb.	1815.	Z. H. Z. 14,027. Auf Pensionen und Gnadengaben ist im Wege der Gnade erst dann einzurathen, wenn der Krankenzustand und die Erwerbsunfähigkeit nebst dem Ordinarius auch von dem Protomedikus des Landes oder dem Kreisphysikus untersucht worden ist	194
1426.	1. Oktober.	1815.	G. Z. 42,431. Auch die Frist- und Quatembergelder, da selbe aus den berggerichtlichen Amtshandlungen fließende Einnahmsposten sind, müssen in die durch Dekret vom 8. August d. J. G. Z. 34946 vorgeschriebene Rechnung einbezogen werden	195
1427.	4. Oktober.	1815.	H. Z. 17,903. Nur jene mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche eine Bergfrohne entrichten, sind von der Erwerbsteuer frei zu zählen	196

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1428.	5. Oktob.	1815.	H. Z. 14,665. Die Bergämter, welche Frohngefälle empfangen, und das k. Münzamt zu Prag haben die Frohnen sowohl in den Rechnungen, als in den Quartals-Extrakten künftig abgesondert auszuweisen	197
1429.	19. Oktob.	1815.	H. Z. 13,500. Die Ausweise der in keine Aerarialeinlösung gekommenen Bergprodukte sind sowohl von den privatgewerkschaftlichen als ärarialischen Werken längstens 4 Monate nach dem Verlaufe eines jeden Militärjahres an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen in einem Totalausweise mit den Beilagen der spezifischen Ausweise einzusenden .	198
1430	19. Oktob.	1815.	Z. H. Z. 15,635. Die Behörden haben Kontrakte mit den Bevollmächtigten der Privaten nur gegen die Einlegung spezieller, auf das Geschäft lautender, verbindender Vollmachten abzuschließen, wobei auf die Nothwendigkeit einer angemessenen Erfüllungskauzion Bedacht zu nehmen ist . .	200
1431.	16. Novemb.	1815.	G. Z. 50,072. Die unter dem 8. Oktober 1806 bekannt ge-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			machte Kameral und bergämtliche Taxausmaß ist auf berggerichtliche Handlungen nicht anwendbar	201
1432.	30. Novemb.	1815.	H. Z. 17,788. Berggerichtssubstituten, welche sich bisher ihrer Prüfung nicht unterzogen haben, ist zu derselben eine peremtorische Frist von zwei Monaten festzusetzen, oder die Berggerichtsbarkeit fällt so wie die jener Dominien, welche sich erklärten, die Berggerichtsbarkeit den k. Berggerichten zu überlassen, an das k. Berggericht. — Das k. Landesgubernium hat zu erheben, ob auf den Dominien, wo Berggerichtssubstituzionen sind, sich auch wirklich ein Bergbau befinde, und ob die Frist- und Quatembergelder darauf verwendet werden	202
1433.	6. Dezemb.	1815.	H. Z. 18,187. Von der Vereinigung sämmtlicher böhmischen Bruderladen hat es abzukommen, dagegen sollen aber von jedem Gulden so viele Kreuzer zu Handen der Bruderlade abgezogen werden, als berechnetermassen erforderlich ist, um die alljährlichen Beträge aus	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			derselben berichtigen zu können	204
1434.	21. Dezemb.	1815.	H. Z. 18,705. Die k. Bergoberämter sollen in publico politischen Gegenständen das k. böhmische Landesgubernium nicht umgehen	206
1435.	4. Jänner.	1816.	H. Z. 93. Die Ausfertigung von Zeugnissen oder Indorsirung der Bittschriften von den dem Montanistiko unterstehenden Kassoberbeamten an ihre Untergebenen ist untersagt	207
1436.	4. Jänner.	1816.	H. Z. 164. Grundsätze, nach denen eine gleichstimmige Verrechnung der Frohngefälle zu erzielen ist	208
1437.	4. Jänner.	1816.	H. Z. 203. Der Eisenstein Zehent des k. Preßnitzer Bergamtes ist von der k. k. Staatsgüteradministrazion zu beziehen	210
1438.	11. Jänner.	1816.	H. Z. 477. Unter jenen acht kompleten Dienstjahren, welche einen in Aerarialarbeit stehenden Arbeiter provisionsfähig machen, ist unbeschadet seiner Ansprüche auf eine Provision aus der Bruderlade eine ununterbrochene Dienstleistung zu verstehen	211
1439.	11. Jänner.	1816.	H. Z. 500. Wenn sich ein Beamter einer schweren Polizeiüber=	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			tretung schuldig gemacht hat, ist von der k. Landesstelle jederzeit das Gutachten der betreffenden k. k. Hofstelle vorzulegen, welche dann mit Beiziehung zweier Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen hat; ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sey oder nicht	212
1440.	15. Februar.	1816.	H. Z. 2287. Die Oberamtsvorsteher haben künftig unvermuthete Werksvisitazionen vorzunehmen, wobei auf die Liquidirung der Kasse, die Untersuchung aller Administrazions- und Manipulazionszweige und auf die Befolgung der bei der letzten Visitazion ertheilten Aufträge ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist . . .	213
1441.	22. Februar.	1816.	H. Z. 2616. Bei den montanistischen Aemtern, Werken, Fabriken, Münzstätten und Verschleißlagern sollen unversehens von Zeit zu Zeit Visitazionen vorgenommen, und die Resultate dieser Erhebungen einer	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite
			genauen Würdigung unterzo= gen werden	214
1442.	7. März.	1816.	H. Z. 3406. Die adelichen Güter= besitzer sind nur dann befugt, Berggerichtssubstituzionen auf= zustellen, wenn auf ihren Be= sitzungen Bergbau im Umtrie= be ist	215
1443.	7. März.	1816.	H. Z. 3505. Allen montanistischen Beamten ist in dem Distrikte ihrer Amtshandlungen der Be= trieb eines Bergbaues oder ein Montanbesitz verbothen; außer ihrem Amtsdistrikte dür= fen sie, jedoch nur mit Bewil= ligung der k. k. Hofkammer, montanistische Entitäten oder Antheile an denselben besitzen; dieses Verboth wird auch auf die Frauen und jene Kinder der Bergbeamten ausgedehnt, welche mit ihren Aeltern noch in Gemeinschaft leben, und von ihnen Kost und Wohnung erhalten	216
1444	7. März.	1816.	H. Z. 3557. Längstens 12 Wochen nach dem Schluße eines jeden Militärjahres sind die jährli= chen montanistischen Produk= tenausweise mit Beobachtung der hier bestimmten tabellari=	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			schen Zusammensetzung an die k. k. Hofstelle einzusenden . .	218
1445.	14. März.	1816.	H. Z. 3891. Die Bergwerkszög-linge sind dazu möglichst auf-zumuntern, durch die prakti-sche Handanlegung sich die Kenntniß des Gesteines und die Vortheile der Hauerarbeit eigen zu machen. — In den Besetzungsvorschlägen zu Gru-benbedienstungen ist immer aus-drücklich anzuführen, ob, wel-che Kompetenten, und wie lange sie auf dem Gesteine ge-arbeitet haben	219
1446.	28. März.	1816.	H. Z. 710. Außer den gewöhnli-chen noch ferners zu verfassen-den Ausweisen sind künftig zur wahren Darstellung des montanistischen Ertrages der Aerarial-Bergwerke und an-derer damit verbundenen Ge-fälle mit dem Schluße eines jeden Militärjahres auch be-sondere Quartals- und Jahres-ausweise, worinn der Kurs der guten Metallmünze für das produzirte Gold und Sil-ber zu Guten zu rechnen ist, Ausweise nach beiliegenden For-mularien einzubringen . . .	221

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1447.	28. März.	1816.	H. Z. 4502. Bei Provisionistinnen, die sich vermählen, und abermals Witwen werden, ist das zu beobachten, was in solchen Fällen für Pensionistinnen festgesetzt ist	222
1448.	28. März.	1816.	H. Z. 4690. Die Partikularien eines jeden Quartals sind mit einem Umschlagsbogen sämmtlicher Referenten zur Einsicht und dann mit den Bemerkungen der Buchhalterey unter einer Nummer in das Protokoll zu geben	223
1449.	2. April.	1816.	H. Z. 5893. Den Berggerichten stehet zwar die Bestrafung in Disziplinar Vergehen, nicht aber eine Untersuchung und Aburtheilung der den Bergleuten zu Schulden kommenden schweren Polizeiübertretungen zu	224
1450.	2. Mai.	1816.	H. Z. 6236. Berglehensstreitigkeiten sind nie der kreisämtlichen, sondern stets der berggerichtlichen Amtshandlung zuzuweisen	225
1451.	16. Mai.	1816.	H. Z. 6692. Die Verordnung, daß von den Vorstehern an ihre Untergebenen keine Zeugnisse über ihre Dienstleistung ausgestellt werden sollen, ist zu	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			erneuern, und in jenen Fäl-	
			len, wo ein Untergebener auf	
			der Ausstellung eines solchen	
			Zeugnisses bestehet, ist sich	
			hierwegen an die k. k. Hof-	
	. . .		stelle zu verwenden	225
1452.	24. Mai.	1816.	G. Z. 22142. Das Przibramer k.	
			Bergoberamt hat sich in der	
			Einsendung der periodischen	
			Ausweise an die dem Joachims-	
			thaler Oberamte vorgeschrie-	
			bene Art zu halten	226
1453.	31. Mai.	1816.	H. Z. 7912. Die k. k Hofkammer	
			in Münz- und Bergwesen wird	
			unter der unmittelbaren Lei-	
			tung des Hofkammer-Präsi-	
			denten mit den übrigen Ab-	
			theilungen der k. k. Hofkammer	
			unter dem Namen der k. k. allge-	
			meinen Hofkammer vereiniget	229
1454.	31. Mai.	1816.	H. Z. 7952. Die Aemter haben	
			sich mit Aufbewahrung der	
			Kauzions-Obligazionen nicht	
			zu befassen, sondern selbe nach	
			gehörig bewirkter Vinkulirung	
			dem Eigenthümer zurück zu	
			stellen. — Die Aufnahme der	
			freiwilligen Bergschüler so wie	
			deren Entlassung geschieht von	
			der k. k. Hofkammer . . .	230
1455.	7. Juni.	1816.	H. Z. 8357. Zur Verminderung	
			der großen Anzahl von Exhi-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			biten-Nummern sind alle von den unterstehenden Aemtern einlangenden periodischen Eingaben von den bergoberämtlichen Buchhaltereyen in ein Ganzes zusammen zu setzen, und mit einer Protokolls-Nummer zu versehen	231
1456.	13. Juni.	1816.	H. Z. 8664. Obligazionen, Kautzionen, Kontrakte und ähnliche wichtige Urkunden sind nicht unter den Akten, sondern, in so ferne für sie kein eigener, wohl versicherter und feuerfester Aufbewahrungsort bestehet, unter eigener Verantwortung in der Kasse zu verschließen	232
1457.	19. Juni.	1816.	H. Z. 9057. Besondere Bestimmungen und Belehrungen für montanistische Aemter und Kassen in Beziehung des am 1. Juni d. J. erlassenen neuen Finanzpatentes	233
1458.	5. Juli.	1816.	H. Z. 9562. Das Hofdekret vom 4. Jänner d. J. ist dahin zu verstehen, daß von Steinkohlenwerken, welche keine Frohnbefreiung erhalten haben, der zote Zentner im Lokalpreise reluirt als Frohne abzunehmen ist. Steinkohlen, welche als	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Brennstoff bei der Alaun- und Vitriolerzeugung benützt werden, unterliegen der Frohne; werden selbe zur Vitriol- oder Alaun-Fabrikazion verwendet, so wird die Frohne, wenn nicht die Steinkohlenbergwerke und die Fabrikazion der aus ihnen zu erzeugenden Salze auf zweierlei Dominien liegen, bloß von den erzeugten Salzen entrichtet	238
1459.	12. Juli.	1816.	H. Z. 10121. Silbererz-Einlösungstax-Normale für die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal und für das k. Bergamt zu Kuttenberg .	239
1460.	23. August.	1816.	Nachtrag des Hofkammerdekretes vom 19. Juni d. J. H. Z. 9057 über besondere Bestimmungen und Belehrungen für montanistische Aemter und Kassen in Beziehung des neu erlassenen Finanzpatentes vom 1. Juni d. J.	245
1461.	30. August.	1816.	H. Z. 12585. Die adelichen Gutsbesitzer Böhmens haben noch fernerhin bei ihren vertragsmässig erworbenen Bergregalitätsrechten zu bleiben, dagegen werden sie verbunden, nur solchen Individuen die Aus-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			übung der Berggerichtsbarkeit anzuvertrauen, welche in den Berggesetzen und in der Berg= gerichtsordnung strenge geprüft sind, um dadurch den Keim unzähliger Prozesse zum größten Nachtheile des Staates zu er= sticken. Das k. Gubernium hat sich übrigens die Rechnungen der bei den obrigkeitlichen Substituzionen eingegangenen Quatember= und Fristgelder vorlegen zu lassen, um über deren gesetzliche Verwendung wachen zu können	249
1462.	6. Septemb.	1816.	H. Z. 12952. Für die Hebammen auf den montanistischen Wer= ken sind täglich 8 kr. als Pro= visionsnormale anzunehmen .	252
1463.	6. Septemb.	1816.	H. Z. 12989. Jede montanistische Kasse hat binnen acht Tagen nach dem Ausgange eines je= den Monates nach dem beilie= genden Formular A eine Ueber= sicht der montanistischen Ge= fällskassen, woraus die reel= len Gefälls=Einflüße und Aus= gaben, so wie deren Verhal= ten im nächst vorhergegangenen Monate ersehen werden muß, zu erlegen, woraus die Berg= buchhaltung nach dem an=	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			geschlossenen Formular B eine Totalübersicht zu verfassen, und auf das schnellste mit den Partikularausweisen einzusenden hat	253
1464.	11. Oktob.	1816.	H. Z. 14608. Die adelichen Güterbesitzer bleiben in dem Genuße ihrer durch die Bergverträge erworbenen Montanregalitätsrechte, wenn sie auch die Berggerichtsbarkeit nicht selbst ausüben	260
1465.	14. Oktob.	1816.	G. Z. 43721. Das Quatembergeld ist nach der Tarnorm vom Jahre 1806 auch auf Flötz- Stock- und Seifenwerke anwendbar	261
1466.	31. Oktob.	1816.	G. Z. 15147. Das sächsische Zinn darf auch über Hinterzinnwald nach Böhmen eingeführt werden	262
1467.	8. Novemb.	1816.	H. Z. 16086. Schichtmeister und Grubenvorsteher dürfen keine Gewerken zu irgend einer Bergbauunternehmung aufmuntern, ehe sie sich nicht von der Bau- oder Unbauwürdigkeit eines Bergproduktes docimastisch überzeuget haben	263
1468.	16. Jänner.	1817.	G. Z. 1455. Die in die landesfürstlichen berggerichtlichen oder bergämtlichen Kassen einflie-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			ßenden Quatember- Frist- und andere dergleichen Gelder, welche sich auf das landesfürstliche Lehenrecht gründen, sind so wie die Gerichts-Taxen vom 1. November 1816 in Convenzions-Münze zu entrichten, welche Verordnung jedoch auf Privat-Berggerichts-Substituzionen keine Beziehung hat .	264
1469.	17. Jänner.	1817.	G. Z. 1080. Von den Eisenhammergewerken muß ein jedes Stück von dem Eisen, welches mit einem Bande verbunden ist, mit dem Hammerwerkszeichen bezeichnet werden	265
1470.	24. Jänner.	1817.	H. Z. 1270. Die Besetzung der Steigerstellen wird den k. Bergoberämtern überlassen . . .	266
1471.	24. Jänner.	1817.	H. Z. 1369. Die k. Oberbergämter haben die Berichte und Anträge über Kommerz- und politische Gegenstände dem k. Landesgubernium zu unterlegen	267
1472.	10. April.	1817.	H. Z. 4593. In den montanistischen monatlichen Gefällsausweisen ist die schwere Valuta genau von jener in Wiener Währung zu unterscheiden .	267

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1473.	11. April.	1817.	H. Z. 5449. Was im Zusammenhange mit den unterm 28. März d. J. erlassenen Verordnungen zur Ersparniß der montanistischen Aerarial-Gefälle einzuleiten ist	268
1474.	18. Mai.	1817.	H. Z. 7956. Die Terminsüberschreitung der von den montanistischen Aemtern einzusendenden Quartals-Extrakte ist mit der Gehaltssperre zu bestrafen	270
	27. Mai.	1817.	Wie Vidimirungen vorzunehmen und die dießfälligen Taxen zu verrechnen sind. Vide Nr. 1477.	
1475.	30. Mai.	1817.	H. Z. 8027. Für den Elbogner Kreis wird ein eigener Zehenteinnehmer bestellt	271
1476.	17. Juni.	1817.	G. Z. 28762. Die Berggerichts-Taxen auf jenen Dominien, welche keine eigene Berggerichts-Substituzion haben, sind nicht in die herrschaftlichen Renten, sondern in die Berggerichts-Kassen einzubringen	272
1477.	4. Juli.	1817.	H. Z. 9635. Wie die Vidimirungen und die künftige Verrechnung sämmtlicher Vidimirungs-Taxen und Schreibgebühren vorzunehmen sind . .	273

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1478.	21. Juli.	1817.	G. Z. 32,128. In der Verabreichung des Limito=Rauchtabaks an die Bergleute ist sich strenge an die hierüber bestehenden Vorschriften zu halten . . .	276
1479.	12 August.	1817.	H. Z. 13,211. Die Bruderladen=Rechnungen sind künftig bei jenen Aemtern und Werken, deren Rechnungswesen der Revision einer Lokalbuchhaltung unterzogen wird, von dieser Lokalbuchhaltung in die Zensur und Revision zu nehmen .	277
1480.	19. Septemb.	1817.	H. Z. 13,636. Die Verabfolgung und Vidimirung ämtlicher Akten=Abschriften und die dießfällige Taxberechnung hat nach dem beiliegenden Hofkanzlei=Dekrete vom 31. Jänner 1788 zu geschehen	279
1481.	3. Oktober.	1817.	G. Z. 44,610. Die Normalvorschrift zur Fassung des Limito Rauchtabaks vom 7. Jänner 1812 ist zur genauen Befolgung noch einmal allgemein zu publiziren	280
1482.	4. Oktob.	1817.	H. Z. 14,984. Die Militärbefreiung der Sensenschmied=Lehrjungen ist aufgehoben	281
1483.	7. Novemb.	1817.	H. Z. 15,776. Den Bergstädten wird zu ihrem Bergbaue das	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			ordinarium militare beigelas-	
			sen	282
	7. Novemb.	1817.	Bestimmung des Wirkungskreises	
			jener k. k. montanistischen Ober-	
			ämter, deren Geschäfte in Gre-	
			mial = Berathungen geschlossen	
			werden, und die zugleich eine	
			montanistische Lokalbuchhal-	
			tung zur Seite haben. Vide	
			Nr. 1484.	
1484.	5. Dezemb.	1817.	H. Z. 18162. Der Wirkungskreis	
			der mit Lokalbuchhaltungen ver-	
			sehenen montanistischen Ober-	
			ämter wird nach beiliegender	
			Vorschrift erweitert	283
1485.	20. Dezemb.	1817.	H. Z. 18667. Die Lokal-Buchhal-	
			tungen haben nicht die Ent-	
			würfe der Erledigungen über	
			die Bruderladenrechnungen,	
			sondern die ausgefertigten Er-	
			ledigungen selbst an die Rech-	
			nungsleger zu übergeben, wo-	
			bei das k. Gubernium die von	
			einer Buchhaltung ausgespro-	
			chene Auflässigkeit oder Nach-	
			sicht eines Mangels über vor-	
			läufige Rücksprache der Buch-	
			haltung zur Entscheidung der	
			k. k. Hofstelle vorzulegen ist.	290
1486.	12. Jänner.	1818.	H. Z. 30695. Da die Berpro-	
			duktenfuhren von der Perde-	
			und Wegmauth im Königrei-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			che Böhmen vertragsmäßig befreit sind, so hat es fortan bei dieser Befreiung zu bleiben	291
1487.	6. Februar.	1818.	H. Z. 1761. Durch den mittelst Dekret vom 17. Jänner 1794 ertheilten zehnjährigen Frohnnachlaß der Steinkohlengewerken kann der Zehentgenuß der ständischen Grundherren in Böhmen, Mähren und Schlesien nicht verletzt werden; Gewerken auf diesen Gründen haben sich daher mit dem Gesuche um die Zehentbefreiung an die Grundherrn zu wenden	292
1488.	16. Februar.	1818.	H. Z. 715. Den kranken Bergleuten kann auch Wein nach der vorschriftmäßigen norma pauperum verabreicht werden	293
1489.	20. Februar.	1818.	H. Z. 1145. Die Verordnung vom 4. Jänner 1816 Z. 164 durch welche die Grundsätze einer gleichstimmigen Verrechnung der Frohngefälle anbefohlen wurde, hat auf die ständischen Gutsbesitzer Böhmens keine Beziehung . . .	294
1490.	26. Februar.	1818.	H. Z. 2589. Das Hofdekret vom 17. Jänner 1794 hinsichtlich der zehnjährigen Frohnbefreiung	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			der Steinkohlengewerken ist nicht mehr wirkend, und war auf ständische Grundbesitzer nie anwendbar	295
1491.	13. März.	1818.	H. Z. 3598. Erläuterung des Hofkammer-Dekretes vom 27. Dezember 1817 H. Z. 18667, wie es mit der Zustellung der Rechnungserledigungen an den Rechnungsführer zu halten sey	295
1492.	13. März.	1818.	H. Z. 3603. Montanistische Beamte dürfen sich ohne Bewilligung der k. k. Hofstelle von ihren Dienstposten nicht entfernen	296
	21. März.	1818.	Vorschrift zur Fassung des Limito Rauchtabakes für die Bergarbeiter bei den Privat-Bergwerken. Vide Nr. 1494.	
1493.	26. März.	1818.	H. Z. 3997. Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen und die Schreibereien, so viel als möglich, zu vermeiden, sind jene Gegenstände, deren Verhandlung- und Entscheidung dem eingeräumten Wirkungskreise eines Amtes zustehen, von demselben gleich zu entscheiden, und nicht erst der Schlußfassung der k. k. Hofkammer zu unterziehen . .	297

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1494.	3. April.	1818.	H. Z. 4678. Vorschrift zur Verabreichung des Limito-Rauchtabakes an das Bergvolk bei den Privat-Bergwerken, nach welcher sich auch bei der Fassung des Limito-Rauchtabakes für die Aerarial-Bergleute genau zu halten ist	299
1495.	13. Juni.	1818.	H. Z. 8135. Alle Berg- Münz- Gold- und Silbereinlösungs- Punzirungs, montanistische Provisoriats- und Herrschafts- Berggerichts- und Frohnämter und Kassen, welche quartalige Rechnungs-Extrakte legen, haben nach beiliegendem Formular und nach der Instrukzion die Präliminarien zu verfassen	301
1496.	29. August.	1818.	H. Z. 11341. Von der monatlichen Einsendung der Gruben- Hütten- Erzeugungs- Verschleiß- Vorraths- und Ertragsausweisen hat es künftig abzukommen, wogegen diese Ausweise in gehörig einzutheilenden Rubriken und Kolonnen vierteljährig darzustellen sind.	328
1497.	5. Septemb.	1818.	H. Z. 11823. Grundsätze, nach denen jeder Rechnungsleger in der Zukunft zu dem richtigen	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Rechnungserlage zu verhalten ist	329
1498.	3. Oktob.	1818.	H. Z. 12922. Besondere Grundsätze, nach welchen, vom 1. November 1818 anzufangen, alle Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Quartiergelder und Diäten aller bei den montanistischen und den dem Montanistikum zur Leitung zugewiesenen Salzerzeugungswerken und Aemtern in Conventions-Münze zu bezahlen sind	331
1499.	19. Oktob.	1818.	H. Z. 13939. Die Dienst-Taxen sind vom 1. November d. J. ausschließend in Conventions-Münze vorzuschreiben, und für deren Einbringlichkeit ist unter eigener Verantwortung und Haftung zu sorgen	338
1500.	28. Oktob.	1818.	H. Z. 14425. Wie von dem Militär-Jahre 1819 anzufangen die montanistischen Präliminarien zu berechnen und vorzulegen sind	339
1501.	31. Oktob.	1818.	H. Z. 13831. Regulirung der Taggelder-Beträge der Tagschreiber bei montanistischen Aemtern, der Münz-Graveure, Diurnisten und Scholaren	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			vom 1. November d. J. in Conventions=Münze	342
1502.	7. Novemb.	1818.	H. Z. 14419. Damit die Parteien in der kürzesten Zeit den Bescheid auf ihr Anbringen erhalten, haben die k. Berggerichte zu St. Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß ihre ämtlichen Sitzungen allwochentlich abzuhalten	345
1503.	9. Novemb.	1818.	H. Z. 14891. Die Produktenverschleißpreise sind von der Wiener Währung nach dem Grundpreise auf den Cours von 250 p. c. in Conv. Münze zu reguliren	346
1504.	21. Novemb.	1818.	H. Z. 14909. Den zu Schemnitz zur Anhörung des bergakademischen Lehrkurses anwesenden stipendirten Bergwerkspraktikanten, welchen ein Adjutum von 30 fl. bemessen ist, ist selbes vom 1. November 1819 in Conventions=Münze erfolgen zu lassen	347
1505.	21. Novemb.	1818.	H. Z. 15230. Zur Beseitigung der Bevortheilungen des höchsten Aerariums wird nebst den Vorschriften, welche bei den Erhebungen der Quieszenten=Pensions= und Provisions=Gebühren oder Gnadengaben be=	

Nro.	Tag Monat.	Jahr.		Seite.
			stehen, noch anbefohlen, daß Pfarrvorsteher, welche eine Beamtenswitwe trauen, selbes auf die bei dem Tode der Beamtenswitwen vorgeschriebene Art anzeigen, und dabei den Namen und Charakter des verstorbenen Mannes, dann den Namen, Stand und Wohnort ihres neuen Gatten genau angeben	348
1506.	27. Novemb.	1818.	G. Z. 51858. Auch von den Kameral-Herrschaften und von jenen Dominien, welche die Berggerichtsbarkeit nicht selbst ausüben, sind die Berggerichtstaxen in die Berggerichtskasse abzuführen, und nach den darüber bestehenden Gesetzen zu behandeln	350
1507.	5. Dezemb.	1818.	H. Z. 15798. Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Goldmünzen für Zahlungen bei den montanistischen Aemtern und bei dem k. Münzamte zu Prag	352
1508.	19. Dezemb.	1818.	H. Z. 16289. Bei den monatlichen Gefällsausweisen ist in den Einbegleitungs-Berichten mit möglichster Bestimmtheit und Verläßlichkeit eine jede Ursache eines Ueberschußes oder	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			eines Abganges, der was immer für eine besondere Veranlassung zum Grunde hat, anzuführen	353
1509.	16. Jänner.	1819.	H. Z. 426. Vorschrift zur Erzielung künftiger Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich des Erlages der quartaligen Conto currenti von den Werks-Kassen an die Oberämter	355
1510.	30. Jänner.	1819.	H. Z. 1195. Da die landesfürstlichen Pensionen vom 1. November 1818 ganz in Conventionsmünze gezahlt werden, so ist bei den Verhandlungen und Erledigungen der gerichtlichen Verbothsgesuche darauf Rücksicht zu nehmen	356
1511.	4. Februar.	1819.	H. Z. 3620. Auf Steinbrüche, Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen und Torferde haben die Dominien kein ausschließendes Recht, sondern jeder Grundeigenthümer kann selbe auf was immer für eine Art frei benützen	357
1512.	20. Februar.	1819.	H. Z. 1929. Gegen einen säumigen montanistischen Rechnungsleger und auch gegen den Vorsteher des Amtes, welches zum festgesetzten Termine die	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			vorgeschriebenen Rechnungs-Extrakte nicht erlegt, hat ohne Nachsicht die Gehaltssperre einzutreten, und bis zur Erledigung des Extraktes zu dauern, wovon dann sogleich die Anzeige an die k. k. Hofstelle zu machen ist	359
1513.	3. April.	1819.	H. Z. 3923. Die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1790, vermöge welcher Witwen, welche einen mehr als 60 Jahre alten Beamten geheirathet, und, ohne mit ihm ein Kind erzeuget zu haben, nicht volle 4 Jahre im Ehestande lebten, nicht pensionsfähig sind, ist auch bei den Provisionsfällen bei dem Berg- und Salinenwesen anzuwenden	360
1514.	8. April.	1819.	H. Z. 3752. Die montanistischen Oberämter haben bei der Anwendung der Conventions-Münze auf fixirte Gebühren sich nach den beifolgenden Grundsätzen zu benehmen . .	361
1515.	10. April.	1819.	H. Z. 4069. Die Postspesen-Aufrechnungen dürfen nur auf solchen Reisen geschehen, wo die montanistischen Beamten ihre Geschäftsreisen auf Poststraßen zurück legen	366

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
1516.	1. Mai.	1819.	H. Z. 5047. Ein Buchhaltungs-beamter ist zu keinen anderen als zu solchen Geschäften zu verwenden, welche vermöge der allerhöchsten Organisazions-Bestimmungen in das Gebieth der Buchhalterei gehören; im Falle der Absendung eines solchen Beamten ist hierüber jederzeit Rücksprache mit dem Lokal-Buchhaltungs-Vorsteher zu pflegen, dem die Auswahl eines abzusendenden Buchhaltungs-Individuums vorbehalten bleibt	367
1517.	25. Juni.	1819.	H. Z. 26991 in cam. Beamte und Parteien, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, sind nach beifolgender Vorschrift bei der Berichtigung ihrer Ersätze und Zahlungen zu behandeln . .	368
	21. Juli.	1819.	Grubenfeldmaß Patent. Vide Nr. 1322.	
1518.	7. August.	1819.	H. Z. 9561. Taxordnung in Berg-Cameral-Lehensgegenständen für das Königreich Böhmen .	378
1519.	18. Septemb.	1819.	H. Z. 13,960. Das Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1819 ändert hinsichtlich des Verfahrens bei Steinkohlen nichts	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			an den früheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber . .	387
1520.	25. Septemb.	1819.	H. Z. 11757. Vorschrift in Beziehung auf eine erste Anstellung bei dem Kassadienste . .	388
1521.	16. Oktober.	1819.	H. Z. 12923. Die für das Königreich Böhmen mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. festgesetzte Berg- Kameral- Lehntaxordnung ist auch für Mähren und Schlesien genehmiget worden	393
1522.	21. Oktober.	1819.	Das in dem 45. Bande der politischen Gesetzsammlung vom Jahre 1817 Nr. 122. S. 137, und in der Justiz-Gesetzsammlung desselben Jahres S. 470. Nr. 1365 eingeschaltete Grubenfeldmaß-Patent vom 26. August 1817 ist wirkungslos . .	393
1523.	27. Novemb.	1819.	H. Z. 15028. Kundmachung des Grubenfeldmaß-Patentes vom 21. Juli 1819	394
1524.	24. Februar.	1820.	G. Z. 7771. Erneuerung der Vorschriften wegen Bezeichnung der Eisen- und Stahlarbeiten, dann des Stab- und Stückeisens mit dem Meister- oder Hammerwerkszeichen . . .	398
1525.	15. April.	1820.	H. Z. 4429. Oeffentliche Schuldverschreibungen, wenn sie zur Sicherstellung des Aerariums	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			dienen, sind jederzeit mit dem Haftungsbande gehörig zu versehen	400
1526	8. Juni.	1820.	H. Z. 16015. Unterthanen können ihre gesetzlich eingeräumten Rechte der freien Benützung auf Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde ꝛc. auch auf andere übertragen	401
1527.	24. Juni.	1820.	H. Z. 5988. Bezahlung des in die k. k. Aerarial-Einlösung kommenden Berggoldes und Silbers	403
1528.	17. Juli.	1820.	H. Z. 7353. In den Aerarial-Contrakten ist künftig die Bedingung: daß der Contrahent auf die Ergreifung des Rechtsweges gegen die Staatsverwaltung Verzicht leiste, hinweg zu lassen	405
1529.	11. Novemb.	1820.	H. Z. 13914. Auch das auf einem Eisenwerke erzeugte so genannte Schlossereisen ist mit dem Zeichen des bestehenden Hammerwerkes zu stempeln . . .	406

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.	
			Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Titels eines Grafen von Stolberg-Wernigerode . . . . .
1256	18. Juni.	1820.	Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Namens und Titels eines Grafen von Stolberg-Wernigerode . . . . .
	24. Juni.	1820.	Ges. über die Verfassung der Stadtgemeinden in der Provinz Sachsen . . . . .
1257	1. Juli.	1820.	Ges. über die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Sachsen . . . . .
1258	1. Juli.	1820.	Ges. über die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Sachsen . . . . .
	12

1357.

Die montanistischen Behörden haben in Ansehung der Betheilung mit Vorschüssen aus den Aerarial-Kassen mit der gehörigen Strenge die gesetzte Gränze zu halten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. Jänner 1813. H. Z. 21.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der, an Aerarialwerksarbeiter aus Aerarialkassen verabfolgten, und in der Folge uneinbringlich gewordenen beträchtlichen Lohnsvorschüße allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die montanistischen Behörden, welche sich in Ansehung der Betheilung mit Vorschüßen aus Aerarialkassen, eine Uiberschreitung ihres Wirkungskreises nicht selten erlauben, zur genaueren Beobachtung der ihnen dießfalls gesetzten Gränzen mit gehöriger Strenge nachdrücklich verhalten werden sollen.

Indem man dem k. k. Landesgubernium die höchste Anordnung zur Befolgung, und zur allfälligen weiteren Bekanntmachung hiemit eröffnet, wird dasselbe sich in Ansehung der Betheilung mit Vorschüßen, um so mehr an die dießfalls eingeräumte Aktivität auf das pünktlichste halten, als widrigens jede Uiberschreitung auf das strengste wird geahndet werden.

Wien den 7. Jänner 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

Mit der Aufhebung aller früher hierüber bestandenen Verordnungen wird die allerhöchste Normal-Vorschrift, wie sich bei Diensteserledigungen und bei den erforderlichen Substituzionen zu benehmen sey, bekannt gemacht.

An das k. k. Joachimsthaler, Przibramer und Kuttenberger Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 25. Februar 1813. H. Z. 429.

Se. k. k. Majestät haben in der Erwegung, daß das Letzte, im Jahre 1769 erschienene Substitutions Normale theils auf die inzwischen vielfach geänderten Dienstverhältnisse, nicht mehr durchaus anpassend ist, theils in der Folge mehrere Gesetze und Erläuterungen erhalten hat, die, weil sie nicht in ein Ganzes zusammengesetzet sind, nicht allenthalben gleich beobachtet werden, sich bewogen gefunden, mit Aufhebung aller früheren diesfälligen Verordnungen, zur Bestimmung, wie sich bey Dienstes-Erledigungen, und den erforderlichen Substitutionen zu benehmen sey, eine eigene Normal Vorschrift festzusetzen geruhet, wovon ein gedrucktes Exemplar mit dem Beysatze zugesendet wird, daß die gedachte höchste Normal-Vorschrift vom 18. Dezember 1812 angefangen, in die Wirksamkeit zu tretten habe.

Man hat sich demnach bey vorkommenden Dienstes-Erledigungen, genau nach dem Inhalt der höchsten Normal-Vorschrift zu achten, und hievon auch die untergebenen Beamten in die Kenntniß zu setzen, wobey nur noch erinnert wird, daß sich um die Uiberkommung der nöthigen Exemplare der gedruckten Substitutions Normal-Vorschrift zur nöthigen Vertheilung an das dortländige k. Gubernium zu verwenden sey.

Wien den 25. Februar 1813.

Substitutions-Normale bey Erledigung der Dienstplätze der k. k. Beamten.

Se. Majestat haben in der Erwägung: daß das letzte im Jahre 1769 erschienene Substitutions-Normale den seither vielfältig geänderten Dienstverhältnissen nicht mehr anpassend ist, Sich bewogen gefunden, mit Aufhebung aller früheren Verordnungen zur Bestimmung, wie sich bey Dienstes-Erledigungen und bey den erforderlichen Substitutionen zu benehmen sey, folgende Normal-Vorschrift festzusetzen:

I.

So oft ein stabiler Dienstplatz erlediget wird, muß die Wiederbesetzung desselben unverzüglich eingeleitet werden.

Nur wo dieß aus vollgültigen Ursachen nicht möglich, oder wo der erledigte Dienst eine augenblickliche eigene Vorsorge erheischet, und dessen zeitliche Besorgung nicht von anderen Nebenbeamten übernommen werden kann, darf bis zur ordentlichen Wiederbesetzung ein Substitut aufgestellet werden.

II.

So wie ohne die eben angeführte dringende Nothwendigkeit eine eigentliche Substitution nie veranlasset werden darf, so muß auch da, wo sie erforderlich ist, ihre Dauer möglichst beschränket, und die Wiederbesetzung des Dienstes keineswegs etwa aus der Ursache, weil für die Besorgung der Geschäfte indeß schon durch die Substitution vorgesehen ist, verzögert werden.

III.

Jede Behörde, welche eine unnöthige Aufstellung, oder eine überflüssige Verlängerung einer Substitution veranlasset, bleibet dafür, und besonders für die dem Aerarium dadurch zugehenden Kosten strenge verantwortlich, und hat den dießfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

IV.

Wenn ein zeitlich oder wirklich erledigter Dienst durch einen Beamten provisorisch versehen wird; so findet dafür eine Substitutions-Gebühr in folgenden Fällen Statt:

a) wenn der supplirende Beamte zur Versehung dieses Dienstes aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte sich entfernen muß, und

b) auch in dem Aufenthaltsorte des Beamten, wenn, wie dieses in großen Städten der Fall seyn kann, der Platz des zeitlich zu verwaltenden Dienstes von seinem gewöhnlichen Wohnplatze so weit entfernet, daß der Beamte dadurch von seiner häuslichen oder eingeführten Oeconomie getrennet wird, oder wenn die Substitution bey einem solchen Dienste geschieht, mit welchem eine bedeutende Verantwortlichkeit (wie es größtentheils nur bey verrechnenden Aemtern eintrifft) verbunden ist, die dem Substituten bey seinem eigenen Dienste nicht oblag.

V.

Der supplirende Beamte hat also auf die Substitutions-Gebühr keinen Anspruch, wenn er in seinem Wohnorte bey eben demselben Amte, wäre es auch in einer andern Abtheilung, als Substitut angestellet wird, oder wenn ihn in seinem Wohnorte die Substitution auch bey einem ganz anderen Amte trifft, und nicht einer der im vorigen §. unter b) angeführten Umstände eintritt.

VI.

Dieses gilt vorzüglich bey Stellen, wo ein Rath das Präsidium oder einen andern Rath, der Secretär den Rath, der Concipist den Secretär oder auch den Rath vertritt; ferner bey allen Aemtern, wo die Geschäfte cumulativ behandelt werden, wie bey Kreisämtern, Fiscalämtern, Buch-

haltungen, Registraturen, Expeditämtern, Directionen, Administrationen, Mauthämtern u. s. w., so wie bey allen Beamten und Dienern, die ihre Dienste eigentlich zusammen versehen, wie dieses z. B. bey Waarenbeschauern, Aufsehern, Gerichts-, Kanzley- und Amtsdienern u. s. w. der Fall ist, weil hier die allenfällige Supplirung ohnehin zu den allgemeinen Dienstpflichten des Substituten gehöret.

VII.

Ob die Besoldung des Dienstes, welcher supplirt wird, erlediget ist oder nicht, dann ob der Substitut den provisorisch versehenen Dienst in der Folge erhält oder nicht, macht auf den Bezug der Substitutions-Gebühr keinen Unterschied.

VIII.

Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in einen anderen Ort sich begeben muß, gebühret für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten.

IX.

Für die Supplirung selbst aber können dem Beamten weder neben noch anstatt der Substitutions-Gebühr Diäten bewilliget werden.

X.

Als Substitutions-Gebühr wird entweder der ganze mit dem Dienste, welcher supplirt wird, verbundene Gehalt, oder nur ein Theil dieser Besoldung bewilliget.

Der erste nähmlich, der Bezug des ganzen Gehaltes, findet ohne Ausnahme alle Mahl Statt, wenn ein Beamter außer seinem Aufenthaltsorte zu einer Substitution verwendet wird, und der zweyte gebühret den Beam-

ten bey einer Substitution in ihrem Wohnorte, wenn einer der zwey im 4. §. unter b) angeführten Umstände eintrifft.

Für diesen letzteren Fall wird die Substitutions-Gebühr folgender Maßen festgesetzt: Der Substitut erhält aus dem mit dem supplirten Dienste systemmäßig verbundenen Gehalte,

a) wenn er selbst gar keine Besoldung genießt, 60 pCt.;

b) wenn sein eigener wirklicher Gehalt die Hälfte der Besoldung des supplirten Dienstes nicht übersteigt, 30 pCt.;

c) wenn sein Gehalt größer ist als die Hälfte der mit dem supplirten Dienste verbundenen Besoldung, 10 pCt.

Von den mit dem Dienste verbundenen Emolumenten, Deputaten und Accidentien kann der Substitut kein anderes, als jenes der freyen Wohnung, und auch dieses nur, wenn dessen Genuß wirklich erlediget ist, erhalten.

Nebengenüsse aus einem anderen nicht landesfürstlichen Fonde für eine besondere mit dem supplirten Dienste verbundene Nebenbeschäftigung kommen dem Substituten, wenn er diese Nebenbeschäftigung wirklich zu besorgen hat, und sie wirklich erlediget sind, wie die Hauptbesoldung zu Guten, und die sogenannten onerosen Emolumente, wie z. B. die Pauschbeträge auf bestimmte Beyschaffungen, auf Kanzley-Erfordernisse, auf Unterhaltung einer Lampe u. s. w., hat der Substitut gegen Leistung der daraus entspringenden Verbindlichkeit, wie der wirkliche Beamte zu beziehen, wenn nicht der wirkliche Beamte noch vorhanden, und in derselben Genusse ist, folglich auch die darauf ruhenden Verbindlichkeiten zu tragen hat.

Wenn demnach z. B. eine Substitution bey einem Dienste veranlasset wird, wo der angestellte Beamte

a) eine fixe Besoldung von 500 fl.;

b) freye Wohnung;

c) an bestimmten oder unbestimmten Beyträgen, für besondere Behebung eines ständischen oder städtischen Gefälls, 200 fl.;

d) ein Aversum zur Beyschaffung der Schreib-Materialien von 50 fl., oder auf Beheitzung des Amtszimmers von 30 fl.;

e) an anderen erlaubten Accidentien im Gelde 100 fl.;

f) verschiedene Deputate an Naturalien;

g) einen Beytrag auf Licht, Holz für seine eigene Wohnung von 60 fl. genießet; so hat der Substitut nie auf die drey letzteren, sondern nur auf die vier ersteren Bezüge, und auch auf diese nur nach Maß der früher angeführten Bestimmungen einen Anspruch.

Bey geringeren Diensten in Zoll-, Salz-, Tobak-, Stämpel-, Post-, Lotto- und Wegmauth-Angelegenheiten, wenn die Besoldung nicht 400 fl. übersteiget, ist der k. k. allgemeinen Hofkammer das Befugniß eingeräumet, in jenen Fällen, wo für die ausgemessene Substitutions-Gebühr kein tauglicher Substitut zu finden wäre, diese Substitutions-Gebühr von Fall zu Fall nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen.

XI.

Die Substitutions-Gebühren sind alle Mahl aus jener Casse zu zahlen, aus der die Besoldung des abgehenden Beamten geflossen ist.

Wo aber durch die Schuld eines Beamten eine Substitution bey seinem Dienste verursachet wird, hat dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Casse, aus der sie gezahlt werden, zu ersetzen.

XII.

Wenn ein Quiescent oder Pensionist als Substitut verwendet wird; so ist er in Absicht auf die Substitutions-Gebühr wie ein activer Beamter zu behandeln, und wenn der Fall nach der Bestimmung des 10. §. zum Bezuge der Percenten geeignet ist; so muß zur Berechnung, wie viele Percente ihm aus der Besoldung des supplirten Dienstes gebühren, die Pension, oder der Quiescenten-Gehalt des Substituten als Maßstab angenommen werden, wie bey activen Beamten ihre stabile Besoldung hierinfalls die Bestimmung gibt.

XIII.

Alle bisher angeführten Substitutions-Vorschriften haben auch in jenem Falle zu gelten, wo ein Beamter, ohne die Geschäfte seines eigenen Amtes abzulegen, neben diesen auch die Amtsgeschäfte eines anderen nur durch einige Zeit provisorisch versieht: folglich hat auch hier bey den im 6. §. ausgenommenen Fällen keine Substitutions-Gebühr Statt. Wenn aber einem Beamten die Besorgung eines zweyten Dienstes fortwährend übertragen wird, und wenn er die Dienste zweyer sonst anerkannt nothwendigen Personen ununterbrochen, und zur vollkommenen Zufriedenheit in eigener Person durch längere Zeit versieht; so gebühret ihm, so lange die doppelte Verwaltung dauert, von den beyden Besoldungen die größere ganz, und von der kleineren noch die Hälfte.

XIV.

In jenen Fällen, wo minder einträgliche Gefälle nicht durch ordentlich angestellte und besoldete Beamte eingehoben, sondern derselben Einhebung jemanden gegen ein Emolument, oder gegen einen bestimmten Percenten-Genuß überlassen worden ist, und aus was immer für einer Ursache eine Substitution nothwendig wird, soll dem Substituten, wenn er zu dieser Substitution nicht seinen gewöhnlichen Wohnort verlassen muß, der ganze Genuß seines Vorfahrers, wenn er nicht mehr als 10 pCt. beträgt, jedoch auch nie weniger als 10 pCt. der eingehenden Gefälle als Substitutions-Gebühr zukommen.

Wenn aber der Substitut zur Versehung des Geschäftes seinen Aufenthaltsort verändern muß, so soll nebst der directivmäßigen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten auf der Reise, dessen Substitutions-Gebühr in 5 pCt. mehr, als sein Vorfahrer genossen, jedoch dergestalt bestehen, daß sie nie über 20, und nie unter 15 pCt. des eingehenden Gefälls betragen kann. Nur in jenen Fällen, wo das Erträgniß, wie dieß bey bloßen Wehrposten geschehen kann, so gering ist, daß der Substitut mit den ausfallenden Percenten durchaus nicht bestehen könnte, wird ihm von der k. k. Hofkammer eine angemessene Zulage zu bestimmen seyn.

XV.

Was bisher von Substitutions-Gebühren überhaupt festgesetzet worden ist, hat ohne Unterschied, ob der Beamte einer höheren Cathegorie einen minderen Dienst, oder ein in unterer Stufe angestelltes Individuum die Berichtigungen eines oberen Beamten suppliret, zu gelten.

XVI.

Wenn zu einer Substitution ein Individuum verwendet wird, das noch in keiner Dienstpflicht stehet, so

muß dasselbe vor Antretung seiner Amtsverrichtungen in Eid genommen werden. Die Verpflichtung findet aber auch bey schon beeideten Beamten Statt, wenn der Dienst, welcher supplirt werden soll, mit Verrechnung verbunden ist, und der Substitut nicht schon vorher den für verrechnende Dienste vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

In diesem Falle hat der Substitut eben jenen Eid abzulegen, als wenn er den Dienst wirklich erhalten hätte.

XVII.

Von diesen Vorschriften soll keine Behörde die mindeste Abweichung, noch eine willkührliche Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen sich erlauben, sondern, wenn ein Fall vorkäme, der in dieser Anordnung nicht entschieden ist, oder wo über die Anwendung dieser Vorschriften ein Zweifel entstünde, muß darüber die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer eingeholet werden.

Diese allerhöchste Normal-Vorschrift hat mit dem 18. December 1812 in Wirksamkeit zu treten, und wird sämmtlichen k. k. Behörden zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Wien den 29. Januar 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1359.

Um die Bergarbeiter an dem Bezuge ihres verdienten Lohnes nicht zu hindern, dürfen die Schichtenlohnsbemänglungen nicht schriftlich, sondern im Beiseyn des Liquidanten und Buchhaltungsvorstehers mündlich und unaufhaltsam noch vor der Zahlungsanweisung abgehandelt werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret Wien den 4. März 1813. H. Z. 2888.

Um die Hauer und sonstigen Arbeiter nicht ohne Noth an dem Bezug ihres verdienten Lohns zu hindern, welches der unausweichliche Fall wäre, wenn über die bey den ganz oder halb monatlichen Schichtenlöhnungslisten entdeckten Anstände erst schriftliche Bemänglungen abgefaßt, und darüber die schriftlichen Erläuterungen von den derley Listen verfassenden Werks- und Gruben Beamten abgewartet werden müßten, sieht man sich veranlaßt, dem k. k. Landesgubernium zur Befolgung und gehörigen Anweisung der untergebenen manipulirenden Beamten hiemit zu erinnern, daß die bei der Zensur gedachter Löhnungslisten und Zahlungsaufsätze sich allenfalls ergebenden Anstände mit mündlicher Einvernehmung der ohnehin in loco befindlichen die Listen verfassenden Werks- und Gruben Beamten in der Localbuchhaltung, immer aber in Beyseyn des Liquidanten und Buchhaltungsvorstehers unaufgehalten, noch vor ihrer Zahlungsanweisung zu berichtigen seyen. Weßwegen von dem k. k. Generalrechnungsdirektorio die Weisung an die Localbuchhaltungen erlassen worden ist.

Wien den 4. März 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1360.

Von der durch die Verordnung vom 31. July 1812, Z. 10331 angeordneten Einsendung der quartaligen Aktiv- und Passiv-Stände hat es abzukommen, die Quartals-Extrakte sind jedoch unter der Strafe der Suspension a Salario in dem vorgeschriebenen Termine einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 8. April 1813. H. Z. 4728.

Es kann für die Folge von der, den montanistischen Aemtern mit dießortiger Verordnung vom 31ten July 1812 Zahl 10331 angeordneten Einsendung der quartaligen Activ und Passivstände, nach dem dermal mitgetheilten eigenem Formulare abkommen, jedoch sind die Quartalsextrakte unfehlbar, und unter sonst gegen die an einer Verzögerung Schuld tragenden, bereits angeordnetermassen, sogleich zu verhängenden Suspension a Salario, in den vorgeschriebenen Terminen, anher vorzulegen, und müssen in diesen Quartalsextrakten die Aktiv und Passivforderungen, jederzeit individuell, es sey schon in dem Extrakte selbst, oder in einer eigenen Beylage, ausgewiesen werden.

Wien den 8ten April 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1361.

Wie bei der k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion die Geldempfänge und Auslagen zu behandeln und zu verrechnen sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. April 1813. [H. Z. 4908.

Dasjenige, was man in Ansehung der Art, wie die Brünner Berggerichts Substitution die betreffenden Geldempfänge und Auslagen vom 4ten Quartal des gegenwärtigen Militär Jahrs angefangen, berechnet werden sollten, unter einem verfügt, wird das k. k. Landesgubernium aus der nebenliegenden abschriftlichen Verordnung an das k. k. mährisch schlesische Landesgubernium ersehen, wovon das k. k. Landesgubernium die prager Berggefällenkasse und das kuttenberger Berggericht zur Richtschnur zu verständigen hat. Wien den 13. April 1813.

An das k. k. mährisch schlesische Landesgubernium in Brünn.

Man hat in Ansehung der Art, wie die — die Brünner Berggerichts Substitution betreffenden Geldempfänge und Ausgaben behandelt werden sollen, folgendes zu beschließen geruhet.

1tens. Das brünner Landmünzprobir und Einlösungsamt, wird die für die dortige Berggerichts Substitution erforderlichen, und von letztern vorgeschriebenermassen quartalig zu präliminirenden Geldverlägen, wie es bereits geschieht, auch fernerhin von der Bergwerks Verlags und Produktenverschleißdirekzion für Rechnung der Prager Berggefällenkasse erhalten, nachdem der Substitution aus Mangel der nöthigen Kontrolle diese Geldverläge nicht

unmittelbar überlassen werden können, aus welchem Grunde gedachte Substitution auch alle Geldbeträge, die bei ihr unter was immer für einem Namen z. B. an Taxen, Frohngebühren ꝛc. einfließen sollten, sogleich an das Landmünzprobier- und Einlösungsamt abführen muß, dagegen hat

2tens. das Landmünzprobier und Einlösungsamt alle der Subsstituzion obliegenden kurrenten sich bereits auf diesortige frühere Anordnungen gründenden, so wie alle in der Folge mit dießortigen eigenen Weisungen angeordnet werdenden Geldauslagen, gegen von der Berggerichts Substituzion zu bestättigende Quittungen, Löhnungsköften ꝛc. zu bestreiten,

3tens. Alle in dem 1ten Absatze erwähnten Geldempfänge, und die mit dem 2ten Absatze bewahrten Ausgaben muß das brünner Landmünzprobier und Einlösungsamt in sein Kassajournal aufnehmen, und in seine Rechnung gehörig übertragen, über dieselben mit Schluß eines jeden Quartals einen eigenen Conto currente verfassen, und solchen ohne Verzug der Verschleißdirekzion einsenden, welche sich gleichfalls von Quartal zu Quartal mit dem Landmünzprobir und Einlösungsamt in Brünn, und mit der Berggefällenkasse in Prag ohne allen Verzug auszugleichen, unter Einem beauftraget wird, da die Verfassung dieser Conto currente durch den Umstand, daß über gedachte Substitutionempfänge und Ausgaben von dem Landmünzprobieramte, um die Kasse nicht abzutheilen, kein separirtes Journal geführt werden darf, um etwas erschwert wird, so wird es gut seyn, wenn das Landmünzprobieramt zur leichtern Verfassung des quartaligen Conto currente über alle diese Empfänge und Auslagen eine eigene Vormerkung zu führen, von dem k. k. Landesgubernium angewiesen wird,

Endlich hat auch

4tens, der Berggerichtssubstitut über alle von dem Landmünzprobieramte für Rechnung der Substitution erhaltenden Geldbeträge und hievon zu bestreitenden Auslagen nach beiliegenden mit den nöthigen Formularien versehenen Unterrichte ein eigenes Journal und Rechnung zu führen, davon die gewöhnlichen summarischen Quartals Extrakt das k. k. Landesgubernium hieher, die Rechnung selbst aber in den vorgeschriebenen Terminen an das kuttenberger Berggericht zur weiteren Beförderung an das böhmische Landesgubernium einzusenden hat. Uibrigens hat diese Verrechnungsart

5tens. vom 4ten Quartale des gegenwärtigen Militärjahrs anzufangen. Hiernach hat das k. k. Landesgubernium das dortige Landmünzprobieramt und die Berggerichtssubstituzion zur Nachachtung, ersteres mit dem Beisatze anzuweisen, daß man den Ausweis über die bis zum Eintritt dieser hier vorgeschriebenen Verrechnungsart für die Substituzion empfangenen und bestrittenen Geldbeträge seiner Zeit erwarte, um die dießfalls nöthige Rechnungsausgleichung zwischen den betreffenden Aemtern verfügen zu können. Wien den 13. April 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

Rechnungs-Unterricht

Für die kais: königl: Berggerichts Substitution zu Brünn in Mähren, wie bei Einführung der neuen Rechnungsführung fürzugehen ist.

Nachdem eine hohe Hofstelle anzuordnen für gut befunden hat, daß alle bei dieser Berggerichts Substitution vorgefallene Geld Empfänge und Ausgaben in eine ordentliche Verrechnung gebracht, und diese dem montanistischen Hauptbuch einverleibt werden sollen; so ist es nothwendig den Rechnungsführenden Beamten ein eigenes Rechnungs Formular mitzutheilen, nach welchem die Verrechnung der eingekommenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben ordentlich in Zusammenhang zu pflegen sind; Auf welche Arth und Weise nun diese Verrechnung zu geschehen hat beweisen die in den nebenschliessigen Rechnungs Formular vorläufig aufgeführten Beispiele; und zwar:

A. In das sub Lit. A beständige Kasse Journal werden alle Tag sowohl die reelen als Interims Empfänge und Ausgaben wie selbe vorfallen mit Benenung der Eigenschaft und mit den allenfalls erforderlichen Beilagen niedergeschriben, und damit ununterbrochen bis zum Schluß eines jeden Quartals fortgefahren, wo sonach sowohl der Empfang als die Ausgaben summiret, die Ausgaben gegen dem Empfang gehalten und der verbleibende Kasse Rest erhoben, welcher auf das künftige Quartal in Empfang fürzutragen seyn wird.

Da aber dieses Kasse Journal blos ein für den Rechnungsführer dienendes Dokument verbleibt, so ist es nothwendig, daß die in dem Journal aufgeführten Empfang und Ausgabs Posten in ein förmliches Haupt

B. oder sogenanntes Rubriken Buch wie das sub lit. B angeschlossene Formular bezeiget, übergetragen, und nach den aufgeführten Beispielen, und zum Zeichen des geschehenen richtigen Uebertrags in dem Kasse Journal der

Pag. und Posten Numer des Rubriken Buches, unter welchem die Uebertragung geschehen ist, beigesetzt werden, welchem Rubriken Buch auch die erforderlichen Rechnungs Dokumenten oder Beilagen nach den im Journal bezeichneten Numern der Ordnung nach gehörig beizuschliessen sind. Wenn nun diese Posten aus dem Journal in das Rubriken Buch richtig übertragen worden sind, so werden die Beträge beim Schluß jeden Quartals gehörig sumirt und in die Kolone Quartals Betrag hinausgesetzt, diese einzelnen Quartals Sumen sodann in die am Ende befindliche Zusammenziehung nach den aufgeführten Beispiel übergetragen, abgeschlossen, wo sodann nach Abzug der Ausgaben von dem Empfang der für das künftige Quartal verbleibende Kasse Rest ausfallen und mit dem In Kasse Journal ausgewiesenen Rest gleichstimmig seyn muß, wornach durch alle vier Quartal ununterbrochen fortzufahren ist, wo sodann nach geschlossenen Jahrsgang dieses Rechnungs Stück samt den Beilagen gefertigter längstens in Zeit von zwei Monaten an das königl: Kuttenberger Berggericht zur weiteren Beförderung an die Böhmische Staats Buchhaltung zur gehörigen Amtshandlung einzusenden seyn wird.

Um auch die Activ und Passiv Schulden ordentlich ausweisen zu können, ist auch hierüber eine eigene Aufschreibung erforderlich, welche das in sub Lit. C C. angeführten Beispiel wie nemlich die Zu und Abschreibung der Activ und Passiv Posten zu bewürken ist, beweiset.

Obschon die Behandlung der in den Rechnungs Formularen aufgeführten Posten sehr deutlich geschehen ist, daß eine weitere Weisung allerdings entbehrlich zu seyn scheinet, so dürfte doch in Ansehung der zu behandlen kommenden Interims Empfäng und Ausgaben folgendes noch zur Belehrung dienen, jede Einnahme, welche nur als Vorschuß anzusehen und folglich seiner Zeit wieder zurückzubehalten ist, oder dessen Verwendung nur in der Folge zu verrechnen komt, ist ein Interims Einnahme und für die Kassen ein Passivum, dagegen ist jede Ausgabe, welche entweder an jemanden Privaten oder auf

einen Bau gemacht wird, und der Kasse entweder wieder baar ersetzt, oder durch zu legende Reiß- oder Bau Partikularien zurückverrechnet werden muß, ist für die Kasse eine Activ Forderung: hienach wird sich jeder Rechnungsführer in weiteren von selbsten zu verbescheiden wissen.

Endlich ist es nicht genug, daß alle bei dieser Berggerichts-Substitution einkomenden Geld Empfäng und Ausgaben ordentlich verrechnet werden, es muß auch von der Gebahrung der Gelder Eine hohe Hofstell vorläufig in Kenntniß gesetzt werden, und daher aus vorangeführten Rechnungs Stücken einen Quartals Extract in der
D. Anlage sub Lit. D zu verfassen nothwendig befunden werden, welches Formular die Kasse Behandlung ziemlich faßlich vorstellet, ohne hierüber eine weitere Erklärung beizufügen, weil der Kasse Ausweiß mit dem Empfang und Ausgabs Rubriken Buches vollkommen gleich seyn muß; der Vermögens Ausweiß aber aus dem Schuldenbuch zusammengesetzt wird, wobey aber nichts wesentliches zu bemerken seyn dürfte; bei den darauf folgenden Individuelen Ausweiß ist blos zu bemerken, daß einige im Kasse Ausweiß sumarisch einbezogene Geld Empfänge und Ausgaben unter den Extraordinarien um Mängels Posten einzeln auszuweisen seyn werden; dieser quartalige Extract ist längstens innerhalb Sechs Wochen nach Schluß eines jeden Quartals zur Kontirung anher vorzulegen.

Uebrigens wird mit Ende eines jeden Jahrs ein nach
E. den beigelegten Muster sub Lit. E entworfenes Inventarium über alle bei diesem Amte vorfündigen Geräthschaften zu verfassen und der Amts Rechnung gehörig beyzulegen seyn.

Wien den 24. März 1813.

Kasse Journal

der

kaiserl. königl. Berggerichts Substituten zu Brünn in Mähren.

Lit A.

Beilag=Nr.	Post=Nr.	
=	=	**Einnahme.**
	1	Mit Schluß des 4ten Quartals 1812 verblicbener Rest pr.....
		Neuer Empfang.
	2	Im Monat November
		den 9ten.
		Von der k. k. Bergwerks Produkten Verschleiß Direction laut Gegenschein lit A empfangen ....
		den 22ten do.
	3	An Alaun-Frohn von Rossitz.....
		December.
		den 3ten.
	4	An Bescheid Tax .....
	5	Für einen Tabular Extrakt sammt Postporto....
	6	An Gruben Fristungs Tax N. N.....
	7	Auf Buchhaltungs Bemänglung über die 1812 jährigen Rechnung laut Pargh. 3ten kommen in Emfang zu nehmen .....
		Jänner 1813.
		den 7ten.
	8	An zurückersetzten Reise Vorschuß von Franz Haller
		den 16ten.
	9	Von N.N. die an Reißkösten zu viel aufgerechnete..
	10	An Fristungs Tax der Kissitzer Alaun Grube....
		den 30ten.
	11	Die dem Hutmann N. N. a Conto seines Diurnums zurückerhalten .....
	12	Nehme in Empfang die zurückerhaltenen Interims Ausgaben .....

Reeler Empfang		Uebertragen in das Rubrikenbuch.	Verschreibung		Uebertragen in das Schuldenbuch.
der liquidirten Einnahmen.			der eingegangenen Interims Einnahmen und zurück gezahlten Ausgaben.		
fl.	kr.	Pag. Nro.	fl.	kr.	Pag. Nro.
120	46	1 / 1			
....	..	7 / 1	500	..	2 / 1
34	..	2 / 1			
....	30	3 / 1			
1	22	3 / 3			
....	20	3 / 3			
1	6	5 / 1			
....	..	8 / 1	100	..	
....	54	6 / 1			
....	20	3 / 4			
....	..	8 / 2	12	..	
612	..				

Ausgabe.

Beilag=Nr.	Post=Nr.	
		Im Monat November
		den 3ten.
1	1	Für beigeschafte Amts und Kanzlei Requisiten et Conto Nr. 1 .....
		den 18ten.
2	2	Dem Dischlermeister N. N. einen Conto bezahlt a fl. Nr. 2 pr.....
		den 30ten.
3	3	Dem Hutmann N. N. für Diurnum laut Quittung Nr. 3 bezahlt mit .....
		Dezember
		den 1ten.
4	4	Für beigeschafte 3 Pf. Warkerzen a Conto Nr. 4..
5	5	Meine Berggerichts Substituts Besoldung pro November et Quittung Nr. 5.....
		den 26ten.
6	6	Einen Schürf Hauer bei Aufschürfung zu N. N. verwendete Schichten .....
—	7	Für einen Amtsbrief .....
7	8	An Reiß Vorschuß dem Haller et Nr. 7 .....
		Jänner 1813
		den 2ten.
8	9	Mein Bergerichts Subst. Besoldung pro December ut Quittung Nr. 8 .....
—	10	Dem Huttman N. N. a Conto des Taggeldes ..
9	11	Dem do. N. N. das Taggeld pro Decemb. ut Quittung Nr. 9 .....

Reele Ausgabe		Uebertragen in das Rubrikenbuch.	Verschreibung		Uebertragen in das Schuldenbuch.
der berichtigten Unkösten.			der geleisteten Interims Ausgaben und zurückbezahlten Int. Empfänge.		
fl.	kr.	Pag. Nro.	fl.	kr.	Pag. Nro.
22	10	10/1			
8	18	10/2			
30	..	13/1			
6	..	10/3			
50	..	11/1			
15	..	18/1			
....	36	10/4			
....	..	20/1	100	..	
50	..	11/2			
....	..	20/2	12	..	
31	..	13/2			

Ausgabe.

Beilag-Nr.	Post-Nr.		
		Im Monat Jänner	
		den 4ten.	
—	12	Für ein ämtliches Schreiben an Postporto	
		den 31ten.	
10	13	Mein Berggerichts Subst. Besoldung pro Januario ut Quittung Nr. 10	
11	14	do. die bewilligten Emolumenten pr. jährlich 95 fl. für dieses Quartal ut Quittung Nr. 11..	
12	15	Dem Huttmann N. N. sein Diurnum ut 12....	
		Summe der Ausgaben....	
		Hiezu die Interims Ausgaben....	
		Summe aller Ausgaben....	
		Zeiget sich gegen den Empfang ein Kassrest....	
		Summa nebigen Empfang gleich	

Brünn den

Reele Ausgabe		Uebertragen in das Rubrikenbuch.	Verschreibung		
			der geleisteten Interims Ausgaben und zurückbezahlten Int. Empfänge.		Uebertragen in das Schuldenbuch.
der berichtigten Unkösten.					
fl.	kr.	Pag. / Nro.	fl.	kr.	Pag. / Nro.
....	36	10 / 5			
50	..	11 / 3			
23	45	11 / 4			
31	..	13 / 3			
318	25		112	..	
112	..				
430	25				
340	53				
771	18				

N. N.

Berggerichts-Substitut.

Nro.	Tag.	Rückstän- dige in Pro- centen	Bezeichnung der gelöschten Zin- sen und Zuschläge.		Rückstän- dige in Pro- centen	Nro.
			fl.	kr.		
1	30	$\frac{10}{2}$				30
2	30	$\frac{11}{3}$				60
3	30	$\frac{11}{4}$				90
4	30	$\frac{13}{3}$				120
5	30	25				150
6	30	25				180
7	30	33				210
8	30	18				240

Rubriken Buch

der

kaiserl. königl. Berggerichts Substitution zu Brünn in Mähren für das Jahr 18..

Mit Beilagen Lit. A bis Lit. .... dann von Nr. 1 bis Nr. ..

Lit. B.

Beil. Nr.	Post-Nr.		Einzeln. fl.	kr.	d.	Quartals Betrag. fl.	kr.	d.
		Pag. 1. **Empfang an verbliebenen Kasse-Rest.**						
	1	Mit Schluß des vierten Quartals 1822 wird der verbliebene Kasse Rest fürgetragen mit	....	..	..	120	46	..
		Pag. 2. **Empfang an eingegangenen Frohngeldern.**						
		November den 22ten.						
	1	Von Rossitzer Alaunwerk die Frohn ..... und so weiter	....	..	..	34	..	..
		Pag. 3. **Empfang an eingegangenen Taxgeldern.**						
		Dezember den 3ten.						
	1	An Bescheid Tax für N. N. ..	....	30	..			
	2	" detto detto detto ..	1	22	..			
		den 28ten.						
	3	" detto detto detto ..	....	20	..			
		Jänner 1813 den 16ten.						
	4	" detto detto detto ..	....	20	..			
		und so weiter		—	—	2	32	..
		Pag. 4. **Empfang an eingegangenen Strafgeldern.**						

Beil. Nr.	Post-Nr.		Einzeln. fl.	kr.	d.	Quartals-Betrag. fl.	kr.	d.
		Pag. 5.						
		Empfang an Mängel und Ersatzposten.						
		Dezember den 28ten.						
	1	Vermög Buchhaltungsbemängelung laut §. .. zu beeinnahmen ..... und so weiter.	..	..	1	6	..	
		Pag. 6.						
		Empfang Extraordinarien.						
		Jänner den 16ten.						
	1	Zufolge Hofstells Verordnung ddo. sub Nro..... an Reißkosten zurückzuersetzen..... und so weiter.	..	..	54	..	..	
		Pag. 7.						
		Empfang an Interims Empfängen.						
		November den 9ten.						
A.	1	Von der k. k. Bergwerks Produkten Verschleiß Direkzion gegen Bescheinigung Lit. A erhalten und so weiter.	..	..	500	..	..	
		Pag. 8.						
		Empfang an zurückerhaltenen Interims Ausgaben.						
		Jänner 1813 den 7ten.						
	1	Den zurückersetzten Reiß Vorschuß von Franz Haller	100	..	..			
		den 30ten.						
	2	An zurückberechneten Diurnum Vorschuß des Hutman N. N. .. und so weiter.	12	..	..	112	..	

Beil. Nr.	Post-Nr.	Empfang aus anderer Verrechnung. Pag. 9.	Einzeln. fl.	kr.	d.	Quartals Betrag. fl.	kr.	d.
		Pag. 10.						
		Ausgab auf Amts und Kanzlei Unkosten.						
		November						
		den 3ten.						
1	1	Für bestrittene Kanzlei Requisiten ut Konto Nr. 1 bezahlt	22	10	..			
		den 18ten.						
2	2	Für Tischler Arbeiten laut Konto Nr. 2	8	18	..			
		Dezember						
		den 1ten.						
4	3	Für beigeschafte 3 Pf. Wachskerzen ut Nr. 4	6	..	..			
		den 26ten.						
..	4	Für einen Amtsbrief an Postporto		36	..			
		Jänner						
		den 4ten.						
..	5	Für einen detto detto detto ... und so weiter.		36	..			
		Pag. 11.						
		Ausgab auf Besoldungen u. Emolumenten.						
		Dezember						
		den 1ten.						
5	1	An Berggerichtssubstituten Besoldung N. für den Monat November ut Quittung Nr. 5....	50	..	..			
		Jänner 1813						
		den 2ten.						
8	2	= detto detto pro Dezember ut Nr. 8	50	..	..			
		den 31ten.						
10	3	= detto detto pro Januario ut Nr. 10.....	50	..	..			
11	4	= detto die bewilligten Emolumente für dies 1te Quartal Nr. 11 ..... und so weiter.	23	45	..	173	45	..

Beil. Nr.	Post=Nr.		Einzeln. fl.	kr.	d.	Quartals Betrag. fl.	kr.	d.
		Pag. 12. **Ausgab auf Pensionen und Provisionen.**						
		Pag. 13. **Ausgab auf Reiß und Liefergelder.**						
		November den 30ten.						
3	1	Das dem Huttmann N. N. bewilligte Diurnum ut Quittung Nr. 3	30	..	..			
		Jänner 1813 den 2ten.						
9	2	Dem detto für den Monat Dezember ut Nr. 9	31	..	..			
		den 31ten.						
12	3	Dem detto für den Monat Jänner 1813 ut Nr. 12	31	..	..			
		und so weiter.	—	—	—	92	..	..
		Pag. 14. **Ausgab auf Mängels Posten.**						
		Pag. 15. **Ausgab auf geistliche und Milde Sachen.**						
		Pag. 16. **Ausgab auf Remunerazionen.**						

Beil. Nr.	Post = Nr.		Einzeln. fl.	kr.	d.	Quartals Betrag. fl.	kr.	d.
		Pag. 17. Ausgab auf Gebäu und Reparazionen. —0—						
		Pag. 18. Ausgab auf Extraordinarien und Hoche Anschaffung. Dezember den 26ten.						
6	1	Dem Schürf Hauer N. N. für bey Aufschürfung N. N. verrichtete Schichten ut Beilag Nr. 6 ..... und so weiter.	....	..	..	15	..	..
		Pag. 19. Ausgab auf Interims Ausgaben. —0—						
		Pag. 20. Ausgab auf zurückerhaltene Interims Empfänge. Dezember den 26ten.						
7	1	An Reiß Vorschuß dem Franz Haller Nr. 7 bezahlt.....	100	..	..			
		Jänner den 2ten.						
..	2	Dem Huttmann N. N. vorgeschossen ..... und weiter.	12	..	..	112	..	..
		Pag. 21. Ausgab auf abgeführte Ueberschüsse. —0—						

Zusammenziehung
Samentlich diesjähriger Einnahmen.

Pag. Nr.		Erstes Quartal fl.	kr.	dr.	Zweites Quartal fl.	kr.	dr.	Drittes Quartal fl.	kr.	dr.	Viertes Quartal fl.	kr.	dr.	Jahrs Summe fl.	kr.	dr.
1	An anfänglichen Kassarest	120	46	..												
2	= eingegangenen Frohngeldern ..	34	..	..												
3	= detto Taxgeldern	2	38	..												
4	= detto Strafgeldern ..	..	..	..												
5	= Mängels Posten	1	6	..												
6	= Extraordinarien	..	54	..												
7	= Interims Empfängen	500	..	..												
8	= Zurückerhalt. Interims Ausgaben.	112	..	..												
9	= aus anderer Verrechnung	..	..	..												
	Summa des Empfanges.	771	18	..												
	Hievon die nebenstehende Ausgabe pr.	430	25	..												
	Verbleibt auf künftiges Quartal ein Kassarest pr.....	340	53	..												

Zusammen=

Samentlich diesjähriger

Pag. Nr.	
10	Auf Amts Unkösten .....
11	" Besoldung und Emolumente .....
12	" Pensionen und Provisionen .....
13	" Reiß und Liefergelder .....
14	" Mängels Ersetzung .....
15	" Geistlich und Milde Sachen .....
16	" Remunerazionen .....
17	" Bau und Reparation .....
18	" Extraordinarien .....
19	" Interims Ausgaben .....
20	" Zurückerhaltene Interims Empfänge .....
21	" Abgeführte Uiberschuß .....
	Summe der Ausgaben ....

Brünn den

ziehung

Ausgaben.

Erstes Quartal			Zweites Quartal			Drittes Quartal			Viertes Quartal			Jahrs Summe		
fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
37	40	..												
173	45	..												
..	..	..												
92	..	..												
..	..	..												
..	..	..												
..	..	..												
..	..	..												
15	..	..												
..	..	..												
112	..	..												
..	..	..												
430	25	..												

N. N.

Berggerichts Substitut.

Schulden-Buch

der

kaiserl. königl. Berggerichts Substitution zu

Brünn in Mähren

für das Jahr 18..

C.

Pag. 1. Bergwerks Produkten Verschleiß

Journal Pag. Nro.	Monat	Tag	Erhält	fl.	kr.	dr.
....	1 Januar	31	Verbleiben auf das zweite Quartal 1813 mit Saldo im Ausstand			

Pag. 3. Franz Haller

2/8	1	Decemb	26	Der von demselben erhobene Restvorschuß	100	..	..

Pag. 5. Huttmann N: N:

2/10	1	Januar	2	Zahlt mittelst seines Verdienstes ..	12	..	..

Directions Kasse Pag. 2.

Journal Pag. Nro.	Post-Nr.	Monat	Tag	Giebt	fl.	kr.	dr.
1 / 2	1	Novemb	9	An geleisteten baaren Vorschuß .... Welche als Saldo auf künftiges Quartal verbleiben	500	..	..

Reise Vorschuß Pag. 4.

1 / 8	1	Januar	7	Die demselben passirten Reißvorschuß ..... Verbleibt pr. Saldo auf künftiges Quartal	100	..	..

Diurnum Vorschuß Pag. 6.

1 / 11	1	Januar	30	Wird gut geschrieben der rückbezahlte Diurnum Vorschuß ..... Verbleibt pr. Saldo auf künftiges Quartal.....	12	..	..

Anher von Pag. Nro.		Erstes Quartal				Zweites Quartal				Drittes Quartal				Viertes Quartal			
		Activ Forderung		Passiv Schulden		Activ Forderung		Passiv Schulden		Activ Forderung		Passiv Schulden		Activ Forderung		Passiv Schulden	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion.	—	..	..	500	..											
1	Summe	..	..	500	..												

Quartals Extract

der

kaiserl. königl. Berggerichts Substitution zu

Brünn in Mähren

für das erste Quartal 18 ..

D.

Pag. 1. **Kasse=**

Uiber die bei der k. k. Berggerichts Substitution zu Empfänge

Post Nr.	Empfang	Einzeln fl.	kr.	dr.	Zusammen fl.	kr.	dr.	Übertragen in das General Buch Pag.	Nro.
1	An anfänglichen Kassarest	..	..	..	120	46	..		
2	= eingegang. Frohngeldern.	..	..	..	34	..	..		
3	= deto Targeldern..	..	..	..	2	32	..		
4	= deto Strafgeldern	..	..	..	..	..	..		
5	= Mängel und Ersatz Posten	..	..	..	1	6	..		
6	= Extraordinarien..	..	..	..	..	54	..		
7	= Interims Empfängen	..	..	..	500	..	..		
8	= Zurückerhaltenen InterimsAusgaben	..	..	..	112	..	..		
9	= aus anderer Verrechnung	..	..	..	..	..	..		
		—	—	—	—	—	—		
	Summe des ganzen Empfangs ..	..	..	..	771	..	..		

Ausweiß Pag. 2.

Brünn in Mähren im 1ten Quartal vorgefallene und Ausgaben.

Post Nr.	Ausgaben	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Einzeln dr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Zusammen dr.	Übertragen in das General-Buch Pag.	Nro.
1	Auf Amts Unkösten ..	..	..	..	37	40	..		
2	= Besoldung und Emolumenten ..	..	..	..	173	45	..		
3	= Pensionen und Provisionen	..	..	..	..	..	..		
4	= Reiß und Liefergelder	..	..	..	92	..	..		
5	= Mängelsposten ..	..	..	..	..	..	..		
6	= Geistlich und milde Sachen	..	..	..	..	..	..		
7	= Remunerazionen.	..	..	..	..	..	..		
8	= Bau und Reparazionen	..	..	..	..	..	..		
9	= Extraordinarien ..	..	..	..	15	..	..		
10	= Interims Ausgaben	..	..	..	..	..	..		
11	= Zurückbezahlte Interims Empfänge.	..	..	..	112	..	..		
12	= abgeführten Uiberschuß	..	..	..	..	..	..		
	Summe der Ausgaben	..	..	..	430	25	..		
13	Verbleibt Rest auf künftiges Quartal.	..	..	..	340	53	..		
	Summe nebigem Empfange gleich.	..	..	..	771	18	..		

Uiber die bei der k. k. Berggerichts Substitution zu Brünn in Mähren vorräthige Baarschaft, dann Activ und Passiv Posten

Activstand. Post Nr.	Ausstand mit Anfang des Quartals fl.	kr.	dr.	In diesem Quartal zugewachsen fl.	kr.	dr.	Zusammen fl.	kr.	dr.	In diesem Quartal eingebracht fl.	kr.	dr.	Verbleibt Ausstand auf künftiges Quartal fl.	kr.	dr.	Uebertragen in das Central Buch Pag.	Nro.

Post Nr.	Passivstand	Mit Anfang des Quartals ausständig			In diesem Quartal zugewachsen			Zusammen			In diesem Quartal abgezahlt			Verbleiben auf das künftige Quartal			Uebertragen in das Central Buch	
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	Pag.	Nro.
1	k. k. Verschleiß Direktion.	..	..	..	500	..	..	500	..	..	..	..	..	500	..	..		

Individueler Ausweiß

einiger in Kasse Ausweiß pag. 1 et 2 summarisch enthaltenen Posten.

Post.	Empfangs Rubriken.	Einzeln. fl.	kr.	d.	Zusammen. fl.	kr.	d.	Uebertragen in das Central Buch. Pag.	Nro.
	Pag. 5.								
	Extraordinarien.								
1	Zufolge Hofstells Verordnung ddo..... sind an Reißkösten bey Gelegenheit der von N. N. gemachten Reiß zurückersetzt werden	..	54	..					
	Mängels Ersatz								
2	Auf die Bemänglung ddo. überdie .... 1812 jährlichen Rechnung beeinnahmt	1	6	..					
	Pag. 6.								
	Ausgabs Rubriken.								
	Extraordinarien.								
1	Bei Aufschürfung in den Gebürg N. N. für Schichten bezahlt.....	..	..	..	15	..	..		
	Mängel Posten								

Brünn den

N. N.
Berggerichts Substitut.

Lit. E.

Geräthschafts-Inventarium

über die bei der k. k. Berggerichts Substitution zu Brünn in Mähren befindlichen Geräthschaften als:

Post Nr.	Im Amtl.	Anfänglicher Vorrath. St.	In diesem Jahr neu beigeschafft. St.	Summa. St.	unbrauchbar geworden oder verkauft. St.	Rest für das künftige Jahr. St.
1	Holzene Dinten Fäs= ser.....	....	2			
2	Streusand Büchsen..	....	2			
3	Nußbaumene Linier..	....	2			
4	Schriften Stellage..	....	1			
5	Lähn Sessel	....	4			
6	Kasse Truhen mit Ei= sen beschlagen....	....	1			
7	Schreib Tisch von har= ten Holz	....	1			

und so weiter.

Aus dem k. k. Münz und Bergwesens Hofbuchhalterei-Archive.

1362.

Die Kontrahirung der nöthigen Materialien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung ist künftig zur allgemeinen Richtschnur anzunehmen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. April 1813. H. Z. 5334.

Nachträglich zu jener Kundmachung, womit dem k. k. Landesgubernium der Allerhöchste Befehl Seiner Majestät, daß künftig alle Kontrahirungen, welche Käufe von Materialien betreffen, nicht anders als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden dürfen, bekannt gemacht worden ist, wird demselben anmit auch eröffnet, daß eine untern 19 Februar a. c. erflossene weitere Allerhöchste Resoluzion auch anbefohlen hat, daß für die Zukunft als Richtschuur angenommen, und bei jeder auszuschreibenden Versteigerung auch öffentlich bekannt gemacht werden solle, daß man auch Anbothe vom geringen Betrage annehme, wenn die Lieferanten vortheilhafte Preise eingehen, und für den Betrag der übernommenen Lieferung Sicherheit zu stellen im Stande sind.

Diese allerhöchste Weisung, welche dahin gehet, daß bei Versteigerungen über große Quantitäten eine Untertheilung derselben in kleiner Parthien Statt finden könne, wenn von Lizitanten vortheilhafte Anträge dazu gemacht werden, wird daher dem k. k. Landesgubernium anmit ebenfalls zur Richtschnur, Benehmung und Befolgung zu dienen haben.

Wien den 22. April 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1363.

Für die Witwen der montanistischen Oberamtsdiener ist die Provision von 1 fl. wöchentlich bestimmt.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 6. Mai 1813. H. Z. 6000.

Da für die Wittwen der Ober-Amtsdiener, in dem Provisions-Normale keine Provisions-Ausmaaß bestimmt ist, so ist beschlossen worden, eine solche Provisions-Ausmaaß für die Zukunft mit einem Gulden wochentlich festzusetzen, wornach daher auch die Wittwe des Joachimsthaler Ober-Amts-Dieners Engelmann zu behandeln ist.

Wien den 6. May 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1364.

Eine Abfertigung mit einem vierteljährigen Besoldungsbetrage des Gatten gebührt allen Witwen von Staatsbeamten, welche weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Mai 1813. H. Z. 6186.

Uiber die, Sr. k. k. Majestät aus Anlaß des Falles einer Wittwe, welche einen über 60 Jahre alten Gefällsdiener geheurathet hatte, der vor Verlauf von 4 Jahren gestorben ist, ohne daß Kinder in dieser Ehe erzeugt worden wären, allerunterthänigst vorgelegte Anfrage: ob alle Beamtens Wittwen die nach den Normalien weder zur Beziehung einer Pension, noch Provision geeignet sind,

oder nur jene, deren Gatten vor zurückgelegten zehn Dienstjahren sterben, auf eine Abfertigung mit einem vierteljährigen Besoldungsbetrage Anspruch machen können? erfloß die Allerhöchste Entschliessung vom 12. d. M. dahin, daß Se. k. k. Majestät diese Abfertigung allen Wittwen, von Staatsbeamten, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind, allergnädigst bewilligen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zur Wissenschaft und Benehmung hiemit bekannt gemacht, um solche auch den untergebenen Beamten zur Kenntniß mitzutheilen.

Wien den 13. May 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1365.

Die Einsendung einzelner besonderer Eingaben der Metall- Mineral- und Fabriksvorräthe der Aemter hat künftig zu unterbleiben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Mai 1813. H. Z. 6263.

Neben Bestättigung des Empfanges des untern 19ten April einbegleiteten Ausweises der mit Schluß des 1ten Quartals dieses Jahres in Vorrath verbliebenen Metall, Mineral und Fabriks vorräthe, nimmt man keinen Anstand gut zu heißen, daß, da die Vorräthe bey allen Berg- und Hüttenwerken sich aus den erlegten und adjustirten Rechnungsextrakt, Materialausweisen erheben lassen, künftig von der Einsendung einzelner besonderen Eingaben der Aemter, mit welchen dergleichen Ausweise vorgelegt werden abgegangen werden kann.

Wien den 13ten May 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1366.

Allerhöchster Befehl, daß es den montanistischen Werken nicht an dem nöthigen Verlage fehlen dürfe, und wie es mit der Vertheilung und Gebahrung der Bergverläge zu halten ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Mai 1813. H. Z. 6628.

Auf einen hierorts untern 14ten Jänner d. J. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Se. Majestät in Hinsicht der allerhöchst denenselben zur Kenntniß gebrachten Unzulänglichkeit, und zum Theil auch verspäteten montanistischen Verlägen, und der daraus für den Bergbau entspringenden größten Nachtheile sub reproducto 1. May d. J. allergnädigst zu entschliessen geruhet, Allerhöchst dieselben versehen sich, daß, wenn schon aus Rücksicht der dermaligen Finanzumstände die Bearbeitung jener Werke eingestellet werden muß, welche nur zu einer ungewißen sehr entfernten Ausbeute an edlen Metallen Hoffnung geben, doch jene Werke, welche eine gewiße, und nicht lange ausbleibende den Aufwand ersetzende Ausbeute versprechen, oder schon dermal liefern, mit der thätigsten Anstrengung bebaut, und vor dem Verfall auf das sorgfältigste bewahret werden.

So wie daher Se. k. k. Majestät in diesem Sinne es dem Montanistikum nicht an der gehörigen Geldunterstützung und in der gehörigen Zeit mängeln zu lassen anbefehlen; so machen allerhöchst dieselbe auch die montanistische Hofstelle dafür streng verantwortlich, daß mit den verabfolgten Geldern haushälterisch gebahret, eine zweckmässige Vertheilung vorgenommen, jede nicht lohnende, oder unbedenklich verschiebliche Auslage sorgfältig vermie-

den, und Evidenz in die Manipulation und den Werksausschlag nach allen Zweigen der Verwaltung gebracht werde.

Zu diesem Ende befehlen Se. k. k. Majestät die vierteljährigen Rechnungsabschlüße der montanistischen Aemter mit aller Strenge in Kurrenz zu erhalten, und da aus denselben zugleich die Ertrags-Billanzen sich ergeben müssen, so sind sämmtliche montanistische Aemter anzuweisen, bei Vorlegung des nächsten Quartals-Abschlusses, jedes für sich eine Zusammentretung mit Zuziehung des Werksvorstehers der Lokalbuchhaltungen vorzunehmen, über den Zustand der Werkserträgnisse, über die Gründe der Zu- und Abnahme, über die thunlichen Verbesserungen und Ersparungen nach den vorzüglichen Einnahms- und Ausgabsrubriquen gründliche Erhebung zu pflegen, und das Protokoll ungesäumt der montanistischen Hofstelle vorzulegen.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach dem k. k. Gubernium zur pünktlichsten gehorsamsten Darnachachtung mit dem Auftrag eröffnet, nach dem Sinn dieses Allerhöchsten Befehls die vierteljährigen Rechnungsabschlüsse der unterhabenden Aemter mit aller Strenge in Kurrenz zu erhalten, bei Vorlegung des nächsten Quartalsabschlußes die vorgeschriebene Zusammentrettung und Berathung mit Zuziehung des Werksvorstehers und der Lokalbuchhaltungen hinsichtlich der zu Beförderung und Emporbringung des Bergbaues vorzüglich auf edle Metalle fürzuwählenden Hülfsmittel vorzunehmen, und gutächtlich anher vorzulegen, überhaupt aber mit den von Zeit zu Zeit zu erhaltenden Verlägen eine zweckmässige Vertheilung und die genaueste Wirthschaft und Gebahrung mit denselben bey allen Werks- und Manipulazionszweigen unter der strengsten Verantwortung und Dafürhaftung der betreffenden Werksvorsteher sich gegenwärtig zu halten, und darauf seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, wobey erinnert wird, daß über die angeordnete Zusammentretung ein or-

dentliches Protokoll zu führen, und aufzunehmen sey, in welchen

1tens ausgewiesen werden muß, welche Hoffnungsschläge, Unterbau oder sonstige Aussicht versprechende Schläge wegen Mangel und Abgang zulänglicher Verlagsgelder bei einem jeden Werk insbesondere aufgelassen, oder eingestellt werden müssen, welcher Schaden im Ganzen und durch die auch nur einstweilige Einstellung des einen oder andern Schlages dem Werk, oder der Grube zuwachse, eben so muß auch

2tens spezifisch und umständlich ausgewiesen werden, welche Hülf- und Aussengebäude, das ist: Trieb- und Kunstwerke, Teiche, Wasserführungen, Pech, Schlam, und Waschgebäude, Materialbehältnisse, allenfalls auch Kommunikazionswege und Straßen übertags unterbrochen, oder ganz unterbleiben müssen. Es muß aber auch in dem Protokoll bey jeder Rubrik bestimmt und richtig aufgeführt und ausgewiesen werden, wie viel durch die Einstellung eines oder des andern Schlags und Unterbleibung des Aussengebäudes an baarer Auslage vierteljährig erspart worden.

3tens. Eben so muß mit aller bergmännischen und resonmässigen Umsicht in dem Uiberlegungsprotokoll angezeigt und ausgewiesen werden, welche Hoffnungsschläge förderniß und Wetterführungen, Erbstollen, Umbrüche, oder sonstige Schläge zur Perennirung der Grube und zur Beseitigung eines Raubbaus mit sicherer und naher Hoffnung Gefälle zu machen, oder den entstehenden Erzverhau fortsetzen zu können, gleich und mit sicherer Hoffnung wieder zu belegen und fürzukehren wären, doch muß auch hinzugesetzt werden, was diese neu angetragen werdende Belegung 4teljährigen baaren Geldverlag zur Betreibung und Fortsetzung erforderlich haben würden, wenn weiters der Zweck ihres Betreibens erreicht werden wird, und aus welchen Gründen Erste anzubauen gehoffet werden kann.

Das nämliche versteht sich

4tens. auch von denen Aussengebäuden, nämlich von denen Künsten und Fürdernißmaschinen, und Gebäuden, die nothwendig zu der Erweiterung des Grubenbaues gehören, und unentbehrlich sind, besonders aber die, wo reichhaltige und reichlöhnige Pocherze und Waschzeuge gewonnen und erobert werden können, muß auf die Herstellung und Vermehrung deren Poch, Wasch und Schlamgebäude aufmerksam bedacht werden, und auch über diese nothwendigen neuen Gebäude ist mit der möglichsten Zuverläßigkeit der Anschlag beizubringen, was selbe kosten würden, und welcher Verlag hiezu 4teljährig erforderlich sey, und endlich

5tens. muß in dem Protokoll mit Genauigkeit und Gewißheit angezeigt und beigebracht werden, wie viel unbelegte Erzstraßen sich der Zeit in Vorrath befinden, wie lang die Gefällserzeugung nach gegenwärtiger Gepflogenheit ohne neuen Aufdeckungen, Hoffnungsschlägen und Ausrichtung bauwürdiger Geschicke wahrscheinlich würde fortgesetzt werden können, und ob bei diesem nunmehr beschränkten Bergbau das eroberte Metall dem Staate wohlfeiler oder theuerer zu stehen komme.

Dem k. k. Gubernium kann man nicht lebhaft genug empfehlen, mit aller Anstrengung, Umsicht, Verläßlichkeit und Gewissenhaftigkeit dieses Protokoll aufzunehmen und zu verfaßen, um hierorts im Stande gesetzt zu werden, Allerhöchst Seiner Majestät anschaulich darzustellen, daß die nunmehrige Beschränkung des Bergbaues zu der ganz unfehlbaren Ruin und Verfall der Gruben und der Gefällserzeugung führe, und vorzüglich dem Staate und Kontribuenten, der von dem Bergbau lebt, ins Verderben setzen würde.

Wien den 20. May 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1367.

Diäten-Normale für die montanistischen Beamten im Königreiche Böhmen und Markgrafthume Mähren.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Mai 1813. H. Z. 7607.

Seit der Erscheinung des neuen Diäten-Normale vom Jahre 1807 sind so viele Veränderungen in den Dienst-Cathegorien vorgegangen, so viele Dienststellen für den Bezug der Diäten erst nachträglich classificirt worden, und so manche Abänderung nöthig gewesen, daß man sich veranlaßt gefunden hat, das Diäten-Schema ganz neu zusammen zu setzen, nach welchem allein von nun an die Diäten der in Commission reisenden Beamten, wo deren Bezug nach dem Sinne der unter dem 21. May v. J. bekannt gemachten Directiven einzutreffen hat, angewiesen werden können.

Wien den 20. Mai 1813.

Uebersicht

der für die zwölf Diäten-Classen dermahl in W. W. bestimmten Geldbeträge.

Sechs obere Classen.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.	10 fl.
Sechs untere Classen.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.

An Fuhrkosten ist den Beamten aufzurechnen erlaubt.

Postpferde.	Postillons-Trinkgeld.	Wagen-Reparation.	Schmiergeld.
6 für die I., II., III. Classe. 4 für die IV., V., VI. Classe. 3 für die VII. Classe. 2 für alle übrigen Classen.	Dasjenige, was zur Zeit der Reise den Postillonen als gesetzmäßiges Trinkgeld bestimmet ist.	15 kr. W. W. für jede Meile.	17 kr. W. W. für jede zweyte Post.

Polizey-Behörden.

Sanitäts-Personale.	Diäten-Classe
Cameral-Physiker auf montanistischen Gütern ..	IX.
Cameral-Chirurg daselbst	XI.

Münz- und Bergwesens-Personale.

Joachimsthal Oberamt und Berggericht.	
Bergrath (dirigirender)	VII.
Oberamts-Vorsteher	VII.
Bergrichter	VII.
Oberamts-Cassier und Oberamts-Assessor	IX.
Casse-Controllor und Berggerichts-Assessor	X.
Oberamts-Actuar	X.
Kanzellist	XI.
Justitiär	XI.
Berg-Practikant	XII.
Buchhaltung.	
Buchhalter	VIII.
Rechnungs-Official	X.
Ingrossist	XI.
Bergamt.	
Bergverwalter	IX.
Markscheider	IX.
Berg-Geschworner	X.
Berg-Physiker	IX.

Münz- und Bergwesens-Personale.

	Diäten-Classe
Berg-Chirurg	XII.
Material-Verwalter	XI.
= Controllor	XII.
Berggerichts-Actuar	XI.
Pochwerks-Inspector	XI.
Schüchtamt.	
Schüchtsamts-Beamter	X.
= Schreiber	XI.
Waldamt.	
Waldmeister	X.
Waldförster	XI.
Hüttenamt.	
Hüttenmeister	X.
Hütten-Gegenhandler und Amalgamazions-Verwalter	XI.
Hütten-Probierer	XI.
Material-Verrechner	XII.
Die übrigen Böhmischen Bergämter und Berggerichts-Substituzionen.	
Bergmeister	IX.
Berggerichts-Substitut	X.
Berg-Geschworner	X.
Bergschreiber	XI.
Schüchtmeister	XI.
Zehendamts-Cassier in Schlaggenwald	X.
Controllor	XI.

Münz- und Bergwesens-Personale.

	Diäten-Classe
Forstmeister (Waldmeister)	X.
Waldbereiter	XI.
Waldförster	XI.
Schüchtamts-Beamter	XI.
Berg-Wundarzt	XII.
Przibram Oberamt und Berggericht.	
Bergrath (dirigirender) und Bergrichter	VII.
Cassier	IX.
Berg-Geschworner	X.
Schichtmeister	XI.
Actuar	XI.
Hüttenmeister	X.
Hütten-Gegenhandler	XI.
Berg-Physiker	IX.
Buchhaltung.	
Buchhalter	VIII.
Rechnungs-Official	X.
Ingrossist	XI.
Waldamt zu Trautenau.	
Waldmeister zu Dobernai	IX.
Cameral-Gut Hodkow.	
Verwalter	IX.
Berggerichts-Substitution in Mähren.	
Berggerichts-Substitut	X.

Aus der böhmischen Provinzial-Gesetzsammlung.

1368.

In Bergbelehnungsfällen können fremde Privatberggerichtsfubstituzionen nicht delegiret werden.

An das kuttenberger Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 3. Juni 1813. G. Z. 20301.

Auf die Anfrage des k. Berggerichts vom 16. May d. J. ob in Belehnungsfällen fremde Privatsubstituzionen zu berggerichtlichen Amtshandlungen delegirt werden können? wird demselben erwiedert: Es sey dasselbe ganz recht daran, daß bey Belehnungsfällen die bestehende gesetzliche Ordnung nicht gestört werden dürfe, und am allerwenigsten dem Ansuchen einer Parthey um eine willkührliche Substituzionsdelegirung gefügt werden könne; Hiernach hat das k. Berggericht sein Amt zu handeln, und das rückanschlüssige Gesuch des Starkenbacher Oberamts zu bescheiden.

Prag am 3. Juni 1813.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1369.

Wie die vierteljährigen Rechnungsextrakte der montanistischen Aemter zur genaueren Evidenz in der Manipulazion und Werksgebahrung zu übersenden sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Juni 1813. H. Z. 7994.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet; daß mit dem angewiesen werdenden montanistischen

Geldverlägen und eigentlich Vorschüssen forthin haushältrisch gebahret, jede nicht lohnende oder unbedenklich verschiebliche Auslage sorgfältig vermieden, und Evidenz in die Manipulazion und Gebahrung dann dem Werks oder Gebahrungs Ausschlag nach allen Zweigen der Verwaltung gebracht werden soll; Allerhöchst dieselben haben ferner maßgebig befohlen, daß zu diesem Ende die vierteljährigen Rechnungs Extrakte der montanistischen Aemter mit aller Strenge in Kurrenz erhalten werden sollen, und da aus jedem dieser Extrakte sich der Ertrag oder Einbuße eines jeden Werkes oder Amtes einstellen läßt, jedes zum Erlag solcher quartaligen Rechnungs Extrakte bisher beauftragte Amt, bei Vorlegung des nächsten Quartal Extraktes eine genaue Erwegung über den Zustand der Erträgnisse über die Gründe der zu und Abnahme derselben, über die thunlichen Verbesserungen und Ersparungen nach den vorzüglicheren Einnahms und Ausgabs Rubriken pflegen, hierüber ein eigenes Protokoll aufnehmen, und dieser Hof Stelle zur weiteren Beurtheilung und Schlußfassung vorlegen solle.

Diese allerhöchste Anordnung wird daher dem k. Gubernium zur eigenen pünktlichen Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien den 24. Juni 1813.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1370.

Wie die Reisevergütung der vom Bergbaue rückkehrenden Aushülfsmannschaft zu leisten sey.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Juli 1813. H. Z. 9046.

Aus Anlaß der Circular Verordnung vom 10. Dezember v. J. Z. 16133 wurde von einer Bergwesensbehörde die Anfrage gemacht.

1.) ob die rückkehrende Militair Aushilfs Mannschaft für Rechnung der montanistischen Behörde nur bis zum nächsten Militairtransportsamte oder bis an den Bestimmungort dieser Mannschaft gelöhnet, und
2.) derselben die Vorspanns Administrirung, dann Verpflegung mit Brod, Quartier vom Regimente, oder der Bergwesensbehörde bestritten werde.

Ad 1um Den Ort, bis wohin die rückkehrende Militair Aushilfsmannschaft von der montanistischen Behörde zu verpflegen sey; betreffend; ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß diese Mannschaft für den Fall, wenn das Regiment, von welchen dieselbe abgegeben wurde, in der Zwischenzeit seinen Stand (von welchen aus die Abgabe der Mannschaft erfolgte) nicht verändert bis zu diesem Abgabsorte, für den Fall aber, daß das Regiment, aus diesen Abgabs und beziehungsweise Standorte inzwischen abmarschirt ist; bis zum Ort des Depots, welches ein jedes abmarschirende Regiment in seinem Standquartiere zurückzulaßen hat (und somit ohne Rücksicht auf den Ort, von welchem die rückkehende Aushilfsmannschaft, oder einzelnen Individuen abgegeben würden) auf Rechnung des Montanistik:ums zu transportiren und zu verköstigen seyen.

Belangend jedoch den 2. Punkt, von welchem Fonde die Vorspanns Administrirung und Verpflegung dieser Mannschaft zu bestreitten komme, ist es bereits durch frühere Verordnungen bestimmt, daß das montanum dieser Mannschaft auf dem Zu und Abmarsche die unumgänglich nothwendige und in dem Militairsistem gegründete Vorspann zu bestreiten, an Lohn aber jenen zu verabfolgen habe, welcher für Nichtarbeitstage bestimmt ist, nämlich nebst der Montoursabnützungsgebühr nebst dem Schlafkreutzer, und nebst dem Geldbetrage einer Brodportion für den gemeinen Mann, auch den Betrag für ein halbes Pfund Fleisch und über dies einen Freybeitrag von vier Kreuzern pr. Tag für den Unteroffiessier aber einen für Fleisch, und Frey Geld

um einen dritten Theil höheren Betrag, als dem gemeinen Mann.

Hiernach hat sich das k. k. Landesgubernium zu benehmen, und da, wo es der Fall ist, auch die untergeordneten Aemter anzuweisen.

Wien den 18. July 1813.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1371.

Die Behörden haben unter der strengsten Verantwortung die größte Sorgfalt auf die Eintreibung der Steuern und Gefälle zu hegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 29. Juli 1813. H. Z. 9741.

Allerhöchst Seine Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß alle Behörden ernstgemessen angehalten werden sollen, die größte Sorgfalt in richtiger und pünktlicher Eintreibung der Steuern, Gefälle und aller Staatszuflüße, unter strengster Verantwortung unausgesetzt anzuwenden.

Da nun diese allerhöchste Anordnung auch auf sämmentliche in der montanistischen Leitung unterstehende Münz- und Bergwesens- dann Salinen Fabriksbehörden Bezug zu nehmen, und denselben gleichfalls zur genauesten Darnachachtung zu dienen hat, damit insbesondere auch durch einen wirthschaftlichen und zweckmässigen Betrieb der montanistischen Zweige, welche der Besorgung dieser Behörden übertragen sind, den Finanzen möglichst ergiebige Zuflüße verschaffet, und durch die Vermehrung der eigenen Einflüße und so viel thunliche Beschränkung der Auslagen, die Vorschuß verlangen, möglichst beschränket werden müssen.

Das k. k. Landesgubernium wird daher von dieser allerhöchsten Anordnung zur Wissenschaft, unter Verantwortlichkeit zur beobachtenden genauesten Darnachachtung, und in so weit es nöthig fällt, zu treffender weiteren Verfügung hiemit in Kenntniß gesetzet.

Wien den 29. July 1813.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1372.

Alle Werke, welche der berggerichtlichen Jurisdikzion unterliegen, sind von der Erwerbsteuer ganz frei zu lassen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Dekret der k. k. Central-Finanz-Hof-Commission. Wien den 9. October 1813. H. Z. 1181.

Zur nähern Bezeichnung, welche Beschäftigungen und Werke des Bergbaues der Erwerbsteuer zu unterziehen, welche von ihr freizulassen sind, ist man mit der Hofkammer im Münz- und Bergwesen übereingekommen, die Bestimmung festzusetzen, daß alle jene montanistische Werke welche der berggerichtlichen Jurisdikzion zugewiesen sind, von der Erwerbsteuer ganz frei zu lassen seyen.

Welches der Landesstelle mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März d. J. zur Nachachtung eröffnet wird.

Wien am 9. October 1813.

Aus der k. k. Hofkammer-Registratur.

1373.

Arbeitsfähigen Witwen der Berghäuer, welche vom Mittelalter und starkem Körperbaue sind, ist in jenen Fällen, wenn ihre Kinder das normalmäßige Alter erreicht haben, oder aber vor Erreichung desselben gestorben sind, ihre Provision in so lange einzuziehen, als sie sich durch Handarbeiten ihren Lebensunterhalt erwerben können.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. Oktober 1813. H. Z. 13758.

Bey Gelegenheit einer in einem montanistischen Werksbezirk vorgenommenen Provisionisten-Revision hat sich gezeigt, daß mehrere Provisionisten, welche deßwegen mit einer Provision betheilt wurden, weil ihre verstorbenen Männer die normalmässig vorgeschriebenen 8 Dienstjahre zurückgelegt hatten, und weil sie mit unversorgten minderjährigen Kindern zurückgeblieben sind, vom Mittelalter, starker Complexion, sehr rügelsam, folglich zur Arbeit ganz tauglich befunden wurden, und deren Kinder theils das normalmässige Alter bereits erreicht haben, oder mit Tod abgegangen sind. Es entstand daher die Frage, ob den gedachten kinderlosen und gesunden Wittwen, die von ihnen bisher bezogene normalmässige Provision weiterhin bezahlet, oder aber dieselben mit einer Abfertigung betheilt werden sollen?

Aus Anlaß dieser Anzeige und zugleich gemachten Anfrage, ist beschlossen worden, daß solche arbeitsfähige provisionirte Berghäuers Wittwen, in Fällen, wenn ihre Kinder das normalmässige Alter erreicht haben, oder aber vor Erreichung desselben gestorben sind, wie provisionirte Wittwen, welche sich wieder verehligen zu behandeln, folglich

ihre Provisionen so lange, als sie sich durch ihre Handarbeiten ihren Unterhalt erwerben können, einzuziehen seyen, in die sie, in der Folge, wenn sie zur Arbeit unfähig werden, wieder einzutretten haben.

Nach diesem Beschluße ist sich (von dem k. Gubernium) zu benehmen, und die Einhaltung der Provision in Ansehung jener Wittwen, die bey der jährlich vorzunehmenden Provisionisten Revision in dem vorliegenden Falle befunden werden, zu verfügen. Es ist aber dafür zu sorgen, damit in der Zwischenzeit dergleichen Wittwen eine Werksarbeit erhalten, bei der sie sich ihren Unterhalt erwerben können.

Wien den 28. Oktober 1813.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1374.

Die k. Bergämter haben künftighin in den Quartals-Protokollen in einem eigenen §. anzuzeigen, ob von allen Gewerkschaften die Quatember- und Fristgelder richtig erlegt worden sind, und haben für jeden Rückstand aus Eigenem zu haften, der sich aus Unterlassung der gehörigen Eintreibung ergeben hat.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 25. November 1813. H. Z. 14887.

Es ist dem mießer Bergamte, und auch allen übrigen Berg- und Oberämtern vorzuschreiben, daß künftighin in einem jeden Quartalsprotokolle unter einem eigenen §. angezeigt werden solle, ob von allen Gewerkschaften die Quatember und Fristgelder richtig erlegt worden seyen; auch ist denselben zu bedeuten, daß das k. Bergamt jeden

Rückstand aus Eigenem zu ersetzen haben werde, der sich aus Unterlassung der Eintreibung der Gebühre zu rechter Zeit ergeben wird.

Wien den 25. November 1813.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1375.

Organisirung der montanistischen Gefällsverwaltung im Königreiche Böhmen.

An die k. k. Berg Oberämter zu St. Joachimsthal und Przibram.

Gubernialdekret. Prag am 20. Jänner 1814. G. Z. 700.

Seine k. k. Majestät haben in Betref der montanistischen Geschäftsverwaltung im Böhmen vermög der herabgelangten Hofkammerpräsidialdekrete von 26. April 1812 und 18. Juni 1813 und des Schreibens des Präsidiums des Hofrechnungsdirektoriums von 16. September 1812 und 8. Juli 1813 folgende neue Organisirung anzuordnen geruhet:

Es sollen in Böhmen zwei Bergoberämter bestehen, das eine zu Przibram, und das andere zu Joachimsthal mit der Verfassung, daß zwischen der k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesen, dann den zwei Bergoberämtern, in so weit es die ökonomischen und administrativen Geschäfte betrift, ein unmittelbarer Nexus eingeführt werden soll. Diesemnach hätten die bergoberämtlichen Protokolle im Wege des Landespräsidiums an die k. k. montanistische Hofkammer zu gelangen, die Berichte der Bergoberämter in politischen und judizieller Angelegenheiten seyen jedoch fortan an das Gubernium zu leiten, woselbst diese Gegenstände, nebst den auf die Geschäfte der Gold- und Silbereinlößung des Münzamtes und Verschleißes der Bergwerksproducte sich beziehenden Agenden von einem montanistischen Gubernialrathe bearbeitet, und in Vortrag gebracht werden sollen.

Das k. Oberamt wird daher seine Berichte in ökonomischen und administrativen Angelegenheiten, die quartaligen Manipulationsprotokolle, und die Ausweise unmittelbar an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, von welcher dasselbe die Bescheide und Verordnungen erhalten wird, zu erstatten, dem Landes-Chef aber nur die wochentlichen Sessionsprotokolle zur Einsicht und Einsendung an die besagte hohe Hofkammer vorzulegen, dann auf sein Verlangen und bezugsweise jenes des Guberniums die Auskünfte und Berichte über politische und judizielle Gegenstände, und in diesen beiden leztern Angelegenheiten, welche der Wirksamkeit des Guberniums zugewiesen sind, auch gewöhnlich alle Berichte an das Landesgubernium zu erstatten haben. Hievon wird das k. Oberamt vorläufig mit dem Beisatze in die Kenntniß gesezt, daß der Zeitpunkt, von welchem die neue Wirksamkeit einzutretten haben wird, denselben noch bekannt gemacht werden wird, bis wohin alles bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben hat.

Bei dem Gubernium soll ferner ein Gubernialrath, der auch als Repräsentant bei dem Landrechte und Apellationsgerichte das Montanistikum zu vertretten haben wird, ein Gubernialsekretär und ein Konzipist bestehen, und der letztere mit den unerläßlich nöthigen Kenntnissen der Mineralogie und Chemie ausgerüstet, und im Stande seyn, von seiner dreijährigen Prax auf den Werkern den Beweis herzustellen. Mit hohen Hofkammerpräsidialdekrete vom 18. Juni 1813 ist der k. k. Gubernialbergrath Graf v. Pötting zum wirklichen Gubernialrathe ernannt worden, und die Gubernialkonzipistenstelle hat das Gubernium dem Schlaggenwalder k. Berggeschwornen und dermahligen Bergamtsverweser Franz v. Hohenfels mit dem statusmäßigen Gehalte verliehen. Die Kompetenten um die dadurch ledig werdenden Schlaggenwalder Berggeschwornenstelle haben ihre belegten Gesuche bei dem Joachimsthaler Oberamte binnen 14 Tagen einzubringen.

Ferner habe es nicht nur bei der bestehenden Unterordnung der übrigen Bergämter zu verbleiben, sondern es sollen auch die Bergämter Kuttenberg, Mies, Eule und Rudolphstadt, welche wie die Oberämter bisher mit dem Gubernium in unmittelbarer Verbindung standen, dem Bergoberamte Przibram, sowohl in ökonomischen und administrativen, als auch in politischen und judiziellen Geschäften untergeordnet, und in dieser Hinsicht dem Przibramer Bergoberamte, welchem durch die Unterordnung der genannten Bergämter viele Geschäfte und auch eine größere Geldverrechnung zuwachsen, ein Kassekontrollor und ein Kanzellist, wie solche auch bey dem Bergoberamte Joachimsthal angestellt sind, zugetheilt werden.

Hievon wird das Oberamt ebenfalls vorläufig mit den Bemerken verständigt: daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die Wirksamkeit der Allerhöchst angeordneten neuen Geschäftsverwaltung einzutretten haben wird, und wo die dem Przibramer Oberamte unterzuordnende Aemter hiernach werden angewiesen werden, alles in dem bisherigen Geschäftszuge noch zu verbleiben habe.

Nachdem es aber vor Allem auf die Bestellung des bei dem Przibramer Oberamte zu vermehrenden Personals ankömmt; so wird dem Oberamte bedeutet: daß man das Joachimsthaler Oberamt, so wie auch die übrigen Bergämter von der Besetzung dieser beiden Dienststellen zu dem Ende verständige, daß diejenigen, welche die Kassekontrollor- und Kanzellistenstelle zu erhalten wünschen, deren erstere mit einem fixen Gehalte von 450 fl., und 94 fl. 34 kr. Emolumenten, letztere aber mit einem fixen Gehalte jährl. 400 fl. verbunden ist, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bey dem Przibramer k. Oberamte einzubringen haben, welches sodann binnen längstens 8 Tagen den Besetzungsvorschlag zu diesen beiden Stellen anher zu erstatten haben wird.

Weiters verordnen Se. Majestät, daß der als Bergoberamtsverwalter in Joachimsthal angestellte Bergrath Wüst zu dem Bergamt in Schlaggenwald an die dort er-

ledigte Stelle des Bergmeisters, jedoch mit Beibehaltung seines jetzigen Charakteurs und Gehalts ad personam zu übersetzen, und ein neuer Vorschlag zur Besetzung der obgedachten Oberamtsverwaltersstelle durch ein vollkommen hiezu geeignetes Individuum zu erstatten sey.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird dasselbe in der Absicht verständigt, daß, nachdem die hiedurch erledigte Oberamtsverwalterstelle wieder zu besetzen kömmt, diejenigen, welche hierauf Anspruch machen zu können glauben, ihre gehörig instruirten Gesuche binnen drei Wochen bei dieser Landesstelle einzubringen haben.

Endlich wird dasselbe noch verständigt, daß Allerhöchst Se. Majestät die Aufstellung einer eigenen Localbuchhaltung einer jeden der beiden Oberämter, welche aus einem Buchhalter, einem Rechnungsoffizial und einem Ingrossisten bei jedem Oberamte bestehen wird, und welcher bei Joachimsthal laut eines spätern hohen Hofkammerdekrets vom 16ten Juni 1813 noch zwei Ingrossisten beigegeben worden sind, gegen gänzliche Auflassung des bei der k. Provinzial Staatsbuchhaltung bisher bestandenen montanistischen Departements anzuordnen geruhet haben, deren von dem k. k. Generalrechnungsdirektorium ernanntes und bereits beeidetes Personale in dem Zeitpunkte, in welchem die Wirksamkeit der neuen Geschäftsverwaltung einzutretten haben wird, an dem ihm zugewiesenen Bestimmungsorte eintreffen wird.

Prag den 20ten Jänner 1814.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1376.

Bergämter und Kassen, welche mit der Verlags- und Bergwerks-Produkten-Verschleißdirekzion in einer Verrechnung stehen, haben gleich nach dem Schluße eines jeden Quartals derselben die conti correnti zur Inskontrirung und Richtigkeitspflege einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Jänner 1814. H. Z. 816.

Nach einer von der k. k. Bergwerks Verlags- und Produkten Verschleißdirekzion anher gemachten Anzeige, ist die k. k. prager Berggefällenkasse ihren Conto corrente pro anno militari 1813, und die dortige Münzamtskasse pro tertio quarto quartali 1813 rückständig.

Das k. k. Landesgubernium hat daher der prager Berggefällen- und der dortigen Münzamtskasse aufzutragen, ihre Conti correnti um so schleuniger an die k. k. Bergwerks Verlags- und Produkten Verschleißdirektion einzusenden, als: wenn solche nicht längstens bis Ende Hornung d. J. an die k. k. Bergwerks Verlags- und Produkten Verschleißdirekzion gelangen sollten, diejenigen, welche an einer diesfälligen weitern Verzögerung Schuld tragen sollten, unnachsichtlich mit der Gehaltssperre bestraft werden würden. Uibrigens hat das k. k. böhmische Landesgubernium den dortländigen montanistischen Aemtern und Kassen zu bedeuten, künftig, in so weit dieselben mit der hiesigen k. k. Bergwerks Verlags- und Produkten Verschleißdirekzion in irgend welcher Abrechnung stehen, ganz unfehlbar gleich nach Schluß eines jeden Quartals die vorgeschriebenen Conti Correnti über alle von der k. k. Bergwerksverlags und Produktenverschleiß Direkzion erhaltene Empfänge und Ausgaben, mit Anführung des Datums,

der Summa und des Titels, an gedachte k. k. Bergwerksverlags, und Produktenverschleiß Direkzion, zur Inskontrirung und Richtigkeitspflege zuzusenden, als im widrigen jene, welche sich hierinn einer Verzögerung schuldig machen würden, die Gehaltssperre zu gewärtigen hätten, da es zur Erhaltung der gehörigen Ordnung und Evidenz höchst daran gelegen ist, die quartaligen Abrechnungen pünktlich zu erzielen.

Wien den 20. Jänner 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1377.

Die den Bergleuten zustehende zeitliche Befreiung von der Militär-Stellung hört auf, wenn der Bergmann in dem nämlichen Lande sechs Wochen ohne Arbeit ist, oder, wenn er in einer anderen Provinz eine Bergarbeit sucht, nach dem Verlaufe von zwei Monaten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. Februar 1814. H. S. 1814.

Die den Bergarbeitern zugestandene zeitliche Befreiung von der Militärwidmung, hat dann, wenn einzelne derselben zeitweilig nicht in Arbeit stehen, in dem nämlichen Lande, erst nach Verfließung von 6 Wochen, und wenn sich dieselben zur Aufsuchung der Arbeit in eine andere Provinz begeben, erst nach Verlauf von 2 Monaten aufzuhören.

Zu diesem Ende muß jeder aus der Arbeit tretende Bergarbeiter mit einem Paß, in welchen der Tag des Aus-

trittes aus der Arbeit bestimmt ausgedruckt seyn muß, versehen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in der Circularverordnung vom 9. Jänner l. J. enthaltenen Paßvorschriften ebenfalls auf die Bergarbeiter die Anwendung finden, so wie dasjenige, was in dieser Verordnung wegen Aufhebung der zeitlichen Befreiungen, für die Dauer des Krieges vorkömmt, auch von vazirenden Bergarbeitern während der ersten 6 Wochen und respective zwei Monate, in welchen sie ohne Arbeit sind, gilt.

Welches dem Gubernium auf den Bericht vom 8. October v. J., Z. 35542, bedeutet wird.

Wien am 22. Februar 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1378.

Die montanistischen Vermögensausweise sind binnen drei Monaten nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres an die Münz- und Bergwesens-Hofbuchhalterei einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 31. März 1814. H. Z. 3769.

Das k. k. Generalrechnungsdirektorium hat der dortigen Lokalbuchhalterey über die aufgestellten Grundsätze, nach welchen die anfänglichen und Schlußvorräthe, und überhaupt das montanistische Vermögen sowohl mit Anfang und Ende des Militärjahrs 1811 als auch mit Ende der folgenden Jahre berechnet, und zum behuf des montanistischen Hauptbuches, und der Hauptbuchs Abschlüße ausgewiesen werden sollen, die von der Münz- und Bergwesens hofbuchhalterey verfaßte, mit den nöthi-

gen Formularien versehene Belehrung zur Umarbeitung und Einsendung der Vermögensausweiße für die schon vergangenen Jahre, zu deren Erstattung für die folgenden Jahre mit Präfigirung folgender Termine mitgetheilt, daß die unverzüglich hiernach zu bearbeitenden Vermögensausweise mit Anfang des Jahres 1811 längstens binnen vier Wochen, die weiteren Ausweiße mit Schluß des Jahrs 1811 bis Ende Juny die mit Schluß 1812 bis Ende August, und die mit Schluß 1813 bis Ende Oktober d. J., dann von den folgenden Jahren längstens binnen drei Monathen nach Verlauf jeden Militärjahrs an die Münz- und Bergwesens Hofbuchhaltung eingesendet werden müssen.

Das k. k. Landesgubernium wird demnach hievon zur eigenen Wissenschaft und Benehmen mit dem Auftrag verständigt, daß dasselbe die unterhabenden betrefenden montanistischen Aemter, Kassen und Werker zur richtigen und schleunigen in Sache auf Verlangen der Lokalbuchhalterey zu machenden Ausarbeitung und Eingabe anzuweisen, und streng zu verhalten habe, damit die Lokalbuchhalterey nicht gehindert werde, die vorgeschriebenen Einsendungstermine zuzuhalten, weil im widrigen jene Aemter, dann Kassen und Werksbeamte, welche sich in Sache eine Morosität zur Schulden kommen lassen sollten, sich einer sehr ernstlichen Behandlung und großen Verantwortlichkeit aussetzen würden.

Wien den 31. März 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1380.

Wie die eingelegten Dienstkauzionen zurück zu stellen sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 14. April 1814. H. Z. 4806.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geruhet, daß alle jene Dienstkauzionen, welche ganz oder theilweis baar erlegt worden sind, ganz oder theilweis nach den, in dem Finanz Patente vom 20. Februar 1811 enthaltenen Grundsätzen, baar zurückbezahlet werden sollen; wogegen aber alle nicht baar eingelegten, sondern in Obligazionen geleisteten Kauzionen, nicht auszuzahlen, sondern in allen Fällen, wo der Kauzions Ertrag sich behebt, blos die Obligazionen zu devinkuliren, und zurückzustellen sind.

Es wird diese allerhöchste Willensmeinung zur Wissenschaft und weitern Belehrung der unterstehenden montanistischen Aemter mit der Bemerkung eröfnet, daß nach dem Sinne dieser allerhöchsten Entschließung fürs erste der baare Erlag erwiesen werden müsse, ferner aber nur jene Beamte, welche den Kauzions Betrag unmittelbar in baaren abgeführt haben, auf die Zurückstellung dieser Kauzions Summe in baaren, nach den durch das Finanz Patent bestimmten Grundsätzen, einen Anspruch machen können, und daß dagegen jene Kauzionsleger, welche bey einer Kreditskasse eine Obligation an sich gebracht, und diese Obligation dann erst als Kauzion abgeführt haben, von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind.

Wien den 14. April 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1379.

Wenn Bergleute außer ihren Werbbezirk oder in eine andere Provinz gehen, sind sie verbunden, den allgemeinen Paßvorschriften nach einen Paß zu erheben.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 14. April 1814. H. Z. 4288.

Obschon bey denen Bergarbeitern nach den bestehenden Berggesetzen die förmlichen Entlaß und Abrait Scheine eingeführt sind ohne deren Vorzeigung sie bei einem andern Gewerken nicht in Arbeit aufgenommen werden dürfen, so ist doch dermalen auch für nothwendig erkannt und beschlossen worden, daß die Bergarbeiter so, wie die mit einer Kundschaft versehenen Handwerks Bursche verbunden seyn sollen, wenn sie sich ausser ihren eigentlichen Werbbezirk entfernen, oder in eine andere Provinz begeben, den vorgeschriebenen Paß zu erheben, und den allgemeinen Paß Vorschriften gemäß, welche in Fall sie dem k. k. Oberamte unbekannt seyn sollen, laut der hier mit folgenden abschriftlichen Circular Verordnung vom 9. Jänner l. J. erneuert, und näher bestimmt worden sind, sich zu fügen.

Es wird demnach diese sogestalt neu getroffene Verfügung Theils selbst, theils durch die unterstehende Substitutionen denen gesammten Gewerken, und durch dieselben dem gesammten Arbeits Personale bekannt zu machen, und zur genauen darnach Benehmung, und Vermeidung aller Entschuldigungen denen Betrefenden auch Abschriften von der diesfälligen Circular Verordnung mit zu geben seyn.

Wien am 14. April 1814.

An die sämmtlichen Landesstellen.

Wien den 9. Jänner 1814.

Nachdem der gegenwärtige Krieg, welcher zu Erkämpfung eines allgemeinen dauerhaften Friedens geführt wird, ausserordentliche Anstrengungen erfordert, und zu Erreichung des berührten wohlthätigen und heilsamen Zweckes die Aufbringung großer Streitkräfte unumgänglich nothwendig machet; so haben Seine Majestät, um Ihre Armeen stets vollzählig zu erhalten, und die Mittel hierzu möglichst zu erleichtern, folgendes zu verordnen geruhet:

1. Dem zur Militärstellung beruffenen, und dazu geeigneten soll während der Kriegsdauer der vereinte Erwerb bürgerlicher Häuser, und des Bürgerrechts vom 15. Februar 1814 an, nicht gestattet seyn.

2. So wie während des Krieges Wirthschaften oder Gewerbe, welche durch Kauf oder Heurathen erworben werden, nicht von der Militärwidmung befreyen, eben so haben auch Entlassungen in Konzertazionswege auf erkaufte, oder erheurathete Wirthschaften oder Gewerbe, so lange die dermaligen Verhältnisse dauern, nicht Platz zu greifen. Die Entlassungen haben daher nur dann statt zu finden, wenn einem im Stande der Aktiven Armee, oder der Reserve befindlichen Individuen eine Wirthschaft oder ein Gewerbe durch Erbschaft zufällt, oder die Entlassung zur Unterstützung gebrechlicher Eltern, welche die Wirthschaft, oder das Gewerbe selbst zu führen, ganz unfähig sind, unausweichlich nothwendig ist, wobey aber den Magistraten und den Dominien bey schwerer Verantwortung einzubinden ist, die Entlassungen letzterer Art nur dann anzusuchen, wenn wegen Erhaltung der Wirthschaft, oder des Gewerbes die absolute Nothwendigteit hiezu vorhanden ist.

3. Die Zeitlichen Befreyungen sind für die Dauer des Krieges in allgemeinen ausser Kraft gesetzet. Jedoch sind

die zeitlich Befreyten nur bey Abgang anderer Anwendbaren zum Militärdienste beizuziehen, und immer die mehr von den minder Entbehrlichen zu wählen.

4. Gegen künftige Ausgleichung zwischen den Provinzen können Vagabunden, Paßlose, oder mit erloschenen Pässen betretene Pursche und Rekrutirungsflüchtige, wenn sie zum Wehrstande tauglich sind, für Rechnung des ergreifenden Dominiums gestellet werden.

5. In dem gegenwärtigen Zeitpunkte war es zwar erlaubt, auch Jünglinge von 17 Jahren in den äußersten Nothfalle zu Rekruten auszuheben. Allein Seine Majestät wollen daß von nun an, so weit es thunlich ist, die Rekrutenstellung nach dem Systeme vom Jahre 1804, wieder erst mit dem 18ten Lebensjahre beginnen soll.

6. Alle vor Kundmachung der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Pässe, wenn ihre Dauerzeit auch noch länger wäre, sollen nur mehr drey Monate wirksam seyn.

7. Jeder Unterthan soll sich in diesen drey Monathen um einen neuen Paß um so gewisser bewerben, als er sonst nach Verstreichung dieser Frist für paßlos angesehen, und jedem fremden Dominium unbenommen seyn würde, ihn für seine Rechnung zu stellen.

8. Die neu auszustellenden Pässe sollen nach der allgemeinen Vorschrift auf nicht länger als ein Jahr ertheilt, und auch auf keine längere Frist erneuert werden.

In denselben soll die Provinz, und der Ort, wohin dem Unterthan zu gehen, und seinen Verdienst zu suchen, erlaubet wird, ausdrücklich bezeichnet seyn.

9. Jeder solcher Paß, soll von dem Kreisamte, und dem Werbbezirkskommando koramisirt, und jedes Dominium, wie es schon am 6ten April 1809 angeordnet worden ist, verpflichtet seyn, ein ordentliches Paßprotokoll zu führen, so wie auch jedes Kreisamt über die vidirten Pässe einen genauen Vormerk zu halten hat.

10. Gleich nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, und unfehlbar in dem Zeitraume

von drey Monathen soll jeder seinen bey sich habenden Paß der Ortsobrigkeit, wo er sich aufhält, gegen einen Empfangsschein übergeben, und so wie er den neuen Paß erhält, diesen mit dem alten, welcher zu kassiren seyn wird, ebenfalls gegen Empfangsschein auswechseln. Die Ortsobrigkeit aber hat den Paß in ihrer Verwahrung zu behalten.

11. Jeder Unterthan, der die Provinz, oder den Ort, auf den sein Paß lautet, verlassen will, muß sich zu vor von seiner Obrigkeit einen neuen Paß auf den Ort seiner Uibersiedlung verschaffen, indem er sonst in dem neuen Orte als Paßlos angesehen, und als solcher behandelt werden würde. Er hat sich dann noch eher, als er den Ort seines bisherigen Aufenthalts verläßt, bey der Ortsobrigkeit zu melden, welche seine Entfernung mit Bezeichnung des Ortes, wohin er sich begiebt, in die Vormerkung zu nehmen hat.

12. In Fällen, wo die Gesetze die Versehung mit einem Passe nicht vorschreiben, so lang nämlich ein Unterthan in dem Werbbezirke, zu dem er gehört, wenn auch in einem der Jurisdikzion seiner Obrigkeit nicht unterstehenden Ort sich befindet, oder wenn er nur zum täglichen gewöhnlichen Verkehr, als zur Verführung in benachbarte Mühlen, Bierbrauereyen, bey Landesvorspanen, zu den gewöhnlichen Wochenmärkten, und zu dem Wirthschaftsbetriebe der zunächst angränzenden, aber in einem fremden Werbbezirke liegenden Gründe verwendet wird, sind auch ferner keine Pässe nothwendig, und es soll keinen Dominium, einen solchen Unterthan für paßlos anzusehen, und etwa für seine Rechnung zum Militär zu stellen, gestattet seyn.

13. In das Ausland, und in unkonskribirte Provinzen kann während der Kriegsdauer einem Reservemann, oder einem der Militärstellung Unterliegenden nur gegen die gewöhnliche Sicherstellung von 300 fl. ein Paß ertheilet werden. Auch sind solche Pässe nur in dem Falle des

wirklichen Bedürfnisses, und an verläßliche Menschen derer Entweichung nicht zu besorgen ist, einverständlich von den Civil und Militär Behörden, und zwar nicht länger als auf ein Jahr auszufertigen. Wobey übrigens sämmtliche hinsichtlich dieser Paßertheilungen bestehenden Vorschriften in ihrer vollen Wirksamkeit verbleiben.

14. Rekrutirungsflüchtige sollen, wie es schon frühere Vorschriften anordnen, von der Antretung eines Grundes oder Gewerbes ausgeschlossen und bey Ihrer Rückkunft binnen 24 Stunden unter der strengsten Verantwortung des Wirthschaftsamtes ohne weiteres ad militiam abgegeben werden.

15. Gegen denjenigen endlich, der es sich beygehen lassen sollte dem Soldatenstande einen hiezu tauglichen Purschen zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen, hat es bey der bereits in der Verordnung vom 1. September 1788 festgesetzten Strafe zu verbleiben, daß derselbe, wenn er tauglich ist, ohne weiters zum Militär abgeliefert, oder wenn er dazu nicht geeignet ist, mit öffentlicher Leibesstrafe gezüchtiget werden soll.

Alle diese Vorschriften hat die Landesstelle, so weit es nöthig ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren genaue Befolgung mit verfänglichen Ernst zu dringen.

In Absehen auf die mit oder ohne Paß in Ungarn abwesenden konskribirten Unterthanen wird die nachträgliche Weisung folgen.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1381.

Nachträgliche Vorschriften zu der mit dem Gubernial-Dekrete vom 20. Jänner d. J. G. Z. 700, kund gemachten Allerhöchst bestimmten Organisirung der montanistischen Verwaltungsgeschäfte im Königreiche Böhmen.

An alle k. k. Bergoberämter.

Gubernialdekret. Prag den 15. April 1814. G. Z. 13,088.

In Beziehung auf die untern 20ten Jänner 1814 Zahl 700. an dasselbe erlassene Verordnung, wird dem k. Oberamte bedeütet:

Man habe beschlossen: daß, um die vorgeschriebene neue Amtirung mit Eingang des 3ten Quartals l. J. in die volle Wirksamkeit zu setzen, diese Wirksamkeit der von Sr. Majestät Allerhöchst angeordneten neuen Organisirung der montanistischen Geschäftsverwaltung vom ersten May l. J. einzutretten habe.

Indem man nun von diesem Beschluße die k. Staatsbuchhaltung unter einem mit dem Auftrage in die Kenntniß setzt, den Vorsteher der dem Oberamte zugewiesenen Bergbuchhaltung anzuweisen, die noch hangenden Geschäfte vor dem Schluße d. M. vollständig aufzuarbeiten, und an den Ort ihrer Bestimmung abzugehen, um mit 1ten May l. J. ihr Amt instrukzionsmässig antretten zu können, zugleich auch wegen der Allerhöchst angeordneten Absönderung der Berggefällenkassa für beide Oberämter das Nöthige veranlaßt, deren Resultat denselben nachträglich wird bekannt gemacht werden, wird noch folgendes insbesondere zu verfügen für nöthig befunden:

1tens wird dem k. Oberamte bedeutet, daß man die demselben untergeordneten k. Bergämter Kuttenberg, Mies, Eule und Rudolphstadt, dann das Waldamt Doberney

und das Wirthschaftsamt des Montangutes Hodkow unter einem anweise, alle ihre Berichte und Eingaben, welche selbe in ökonomischen und administrativen, judiziellen und politischen Angelegenheiten bisher an dieses Gubernium unmittelbar erstattet haben, vom 1ten Mai l. J. an, an das Oberamt einzusenden.

2tens. Hat das k. Oberamt seine sämmtliche Eingaben, welche die ökonomischen, und administrativen Geschäfte seines Oberamtbezirkes betreffen, in der vorgeschriebenen Zeitfrist, und Ordnung, wie solche zeither an das Gubernium gelangt sind, nunmehr vom 1ten May an, an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, die Berichte und sonst vorgeschriebene Eingaben aber in politischen und judiziellen Angelegenheiten, so wie alle auf die Geschäfte der Gold und Silbereinlösung des Münzamtes und des Verschleißes der Bergwerksprodukte, sich beziehende monatliche, viertljährige und jährliche Agenden nach Weisung der Verordnung vom 20ten Jänner d. J. fortan an das Gubernium einzusenden, die oberämtlichen wochentlichen Sitzungsprotokolle aber dem hierortigen Landespräsidium zur Einsicht und Beförderung an die k. k. Hofkammer vorzulegen.

3tens. Um jedoch zur vollständigen Aufarbeitung der sowohl der bei diesen Gubernium als bei der Staatsbuchhaltung noch hängenden Exhibiten Zeit zu gewinnen, wird demselben aufgetragen: vom Tage des Empfangs dieser Verordnung keine weitere Berichte in ökonomischen und administrativen Angelegenheiten, ausser den zur Instruirung, der in der hierortigen Erledigung bereits begriffenen Stücke abverlangten Aeußerungen anher einzusenden, welche leztere so schleunig als möglich noch vor den 1ten May l. J. zu erstatten sind.

4tens. Hat das Oberamt die denselben untergeordneten Aemter und Rechnungsführer anzuweisen, alle Rechnungen und Rechnungsausweise, welche bisher von denselben an die k. Staatsbuchhaltung unmittelbar eingebracht

worden sind, fernerhin bei der k. Lokalbergbuchhaltung zu erlegen, wobei denselben, und insbesondere dem Oberamtsvorsteher mitgegeben wird, alle Gegenstände, worinnen Verrechnungen vorkommen, und woraus ein richtiger Calcul gezogen werden muß, allemal vor der Erledigung der k. Localbergbuchhaltung zur Adjustirung und allenfälligen Aeußerung zuzustellen, und alle Gegenstände, über welche ein Gutachten erstattet, oder entschieden werden muß, in der vollen Sitzung vorzutragen, und in den Hof- und Gubernialberichten immer die anwesenden Oberamtsbeisitzer bei derlei Vorträgen, beizusetzen.

Uibrigens wird dem k. Oberamte eine Abschrift des allerhöchst genehmigten neuen Personal und Salarialstatus mitgetheilt, und bedeutet: daß von dieser neuen Organisirung das Publikum durch eine allgemeine Kundmachung unter einem in die Kenntniß gesetzt werde.

Prag am 15ten April 1814.

Neuer Personal- und Salarial-Status.

Der montanistischen Verwaltung für das Königreich Böhmen.

	An				Zusammen		Anmerkung.
	Besoldung		Emolumenten				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Gubernium.							
Gubernialrath	2000	—	—	—	2000	—	Aus dem Cameralfond 500 fl.
Sekretär	1000	—	—	—	1000	—	
Kanzellist	300	—	—	—	300	—	
Joachimsthal.							
Oberamtsverwalter....	1000	—	600	—	1600	—	freie Wohnung.
Kassier und Beisitzer....	750	—	94	34	844	34	
Kontrollor und do.....	450	—	94	34	544	34	
Aktuar	450	—	175	—	625	—	
Kanzellist	250	—	169	48	419	48	
Przibram.							
Bergrath und Oberamtsverwalter.....	1000	—	345	—	1345	—	
Kassier	750	—	20	—	770	—	
Kontrollor	450	—	94	34	544	34	
Aktuar	450	—	24	—	474	—	
Kanzellist	400	—	—	—	400	—	
Schlaggenwald.							
Bergmeister	625	—	150	—	775	—	Bergrath Wüst ad personam 825 fl.
Fürtrag	9875	—	1767	30	11642	30	

	An				Zusammen		Anmerkung.
	Besoldung		Emolumenten				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Uebertrag	9875	—	1767	30	11642	30	
Buchhaltungen.							
Joachimsthal.			Holz- u. Lichtgld.				
Buchhalter	1000	—	100	—	1100	—	freie Wohnung.
Rechnungsoffizial	600	—	50	—	650	—	
Ingrossist	400	—	25	—	425	—	
Przibram.			Holz- u. Lichtgld.				
Buchhalter	1000	—	100	—	1100	—	freie Wohnung.
Rechnungsoffizial	600	—	50	—	650	—	
Ingrossist	400	—	25	—	425	—	
Hiezu die einstweilige Auslage für den Prager Bergrath pr. ..... 1500 fl. u. dem Joachimsthaler Bergrath..... 825 fl.							
Zusammen ..	....	..	....	..	2325	—	
Zusammen	13875	—	2117	30	18317	30	

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1382.

Die Münz- Berg- montanistischen Fabriks- Herrschafts- dann Bergwerks-Produkten-Verschleißämter haben die einzusendenden quartaligen Ertrags- und Verlust-Bilanzen nach folgender Belehrung und den beigeschlossenen Formularien einzusenden.

An das k. böhmische und mährisch-schlesische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. April 1814. H. Z. 5177.

Um einerseits dem Münz, Berg, montanistischen Fabriks und Herrschafts, dann Bergwerks-Produkten Verschleißämtern, welche quartalige Rechnungs Extrakte zu erlegen angewiesen sind, die Verfassung der hiemit einzusendenden quartaligen Ertrags- und Verlust Bilanzen zu vereinfachen und zu erleichtern, andererseits aber einer unvollständigen und fehlerhaften Verfassung dieser Bilanzen, welche hie und da eingetretten ist, zu beseitigen, sind die hier neben folgenden 4 neuen vereinfachteren Formularien und darin aufgeführten Belehrungen entworffen, und hiebei die eintretten könnenden verschiedenen Fälle berücksichtiget worden, um jeder Irrung oder Unrichtigkeit in der Verfassung vorzubeugen.

Das Formulare .|. ist für den Fall bestimmt, wenn das anfängliche und schlüssliche Vermögen beiderseits Activ im vorigen Quartale Einbuße, in diesem Quartale Ertrag war

jenes sub .||. wenn das anfängliche und schlüssliche Vermögen beiderseits palsiv, und in beiden Quartalen Ertrag war;

jenes sub .|||. wenn das anfängliche Vermögen Activ, das schlüssliche Palsiv, im vorigen Quartale Ertrag in diesem Einbuße war.

jenes sub .||||· wenn das anfängliche Vermögen passiv, das schlüssliche Activ, und in beiden Quartalen Einbuße war.

Nach diesen anschlüssigen 4 Formularien muß sich daher jedes der Eingangs erwehnten Aemter nach den betrettenden Fällen nicht nur für die Folge in der Verfassung der quartalligen Erträgniß Bilanzen, welche jeden Quartals Extrakte auf einen abgesonderten Blatte beizulegen, und im gewöhnlichen Wege anher zu senden sind, genau benehmen, sondern es müssen auch die Erträgniß Bilanzen für das 1. und 2. Quartal 1814 nachträglich nach diesen neuen Formularien und Belehrungen überarbeitet, und längstens binnen 6 Wochen nachträglich im gewöhnlichen Wege anher vorgeleget werden.

Es wird daher hievon zur Wissenschaft, Benehmen, und in so weit es nöthig ist, weiters zu treffenden Einleitungen in Kenntniß gesetzet.

Wien den 28. April 1814.

Ausweis.

Ueber die Erträgniß oder Einbuße des N. N. Werkes von dem —— Militär Quartal 181.. mit der Vergleichung der Erträgniß oder Einbusse vom vorgehenden Quartal.

Post Nro.	Zu Last	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Anfang dieses Quartals bestund reines Activ Vermögen	22540	—
2	Hiezu die aus Verrechnung anderer Kassen erhaltenen Beträge	300	—
3	Dann in Verlägen	4000	—
	Summa ..	26840	—
4	Zeigt sich in diesem Quartal ein reiner Ertrag von	820	—
	Saldo Summa ..	27660	—

Post Nro.	Zu Guten.	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Ende dieses Quartals bestund reines Activ Vermögen	21960	—
2	Hiezu die in Verrechnung anderer Kassen abgeführten Beträge	700	—
3	Dann an abgeführten Ueberschuß Gefällen	5000	—
	Summa ..	27660	—

Belehrende Anmerkungen.

Post Nro. 1 wird als reines anfängliches Activ Vermögen, derjenige Geldbetrag angesetzt, der sich ergibt, wenn von der Summa, bestehend aus dem baaren Kassarest, aus dem Werth der Produkte, Materialien, Naturalien und Requisiten und aus der Activ Vorschreibung mit Schluß des vorgehenden Quartals, der Status Passivorum abgezohen wird.

Vergleichung.

Im vorgehenden Quartal war die reine Einbusse ..	372	—
Hiezu den Ertrag von diesem Quartal	820	—
Ergibt sich eine Einbußverminderung	1192	—

Post Nro. 2 sind jene Beträge aufzuführen, welche in Rechnung unter der Rubrik, aus anderen Verrechnungen in Empfang gestellt sind, und also von der Art sind, daß sie nicht in dem Passivstande aufgenommen werden.

Post Nro. 3 sind ebenfalls nur jene Verlagsbeträge anzusetzen, die nicht passive vorgeschrieben werden, mithin sind die jeweiligen Vorschüße zum Werksbetrieb, weil sie passive ausgewiesen werden müssen und also durch die Darstellung des schlüßlichen reinen Activum, oder Passivum in der Billanzirung schon enthalten sind, nicht verstanden.

Post Nro. 4. Zeigt der Unterschied der beyderseitigen Summen den Ertrag, wenn aber die Summe bestehend aus dem anfänglichen reinen Vermögen, aus den erhaltenen Beträgen, aus anderer Verrechnung, und aus den Verträgen größer ist als die gegenseitige, so zeigt der Unterschied die Einbusse von dem zu billanzirenden Quartale.

Post Nro. 1 wird sich bey Bestimmung des schlüßlichen reinen Activ Vermögens eben so, wie bey dem anfänglichen auf der Nebenseite berommen, nemlich von der aus dem schlüßlichen baaren Kasserest, aus dem zu Geld berechneten Werthe der mit Schluß des Quartals vorräthigen Produkten, Naturalien, Materialien und Requisiten, und aus der schlüßlichen Activ Vorschreibung bestehenden Summe wird der Betrag der schlüßlichen Passiven abgezohen, der Rest ist sonach das schlüßliche reine Activ Vermögen.

Post Nro. 2 hat es so wie bey der Empfangs - Rubrik aus anderer Verrechnung hier bey der Ausgabs Rubrik in andere Verrechnung sein Bewenden.

Post Nro. 3 ist für sich deutlich, sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß das Werk vermög höheren Aufträgen ihr Ueberschuß Gefäll ganz, od. zum Theil an eine andere Werkskasse zu Beseitigung mehrerer Weitschüchtigkeit für Rechnung einer dritten dazwischen kommenden Kasse, als einen Vorschuß oder Verlag hinaus zu geben hätte, so beirret dieser Vorgang keineswegs die Billanzirung und hat auf selbe keinen Einfluß, weil sich in diesem Falle nur das andere Werk, an welches das Ueberschuß Gefäll ganz oder zum Theil hinaus gegeben wurde, mit der dazwischen gekommenen dritten Kasse zu verrechnen hat.

Ausweis.

Ueber die Erträgniß oder Einbusse des N. N. Werkes von dem —— Militär Quartal 181.. mit der Vergleichung der Erträgniß oder Einbusse vom vorgehenden Quartal.

Post Nro.	Zu Last.	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Ende dieses Quartals bestund reines Passivum	8750	—
2	Hiezu die, aus Verrechnung anderer Kassen erhaltenen Beträge.....	600	—
3	Dann die Verläge ..	900	—
	Summa ..	10250	—
4	Ergibt sich in diesem Quartal ein reiner Ertrag von ..	770	—
	Saldo Summa ..	11020	—

Post Nro.	Zu Guten.	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Anfang dieses Quartals bestund reines Passiv	9820	—
2	Hiezu die in Verrechnung anderer Kassen abgeführten Beträge	700	—
3	Dann an abgeführten Ueberschuß Gefällen	500	—
	Summa ..	11020	—

Belehrende Anmerkungen.

In dem Falle wenn die aus dem schlüßlichen Kassereſt, aus dem mit Ende des Quartals bestehenden Aktiv Posten, und aus dem Werth der, mit Schluß des Quartals vorräthigen Produkte, Naturalien, Materialien und Requisiten besteht, minder ist als der Passivstand mit Ende Quartals, so wird

Vergleichung.

Im vorgehenden Quartal war der reine Ertrag	340	—
Nach Abzug dessen war der Ertrag in diesem Quartal pr	770	—
Ergab sich in diesem Quartal eine Ertrags Vermehrung von	430	—

der, sich zwischen diesen beyden Summen ergebende Unterschied zum schlüßlichen reinen Passivum angenommen.

Im übrigen ist sich nach der in dem Formulare Nro. 1 beygesetzten Anmerkungen zu benehmen, auch zeigt gegenwärtiges Formulare den Ansatz der Posten, wobey gefließentlich eine andere Werksgebahrung zum Beyspiel gewählt wurde.

Wenn die Summen der, mit Anfang des Quartals bestehenden Passiven größer ist; als die Summe, die sich durch den, mit Schluß des vorgehenden Quartals bestandenen Kassarest, dann des Activstandes, und dem gesammten Werth der, mit Schluß desselben vorräthigen Produkte, Naturalien, Materialien, und Requisiten ergibt, so wird der Unterschied dieser beyden Summen als reines anfängliches Passivum Post Nro. 1 angenommen.

Ausweis.

Ueber die Erträgniß oder Einbusse des N. N. Werkes von dem —— Militär Quartal 181.. mit der Vergleichung der Erträgniß oder Einbuße vom vorgehenden Quartal.

Post Nro.	Zu Last	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Anfang des Quartals bestund reines Activ Vermögen	1250	—
2	Hiezu das, mit Ende des Quartals bestehende reine Passivum mit ..	640	—
3	Dann die aus Verrechnung anderer Kassen erhaltenen Beträge	230	—
4	Und die Verläge ..	440	—
	Summa ..	2560	—

Post Nro.	Zu Guten	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Ende Quartals besteht reines Activ Vermögen	—	—
2	Hiezu die in Verrechnung anderer Kassen abgeführten Beträge	180	—
3	Dann an abgeführten Ueberschuß Gefällen	250	—
	Summa ..	430	—
	Ergibt sich in diesem Quartal eine reine Einbusse von	2130	—
	Saldo Summa ..	2560	—
	Vergleichung.		
	Im vorgehenden Quartal war der reine Ertrag	342	—
	Hiezu die Einbusse von diesem Quartal mit	2130	—
	Zeigt sich eine Ertrags Verminderung gegen des vorgehenden Quartals von	2472	—

Anmerkung. In gegenwärtigen Formular wurde nur eine von den Formularen Nro. 1 und 2 verschiedene Werksgebahrung zum Beyspiel genommen, im übrigen aber ist die Belehrung über diejenigen Beträge, die in die Bilanzirung zu nehmen sind, schon in den beyden Formularen Nro. 1. und 2 enthalten.

III.

Ausweis.

Ueber die Erträgniß oder Einbusse des N. N. Werkes von dem —— Militär Quartal 181..mit der Vergleichung mit der Erträgniß oder Einbuße vom vorgehenden Quartal.

Post Nro.	Zu Last	Geldbetrag fl.	kr.	Post Nro.	Zu Guten	Geldbetrag fl.	kr.
1	Mit Anfang des Quartals bestund reines Activ Vermögen ..	—	—	1	Mit Anfang des Quartals bestund reines Passiv	160	—
2	Hiezu die aus Verrechnung anderer Kassen erhaltenen Beträge	500	—	2	Hiezu das reine Activ Vermögen mit Ende des Quartals ..	220	—
3	Dann die erhaltenen Verläge	800	—	3	Dann die in Verrechnung anderer Kassen abgeführten Beträge	180	—
		——	—	4	Und die abgeführten Ueberschuß Gefälle	150	—
	Summa ..	1300	—		Summa ..	710	—
					Ergibt sich in diesem Quartal eine reine Einbusse von	590	—
					Saldo Summa ..	1300	—
					Vergleichung.		
					Im vorigen Quartal war die reine Einbusse	285	—
					In diesem Quartal ergab sich reine Einbusse	590	—
					Ergibt sich für dieses Quartal eine Einbuß Vermehrung von ..	305	—

Anmerkung. Um alle mögliche Fälle, die sich bey den Bilanzirungen ergeben können mittelst Beyspielen zu erläutern, so wurde auch dieses der Werksgebahrung nach, von den andern verschiedene Formular verfaßt, wodurch alle möglichen Irrungen die in dem bisher eingelangten Billanzen vorkamen, möglichst vorgebeugt ist.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1383.

Die neue Organisirung der Oberbergämter im Königreiche Böhmen hat in der berggerichtlichen Verfassung derselben nichts geändert.

An das k. Kuttenberger Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 6. Mai 1814. G. Z. 16154.

Auf die untern 24ten April l. J. von dem Kuttenberger Berggerichte gemachte Anfrage, ob dasselbe in der Eigenschaft einer Berggerichtssubstituzion, oder als Distriktual Berggericht dem Przibramer Bergoberamte untergeordnet seyn soll? ist demselben zu bedeuten: daß die neue Organisirung in der dortigen Verfassung der berggerichtlichen Verhältnisse nichts ändere, und der Unterschied nur darin bestehe, daß die politischen, und judizialen Geschäfte des obgedachten Berggerichts von nun an den Mittelweg durch das k. Oberamt anher zu nehmen haben.

Prag den 6ten May 1814.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1384.

Die quartaligen Produkten- und Effabrikaten-Vorrathsausweise der montanistischen Aerarial-Werke und Lager sind mit einer Werths-Kolone zu versehen, worin bei jedem Produkte der Geldbetrag nach seinem Lokal-Werthe auszusetzen ist.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Juni 1814. H. Z. 7597.

Um die angeordneten quartaligen Producten, und Effabricaten Vorraths ausweise der montanistischen aera-

rialwerker und Lager noch zu weitern Zwecken brauchbar zu machen, wird über Allerhöchste Bestimmung verfügt, daß diese Ausweise künftig noch mit einer Werthscollone versehen seyn müssen, worin für jedes Produkt oder Effabricat der Geldbetrag nach jenem localwerthe, der bey dem Schlußvermögen in quartals extracten angewendet wird ausgesetzt seyn muß.

Wien den 20ten Juny 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1385.

Zu solchen Pachtungen, die wegen nicht zugehaltener Zahlung des abgeschlossenen Pachtschillings neuerdings versteigert werden, darf der vorige zahlungsrückständige Pächter nicht mehr zugelassen werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Juni 1814. H. Z. 7383.

Laut eines unterm 25ten April d. J. herabgelangten Allerhöchsten Handschreibens, haben Seine Majestät als Norm festzusetzen geruhet, daß künftig zu solchen Pachtungen, die wegen nicht richtig zugehaltener Zahlung des abgeschlossenen Pachtschillings neuerdings versteigert werden, der betrefende Zahlungsrückständige Pächter nicht mehr zugelassen, sondern von der neuen Lizitazion ausgeschlossen werde.

Diese Allerhöchste Entschließung wird dem k. k. Landesgubernium zur gehorsamsten Befolgung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht.

Wien den 23ten Juny 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1386.

In Fällen über Dienstverhältnisse, die zur neuen Organisirung des böhmischen Bergwesens und insbesondere eines k. Bergoberamtes gehören, ist die Belehrung hierüber von dem k. Gubernium zu erbitten.

An das k. k. Joachimsthaler Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Juni 1814. H. Z. 7528.

Wen dem k. Berg Ober Amte, wie dasselbe in den unter 7. Junius d. J. anher erstatteten Berichte angezeigt hat, unbekannt ist, auf welche Art bey Verleihungen der Stipendien fürgegangen werde, und wie sich im Falle der Wiederbesetzung eines in Erledigung kommenden Bergwerks Praktikanten Stipendiums, benommen werden soll? so hätte sich dasselbe um die diesfällige Weisung an das k. Gubernium in Prag wenden sollen. — Dieses hat daher noch zu geschehen, und in jenen Fällen, wo es auf Belehrungen über Dienst Verhältniße die zur neuen Organisirung des böhmischen montanisticums, und insbesondere eines k. Berg Ober Amtes gehören, ankömt; ist sich solche allemahl von dem k. Gubernium zu erbitten.

Das Gesuch des Practikanten Franz Hizzmann wird in der Nebenlage rückangeschlossen, und hat das k. Bergoberamt bey Erstattung des Vorschlags zur Besetzung eins erledigten Stipendiums, auch den Bittsteller nach den Maaßstaab seiner Dienstjahre und seiner Verwendung dann moralischer Aufführung in Vorschlag zu bringen.

Wien den 23. Junius 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1387.

Bestimmung der Rangordnung eines Buchhalters und des Dienstverhältnißes einer Buchhaltung gegen das k. Oberamt.

An die k. k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Juli 1814. H. Z. 8254.

Dem k. Oberamte wird in dem Anschlusse zur Ersehung und angemeßenen Benehmung, eine Abschrift jener Weisung zugemittelt, welche das k. k. General Rechnungs Direktorium an die dortige k. Buchhaltung wegen der Rangordnung des Buchhalters und hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Buchhaltung, gegen das k. Oberamt zu erlassen befunden hat.

Wien am 14. Juli 1714.

Abschrift.

Dekret des General Rechnungs Direktoriums an die k. k. montanistischen Buchhaltungen zu Przibram und Joachimsthal ddto. 15. Juny 1814.

Denselben wird in Ansehung der Rangsbestimmung ihres Buchhalters mit dem Ober-Amts-Alselsoren, und der weitern Dienstverhältnisse der Buchhaltung gegen dortiges Oberamt, über das mit der K. K. montanistischen Hofkammer vorläufig gepflogene Einvernehmen, hiemit volgende Weisung ertheilt: Daß die beyden Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal, welchen Bergämter untergeordnet sind, allerdings als solche Oberämter wie jene zu Schmölnitz, Orawitza, Nagybania, etc. anzusehen seyen, und daß bey diesen hinsichtlich der Rangordnung, die Vorschrift besteht, daß die Beysitzer nach dem Senio, den Rang in den Sitzungen einzunehmen haben,

wobey es sich versteht, daß der beysitzende Buchhalter nur cum voto informativo beyzuwohnen, aber weder ein Referat zu bearbeiten noch die Stelle des Oberamts Chefs jemahls zu suppliren habe.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse, und der Controlle, bleibt es des Buchhalters Pflicht, die allenfalls vorkommenden normalwidrigen Anträge zu berichtigen, und in Fällen, wo unerachtet seiner gegründeten Einwendungen ein anderer Zweckwidriger, oder den hohen aerario nachtheiliger Schluß gefaßt werden sollte, seine schriftlichen gehörig motivirten Einwendungen hierüber zu geben, welche dem Sitzungs Protokolle beyzulegen, und durch das Oberamt der K. K. Hofkammer in Münz und Bergwesen, als oberleitenden Hofstelle zur höheren Schlußfassung vorzulegen sind.

Jede Geld Anweisung, welche der lokal Buchhaltung zur Beysetzung ihres vidirt zugemittelt wird, alle Lohns Aufsätze, Konti etc. sind von selber vorher ordentlich zu revidiren, die gehörigen Berichtigungen derselben vorzunehmen, und die Kassebeamten werden dafür verantwortlich gemacht, nur den von der Buchhaltung adjustirten, und als richtig befundenen Betrag auszuzahlen, daher es zur Erhaltung der Kasserichtigkeit nothwendig ist, daß die local Buchhaltung das ihr tagtäglich übergeben werdende Kasse Journal ordentlich revidirn, und dem Kassebeamten nicht mehr zurückstelln, welcher Unfug bey einigen montanistischen Buchhaltungen ehemahls bestanden hatte, aber durch die hierortigen Vorschriften vom 21ten October 1806 und wiederholt 30. März d. J. $(\frac{975}{272})$ bey strengster Verantwortung untersagt ist.

Uiber alle, der Buchhaltung durch oberämtlichen Sitzungsschluß zu dekretirten Exhibiten, wenn sie einen Buchhaltungs Gegenstand umfassen, hat selbe ihre Gutachten und Aeusserungen an das Oberamt zu erstatten, die vorzu-

nehmen nöthigen Kasse Skontrirungen, und Inventuren, im Einverständniß mit selben vorzunehmen, jeden durch selbes eröffneten Auftrag höherer Behörden pünktlichst zu befolgen, und überhaupt darauf zu sehen, daß das Beste des höchsten Dienstes befördert, und jeder Schaden, oder Nachtheil des aerariums bestmöglichst hindangehalten, und vermieden werde.

Dieses sind die allgemeinen Vorschriften, welche nebst einem anständigen und bescheidenen Betragen, der Buchhaltung ertheilt werden.

Spezielle Weisungen auf ihre neue lokal Organisation, können erst dann erforderlich werden, wenn bey der lokal Ausübung ihrer Dienstleistung, hiezu geeignete einzelne Fälle sich darstellen sollen, die aber von keinem solchen Belangen seyn mögen, daß zur besondern Benehmung der Buchhaltung, auch eigene Vorschriften schon jetzt erforderlich wären, und zwar um so weniger, als der Buchhaltungs Vorsteher, und die übrigen Individuen bereits im Lande gedienet haben, und mit der Verfassung des Montanistikums und dem Geschäffts gange bekannt in der Ausübung ihrer Dienstpflichten, in keine Verlegenheit, rücksichtlich ihres Benehmens werden kommen können.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1388.

In jedem Quartale sind nach dem beiliegenden Formular die Eisen-Current-Preise der im Königreiche Böhmen befindlichen Eisenwerke einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleydekret. Wien den 20. Juli 1814. K. Z. 15540.

Um der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Uibersicht der Eisen Kurrent Preise in den verschiedenen Provinzen der Monarchie zu verschaffen, und dieselbe in den Stand zu setzen, hiernach von Zeit zu Zeit auch die Preistarife der Aerarial Faktoreyen in ein angemessenes Verhältniß bringen zu können, trägt man dem Gubernium hirmit auf einen tabellarischen Ausweis der bey den in Böhmen befindlichen Eisenwerken bestehenden Eisen Kurrentpreise, nach vorläufiger Reduzirung derselben auf das Wiener Gewicht vom Viertel zu Viertel Jahr, nach dem mitfolgenden Formular zu verfassen, und solchen immer gleich nach Verlauf eines jeden Quartals um so gewisser einzusenden, als sonst der beabsichtigte Zweck ganz vereitelt werden würde.

Wien den 20ten July 1814.

Formular.

Ausweis

über die im Königreiche Böhmen und

bestandenen Kurrentpreise

für das Quartal des Militär Jahrs von

bis

Benennung der Kreise und Dominien.	Gegoßenes Eisen			
	in Sand		in Laim	
	Innländ.	Preuß.	Innländ.	Preuß.
	der Centner in W. W.			
	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.

Geschmiedetes Eisen												
Eßform Eisen oder Reindleisen		Fein		Ordinari				Schwarz oder Schlosserblecheisen				
		Stab, Radreif, Nägel, Gatter, Schrott, Rahm oder Reigeisen.										
Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.			Inländ.	Preuß.			
der Centner in Wiener Währung												
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.			fl. | kr.	fl. | kr.		

Geschmiedetes Eisen									
Tafel Eisen		Flaches vierredertes Schloßer Eisen		Flaches		Ordinari Koppen oder Streckeisen			
Innländ.	Preuß.	Innländ.	Preuß.	Innländ.	Preuß.	Innländ.	Preuß.		
der Centner in Wiener Währung									
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.		

Geschmiedetes Eisen									
Fein oder schwaches Zahneisen		Mittel oder starkes Zahneisen		Ordinari Zahneisen				Huf oder Radnägel Eisen	
Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.			Inländ.	Preuß.
der Centner in Wiener Währung									
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.

Geschmiedetes Eisen									
Drath oder Anlauf Eisen		Pflug oder Hackescharen-bleche		Schienen		Klein Ring-eisen		Hufeisen	
Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.
der Centner in Wiener Währung									
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Geschmiedetes Eisen							
Faß und Büttel Reif = Eisen		Lange oder Mühlzeug				Kurze oder Holz	
		Ankereisen					
Inländ.	Preuß.	Inländ.		Preuß.		Inländ.	Preuß.
der Centner in Wiener Währung							
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.

Geschmiedetes Eisen					
Gestahltes Eisen		Ungestahltes oder Zeugeisen		Anmerkung.	
Inländ.	Preuß.	Inländ.	Preuß.		
der Centner in Wiener Währung					
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.		

Aus der k. k. Hofkanzley-Registratur.

1389.

Die Verfassung und Vorlage der durch das Hofkammer=Dekret vom 19. Dezember 1812 H. Z. 16660 vorgeschriebenen jährlichen Präliminarien hat zu unterbleiben.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 11. August 1814. H. Z. 9419.

Es ist beschlossen worden sämtliche montanistische Aemter für die Zukunft von der Verfassung und Vorlage der mit dießortiger Verordnung vom 19ten December 1812 Zahl 16660 vorgeschriebenen jährlichen Erträgniß Praeliminarien zu entheben;

Dagegen aber hat es bei der vorgeschriebenen quartaligen Produkten Rest Ausweißen Verfassung, und Einsendung sein ferneres Verbleiben zu behalten.

Wien den 11ten August 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer=Registratur.

1390.

Durch die neue Organisirung des böhmischen Bergwesens ist das Verhältniß der k. mährisch=Schlesischen Berggerichts = Substituzion zu Brünn gegen das k. Berggericht zu Kuttenberg nicht geändert worden.

An das k. mährisch = schlesische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 11. August 1814. H. Z. 9629.

Auf die Anfrage des k. Landes Guberniums vom 16. Julius d. J. Zahl 14158 wird erwiedert, daß durch die neue

Organisirung des böhmischen montanisticums das Verhältniß der k. Mährisch = Schlesischen Substitution in Brün gegen das Kuttenberger Berggericht nicht geändert worden sey, folglich dieselbe eben so wie vorhin in seinen Geschäfften dem gedachten k. Berggericht unmittelbar, und unverändert untergeordnet bleibe.

Wien den 11. August 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1391.

Die durch die Verordnung vom 28. März 1800, H. Z. 3363 den montanistischen Oberämtern zur Befolgung mitgetheilte Aktivitäts = Bestimmung ist auch auf die zwei böhmischen Bergoberämter zu St. Joachimsthal und Przibram auszudehnen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleydekret. Wien den 25. August 1814. H. Z. 10355.

Auf den Bericht von 4. August l. J. No. 30338 wird erwiedert, daß jene Activitaets Bestimmung, welche im Jahr 1800 erflossen, und mit Circularverordnung vom 28. März Z. 3363 sammentlichen montanistischen Oberämtern zur Befolgung bekannt gemacht worden ist, auch auf die zwei böhmischen Oberämter Przibram und Joachimsthal auszudehnen sei, es ist daher dem joachimsthaler Oberamt eine Abschrift von der dem k. Gubernium untern 28. März 1800 Z. 3363 bekannt gemachten Activitaets Bestimmung zur Benehmung zuzustellen, gleichwie dieß aus einer anderen Veranlassung unter heutigen Datum von hier für Przibram geschiehet, da in der gedachten Bestimmung die Gesetzl nie des Wirkungskreises für montanistische Oberäm-

ter bezeichnet sind, so behebt sich der größte Theil, der in dem Berichte des k. Landesguberniums zur dießortigen Entscheidung vorgelegten Fragen, und man findet bloß zu erinnern ad: c.) daß die Vorschläge wegen Verleihung der Pfarrer Pfründen an das k. Landesgubernium zu erstatten, und ad d) daß die Erhöhung der Arbeiter, Fuhr, Schneider, Binder u. d. gl. Löhne, nach den Zeitumständen, dem Oberamte einzuräumen sey, mit dem Beisatze, daß von der geschehenen Erhöhung nur die Anzeige anher zu erstatten und die erhöhten Löhne hieher anzuzeigen seyen, ad h hinsichtlich der Absönderung der Berggefällenkasse, wird die Weisung ehestens nachfolgen.

ad 2dum Wegen der Bestimmung des Verhältnisses der Buchhaltung gegen das Oberamt, beziehet man sich auf die Verordnung vom 14. Juli l. J. Z. 8254 — welche dem k. Landesgubernio bis jetzt bereits zugekommen seyn wird.

Wien am 25. August 1814.

Aus der k. k. Hofkanzley-Registratur.

1392.

Von dem Schluße des Jahres 1814 anzufangen sind künftig wieder die Material- und Pekunial-Ausweise der wirklichen Erzeugung, Einlösung, Geldempfänge und Ausgaben nebst den Vergleichungsausweisen der Ausfälle des vorhergegangenen Jahres einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium, und
an das k. Joachimsthaler und Przibramer Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 9. September 1814. H. Z. 10,815.

Es wird hiemit aufgetragen, künftig wieder und zwar mit Schluß des gegenwärtigen Militär Jahrs an-

zufangen, nebst Vorlegung der angeordneten quartaligen Präliminarien, jedesmahl nach dem Jahresschluß für das verfloßene ganze Jahr, das ist vom 1 November bis letzten des Monats October die Material und Pekunial Ausweise der wirklichen Erzeugung und Einlösung, und der wirklichen Geldempfänge, und Ausgaben, nebst der Vergleichungs Ausweise der Ausfälle des vorhergegangenen Jahrs, mit Beisetzung der Ursachen der Vermehrung oder Verminderung anher einzusenden.

Wien den 9. September 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1393.

Die Rückstands-Tabellen sind allmonatlich an die k. k. Hofkammer einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 15. September 1814. H. Z. 11,669.

In dem Anschluße wird dem k. k. Landesgubernium der Ausweis über die von hier abgeforderten, und bey demselben noch rückständigen Berichte mit dem Auftrage zugesendet, die Vorlage dieser rückständigen Berichte zu beschleunigen. Zugleich wird dem k. k. Landesgubernium verordnet, die Rückstandstabelle künftig anstatt quartalig, wieder wie vormals mit Ende eines jeden Monats unausbleiblich hieher einzusenden.

Von dieser Anordnung wird das k. k. Landesgubernium die Oberämter zu Joachimsthal und Przibram zu ihrer Benehmung in die Kenntniß zu setzen haben.

Wien den 15. September 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1394.

Nebst den quartaligen Pekunial-Präliminarien ist auch ein quartaliger Pekunial-Ausweis nach folgender Belehrung und nach beiliegendem Formular einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium, an die k.k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 22. September 1814. H.Z. 11714.

Es ist des Dienstes befunden worden, daß die Berg Münz Einlösungs montanistischen Fabriks- und Herrschafts Aemter und Kassen, welche quartalige Geldvorschuß oder Uiberschuß Präliminarien zu erlegen, und auch ihre Produkzion oder zu gewärttigende Empfänge an Produkten, und die dießfällige Verwendung voranzuschlagen angewiesen sind, dieses derzeit aber nur in den Anmerkungs Kolonen der Pekunial Vorschuß oder Uiberschuß Präliminarien bemerket haben.

1. Diesen quartaligen Pekunial Präliminarien, auch einen eigenen Präliminar Ausweiß über in den betreffenden Quartal zu gewärttigende Produktion, oder Empfang an Metallen, und anderweiten Produkten, über die beiläufig zu erwartende Verwendung oder Absatz, und die bei Vergleichung dieser gegenseitigen Voranschläge wahrscheinlich verbleibenden Reste mit beilegen sollen;

2. aber bei Vorlegung der Quartals Vorschuß und Uiberschuß Präliminarien, jederzeit auch einen summarischen Ausweiß über die Geld und Material Gebahrung und die verbliebenen Reste des nähmlichen Quartals von vorgegangenen Jahre mit einsenden sollen, welcher auszuweisen hat,

a) was die eigentlichen baaren Werks Empfänge und die Verschleiß Einflüsse, und

b) die aus der Verschleiß Directions oder anderen Kassen und Fonds erhaltenen baaren Vorschüsse,

c) Dagegen aber auch die baaren Ausgaben, und

d) die an andere Kassen rückgezahlten Vorschüsse, oder gemachten Abfuhren, ferner

e) Wieviel die Erzeugung der verkaufbahren Produkte materialiter, und im Geldwerthe betragen haben, und

f) welche Vorräthe hieran nach Abzug des statt gehabten Verschleißes, oder sonstigen Umstaltung schlüsslich verblieben seyen.

Wobei zu einen den, bei jedem Amte nach den verschiedenen eigenen Umständen und Erzeugnissen, und Material Empfängen, anzupassenden Formulare, der hier abschriftlich neben folgende, dem Idrianer Ober Amte vorgeschriebene Summarische Außzug dienen kann.

Es wird sich daher hiernach zu achten, und die betreffenden unterstehenden Kassen und Aemter hiernach anzuweisen und zu belehren seyn. Wobey nur noch zu bemerken kommt, daß die Beobachtung dieser Vorschrift schon bei Einsendung oder Vorlegung der nächst quartaligen Vorschuß oder Uiberschuß Präliminarien in Vollzug gesetzet werden muß.

Wien den 22. September 1814.

her Auszu

ssen im 1. Militär-Quart

Post. Nr.	Ausg	Kasse nds dr.	Zusammen. fl.	kr.	dr.
1	Bei der Bergoberamt	....	69040	19	....
2	Oekonomie Casse allda	....	13189	54	1
3	Herrschaft Gallenberg	....	12959	53	3
4	Glasfabrik Sagor ...	....	15874	37	2

Nr.	[illegible]	Seite
1.	[illegible]	138
2	[illegible]	139
3	[illegible]	139
4	[illegible]	139
	[illegible]	871

Nr.	[illegible]	Seite
1	[illegible]	139
2	[illegible]	139
3	[illegible]	139

1395.

Bei den Pensionsanträgen der Beamtenswitwen ist jedesmal das Verlassenschafts-Inventarium in glaubwürdiger Abschrift mit vorzulegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Oktober 1814. H. Z. 12,704.

Da in Pensions Fällen der Beamtens Wittwen, die gerichtlich aufgenommenen Verlassenschafts Inventarien zur Erhebung des vorgefundenen activ und passiv Standes unerläßlich sind: so ist bey ähnlichen Pensions Anträgen jedesmahl das Verlassenschafts Inventarium in glaubwürdiger Abschrift mit vorzulegen.

Wien am 20. Oktober 1814.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1396.

Der Verboth, daß kein Bergbeamter Bergbau treiben oder Bergtheile besitzen soll, wird mit der weiteren Vorschrift erneuert, daß, wenn nach der neuerlichen Kundmachung desselben ein Buchhaltungs- oder Bergbeamter überwiesen würde, daß er einen eigenen oder einen Bergbau auf den Namen seiner Gattinn oder Kinder besäße, dieser Bergbau oder die Antheile an demselben mit allen dabei angetroffenen Vorräthen und Geräthschaften dem Aerarium anheim zu fallen habe.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. November 1814. H. Z. 14018.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines Höchstdenselben zur Kenntniß gelangten Falles, daß ein Buchhalterey Vorsteher gegen das bestehende Bergbauverbot, Bergtheile dennoch besessen, und den Bergbau betrieben hat, zu befehlen geruhet, daß der Bergbau Verbot erneuert, und der Erneuerung dieses Verbots die weitere Vorschrift beyzufügen sey, daß, wofern nach geschehener wiederhohlten Kundmachung desselben, ein Buchhaltungs- oder Bergwerksbeamter überwiesen würde, daß er in eigenen, oder seiner Gattin, oder Kinder Nahmen einen Bergbau führe, er demselben oder die Antheile an demselben mit allen dabey angetroffenen Vorräthen, und Geräthschaften, ohne alle Vergütung verliehren, und diese dem Montan Aerario anheim fallen würden.

So wird dem k. k. Landesgubernium dieser höchste Befehl mit dem Auftrag bekannt gemacht, hiernach die untergebenen Beamten, die das Bergbau Verbot trift, in

die Kenntniß zu setzen, und den bestehenden Bergbau-Verbot neuerdings den unterstehenden Aemtern und Beamten in Erinnerung zu bringen, mit dem Beysatze, daß im Uibertretungsfall, sich ohne Schonung nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. k. k. Majestät werde benommen werden, daher das k. k. Landesgubernium in vorkommenden Uibertretungsfällen ohne weitere Rückfrage gegen die Schuldigen fürzugehen hat. Wien den 3. November 1814.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1397.

Nach dem Schluße eines jeden Solarquartales sind die Rückstandstabellen nebst den von den Aemtern beigefügten standhaften Ursachen der Erledigungs Verzögerung in der Zeit einzusenden, daß sie längstens binnen 8 Tagen nach dem Schluße eines jeden Solarquartales bei der k. k. Hofstelle eintreffen.

An das k. böhmische Landesgubernium und an das k. Joachimsthaler und Przibramer Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 1. Dezember 1814. H. Z. 14859.

Nachdem nun auch die Bericht Erstattungs Rückstände zesamter unter dem Wirkungskreiß dieser montanistisoen Hofstelle gehörigen Aemter von Quartal zu Quartal Allerhöchst Sr. k. k. Majestät zur Einsicht spezifisch vorgelegt werden müssen, und selbe daher Allerhöchsten Orts beurtheilet werden: so ist es zu dieser Beurtheilung auch nothwendig, daß, die derley Rückstände rechtfertigenden Ursachen und Umstände zur Al-

lerhöchsten Kenntniß beigefüget werden. Da jedoch diese Ursachen und Umstände nur von den betreffenden Aemtern selbst angegeben werden können, und müßen; so ist es nicht nur erforderlich, daß jedesmal nach dem Schluß eines jeden Solar Quartals die vorgeschriebene quartalige specifische Tabelle über sämmtliche noch unerledigt haftende, und anher zu erstattende Berichte, nebst Beifügung der standhaften Ursachen der Erledigungs Verzögerung, ganz unfehlbar anher eingesendet werde, sondern daß (weil diese obgedachte Vorlegung und Ausweisung an Allerhöchst Sr. k. k. Majestät jedesmal gleich nach den Quartals Schluß von dieser Hofstelle geschehen muß) diese Einsendung unter widrigenfalls zu befahren habender und für jede diesfällige Verzögerung unausbleiblicher schwerster Ahndung nach jeden Quartals Schluß, so schleunig und unaufgehalten, anher befördert werden müsse, daß die gedachte Berichts Rückstands Tabelle ganz verläßlich und unfehlbar, längstens binnen 8 Tagen nach dem Schluß eines jeden Solar Quartals jedesmal hierorts bereits einlange.

Es wird demnach zur dießfälligen genauesten und pünktlichsten Befolgung dieser Vorschrift nachdrucksamst angewiesen, und man erwartet, daß auch schon mit der Rückstands Tabelle für das laufende 4. Quartal sich diesem gemäß benohmen werden, und somit selbe gleich nach dem Ausgang des laufenden Jahrs und December Monaths anher gelangen wird. Wien den 1. Dezember 1814.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1398.

Um der schlechten Verwaltung der Bergjustiz und den dabei herrschenden Mißbräuchen bei den Privatberggerichts = Substituzionen in Mähren abzuhelfen, sind die häufigen Vorschriften, welche die Prüfung der Berggerichtssubstituten anbefehlen, neuerlich mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß bei diesen Prüfungen die Kenntniß der Berglehensgesetze, der Gerichtsordnung und der Markscheidekunst zum Grunde geleget werde.

An das k. mährisch-schlesische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. Dezember 1814. H. Z. 16618.

Aus der von dem k. Böhmischen Gubernium anher einbegleiteten Relation des Brünner Berggericht Substituten Freiherrn von Spiegelfeld über die von im vorgenommene Bereisung der mährischen gewerkschaftlich Berg und Hüttenwerke, hat man mit Mißvergnügen entnommen, daß sich die Bergjustiz in Mähren in einem kläglichen Zustand befinde. Da die schlechte Verwaltung der Bergjustiz, und die dabei herrschender Mißbräuche hauptsächlich daher rühren, weil viele auf verschiedenen Herrschaften aufgestellte privat Substituzionen des Bergwesens ganz unkundigen und ungeprüfen Individuen überlassen sind: so wird dem k. Mährisch-Schlesischen Landes Gubernium hiermit aufgetragn, die bestehende Vorschrift laut welcher aller privat Berggericht Substituten, sich der Prüfung über bergeichtliche Gegenstände unterziehen müssen, neuerlich mit dm Beisatz bekannt zu machen, daß bei diesen von dm für Mähren und Schlesien aufgestellten Districtual Berggerichte zu Kuttenberg vorzunehmenden Prüfungen nicht nur die Kenntniß der Berglehens Ge-

setze, sondern auch jene der Gerichts Procedur und Markscheidskunde zur Basis werde genommen werden. Wien am 22. Dezember 1814.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1399.

Ohne dem früheren Einvernehmen des k. k. Generalrechnungsdirektoriums darf bei keiner montanistischen Lokalbuchhalterey ein Diurnist aufgenommen werden.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 12. Jänner 1815. H. Z. 353.

Laut einer, von dem k. k. General Rechnungs Directorium anher gemachten Eröfnung, ist schon öfters aus verschiedenen Berichten der montanistischen Lokal Buchhaltungen hervorgekommen, daß derselben auf ihr Verlangen Diurnisten mit einem bestimmten Taggeld, ohne Vorwissen des General Rechnungs Directoriums, von dem montanistischen Oberamts Ches, durch Jahre beigegeben worden sind, wodurch der systemisirte Personalstand überschritten, und das Ararium oft unnothwendig mit nicht systemisirten Auslagen belastet wird.

Es wird demnach hiermit aufgetragen, künftig keine Tagschreiber bei der Lokal Buchhaltung ohne sich vorläufig hierüber mit dem k. k. General Rechnungs Directorium in das Einvernehmen zu setzen anzustellen. Wien am 12. Jänner 1815.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1400.

Wie die quartaligen Konsultazionsprotokolle an die k. k. Hofstelle einzusenden sind.

An das k. k. Joachimsthaler und Przibramer Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 26. Jänner 1815. H. Z. 1445.

Nachdem die Verfassung der voluminösen quartaligen Berg Consultations Protokollen mit ungeheuerren Schreibereyen verbunden ist, wodurch die Manipulations Werks Beamten der weit vortheilhafteren und einträglicheren Manipulations Nachsicht ganz entzogen werden, so wird aufgetragen, die von den untergeordneten Bergämtern einzukommenden quartalligen Consultations Protokollen kürzer abfassen zu lassen.

Zu diesem Ende darf die umständliche Beschreibung jeder Grube, und die Angabe der Belegungen unterbleiben, ohnehin ist diese, bis selbe zur Kenntniß der k. Oberämter und dieser Hofstelle gelanget, ganz wieder geändert, und nichts mehr geeignet, darnach Bemerkungen zu machen, oder daraus verläßliche Resultate schöpfen zu können.

Es ist also genug, wenn mit wenigern Worten von jeder Grube Seorsive angegeben wird.

a) Wie die Gänge und Klüfte zu beleuchten wären.
b) Wie weit man in einem Quartal in den tauben Hoffnungsschlägen vorgerücket ist.
c) wie viele vorräthige Erzstrassen bestehen.
d) den Personalstand und ihren Verdienst
e) der summarische Ertrag und die Einbuße
f) der Material Vorrath zu Geld berechnet.
g) den Kassestand, das Activ und Palsiv Vermögen
h) das Bruderladens Vermögen und endlich
i) alle Extra ordinari Vorfälle, und die deutlichsten und bündigsten Verschmelz und Pochwerks-Ausweise.

Diese auf die vorgeschriebene Art abgefaßten Protokolle sind von den betreffenden Local Buchhaltereyen adjustirter und von den k. k. Oberämtern längstens 2 Wochen nach dem Quartalls Schluß vergutachteter einzubegleiten, indem, sollten diese Protokolle noch ferner wie bisher drey Monate, und darüber später einlaufen, selbe den damit beabsichteten Endzweck ganz verfehlen würden. Wien den 26. Januar 1815.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1401.

Die wöchentliche Einsendung der Protokolle hat zu unterbleiben, dagegen sind diese Protokolle in der Zukunft nach beiliegendem Formular tabellarisch an die k. k. Hofstelle einzubegleiten sind.

An die k. k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Februar 1815. H. Z. 1563.

In Bezug auf das diesortige Rescript vom 26. Jänner 1815, Zahl 1445 wird erlaubet, daß zur Verminderung der Schreibereyen und des Post Porto die wochentliche Einsendung der Voluminosen und zu nichts taugenden Protokollen abgestellet werden dürffe.

Dagegen werden nach beiliegenden Formulare die Protokolle für die Hinkunft tabellarisch von dem Berg-Verwalter und Amts Vorsteher abzufassen und solche nur monatlich anher einzubegleiten seyn. Wien den 3. Februar 1815.

Tabellarischer Ausweiß

über den

Ertrag und Einbuß und Stand der sämmtlichen Gruben für das Monat .. 1815.

Name der Grube.	Wie die Anbrüche zu beleichten sind.	Belegung		Vorrätige		Personal Stand
		Auf Gänge	Auf Tauben	Erz Strassen	Haupt- feldörter	

Erzeugung				Metall Halt				
Erze		Gänge		☉	☽	3	♀
Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.				

Geld Werths-	Ausgab	Ueberschuß	Einbuß	Vermögen in Materialien	Riccorden	
					Activa	Passiva

Aus der k. k. montanistischen Hefkammer-Registratur.

1402.

Verzeichniß derjenigen periodischen Ausweise, welche künftig theils monatlich, theils viertel= jährig und theils ganzjährig an die k. k. Hof= kammer in Münz= und Bergwesen einzu= senden sind.

An das k. k. Joachimsthaler Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 9. Februar 1815. H. Z. 2000.

Uiber die berichtliche Vorstellung vom 21. Januar d. J. Zahl 91. erhält das K. K. Joachimsthaler Berg Oberamt in dem Anschlusse ein Verzeichniß derjenigen periodischen Ausweiße, welche künftig theils monathlich theils viertel= jährig, ltheils ganzjährig an die K. K. Hof Kammer in Münz und Bergwesen unmittelbar einzusenden kommen. Es ist aber nicht nothwendig von diesen Ausweisen ausser jenen in dem Verzeichniß unter den monathlichen sub 2 bemerkten, auch Dupplicate an das Landes Gubernium zu senden.

Nachdem aber das Gubernium allgemeine Uibersich= ten über die Verschleiß preiße der Bergwerks Produkte in Böhmen alle Viertel Jahr einzusenden angewiesen ist, so müssen demselben über die Preise der Bergwerk Produkte bey allen Aemtern und über die Eisenpreise auch die nöthi= gen Data geliefert werden.

Hernach ist sich zu achten bis etwas anderes verord= net werden wird, und kann eine vermeinte Zusammen Vereinigung mehrerer dieser Ausweise in Einen nicht statt finden, da sie zu verschiedenen Gebrauch bestimmet sind.

Hinsichtlich der Reiß und Liefergelder Provision und Arzney Kosten Verzeichnisse, hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben.

Wien den 9. Hornung 1815.

Verzeichniß

Der Periodischen Ausweiße, welche von dem Joachimsthaler Ober Amte monatlich, vierteljährig oder ganzjährig an diese Hof Stelle unmittelbar einzusenden sind.

Monathlich.

1. Die Zinn Einlösungs Extracte von Joachimsthal und Schlaggenwald.
2. Die Blei Glett und Bei ärzt Empfangs, Verwendungs oder Absatz und Rest Ausweiße von der Joachimsthaler Hütte und dem Bleistädter Berg Amt.
3. Die Anzeigen und Ausweise über die etwa nicht geschehene Befriedigung der sich um käufliche Uiberkommung an Bergwerk Produkten gemeldeten Kauflustigen von allen einen Verschleiß besorgenden Aemter.
4. Die schwer Geld Verwendungs Ausweise zur gewerkschaftlichen Gold und Silber Einlösungs Theilzahlung.

Vierteljährig.

1. Die vorgeschriebenen vierteljährigen Uiber und Vorschuß dann Productions Praeliminarien, welchen auch die angeordneten Resultats Ausweise von gleichem quartal des vorgegangenen Jahres von allen Aemtern, welche Quartals Extracte legen, mit dem darüber von dortiger Buchhaltung zu verfassenden Summario,
2. die quartaligen Rechnungs Extracte samt den vorgeschriebenen quartaligen Erträgniß oder Verlust Billanzen, von allen Aemtern,
3. die quartallige Bergwerks Produkten Rest Ausweiße mit ihren beigefügten Werth Betrag von allen Aemtern, mit einem Summarium der local-Buchhaltung,
4. Die Ausweise über die in keinen aerarial Einlösung kommenden Bergwerks Produkte mit einem Summario,

5. Die Dienst Ersetzungs Tabellen.
6. Die Einlösungs Tabellen über den gelieferten Silber und Bleierzte dann Kobalde vom Joachimsthaler Berg und Hütten amte sind ohnehin dem Quartales Protocollen beyzulegen und daher nicht abgesondert einzusenden.

Ganzjährig.

1. Die bestehenden Besoldungs und Personal Stände von allen Aemtern.
2. Ein Summarium der Bergwerks Erzeugnisse aller Aemter.

Aus der k. k. montan. Hofkammer-Registratur.

1403.

Die dringend nothwendige und schon längst anbefohlene Sammlung und Kombinirung der böhmischen Berggesetze ist in Vollzug zu setzen, und längstens binnen 4 Monaten vorzulegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Februar 1815. H. Z. 2637.

Ueber das einbegleitete Protokoll vom 5. Jänner l. J. wird dem k. Gubernium ad Nrum 50175 bemerkt. Ohne in den Gegenstand der im Lehenstritt befangenen Partheyen hineinzugehen, bey welchen ohnehin jenen die sich beschwert dünken, den weitern Recurs zu ergreiffen gesetzmäßig zusteht, muß doch im Allgemeinen bemerkt werden, daß wie einerseits das k. kuttenberger Berggericht, wie das k. Landes Gubernium ganz richtig bemerkt, in Bezug auf die

Schurflicenz der Taxe Grundsätze geäussert hat, welche mit denen darüber bestehenden Gesetzen in Wiederspruch stehen, andererseits das k. Gubernium selbst Grundsätze aufstellc, die eben so wenig gebilligt werden können; denn wie kann wieder die bestehenden spätteren Normativ Vorschriften die Ausübung der Jurisdiction einem Substitutten der gar nicht geprüft ist, und nicht bestättigt war, zuerkannt, oder jene älteren Verfügungen von den Jahren 1783 und 1785 hier als anwendbar angeführt werden, welche durch die spätteren allerhöchsten Normativ Vorschriften, schon längstens behoben, und in das ordnungsmässige Geleise geführet worden sind.

Uibrigens zeigt sich auch hier wieder eine Spur wie ungleich die betreffenden Berggerichte in der Ausübung ihrer Amtspflichten und in der Anwendung der Berggesetze, in Bezug auf Schürf Licenzen und Belehnungen fürgehen, und wie dringend nöthig es ist die schon längst befohlene Sammlung und combinirung der verschiedenen im Königreich Böhmen bestehenden, und nicht selten sich wiedersprechenden Bergordnungen in Vollzug zu setzen, und den Entwurf der darauf zu begründenden oder der damaligen Zeitumstände anzupassenden dießfälligen allgemeinen Vorschriften der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen. Daher wird dem k. Gubernium aufgetragen, die diesfällige Concertation mit der k. Appellations Behörde ehestens vorzunehmen, und das diesfällige Elaborat dergestalt zu beschleunigen daß solches längstens binnen 4 Monate anher unterlegt werden könne.

ad Nrm. 53365 kommt zu bemerken, daß da die noch bestehenden Berggerichte in gleicher Kathegorie belassen wurden, und so mit jene zu Mieß und Kuttenberg keineswegs in gerichtlichen und Berglehensachen dem k. Przibramer untergeordnet sind, sondern bloß durch dessen Wege ihre Berichte einsenden, so sind auch deren Berichte keineswegs geeignet, von den als Gericht in gleicher Kathegorie bestehenden k. Przibramer Berggericht wie hier ange-

tragen wird, vergutachtet zu werden: Vielmehr hat das k. Gubernium das Gutachten zu erstatten, ob es nicht zweckmässiger wäre die Berichte und Einlagen dieser blos in Cameralibus als Bergämter den k. Przibramer Oberamt zu mehrerer Beschleunigung der oft sehr dringenden Berglehensgegenstände für die Zukunft unmittelbar an das k. Gubernium gelangen zu lassen, und so auch die Erledigungen unmittelbar dahin zu geben.

Wien den 23. Februar 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1404.

Die ungeprüften Berggerichts-Substituten haben sich binnen sechs Wochen der Prüfung zu unterziehen, jene aber, welche sich nicht prüfen ließen, sind der k. k. Hofstelle mit dem Besetzungs-Vorschlage namentlich anzuzeigen.

An das k. Przibramer Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Februar 1815. H. Z. 2689.

Bey Empfangsbestättigung des k. k. przibramer oberämtlichen Sitzungsprotokolls ddo. 13ten Jänner l. J. findet man ad N.: 1723 den Auftrag zu wiederhohlen, die Berggerichtssubstituten zur vorschriftmässigen Prüfung zu ziehen, und diesen dazu einen sechs wochentlichen Termin festzusetzen. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung nicht unterziehen, sind dieser Hofstelle namentlich anzuzeigen, und unter einem ist der Vorschlag zur Besetzung derley Substituten einzurcichen. Dabey ist aber nur auf solche

Individuen der Bedacht zu nehmen, welche die Landesgesetze und Berggesetze inne haben.

Wien den 23ten Februar 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1405.

Grundsätze über die Behandlung der Staatsbeamten bei der Zurückstellung der eingelegten Dienst-Kautionen.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Februar 1815. H. Z. 2769.

Se. k. k. Majestät haben nachträglich zu den allerhöchsten Entschliessungen vom 28. September 1813 und 16. März 1814 über die Behandlung der Staatsbeamten, bei Zurückstellung der eingelegten Dienstkauzionen, unterm 13. Jänner d. J. folgende Grundsätze zur künftigen unabweichlichen Richtschnur allergnädigst festzusetzen geruhet.

1. Haben die Kauzionsleger in allen solchen Fällen, wo sie das zur Kauzion bestimmte Geld, in eine Staats- oder ständische Kassa, gegen Empfang einer Obligation, wie solche gewöhnlich von diesen Kassen über Staats oder ständische Darlehen, auf gedruckten Formularien ausgestellt werden, gegeben, zwar die allen übrigen Besitzern solcher Obligationen zufliessenden Vortheile, z. B. von Klassensteuer Freiheit, oder Lotterie Gewinsten und Prämien zu geniessen, dagegen auch gleich denenselben, so lange der Kapitals Auszahlungs Verboth besteht, auf die Rückzah-

lung ihrer Kauzionen selbst dann keinen Anspruch, wenn auch damals als das Geld erlegt wurde, oder auch früher, die Absicht zu erkennen gegeben worden, durch Vinculirung oder Depositirung der, über das gegebene Darlehen erhaltenen Obligationen, die obliegende Dienstkauzion zu leisten, weil die Vinculirung oder Depositirung einer Obligation, keinen anderen Ersatz, als die Devinculirung und Rückgabe derselben haben kann.

2. Jenen Beamten hingegen, welche über ihre Dienstkauzionen keine nach der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligation angenommen, sondern ihre Geldbeträge selbst zur Kauzion bestimmt, folglich die Rückzahlung dieser Summe nach geendigter Dienstzeit bedungen, und hierüber einen allgemein lautenden, oder auch diese Verhältnisse ausdrückenden Schein, oder eine Urkunde die nicht in der gewöhnlichen Form der Obligation abgefaßt ist, erhalten haben, welche also auf die, den Staats Darleihen zu kommenden Vortheile, kein Recht haben, darf die baare Zurückzahlung des zur Kauzion bestimmten Geldes, nicht verweigert werden, und müssen solche Dienstkauzionen, da der Staat in Rücksicht derselben sich den hierüber bestehenden, in dem Finanz Patente von 20. Februar 1811 gegründeten Privatgesetzen unterzieht, den Staatsbeamten auf eben dieselbe Art zurückgestellt werden, wie ein Privatmann sie seinen Dienern zurückzustellen gehalten ist, nemlich

a) hat ein Beamter bares Geld als Kauzion hinterlegt, ohne dem Staate die Benützung desselben zu überlassen, so ist dieses ein reines Depositum und in Rücksicht dieser Kauzion, sind daher alle Vorschriften des Verwahrungs Vertrages in Anwendung zu bringen. Dieser Beamte ist stets Eigenthümer der, zur Kauzion hinterlegten Münzsorte geblieben, und dieselbe ist ihm daher, in ebenderselben Gattung und Zahl, wie er sie eingelegt hat, zurückzustellen.

b) hat ein Beamter dagegen zwar bares Geld als Kauzion hinterlegt, aber dem Staate die Benützung dieses Geldes überlassen: so hat er rücksichtlich desselben sein Eigenthums Recht aufgegeben, und hierauf nur sein persönliches Recht behalten.

Ein solcher Beamter kann daher nach der Bestimmung des Finanz Patentes vom 20. Februar 1811, nur dann eine klingende Münzsorte zurück verlangen, wenn er sich eine bestimmte Gattung der Münze ausbedungen hat, sonst muß er sich mit Einlösungsscheinen begnügen.

Hat ein derlei Beamter Banko Zettel eingelegt: so kann er dieselben nur nach der Skala zurückfordern, ausgenommen, er hätte die Benützung derselben dem Staate schon vor dem Jahre 1799 überlassen, wo ihm sodann Wiener Währung zurückzustellen ist. Uibrigens ist auf den Umstand, ob ein solcher Beamter durch die erwähnte Rückzahlungsart seiner Dienstkauzion, mehr oder weniger erhält, als er durch Ausstellung einer öffentlichen Obligation empfangen würde, keine Rücksicht zu nehmen.

Dagegen kann die gesetzliche Redukzion der Zinsen, welche sich bloß auf öffentliche Obligationen bezieht, auf solche Kauzionen, welche nach obigen Bestimmungen für baar gelten, keine Anwendung erhalten, sondern diese müssen ganz nach den Bestimmungen des Finanz Patentes vom Jahr 1811 rücksichtlich der Verpflichtungen, zwischen Privaten berechnet werden.

Es hat sonach in jedem Falle, wo eine, in der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligation zur Kauzion dient, nach geendeter Dienstzeit und Haftung, blos die Divinkulirung und Zurückgabe der Obligation, sonach eine baare Zurückzahlung der Obligation nur in Rücksicht jener Kauzion zu erfolgen, welche auf die sub 2 bemeldete Art erlegt, und über welche keine nach der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligation hinausgegeben worden ist.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird mit Bezug auf diejenigen, welche unterm 14. und 21. April 1814 Z. 4264 und 4806 eröfnet worden sind, zur nöthigen Verständigung der Beamten, die sie betreffen kann, hiermit bekannt gemacht.

Wien am 13. Februar 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1406.

Zur Anhörung der bergakademischen Vorlesungen zu Schemnitz ist kein Praktikant abzusenden, der nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 2. März 1815. H. Z. 3142.

Aus Veranlassung einer, von dem k. n. h. Oberstkammergrafenamte, anher gemachten Anzeige, daß von den montanistischen Aemtern zu junge Leute zur Schemnitzer Bergakademie abgesendet werden, wird hiemit aufgetragen, darüber zu wachen, daß künftig kein Praktikant oder Bergschüler zur Anhörung der Berg Akademischen Kollegien nach Schemnitz abgesendet werde, der nicht volle 18 Jahre alt ist. Und es ist jeden nach Schemnitz abgehenden Bergwerks Eleven zu bedeuten, sich nach seiner Ankunft in Schemnitz bei dem k. n. h. Oberstkammergrafenamte, mit seinem Taufscheine über sein Alter auszuweisen.

Wien den 2. März 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1407.

Sämmtliche Berggerichte haben ihre gerichtlichen Protokolle und Berichte unmittelbar an das k. Gubernium einzusenden, weil die Berggerichte in Justiz-Angelegenheiten den Oberämtern nicht unterstehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. März 1815. H. Z. 4007.

Bey Erledigung des rückschlüssigen Gubernial Protokolls von 2. Februar l. J. wird dem k. Gubernium ad Nro. 3919 und 3920 aufgetragen, alle vier Berggerichte anzuweisen, daß sie ihre gerichtliche Protokolle und Berichte, und gerichtliche Gegenstände unmittelbar an das k. Gubernium einzuschicken haben, weil keines in linea Judiciali den aufgestellten 2 Oberämtern untersteht, noch der Ordnung nach unterstehen kann.

Wien den 16. März 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1408.

Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, ziehen auch den Verlust der Pension bei Pensionirungen nach sich.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal und an das k. Kuttenberger Bergamt.

Hofkammerdekret. Wien den 24. März 1815. H. Z. 4507.

Seine k. k. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staats-Beamten, welche wegen eines Verbrechens oder

einer schweren Polizey Uibertrettung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Straf verurtheilt werden, nachstehende Allerhöchste Entschliessung zu fassen geruhet: „Verbrechen, oder schwere Polizey Uibertrettungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten, seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft „auch den Verlust der Pensionen bey Pensionirten nach „sich ziehen."

„Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen „oder die begangene schwere Polizey Uibertrettung, bey „einem dienenden Beamten die Kassirung zu Folge gehabt „haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bey, oder unter welcher der Pensionirte damals als er pensionirt wurde, diente, mit Beyziehung zweyer Räthe von der Obersten Polizey Stelle entscheiden."

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß dieses neue Gesetz, zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizey Uebertrettungen, die nach gehörig geschehener Kundmachung begangen werden, als rechtsgültig zu erklären sey.

Indem man diese höchste Entschliessung eröfnet, wird zugleich verordnet, solche so viel als möglich allgemein bey den untergebenen Beamten und Behörden zu verlautbaren.

Wien, den 24. März 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1409.

Diejenigen Verordnungen, welche das Verboth, daß die Juden keine Bergstädte betreten dürfen, enthalten, sind durch die k. Kreisämter zu republiziren.

An sämmtliche k. Ober- und Bergämter.

Gubernialdekret. Prag den 10. Mai 1815. G. Z. 9705.

Vermög allerhöchsten Mandats Wailand Kaisers Maximilian des IIten vom 6ten August 1568. ist den Juden der Zutritt in die Bergstädte, und das Handeln und Wandeln in denselben dergestalt verboten worden, daß diejenigen Juden, welche sich in den Bergstädten des Königreichs Böhmen, und in deren Gebieten aufhalten, ohne weiters binnen einer Monatsfrist abgeschafft, und die welche über diese bestimmte Monatsfrist gegen das allerhöchste Verbot auf den Bergwerken betreten oder gefunden würden, sogleich gefänglich eingezogen, und an Leib und Gut ernstlich gestraft werden sollen.

In Beziehung auf dieses allgemeine Verbot haben Allerhöchst Se. Majestät auch auf ein Einschreiten der Judenältesten, womit den Juden bei erweiterter Handlungsfreiheit der Besuch der Märkte und das Uibernachten in den Bergstädten gestattet werden möchte, zu Folge Hofdekrets vom 7ten September 1782. zu entschlüssen geruhet: daß es bei diesem Verbote in Ansehung der Juden sein ferneres Bewenden haben soll, welches wiederholte Verbot in dem Lande bekannt gemacht worden ist.

Mit Hofkanzleidekrete vom 6ten Hornung 1798. wird dieses sehr heilsame Verbot aus Gelegenheit des Gesuches des Handelsjuden Moyses Adler in Namen der sämtlichen Judenschaft des elbogner und budweiser Kreises, um die

Aufhebung desselben, gemäß welcher die Juden von der Besuchung der Märkte in den Bergstädten ausgeschlossen sind, ebenfalls aufrecht erhalten, und die hohe Enschliessung sämmtlichen k. Kreisämtern, dann Ober- und Bergämtern, so wie auch den Prager Magistrate zur Nachachtung und Verständigung der Judenschaft mit hierortiger Verordnung vom 14ten Hornung 1798. Zahl 4545 kundgemacht.

Es ist ferner aus Anlaß mehrerer Anzeigen, daß die Juden das Verbot Bergstädte zu besuchen, übertreten, mit hierortiger Verordnung vom 18ten Juni 1802. Zahl 19945 die Strafe einer solchen Uibertrettung für einen Juden, wenn er ohne Erlaubnißzettel in einer Bergstadt betretten wird, im ersten Falle mit 5 fl. im 2ten mit 10. und im 3ten Falle mit 20 Reichsthalern bestimmt, und angeordnet worden, nur dann einen Lizenzzettel zu ertheilen, wenn erwiesenermassen die persönliche Gegenwart eines Judens in Tabaks- oder gerichtlichen Angelegenheiten unumgänglich erforderlich ist, und dessen Geschäft durch einen christlichen Mandatar auf keine Weiße gerichtet und geschlichtet werden kann.

Hievon wurden sämtliche k. Kreisämter zur allgemeinen Kundmachung und mit dem Auftrage: die unterstehenden Magistrate zum genauesten Vollzug und zur Handhabung des Verbots, daß kein Jud in den Bergstädten handeln und wandeln soll, anzuweisen, verständigt; und so auch die Ober- und Bergämter hiernach angewiesen.

Da nun aber wegen der Uibertrettung dieses Verbotes der Juden von den Aemtern neuerliche Anzeigen geschehen, so wird demselben bedeutet, daß man sämtlichen k. Kreisämtern und dem Prager Magistrate unter einem auftrage, die dieserwegen erflossenen Verordnungen vom 14ten Hornung 1798. Zahl 4545. und vom 18ten Juni 1802. Zahl 19945 zu republiziren, und hierwegen das Nöthige zu verfügen, wornach sich das k. Oberamt selbst zu achten, und

das weitere an die demselben unterstehende Bergämter zu veranlassen habe.

Hierdurch erhält dessen Einschreiten vom 24ten Hornung l. J. zugleich seine Erledigung.

Prag am 10ten Mai 1815.

Aus dem k. przibramer Oberbergamts-Archive.

1410.

Zur Aufmunterung des gewerkschaftlichen Bergbaues auf edle Metalle wird das in die Einlösung kommende Poch- Mühl- Wasch- und Berggold so wie das Bergsilber im metallischen Zustande, in Erzen, Schlichen oder geschmelzten Zeugen in der hinaus zu bezahlenden reinen und freien Gebühr, vom 1. März d. J. anzufangen, voll in Metallmünze, und zwar das Gold in Dukaten und das Silber in Silbermünze vergütet.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Mai 1815. H. Z. 7610.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben zur Aufmunterung des gewerkschaftlichen Bergbaues auf edle Metalle allergnädigst zu entschlüßen und zu bewilligen geruhet:

a) daß den auf Gold und Silber bauenden Privatgewerken und Goldwäschern für die von ihnen erzeugenden, und in die Aerarial Einlösung einzuliefernden edlen Metalle, nämlich Poch, Mühl und Waschgold,

dann Berggold und Silber, sowohl in metallischen Zustande, als in Erzten und Schlichen, oder auch in geschmölzten Zeugen die hinauszubezahlenden reinen oder freyen Gebühren voll im Metallmünze, und zwar das Gold in ♯, und das Silber in Silbermünze vergütet werden dürfe, daß aber

b) mit der größten Beschleunigung auf eine verläßliche und erschöpfende Art erhoben werden solle, ob und in wie ferne die bestehenden Abzüge zur Deckung des Schmölzaufwandes hinreichen oder nicht.

c) Um aber den, auf Gold und Silber bauenden, und solches einzuliefern habenden Gewerken bald möglichst die Wohlthat einer vortheilhafteren Zahlungsmodalitaet zufliessen zu machen, welche, wenn die genaue Berechnung des Schmölzaufwandes bey den ärarialischen Güterwerkern abgewartet werden müßte, noch durch geraume Zeit sich verziehen würde, ist beschloßen worden, vor der Hand, und bis diese Berechnung in den richtigen Ziffer festgesetzet werden kann, einen 15perzentigen Zuschlag zu den Röst- Schmölz- Saigen und Treibkösten in den bisherigen Einlösungstariffen beigefüget, und eigentlich für das Aerarium zur Deckung der vermehrten Hüttenkösten, und sonstigen Auslagen den Gewerken für das Gold in ♯ und für das Silber in Silbermünze in Abzug zu bringen, übrigens aber die hiernach entfallende freie Einlößungsgebühr den Gewerken voll in Metallmünze und zwar für das Gold in ♯ für das Silber aber in Silbermünze zuverabfolgen.

d) Diese Einlösungsmodalität hat vom 1ten März d. J. für alle jene Einlößungsposten, worüber ordentliche Anschläge oder Probenscheine ausgefertiget worden sind, und vorliegen, somit eine rückwirkende Zahlung thunlich ist, dagegen aber die Einleitung einer

rückwirkende Zahlung nicht thunlich wäre, und überhaupt für solche Posten, worüber keine Anschläge oder Probenscheine ausgefertiget wurden, wie z. B. bey den Waschgold- dann Poch und Mühlgoldeinlösung in Siebenbürgen, und wie dies hie und da auch anderen Orten der Fall ist nur von dem Tage der gehörig in Evidenz zu erhaltenden Kundmachung ihren Anfang zu nehmen.

e) Versteht sich von selbst, daß in jenen Fällen, wo die Aufzahlung de retro in schwerer Metallmünze geleistet werden wird, die Anschläge nach diesen neuen Bestimmungen neu berechnet, der ausfallende Aufzahlungsbetrag in schwerer Metallmünze ordentlich ausgewiesen, und der früher hinausbezahlte Betrag in Einlösungs und Anticipationsscheinen unter einem von den Partheyen und respective Gewerken rückersetzet werden muß. Uebrigens aber haben allerhöchst Se. k. k. Majestät

f) neben der schon sub b erwöhnten Prüfung und Erhebung der dermaligen Wasch- Mühl- dann Berggold und Silbereinlösungssisteme, Tariffen, und darinn bishero bestimt gewesten Einlösungspreiße, Abgangs- und Schmölzaufgangsabzüge auch anzuordnen geruhet, daß allerhöchst denselben eine vollständige Uibersicht über die bisherigen Einlösungssisteme und Modalitäten dann der bestehenden verschiedenen Einlösungspreiße und Abzüge mit der speziellen Begründung ihrer Ausmaaß und Verschiedenheit mit aller Beschleunigung vorgeleget werden solle. Weiters aber

g) gehet die Absicht dahin, daß die unverzüglichen Einleitungen getroffen werden sollen, damit die Zulieferung und Ausmünzung der edlen Metalle mit den angestrengtesten Eifer betrieben werde, um den Fi-

nanzen den baldigen Ersatz der Norauslage in schwerer Valuta zu verschaffen. Ferner

h) Versteht sich von selbst, daß diese Gold und Silbervergütung voll in Metallmünze auf die bey ganz ärarialischen Werken erzeugt werdenden edlen Metalle keinen Bezug zu nehmen, sondern die diesfällige Vergütung wie bisher in Scheinen zu geschehen hat. Eben so hat es

i) hinsichtlich auf die münzämtliche currente Bruch, Faden und Pagament Gold und Silber Einlösung bey den bisher bestehenden Vorschriften sein Verbleiben zu behalten, und diese neuen Bestimmungen und Anordnungen haben hierauf keinen Bezug zu nehmen.

Das k. k. Landesgubernium wird von diesen allergnädigsten Entschlüßungen und Bewilligungen dann sonstigen Bestimmungen und Anordnungen, worüber die umständlichen Verhaltbelehrungen und eine erschöpfende Instrukzion mit aller thunlichen Beschleunigung nachgetragen werden wird, zur eigenen Wissenschaft und Benehmen, und zu dem Ende mit den weitern Aufträgen in Kenntniß gesetzt, daß es nicht nur sogleich das dortige Münzamt hievon und zwar durch Mittheilung einer verläßlichen Abschrift dieser Verordnung zur genauen Darnachachtung in volle Kenntniß setzt, sondern auch die Einleitung treffe, damit in betreffenden Wege die auf Gold und Silber bauenden Gewerken und Goldwäscher in so weit es selbe betrift, mit deme hievon verständiget werden mögen, wie sich zuverläßig versprochen werde, daß selbe bei dieser allerhöchst bewilligten Vergütung der ausfallenden freyen Gebühr ihrer einlieferenden edlen Metalle voll in Metallmünze sich aufgemuntert finden, und äußerst angelegen seyn laßen werden, ihre Erzeugung und Einlieferung an edlen Metallen auf das ausgiebigste

zu bewerkstelligen, und die Gold und Silbererzeugung in einen möglichst blühenden Zustand empor zu heben, und man muß nur bemerken, daß alle in dieser Verordnung angeführten Aufträge unter einen auch an die bey den Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram unmittelbar erlaßen werde, ferner

1. ist zwar vor der Hand und bis nicht die weitern diesortigen Verhaltsbelehrungen und Instrukzion nachträglich alldort eintreffen werden, sich im allgemeinen noch nach der bisherigen Einlösungsmodalität zu benehmen, und eine Abänderung noch nicht vorzunehmen; doch aber will man

2. gestatten, daß in so weit, als in dem Bezirke des k. k. Landesguberniums eine Crudo oder Wascheinlösung besteht, wofür per Piset Loth oder Mark festgesetzte Preiße für das dießfällige Gold vorzuschreiben sind, die bisher keinem Schmölzkostensabzug unterlagen, und worüber auch bisher keine eigene Anschläge verfaßt, sondern die Gebühren vor der Hand ausgezahlt wurden, bey welchen folglich auch eine Aufzahlung de retro nicht thunlich ist, sondern die neue bewilligte volle Bezahlung in Metallmünze nur erst von dem Tag der eintreffenden Intimation beginnen kann, diese neue Vergütungsmodalitaet der freyen Einlösungsgebühr des Goldes nach den bisher bestehenden Preisen durch die einlösenden Aemter und hiezu aufgestellten Beamten sogleich und zwar von dem Tage des Eintreffens der Intimation, worüber die gehörige Evidenz hergestellet, und nicht nur die Anzeige dieses Tages sondern auch mit diesen Tag ein ordentlicher Abschnitt des Einlösungsjournals über das Praeteritum gemacht und vorgelegt werden muß, damit keine Unterschleife eintretten mögen, in Ausübung gebracht werden dürfen. Dabey ist zu beobachten, daß in so fern die hinauszuzahlende freye Gebühr des Goldes nicht einen vollen ℔ ausmacht, solche mit Silbermünze und zwar für

dermal in zwanzigkreuzer Stücken, der Betrag unter 20 kr. W: W: nemlich Kupfergeld hinauszubezahlen kömmt z. B. die freye Vergütungsgebühr Beträge 4 fl. 19 kr. so wäre die mit 4 fl. in Silbermünze und 19 kr. in Kupfergeld, oder wenn solche 7 fl. 49 kr. beträge mit einem # oder 4 fl. 30 kr. in Gold dann 3 fl. in Silbermünze und 19 kr. in Kupfergeld hinauszubezahlen.

Es müßen daher auch alle derley Gold und Silber einlösende Aemter in ihren Einlösungsregister und Journalien, wie es ohnehin angeordnet ist, auch ferner abgesonderte Kollonen über die bezahlten Beträge in Goldmünzen, Silbermünzen und W. W. oder eigentlich Kupfergeld, dann über den Gesammtbetrag fortführen, worinn jede eingelieferte Post mit Bemerkung des Namens, des einliefernden Gewerkens oder Goldwäschers aufgeführt werden muß, damit aber jedes betreffende Amt, welches die Einlösung der gewerkschaftlichen edlen Metalle zu besorgen hat zur Bezahlung der dießfälligen freyen Gebühr gehörig mit den anfänglichen Vorschüßen an Gold und Silbermünzen versehen seyn möge, ist nothwendig, nicht nur ungesäumt über den diesfälligen anfänglichen, sondern auch über den für die Monate Juny und July d. J. erforderlichen Bedarf an jeder dieser beyden Münzgattungen zu ersagten Behuf einen Voranschlag auf das allerschleunigste zu erhalten.

Das k. k. Landesgubernium hat daher dem prager Münzamte aufzutragen, ungesäumt einen derley Voranschlag anher vorzulegen, vom 4ten Quartal d. J. an aber auf dieses Erforderniß in schwerer Münze in den gewöhnlichen Präliminärien forthin auszuschlagen, und es ist gesagten Münzamte zu empfehlen, die Ausmünzung des einkommenden edlen Metalls und zwar in so weit es zur Bestreitung der Vergütung für die von den Gewerken bey dem Münzamte selbst zur Einlösung einkommenden edlen Metallen, dann zur dießfälligen Versehung der beyden Berg-

oberämter, welche die nöthigen Vorschüße zu gleichem Ende bey dem dortigen Münzamte zu erheben, angewiesen werden, und zu des Münzamtes eigenen kurrenten Einlösungsbedarf unumgänglich nothwendig wird, auf das schleunigste auf 20 Kreuzerstücke zu umprägen, und zu umwandeln, überhaupt aber die Ausmünzung auf das lebhafteste zu betreiben; falls das Münzamt aber mit einem mäßigen Betrag an Goldmünzen unterstützet zu werden für nöthig findet, solchen ungesäumt hierorts anzusuchen.

In weitern hat das k. k. Landesgubernium das dortige Münzamt zu beauftragen: unverzüglich eine vollständige Uibersicht über die bey selben bestehende Wasch- Mühl- und Berggold und Silbereinlösungssisteme und Modalitäten dann Einlösungspreiße und Abzüge mit den speziellen Begründung ihrer Ausmaaß und Verschiedenheit mit aller Beschleunigung, und mit einem eigenen abgesonderten Berichte anher vorzulegen. Und da allerhöchst Se. Majestät ferner mit aller Beschleunigung eine erschöpfende und verläßliche Prüfung der dermaligen Wasch- Mühl- dann Berggold- und Silbereinlösungssisteme Tariffen und darinn bisher bestimmt gewesten Einlösungspreiße, Abgangs und Schmölzaufwandsabzüge angeordnet haben, um zu erheben, ob und in wie fern diese Sisteme und dießfällige Tariffen dann die hierin vorgeschriebene Abzüge zur Deckung des Schmölzaufwandes unter dermahligen Umständen hinreichen oder nicht, und nach einer solchen Erhebung nach Umständen eine neue Regulirung der Einlösungssisteme und Tariffen nothwendig werden dürften: so hat auch das k. k. Landesgubernium das dortige Münzamt anzuweisen, diesfalls in so weit es dasselbe betrifft, die reiflichste Erwägung zu pflegen, und hierüber ein eigenes abgesondertes erschöpfendes und umsichtsvolles Gutachten mit aller Beschleunigung zu erstatten.

Uibrigens wird schon erwähntermaßen die ausführlichere und umständlichere Instrukzion in Absicht auf die

Eingangserwähnte allerhöchste Bewilligung der Vergütung der freyen Gebühr der edlen Metalle von Gewerken und Goldwäschern voll in Metallmünze nächstens nachfolgen.

Wien den 11ten May 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1411.

Nach Einvernehmung der k. Oberämter ist das Begutachten zu erstatten, ob und unter welchen Modalitäten das Vermögen aller in Böhmen bestehenden Bruderladen in Eine verschmolzen werden könne.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Mai 1815. H. Z. 7273

So wünschenswerth es wäre, daß jede Bruderlade selbstständig und so dotirt seyn möchte, daß keine eine wechselseitige Aushilfe erheischte, und daß jede für sich, die jeder Bruderlade zukommenden Auslagen bestreitten könnte, so unmöglich ist es nun die Absicht zu erreichen, und zu verlangen, daß die Bergarbeiter einer Bergstadt mit den von ihren Vorstehern zugesteuerten, und nach erhaltenen Vermögen nicht auch jene einer anderen Bergstadt welche nur durch den Verfall des Bergbaues um das Stamvermögen ihrer Bruderlade gekommen sind, nicht unterstützen, und ihr Eigenthum gemeinschaftlich nicht theilen sollen. Nachdem aber durch die Ab- und Zuschreibungen von einer Bruderlade zur andern die Vormerkungen der Darleiher, welche eine der andern giebt, nur mit unnützen Schreibereyen verbunden ist, welche überdieß noch Anlaß zu verschiedenen Unordnungen geben, so wird dem k. Landes-

gubernium aufgetragen, nach Einvernehmung der betreffenden Oberämter zu vergutachten ob und unter welchen Modalitäten unter welchen Vorsichten und mit welcher Sicherheit das Vermögen aller in Böhmen bestehenden Bruderladen in Eines geschmolzen, und unter welcher Aufsicht verrechnet werden könne?

Weil aber aus dem Bericht des k. Przibramer Oberamts ddo. 28ten April l. J. zu ersehen ist, daß das diesortige an das k. Landesgubernium schon untern 22ten Oktober 1812 sub Nro. 13636 erlassenen Reskript dem k. przibramer Oberamt erst den 17ten März l. J. zugestellt wurde, so wird dem k. Landesgubernium aufgetragen, dem montanistischen Referenten eine grössere Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit einzuschärfen.

Wien den 17ten May 1815.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1412.

Die Verordnung wegen der Prüfung der Berggerichtssubstituten ist bei allen Berggerichten strenge zu befolgen, und mit Ende eines jeden Jahres ist ein individueller Ausweis aller bestehenden Substituzionen mit der Bemerkung, ob, oder warum sie nicht geprüft sind, vorzulegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. Mai 1815. H. Z. 9317.

In Ansehung der in dem joachimsthaler Bergbezirke bisher noch keiner berggerichtlichen Prüfung sich unter-

zohenen obrigkeitlichen Berggerichts Substitute ist dem k. k. Landesgubernium mit Rescript vom 26ten Mai d. J. Nro. 8008 eine bestimmte und maßgebige Weisung ertheilt worden, worauf sich in Erledigung des Gubernialberichts vom 30ten May d. J. Nro. 21202 mit dem Beisatze bezohen wird, daß die genaue Befolgung dieses Auftrags bey allen k. böhmischen Berggerichten eingeleitet, darauf immerfort gesehen, und strenge gehalten, und mit Ende jedes Jahrs ein individueller Ausweis der bestehenden obrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen mit der Bemerkung, welche geprüft, oder nicht, und warum nicht geprüft sind, hieher vorgelegt werden solle.

Wien den 22ten May 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1413.

Es ist Niemand als Berggerichtssubstitut zu belassen oder anzustellen, welcher nicht von dem betreffenden Berggerichte strenge geprüft wurde, und nicht das Zeugniß beibringt, in allen Theilen der Bergrechte der vollen Erwartung entsprochen zu haben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 26. Mai 1815. H. Z. 8008.

Nach dem von dem dortigen k. k. Fiskalamt aufgestellten Satze, daß alle Quatember und Fristgelder denjenigen zuzufliessen haben, welche die Beamte des Berggerichts, oder der Berggerichtssubstitution, oder des Bergamtes unterhalten, weil diese oberwähnten Gelder nach der Joachimsthaler Bergordnung II. Theils Art. 52 und Heng-

ster Bergordnung Art. 42, dann Schlaggenwalder Bergordnung Art. 22 blos zur Unterhaltung des Bergwerks bestimmt sind, würde das montanisticum in dem Verhältniße verlieren, als adelichen Privatbesitzern der Unterhalt und die Aufstellung eigener Berggerichts Substitute erlaubt wird, diesem zufolge, und weil man mit Grund besorgen muß, daß diese den adelichen Privatgüterbesitzer zukommenden Quatember und Fristengelder welche jährlich doch keine unbedeutende Summe ausmachen, nicht wieder nach dem Sinn laut des Gesetzes vom 18ten September 1575 zu dem Bergbau verwendet werden dürften, sondern eine willkührliche Bestimmung und Verwendung um so sicherer erhalten, als keine Uibersicht und Gewißheit sich verschaft werden kann, ob von den besagten adelichen Privaten die eingehenden Quatember und Fristengelder wirklich wieder in dem Bergbau vorschriftmäßig verwendet werden, wird dem k. k. Landesgubernium aufgetragen, in reifliche Uiberlegung zu ziehen, ob nicht eine Beschränkung der dermal bestehenden Berggerichtssubstituzionen, welche jeder adeliche Private aufstellen kann, um dem Zehent, die Quatember, und Fristgelder, welche sonst dem Montan aerarium zufallen würden, einzuziehen, eintretten soll, oder wenn dieses unmöglich seyn würde, wie man eine verläßliche Uibersicht und Kontrollor einführen könne, damit die von adelichen Privaten bezogene Quatember und Fristengelder, auch ganz wieder in den Bergbau verwendet werden. Auf jeden Fall wird aber dem k. k. Landesgubernium aufgetragen, der diesortigen erhaltenen Weisung die strengste Folge zu leisten, und Niemanden als Berggerichtssubstitution in dieser Eigenschaft zu belassen, oder anzustellen, welcher nicht von den betreffenden Berggericht strenge geprüft wurde, und das Zeugniß beibringt in allen Theilen der Bergrechte die volle Erwartung entsprochen zu haben. Wien den 26ten May 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1414.

Die am 24. März d. J. H. Z. 4507 bekannt gemachte Vorschrift wegen der Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannten Beamten hinsichtlich ihrer Pension oder Provision bezieht sich auch auf mindere pensionirte oder provisionirte Staatsdiener, Witwen und auf die mit einem Erziehungsbeitrage betheilten Kinder.

Wird der Gatte oder Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung der Pension oder Provision verlustig, so haben auch dessen Weib und Kinder keinen Anspruch darauf; verliert aber eine Witwe aus derselben Ursache ihre Pension oder Provision, so bleibt den Kindern das Recht auf den Erziehungsbeitrag unbenommen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal, und an das k. Kuttenberger Bergamt.

Hofkammerdekret. Wien den 1. Juni 1815. H. Z. 8257.

Die unterm 24. März d. J. Z. 4507 bekannt gemachte allerhöchste Vorschrift wegen Behandlung der eines Criminal Verbrechens oder einer schweren Polizey Uibertrettung von den peinlichen und politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten, haben Se. Majestät unterm 30. April l. J. nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Wittwen, dann mit Erziehungsbeyträgen betheilten Kinder, in der Art auszudehnen geruhet, daß sie bey derley Individuen, wenn sie sich eines Kriminal-Verbrechens, oder einer schweren Polizey Uibertrettung schuldig gemacht, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll.

Ferner haben Se. Majestät allerhöchst anzuordnen befunden, daß, wenn der Vater durch ein Criminal Verbrechen oder eine schwere Polizey Uibertrettung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen, oder des Gemahls Verdienste gründet.

Wenn aber die Wittwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verlieret, und die Kinder einen Erziehungsbeytrag genießen, so solle den letztern das Recht des Genußes dieses Erziehungsbeytrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf.

Indem diese höchste Anordnung bekannt gemacht wird, wird zugleich hiemit befohlen, solche auch den untergebenen Beamten verkündigen zu lassen, und in vorkommenden Fällen sich darnach zu benehmen.

Wien den 1. Junius 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1415.

Juden dürfen beim Bergbaue als Gewerken nicht zugelassen werden.

An das Kuttenberger k. Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 2. Juni 1815. G. Z. 20,879.

Dem k. Berggerichte eines auf seine Anfrage vom 6ten Mai l. J. ob die Juden als Gewerken zum Bergbau zugelassen werden können, erwiedert: daß nach der strengen Weisung des wegen der Juden bestehenden allerhöchsten Mandats Wailand Kaisers Maxmilian des zweiten vom 6ten August 1568 den Juden nicht gestattet werden könne, an irgend einem Bergbaue Theil zu nehmen.

Prag am 2ten Juny 1815.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1416.

Die eines Verbrechens überwiesenen und abgeurtheilten gemeinen Bergarbeiter sind weder selbst in Arbeit aufzunehmen, noch zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen, es wären denn besonders wichtige Gründe, welche die Wiederaufnahme zuläßig machen würden, in welchem Falle die Wiederaufnahme eines solchen entlassenen Bergarbeiters der Schlußfassung der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorzulegen ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 8. Juni 1815. H. Z. 8638.

In Verfolg der Verordnung vom 2ten Juny d. J. Zahl 6716 ist die Wiederanstellung nicht bloß solcher Beamten sondern auch jener beeideten minderer Diener welche wegen Verbrechen entlassen wurden, oder werden der Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Belangend aber die gemeinen Arbeiter, welche eines Verbrechens überwiesen, und diesem gemäß abgeurtheilt und folglich auch in via Disciplinari des Dienstes entlassen wurden, oder werden; diese sind weder selbst aufzunehmen noch zur Wiederaufnahme in Antrag zu bringen, es sey denn daß besonders wichtige Gründe die Wiederaufnahme zuläßig machen würden. In diesem Falle obwaltender besonderer Umstände, ist die Wiederaufnahme eines solchen entlassenen montanistischen Arbeiters der Schlußfassung dieser Hofkammer in Münz und Bergwesen zu unterziehen, und hiebey die Ursache der Entlassung desselben nebst dem Grade der Bestraffung, und dem Umstande ob derselbe die gesetzliche Strafe ausgestanden habe? bestimmt anzuzeigen.

Hiernach hat man sich zu benehmen, und auch die untergeordneten montanistischen Behörden zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

Wien am 8ten Juny 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1417.

Die Verpachtungen oder Pachtverlängerungen ärarialischer Realitäten mittels öffentlicher Versteigerung sind genau zu beobachten, und, um das Verhältniß des Ertrages zum Pachtschillinge genau beurtheilen zu können, ist künftig in den Protokolls-Extrakten, wo davon die Rede ist, das Flächenmaß der zu verpachtenden Realität genau anzuführen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 8. Juni 1815. H. Z. 8668.

Nachdem einigemal der Fall vorgekommen ist, daß bey einigen Aemtern einige Verpachtungen oder Pachtverlängerungen ärarialischer Realitäten ohne öffentliche Versteigerungen vorgenommen, oder verhandelt worden sind; so haben Allerhöchst Se. Majestät dieses zu rügen, und künftig eine genaue allgemeine Beobachtung der wegen der Veranlassung der Verpachtungen ärarialischer Realitäten nur im Verpachtungswege bestehenden allerhöchsten Vorschriften anzubefehlen, und zugleich auch anzuordnen geruhet, daß künftig bei ähnlichen Verpachtungsgegenständen, künftig in dem Extrakt der Protokolle (wo davon gehandelt wird) oder im Gutachten (Berichtlichen Vorschlag rc.) jedesmal das Flächenmaaß der zu verpachtenden Realität

genau angeführt werden solle, um hiernach das Verhältniß des Ertrags zum Pachtschilling beurtheilen zu können.

Diese höchste Vorschrift wird demnach anmit dem k. k. Gubernium zur allgemeinen keiner Ausnahme unterliegenden Richtschnur, und pflichtmäßigen genauen Befolgung, in jeden derley vorkommenden Fällen kund gemacht.

Wien den 8. Juny 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1418.

Die sämmtlichen ungeprüften Berggerichtssubstituten haben sich binnen der peremtorischen Frist von 6 Wochen einer strengen Prüfung zu unterziehen; und den Dominien, welche die Bergjurisdikzion ausüben, ist zu bedeuten, daß sie ihrer Berggerichtsbarkeit verlustig werden würden, falls sich deren Substitute noch länger weigern wollten, sich der Prüfung zu unterziehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 8. Juni 1815. H. Z. 8757.

Der angeschloßene Bericht des k. k. przibramer Oberamts wird das k. k. Landesgubernium in die volle Kenntniß setzen, wie wenig die grundobrigkeitliche Berggerichtssubstitutionen beflißen waren, dem dießortigen Auftrag nachzukommen, und wie bedenklich es also seyn würde, dieser nachzugeben. Unter alle 15 Substitutiones, welche dem k. k. przibramer Berggerichte unterstehen, sind nur zwey Substituten geprüft, und zwey andere haben sich

zur ausgeschriebenen Prüfung gemeldet. Dem k. k. Landesgubernium wird also in Zusammenhang mit dem dießortigen an das przibramer Bergoberamt untern 23ten Februar dieses Jahrs Z. 2689 erlaßenen Auftrag (wovon dem k. k. Landesgubernium im Anschluße eine Abschrift mitgetheilt wird) und mit Bezug auf das Reskript vom 26ten May d. J. Nro. 8008 aufgetragen sämmtliche grundobrigkeitliche Berggerichtssubstitute, welche dem Joachimsthaler, Mießer, Kuttenberger, und Przibramer Berggerichte unterstehen, neben Präfigirung eines sechs wochentlichen Termins, welcher nicht zu überschreiten ist, zu verhalten, sich der angeordneten Prüfung, welche aber streng zu seyn hat, und wobey keine Partheylichkeit noch Begünstigung eintretten darf, zu unterziehen. Zugleich ist allen Grundobrigkeiten, welche die Berggerichts Jurisdiktion ausüben, zu bedeuten, daß jede dieses Rechtes verlustig seyn würde, wenn ihre Substitution noch ferner sich weigern wollten, sich prüfen zu lassen, und daß der die Ausübung der Bergwerkslehns und Gerichtsbarkeit an die Landesfürstliche Behörde nebst aller damit verbundenen Gerichtigkeit übertragen werden würde.

Wien den 8ten Juny 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1419.

Ohne Vorwissen der k. k. Hofstelle ist kein Bergwerks-Beamter in die Dienste der Staatsgüteradministrazion zu entlassen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 15. Juni 1815. H. Z. 8944.

In Erledigung des einbegleiteten Przibramer Werksprotokoll vom 19ten May l. J. wird ad Nrm. 786 bemerkt, daß in Fällen, wo die k. Staatsgüteradministrazion zu Prag Bergwerksbeamte abwendig macht, dieses immer dieser Hofstelle vorläufig zur Kenntniß zu bringen, und Keiner ohne Vorwissen dieser Hofstelle zu entlassen sey.

Wien den 15. Juny 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1420.

Der sogenannte Silberzahlungsnachtrag, aus dem ehevor die Berggefällenkasse dotirt wurde, hat einstweilen in die Oberamtskassen zu Przibram und Joachimsthal einzufließen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Juli 1815. H. Z. 10,480.

Das prager Münzamt hat in den mit Bericht des k. k. Landesgubernium von 26ten Juny Zahl 25,969 einbegleiteten Bericht über die bisher bestandenen Einlösungspreise des Berggold und Silbers die ursprüngliche

Daten der Verordnungen, womit solche festgesetzt wurden, nicht angezohen.

Es ist daher demselben aufzutragen, sowohl diese Daten ersagter Verordnungen, welche diese Einlösungspreise, und auch die Abzugsgebühren begründen, nachträglich anher anzuzeigen, und die diesfälligen Verordnungen abschriftlich mit vorzulegen.

In dem 2ten unter Einem mit anher vorgelegten präger münzämtlichen Bericht womit dasselbe über die künftige Regulirung der Berggold und Silber Einlösungspreise seine Aeusserung erstattet, wiederholt es denn schon einige Mahl in Anregung gebrachten Antrag, daß der sogenannte Silberzahlungsnachtrag pr. 35 kr. und respective 55 kr., welcher vormals als Dotazion für die, nun aufgehobenen Berggefällenkasse bestimmt war, nun mehr dem Münzamt zugewendet werden möge. Es ist inzwischen, und weil die beiden Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram, oder eigentlich diese beyden Oberamtskassen, in die Stelle der vormaligen Berggefällenkasse zu Prag eingetretten sind, bestimmt worden, daß diese Silber Nachtragszahlung einsmal diesen beiden Kassen zuzufließen habe.

Um jedoch über den Ursprung der erwähnten Silber Nachtragszahlung nähern Aufschluß zu erhalten, hat das k. k. Landesgubernium dem dortigen Münzamte und in so weit es nothwendig befunden wird, auch den beiden Oberbergämtern zu Przibram und Joachimsthal aufzutragen, in ihren Archiven mit allem Fleiße jene Verordnungen aufzusuchen, auf welche sich diese Bestimmung ursprünglich gründet.

Ein ähnliches Nachsuchen, hat auch in der wahrscheinlich bei dem k. k. Landesgubernium vorhandenen ältern vormaligen Obristmünzmeister ämtlichen Archiv, zu geschehen, und die erhobenen Data sind so fort mit Beilegung der Verordnungen, wenigstens in verlässlichen Abschriften anher anzuzeigen, damit sohin über diesen so oft

schon in Anregung gekommenen Gegenstand eine endliche Entscheidung ertheilt werden könne.

Uebrigens erscheint aus den von dem dortigen Münzamte vorgelegten Ausweise, daß unter ämtlichen von Eingang des Militärjahrs 1815 bis 29ten May d. J. bei selben eingegangene gewerkschaftliche Gold und Silber Einlieferungen von den Fürsten Schwarzenbergischen Werkern keine Post vorhanden sey, für welche eine nachträgliche Zahlung in schwerer Valuta zu leisten käme, da diese Posten durchgehends schon am 14ten Jänner d. J. eingeliefert waren, die Nachtragszahlung aber erst vom 1ten März zu beginnen hat.

Dem dortigen Münzamte wird übrigens aufgetragen, mit aller Thätigkeit die Ausmünzung der einkommenden Silberposten zu befördern und in so weit es zur Zahlung der gewerkschaftlichen Einlösungsposten nothwendig ist, und für unvorgesehene Fälle einer Unterstützung und eigentlich vorschußleistung an die Kammeralkasse erforderlich werden dürfte, stets für einen angemessenen Baarschaftsvorrath an 20 kr. Stücken besorgt zu seyn.

Wien den 13ten July 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1421.

Art und Weise, nach welcher die Vorsteher der beiden k. Bergoberämter die Bereisungen der ihnen untergeordneten Bergwerksbezirke vorzunehmen haben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Juli 1815. H. S. 10,574.

Auf den von dem k. Gubernium unterm 17. July d. J. Nro. 23,882 erstatteten Bericht, über die Art und Weise nach welcher von den beiden Berg Ober Amts Vorstehern die Bereisungen der denselben untergeordneten Bergwerks Bezirke zu geschehen hätte, so wie auch über die Zeit, wann solche vorzunehmen wären? findet man rückzubedeuten. Je vollkommener die Manipulation, und die Werks Dekonomie im ganzen und in einzelnen Theilen ist, je anschaulicher die Gebahrungen der Subalternen Beamten sind, desto sicherer ist die reele Erträgniß des Bergwesens.

Unverkennbar ist also der entschiedene vielfältige Nuzen einer jeden zweckmässig abgehaltenen Werks Visitation; Verfehlen würde man aber ganz den damit beabsichtigten Entzweck, wenn dem betreffenden Ober Amts Vorsteher jedesmal die Zeit, wenn solche Bereisungen vorgenommen werden sollen, vorgezeichnet, und diese den untergebenen zu visitirenden Aemtern vorläuffig bekannt gemacht werden würde. Jede vorzunehmende Werks Visitation muß daher so viel als möglich geheim gehalten werden, und der visitirende Ober Amts Chef hat immer unvermuthet und unerwartet, die Werker und die Beamte zu überfallen.

Nur dann, wenn die subalterne Werks Beamte keine Zeit haben, sich auf die ansinnende Werks Visitation vorzubereiten, wird der visitirende Chef, den guten oder

schlechten Stand seiner Werker beurtheilen, und erkennen können, ob der subalterne Beamte seinen beschwornen Pflichten nachkömmt, und ob er das Vertrauen rechtfertiget, welches man in ihm setzte.

Dem Antrag des k. Guberniums kann also aus obigen Gründen nicht beigetretten werden, vielmehr ist es nur der Einsicht, und der unbefangenen Beurtheilung eines jeden Ober Amts Chef zu überlassen, seinen Distrikt Theil weise zu bereisen, so oft, und wenn er glaubt, daß seine unvermuthete Excursion dem Dienste erforderlich und nützlich ist.

Jede mit Umsicht, Sachkenntniß, und Unbefangenheit vorgenommenen derley Visitation wird dem Bergwesen den mächtigsten Vorschub geben, wird jedesmal die sich vorfindige Gebrechen augenblicklich abstellen, und wird die fehlende Ordnung zurückführen, welche durch unzählige Berichts Erstattungen und Erledigungen, nicht mehr herzustellen ist.

Damit aber die Oberamts Vorsteher nicht allenfalls überflüssig excurriren, so hat jeder wenn er glaubt zum Besten des Dienstes ein oder das andere ihm unterstehende Werk überfallen zu müssen, den Zweck seiner vorhabenden Visitation berichtlich anzuzeigen, und auch nur nachzutragen, und ist diese nur eine Folge einer von Seite des Werks Beamten unordentlicher schlechter Amtirung, so sind jedesmal die dieserwegen anerlauffenen Visitations Kösten den betreffenden Sachfällig erkannten Beamten zu Last zu schreiben, und von selben unnachsichtlich einzubringen. Dieses in Bezug auf die den Ober Amts Vorstehern zu Joachimsthal, und Przibram unterstehenden Werker, welchen es also nur ihrer Einsicht und Diensterkenntniß eingeräumt, und überlassen werden muß, so oft zu excurriren, als sie überzeugt sind, daß ihre Excursion wesentliche Vortheile für den Dienst herbeiführt, und welche zu diesem Ende so viel als möglich von jeder weitwendigen, das Geschäft nur verwicklenden Schreibereyen enthoben werden

müssen, und wozu das k. Landes Gubernium einen wohl motivirten, und erschöpfenden systemmäßigen den Lokal Umständen angemessene Plan einverständlich mit beeden Oberämtern binnen 6 Wochen auszuarbeiten, und vorzulegen hat.

Wien den 13. July 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1422.

Das Rechnungs-Formular für die sämmtlichen k. k. Distriktual Berggerichte und Berggerichts-Substituzionen wird vorgeschrieben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. Juli 1815. H. Z. 10,723.

Da man bei sämmtlichen k. k. Berggerichtssubstituzionen die Verrechnung nach beiliegenden Formular einzuführen beschlossen hat; so hat das k. k. Landesgubernium die k. k. Bergämter zu Rudolphstadt, Schlaggenwald, Bleystadt, Katharinaberg, und Platten in so weit sie die Geschäfte von Berggerichtssubstituzionen zu besorgen haben, an diese Verrechnungsart von Anfang des gegenwärtigen Militärjahrs anzuweisen.

Wien den 20ten July 1815.

Rechnungs-Formular

für k. k. Distriktual-Berggerichte und Berggerichts-Substituzionen.

Post Nro: / Beilags Nro.	Empfang,	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.
	An baaren Kassarest.						

Empfang

An eingegangenen Frohngeldern.

Anmerkung. Unter diese Rubrik sind sämmtliche im Gelde reluirte Frohngefälle alsogleich in Empfang zu nehmen, im Falle sie aber nicht auch alsogleich baar eingehen, so sind diese nicht eingegangenen Beträge, unter der Rubrick auf Interims Ausgaben zu verausgaben, und in Aktiv Stand so lang auszuweisen, bis sie wirklich einfließen.

Empfang für verkaufte Frohnprodukte.

Anmerkung. Im Falle einige Bergwerks Produkte als Frohn in Natura eingehoben werden, so sind solche in der Material Rechnung gehörig zu verrechnen, bei ihrer Veräußerung aber ist der Geldbetrag hiefür unter gegenwärtiger Rubrick in Empfang zu nehmen; sollte selber aber nicht alsogleich baar eingehen, so tritt die oben gezeigte Behandlung als interims Ausgabe und Aktiv Vorschreibung ein.

Post Nro.	Beilags Nro.	Betrag Monats	Einzeln	Monats-Betrag	Quartals-Betrag
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Anmerkung. Bey dieser Rubrick findet die nemliche Verrechnungsart statt, wie bey den Frohngeldern, zu Kontrollirung ihrer Richtigkeit dienen die gerichtlichen Protokolle.

Empfang
an Extra Ordinarien.

Anmerkung. Alle übrigen Empfänge, die nicht unmittelbar Frohn und gerichtliche Taxen betreffen, und nicht Mängelsberichtigungen sind, gehören unter diese Rubrick.

Empfang
an Mängel Ersatzposten.

Post Nro.	Beilags Nro.	Empfang an Interims Einnahmen.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.
			—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Unter diese Rubrick gehören solche baare Empfänge, die den Ertrag des Frohnwesens und Berggerichts nicht betreffen, und seiner Zeit in der korrespondirenden Rubrick auf zurückbezahlte Interims-Empfänge zu verausgaben kommen, zur Zeit ihrer Beeinnahmung sind solche Beträge zugleich in Paßivstand vorzuschreiben.

Empfang zurück berechneten Interims-Ausgaben.

Anmerkung. Diese Empfangs Rubrick ist die korrespondirende von dem Interims Ausgaben, die Art ihres Gebrauchs ist bey der Rubrick interims Ausgaben gezeigt, im Ereignungsfall hat auch zugleich die Abschreibung der Vormerkung im Aktivstande zu geschehen.

Post Nro.	Beilags Nro.	Ausgabe auf Amtsunkösten.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.

Ausgabe
auf Besoldungen und Emolumenten.

Ausgabe
auf Pensionen und Provisionen.

Post Nro.	Beilags Nro.	Ausgabe auf Reiß und Liefergelder.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.

Ausgabe auf Quartierzinse.

Post Nro.	Beilags Nro.	Ausgabe auf Bau- und Reparazionen.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.

Post Nro.	Beilags Nro.	Ausgabe auf rückbezahlte Frohngelder.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.

Anmerkung. Wenn sich ereignen sollte, daß ein schon beeinnahmter Frohnbetrag aus Ursachen einer Irrung, oder der nachträglich erfolgten Frohnsnachsicht an die Gewerkschaft zurückbezahlt wird, so kömmt solcher unter dieser Rubrick in Ausgabe.

Ausgabe
auf Extraordinarien.

Ausgabe
auf Mängelposten.

Post Nro.	Beilags Nro.	Ausgabe auf abgeführten Ueberschuß.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Monats-Betrag fl.	Monats-Betrag kr.	Quartals-Betrag fl.	Quartals-Betrag kr.

Ausgabe auf geleistete Interims Ausgaben.

Anmerkung. Wenn Geldbeträge hinausbezahlt werden, welche entweder wieder zurück zu erstatten kommen, oder mit gewißen Modifikazionen unter einer andern Rubrick seiner Zeit zu verausgaben gebühren, so werden sie unter dieser Rubrick einsweilen in Ausgab gestellt, und mittlerweile in Aktivstand vorgemerkt, bey ihrer Rückerstattung oder bey ihrer modifizirten Verrechnung aber, in der kontrollirenden Rubrick auf rückberechnete Interims Ausgaben wieder beeinnamt, und vom Aktivstand abgeschrieben.

Ausgabe
auf zurückerstattete Interims Empfänge.

Anmerkung. In dieser mit den Interims Empfängen korespondirenden Rubrick kommen solche Ausgaben, welche vorausgehend sich interims beeinnahmt befinden, bey welcher Gelegenheit solche Rückerstattungen der Interims Empfänge von dem Paßivstand in Abschreibung zu kommen haben.

Post Nro.	Beilags Nro.	Ausgabe.	Einzeln		Monats-Betrag		Quartals-Betreg	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Von Pag. Nr.	Zusammenzug der Empfangs-Rubricken.	November fl.	November kr.	Dezember fl.	Dezember kr.	Hänner fl.	Hänner kr.
	An Kassarest mit Anfang d. J.						
	= eingegangenen Frohngeldern						
	= verkauften Frohnprodukten						
	= Gerichtstaxen.....						
	= Extraordinarien.....						
	= Mängels Ersatzposten						
	= Interims-Einnahmen						
	= zurückberechneten Interims Ausgaben..						
	Zusammen	—	—	—	—	—	—
	hiezu den Empfang vom vorigen Monat..						
	Summa des Empfangs	—	—	—	—	—	—
	Der Ausgabs-Rubricken.						
	Auf Amtsunkösten						
	= Besoldungen und Emolumenten						
	= Pensionen und Provisionen						
	= Reiß und Liefergelder						
	= Quartierzinse.....						
	= Bau und Reparationen						
	= rückbezahlte Frohngelder						
	= Extra Ordinarien						
	= Mängelposten						
	= abgeführten Uiberschuß						
	= geleistete Interims Zahlungen.....						
	= zurück erstattete Interims Empfänge ..						
	Zusammen	—	—	—	—	—	—
	hiezu die Ausgabe vom vorigen Monat ..						
	Summa der Ausgabe	—	—	—	—	—	—
	Nach Abzug vom vorigen Empfang pr.						
	bleibt Kassarest	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	Hornung	fl.	kr.	März	fl.	kr.	April	fl.	kr.	May	fl.	kr.	Juny	fl.	kr.	July	fl.	kr.	August	fl.	kr.	Septemb.	fl.	kr.	Oktober.	fl.	kr.	Jahrs-summe
	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	

Aus denen ... Rubriken
An Besoldungen ...
- Besoldungen und Emolumenten ...
- Pensionen und Provisionen ...
- Reiß und Liefergelder ...
- Quartiergeld ...
- Bau und Reparationen ...
- Ausgeliehene Aktivgelder ...
- Extra Ordinarien ...
- Münzkuppfern ...
- abgeschriebenen Überschuß ...
- gemachte Interims Zahlungen ...
- zurück ersetzte Interims Empfänge ...

Zusammen ...

Liegt die Ausgabe vom vorigen Monat ...

Summa der Ausgabe ...

Nach Abzug vom vorigen Empfang ec. ...

Bleibt Rest ...

Formular

zur Material-Rechnung.

Post Nro.	Empfang.	Benennung der Bergwerks Produkten-Zahlungen von welchen die Frohngelder in Natura eingehoben wird.	Geldsbetrag fl. | kr. | dn
	Monat		
1	Mit Schluß v. J. verblieben vorräthig ..		
	Monat		
	Von der Gewerkschaft N. N.		
	Zugang		
	Summa des Empfangs		

Post Nro.	Ausgaben. Monat	Benennung der Bergwerks Produkten = Zahlungen von welchen die Frohngelder in Natura eingehoben wird.	Geldbetrag fl. | kr. | d.
1	An fremde Partheien verkauft		
	An das Amt N. N. abgegeben		
	Abgang		
	Summa der Ausgaben		
	Rest auf künftiges Jahr		
	Summa dem Empfange gleich		

1423.

Die Einlieferung trockener und nasser Gefälle in die k. k. Aerarial = Einlösung muß bei den Erzen von ihrer Ausförderung, bei den Schlichen von ihrer Reinmachung und bei dem Mühlgolde von dessen Anquickung und Ausglühung gerechnet bei Strafe der Confiskazion binnen einem Monate geschehen, welche Verbindlichkeit in den berggerichtlichen Belehnungen und Verleihungen ausdrücklich einzuschalten ist.

An das k. böhmische Landesgubernium, an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal, und an das k. Kuttenberger Bergamt.

Hofkammerdekret. Wien den 31. August 1815. H. Z. 13027.

Da bisher kein Termin bestanden ist, binnen welchen die der Aerarial Einlösung vorbehaltenen Gefälle abgeliefert werden müssen: so wird zur Hintanhaltung jeder Willkühr und Erzielung einer Gleichförmigkeit zur Einlieferung der trockenen und nassen Gefälle in die ärarial Einlösung ein monathlicher Termin, und zwar bey den Erzen von ihrer Ausförderung aus der Grube, bey den Schlichen von ihrer Reinmachung und bey dem Mühlgolde von dessen Anquickung und Ausgleichung gerechnet allgemein für alle Bergwerks Bezirke dergestalt hiermit festgesetzt, daß das während einem Monathe Erzeugte in dem nächstfolgenden Monathe unter Konfiskazions Strafe zur k. k. Einlösung gebracht werden müsse; welche Einlieferungs Schuldigkeit auch in die von nun an zu er-

theilenden berggerichllichen Belehnungen und Verleihungen als Bedingniß ausdrücklich einzuschalten seyn wird.

Welcher diesortige Beschluß mit dem Beysatze die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, daß, demselben gemäß, die Kundmachung sogleich in allen Bergwerks Bezirken zu veranlassen sey.

Wien den 31. August 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1424.

Die Präliminarien der einlösenden Aemter und Kassen sind nach beifolgender Belehrung zu verfassen.

An das k. böhmische Landesgubernium, und an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 6. September 1815. H. Z. 13251.

In Anbetracht, daß die anher vorgelegten 4teljährigen Vor- und Uiberschuß Präliminarien wegen der eingetrettenen gewerkschaftlichen Gold und Siber- dann Waschgold Zahlungen in Metall Münze einige Abänderungen bedarffen; so hat man für nöthig gefunden zur Verfassung ordentlicher und gleichförmiger Präliminarien für die einlösenden Aemter und Kassen sowohl, als auch für die Münzämter die gehörigen Belehrungen und zu mehrerer Deutlichkeit Präliminar Formularien verfassen zu lassen, welche Präliminarien der einlösenden Aemter zeigen werden

a) wie viel die gewerkschaftliche Gold, und Silber= dann Waschgold=Einlösung in Gold und Convent. Münze in dem Lauf des Quartals betragen werde.

b) Wie viel die gesammte Ablieferung an Gold, und Silber bey dem Prager Münz=Amt in W. W. ausmache, und

c) wie viel als Vorschuß in allen drey Valuten erforderlich seyn werde, der an Uiberschuß in W. W. sich ergeben solle.

Diesem zu Folge erhält das k. k. Bergoberamt eine Abschrift der Belehrungen, und des Praeliminar Formulars mit dem Auftrage, daß dasselbe die dortige Kasse verhalten solle, dem Prager Münz=Amte, an welches das Gold und Silber abgeliefert wird, zur Zeit, wenn die Präliminarien zu verfassen sind, bekannt zu machen

1tens wie viel insgesammt an Gold und Silber Materiale im Laufe des Quartals abzuliefern angetragen sey, und wie viel selbes zu Geld berechnet, betrage.

2tens Wie viel die gewerkschaftliche Gold und Silbereinlösung in Erzen und Schlichen, in Mühl= und Waschgold ausmache, und

3tens wie viel an Gold und Convent. Münze zur Bestreitung erforderlich seyn werde.

Diese Angaben sind dem gedachten Münzamte umsomehr zur rechten Zeit abzugeben, als dasselbe unter Einem verhalten wird, nach den obenbenannten Angaben das Präliminar zu verfassen.

Damit sich aber die dortige Einlösungs Kasse mit dem gedachten Prager Münzamt von Quartal zu Quartal in Rücksicht der Gold und Silber Einlösung gehörig und gleichförmig verrechnen könne; so ist dem Prager Münzamte der Auftrag bereits ertheilet worden, daß das=

selbe der Bergoberamts und respective Einlösungskasse an W. W. für das gesammte im Laufe des Quartals eingelöste Gold, und Silber nur so viel zu vergüten habe, als die gesammte Lieferung über Abzug der Beträge an Gold, und Konvent. Münze für das wirklich gelieferte Gold und Silber betraget.

Nach diesen getroffenen Verfügungen hat das k. k. Bergoberamt das Nöthige einzuleiten, und nach denen übermachten Belehrungen und Präliminar Formular die dortige Kasse anzuweisen, daß selbe die im nächsten Quartal anher vorzulegen kommende Präliminar genau darnach verfassen, und zur bestimmten Zeit vorlegen solle.

Wien den 6ten September 1815.

F o r m u

Nach welchem die Münzämter bei dermal bestehender Ver des Waschgoldes ganz in schwerer Münze ihre quartaligen

Post-Nro.	Empfangs Rubriken.	In Gold Münze. fl.	kr.	In Conv. Münze. fl.	kr.
1	An ausgemüntzten Gold Silber und Kupfer	16173	..	38913	..
2	= Private verkauft.....	..	..	72	..
3	= andere Münzämter	..	..	..	..
4	= Prob und Scheidegebühren	..	..	120	..
5	= verschiedenen Nutzungen..	..	..	..	..
6	= Extraordinarien	..	..	..	..
7	Für verkaufte Materialien ..	..	..	..	..
	Summa..	16173	..	39105	..
	Weil die gegenseitigen Beträge in schwerer Münze sub Post sub No. 1. 5 et 6 von der N. Kasse schon in Anschlag gebracht sind, so kommen solche hier zuruck zu berechnen mit.	8863	..	14802	40
	Zusammen..	25036	..	53907	40
	Wird an Vorschuß erforderlich seyn.....	..	..	..	..
	Saldo..	25036	..	53907	40

Anmerkung. Gegenwärtiges Formular wurde nur in der Absicht Valuta und der W. W. für die von ärarialischen Aemdann Waschgöldern deutlicher zu machen, die übrigen ohne die local Umstände und Verhältnisse eines jeden der Behandlung der gewerkschaftlichen Gold und Silherigen Gepflogenheit zu benehmen ist, und auch die weise in Zukunft vorzulegen sind.

gütung der gewerkschaftlichen Gold und Silbergefälle, dann Uiber und Vorschuß Präliminaren zu verfassen haben.

In Kupfer Münze.		In W. W.		Anmerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	
4200	..	..	..	13 Mk. 13 Lth. Gold, 1621 Mk. 6 Lth. Silber, dann bei 20 Ctr. Kupfer.
..	..	..	..	3 Mk. Silber.
..	..	630	..	30 Mk. Silber.
..	..	30	..	Werden an Gold 1 Mk. und an Silber 12 Mk. unvermünzt in Vorrath verbleiben.
..	..	100	..	
..	..	50	..	
..	..	1960	..	
4200	..	2770	..	
4200	..	2770	..	
..	..	40628	40	
4200	..	43398	40	

verfaßt, um dadurch im Allgemeinen die Durchführung der schweren tern und Kassen einzulösenden gewerkschaftlichen Gold und Silber Rubriken wurden nur zu Herstellung eines ganzen ausgefüllt, einzelnen Münzamts in Betrachtung zu ziehen, daher sich außer bereinlösung von ärarialischen Werkern und Kassen nach der bisbisher verfaßten Produktions Präliminar, und Vergleichungsaus-

Post-Nro.	Ausgabs Rubriken.	In Gold Münze. fl.	kr.	In Conv. Münze. fl.	kr.
1	Für göldisches Silber von k. Hüttenwerk	6106	..	14639	..
2	= do. von Gewerken	356	..	275	40
3	= Mühlgold von k. Werkern	..	..	..	..
4	= selbst eingelößtes Mühlgold	711	..	47	30
5	= gew. Mühlgold von k. N. Kasse	2136	..	113	..
6	= Waschgold von der k. N. Kasse	620	..	48	40
7	= Partheyen Gold u. Silber	..	..	514	50
8	Auf Amts und Gemeinkösten	..	..	..	..
9	= Besoldungen und Emolumenten	..	..	..	..
10	= Pensionen u. Provisionen	..	..	..	..
11	= Besoldungs Pensions und Provisions Zuschüße	..	..	..	..
12	= Zeugamts Materialien	..	..	..	..
13	= Gold und Silber Ausmünzungskösten	..	..		..
14	= Kupfer detto	..	..		..
15	= Stokproben	13	30	3	..
16	= Bau und Reparationen	..	..	..	..
17	= Remunerationen	..	..	..	..
18	= geistliche und milde Sachen	..	..	..	..
19	= ordinari Transportkösten	..	..	..	..
20	= Kupfergeld Transportkösten	..	..	..	..
	Summa	10043	30	15640	40
	ergibt sich Uiberschuß	14992	30	38267	..
	Saldo	25036	..	53907	40

In Kupfer Münze.		In W. W.		Anmerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	
..	..	28493	..	1630 Mk. Silber, 33 Mk. Gold.
..	..	..	19	1 Mk. Gold 12 Mk. Silber.
..	..	374	20	1 Mk. Gold 1 Mk. Silber.
..	..	..	38	2 Mk. 5 Loth Gold, 2 Mk. 6 Loth Silber.
..	..	..	..	6 Mk. Gold, 5 Mk. Silber.
..	..	..	23	2 Mk. Gold, 2 Mk. Silber.
..	..	..	..	8 Loth Gold, 15 Mk. Silber.
..	..	1600	..	
..	..	1600	..	
..	..	300	..	
..	..	1840	..	
..	..	1900	..	
..	..	2450	..	
..	..	3960	..	An Kupfermünzplatteln bey 20 Ctr.
..	..	..	..	
..	..	420	..	Laut Hofstels Resol. Nro.
..	..	90	..	
..	..	50	..	
..	..	140	..	
..	..	180	..	
..	..	43398	40	
4200	..	..	..	
4200	..	43398	40	

A

Belehrung

Wie sich die Münzämter bey Verfassung der quartaligen Vorschuß Präliminarien in Rücksicht der dermal bestehenden vollen Zahlung der gewerkschaftlichen Gold und Silbergefälle, und der Waschgölder in Gold und Conventions Münze zu benehmen haben, und mit den Präliminaren der einlösenden Berg und Hüttenämter dann Kassen korrespondent zu seyn.

1tens. Ist das von den Aerarial Hüttenwerkern im Lauf des Quartals anzuhoffende Gold und Silber nach den bestehenden münzämtlichen Vergüttungspreisen zu berechnen, im Präliminare sind sodann diejenigen Beträge an Gold und Konventionsmünze, welche die einlösenden Berg und Hüttenämter dan Kassen zu Bestreitung der freyen Reste Zahlungen für in Erzen und Schlichen einzulösende Gold und Silbergefälle als erforderlich in Antrag bringen, in den an Gold und Silbermünze eröffneten Kolonnen des Präliminars, der Uiberrest aber zu Kompletirung des ganzen Vergüttungs Betrags für Hütten Silber und Gold in der Kolone der W. W. bei der Ausgabe aufzuführen.

2tens. Ist auf ähnliche Art auch mit den von den einlösenden Aemtern und Kassen zu gewärtigenden gewerkschaftlichen Mühlgold und mit dem Waschgold, als auch mit dem unmittelbar von den Gewerken durch das Münzamt einzulösenden Bickfilber Mühl und Waschgold mit dem alleinigen Unterschied vorzugehn, daß bey letzteren die in schwerer Münze nicht zahlbaren Ergänzungs Reste in W. W. aufzutragen sind. Wenn nun

3tens. die angetragenen Zahlungen für Gold und Silber auf die hier vorgeschriebene Art aufgeführt, die Empfangs und Ausgabsrubriken ausgefüllt, und hiernach die

beiderseitigen Summen gezohen sind, so kommen diejenigen Beträge in schwerer Münze, welche die einlösenden Aemter und Kassen zur Bestreittung der gewerkschaftlichen und Privat Gold und Silbereinlösung erforderlich haben werden, zur Empfangssumme an Gold und Konventions Münze aus der Ursache zuzuschlagen, weil selbe schon in den Präliminaren der einlösenden Aemter und Kassen in der Ausgabe vorkommen, der nach dieser Auffstellung gezohene Saldo zeigt, wie viel an schwerer Münze zur höhern Disposition verbleibet, und wie viel entgegen an Vorschuß in W. W. zur Bestreittung des münzämtlichen Betriebs im Laufe des Quartals erforderlich seyn wird, wie das hier anschlüßige Präliminar Formular zeigt. Damit aber

4tens. Bei Verfaßung des münzämtlichen Präliminars die gehörige Korrespondenz mit den einlösenden Aemtern und Kassen in Rücksicht der Gold und Silberlieferungen beobachtet werden kann, so haben selbe den Auftrag dem Münzamt zur gehörigen Zeit bekannt zu machen.

a) Wie viel insgesammt an Hütten, Poch und Waschgold und Silber vermög Präliminar Antrag im Laufe des Quartals werde abgeliefert werden.

b) Wie viel die Einlösung an gewerkschaftlichen Gold und Silbergefällen in Erzen Schlichen und Mühlgold, dann an Waschgold in Materiale, und

c) wie viel hinfür zur Vergüttung in Gold und Konvenvenzions münze erforderlich seyn werde.

Formu

Nach welchen die Gefäll einlösenden Berg und Hüttenämter schaftlichen Gold und Silbergefälle dann des Waschgoldes Präliminarien zu

Post-Nro.	Empfangs Rubriken.	In Gold Münze. fl.	kr.	In Conv. Münze. fl.	kr.
1	Für verkauftes Gold und Silber	..	..	..	..
2	= verkaufte Hüttenprodukte..	..	..	..	..
3	= do. Zeuggewölbsmaterialien	..	..	..	..
4	= extra Grubenbau Gefällen	45	..	200	..
5	= eingegangene Frohn	..	..	..	..
6	= extra Ordinarien	..	..	..	..
7	= eingegangene Taxen	..	..	..	..
8	= Kupfer zur N. Ausmünzung	..	..	..	..
	Summa..	45	..	200	..
	Sind an Vorschuß erforderlich ..	8955	..	14800	..
	Saldo..	9000	..	15000	..

Anmerkung. Gegenwärtiges Formular wurde nur in der Absicht ren Valuta und der W. W. für die Einlösung der deutlicher zu machen, die übrigen Rubriken wurden verschiedenen Verhältnisse eines jeden einzelnen Amts der gewerkschaftlichen Einlösung nach der bisherigen duktions Präliminaren und Vergleichungsausweise

dan Kassen bei dermal bestehenden Vergüttung der gewerkganz in schwerer Münze ihre quartaligen Uiber und Vorschuß verfassen haben.

In W. W. fl.	kr.	Anmerkungen.
52626	..	Für 1630 Mk. Silber und 33 Mk. Gold in Blicken, dann 7 Mk. Mühlgold 6 Mk. Silber und 2 Mk. Gold, und 2 Mk. Silber in Waschgöldern.
2860	..	für in loco verkaufte 10 Ctr. Kupfer a fl., 12 Ctr. Bley a fl., 6 Ctr. Gleth a fl.
7200	..	für — Ztr. Eisen, — Ctr. Unschlitt, — Ztr. Pulver Nägel etc.
500	..	
180	..	
60	..	
40	..	
3700	..	Für 20 Ztr. a 185 fl.
67196	..	
25469	..	
92665	..	

verfaßt, um andurch im Allgemeinen die Durchführung der schwegewerkschaftlichen Gold und Silbergefälle und des Waschgoldes nur zur Herstellung eines ganzen ohne die local Umstände und in Betrachtung zu ziehen ausgefüllt, daher sich jedes Amt außer Gepflogenheit zu benehmen, und auch die bisher verfaßten Proin Zukunft vorzulegen hat.

Post-Nro.	Ausgabs Rubriken.	In Gold Münze. fl.	kr.	In Conv. Münze. fl.	kr.
1	Auf gewerkschaftliche Gold u. Silbereinlösung dann Waschgold	9000	..	15000	..
2	= = anderer Metalle	..	..	..	..
3	= Berg, Poch und Waschw. Kösten	..	..	..	..
4	= extra Grubenbaukösten ..	..	..	..	..
5	= Schmölz und Hüttenkösten	..	..	..	..
6	= Hammerkösten	..	..	..	..
7	= Wald Holz Kohl und Rechenkösten	..	..	..	..
8	= allgemeine Unkösten	..	..	..	..
9	= Besoldungen und Emolumenten	..	..	..	..
10	= Pensionen und Provisionen	..	..	..	..
11	= Besoldungs, Pensions und Provisions Zuschüssen	..	..	..	..
12	= Reiß und Liefergelder	..	..	..	..
13	= neue Gebäude	..	..	..	..
14	= Gebäude Reparation	..	..	..	..
15	= geistliche und milde Sachen	..	..	..	..
16	= Geldtransporte	..	..	..	..
17	= Extra Ordinarien.....	..	..	..	..
18	= Zeuggewölbs Materialien..	..	..	..	..
19	= abgeführte Taxen	..	..	..	..
	Summa..	9000	..	15000	..
	Hiezu die Erstattung der von N. Münzamt zu Bestreittung der gewerkschaftlichen Einlösung erforderlichen schweren Münze..	..	..	..	..
	Zusammen..	9000	..	15000	..

In W. W.	Anmerkungen.
fl. kr.	
10 ..	20 Mk. Gold, 970 Mk. Silber in Erz u. Schlich.
	2 = = 5 = = in Mühlgöldern.
	2 = = 2 = = in Waschgöldern.
5000 ..	25 Zten Kupfer a fl. 100 Zten Bley a fl.
2600 ..	10 Mk. Gold, 600 Mk. Silber worunter Mühlgold, 1 Mk. Gold, 1 Mk. Silber, 25 Ztr. Kupfer, 30 Ctr. Bley.
3000 ..	
7000 ..	Werden ausgebracht werden 1630 Mk. Silber, 33 Mk. Gold, dann 32 Ctr. Kupfer, u. 60 Ctr. Bley u. Gleth.
900 ..	Bei 85 Zten getiefte Waare.
8000 ..	
1800 ..	
1700 ..	
400 ..	
2900 ..	
200 ..	
2500 ..	Vermög Bewilligung sub No.
1800 ..	do. do. sub No.
100 ..	
150 ..	
300 ..	Worunter etc. etc.
7000 ..	— Ztn. Eisen — Ztn. Unschlitt — Ztn. Pulver etc.
150 ..	
68910 ..	
23755 ..	
92665 ..	

B.

Belehrung

Wie sich diejenigen Berg und Hüttenämter, dann Kassen, welche gewerkschaftliche Gold und Silbergefälle einlösen, in Rücksicht der dermal bestehenden vollen Zahlung dieser Gefälle in Gold und Konventions-Münze bei Verfassung der quartaligen Uiber und Vorschuß Präliminare zu benehmen haben.

1tens. Haben sie den freyen Zahlungsbetrag für das sowohl in Erzen und Schlichen, als auch in Waschgöldern während dem Lauf des Quartals von den Gewerken und Goldwäschern einzulösen angetragene Gold und Silber nach den bestehenden Einlösungs und Zahlungs Systemen zu berechnen, und in den an Gold und Konventions Münze eröffneten Kolonen des Präliminars in der Ausgabe aufzuführen, anbey einen angemessenen kleinen Betrag in W. W., der sich in schwerer Münze nicht ergänzen läßt, und also in Kupfermünz auszugleichen kömmt, in Antrag zu bringen.

2tens. Ist der Geldbetrag für andere sowohl mit den Gold und Silbergefällen verbundenen als auch der für sich allein einzulösenden Metalle abgesöndert vom Gold und Silber aufzuführen, damit man im Stande gesetzt ist, die Richtigkeit der in Antrag gebrachte Geldbeträge nach den Quantitäten der einzulösenden Metalle genauer beurtheilen zu können.

3tens. Sind diejenigen Beträge, welche für das an das Münzamt abzuliefernde Hütten- Mühl und Waschgold und Silber nach den bestehenden münzämtlichen Vergüttungspreisen berechnet sich ergeben in Empfang des Präliminars und zwar in der Kolone der W. W. aufzuführen nach dieser Aufstellung und vollständigen Ausfüllung der

übrigen Empfangs und Ausgabs Rubriken und nachgezohenen beyderseitigen Summen ist.

4tens. Die Summe der zur Bestreittung der gewerkschaftlichen Gold und Silber, dann Waschgoldeinlösung erforderlichen Beträge in Gold und Konventionsmünz zur Ausgabs Summe in W. W. hinzuzuschlagen, weil das Münzamt, welches diese Beträge in schwerer Münze vorschüßt, um eben diese Beträge weniger Vergütung in W. W. leistet, gleichwie das beischlüßige Formular deutlicher zeiget, durch den Saldo ergibt sich nun, wie viel an Gold, an Konventionsmünz und an W. W. als Vorschuß erforderlich seyn wird. Damit aber

5tens. das Münzamt sein Präliminar korrespondent mit der anzuhoffenden ärarial Erzeugung und gewerkschaftlichen Einlösung zu verfassen im Stande seye, so ist demselben in Zeiten bekannt zu machen

a) Wie viel insgesammt an Gold und Silber Materiale im Laufe des Quartals werde vermög Präliminar Antrag abgeliefert werden.

b) Wie viel die gewerkschaftliche Einlösung in Erzen, Schlichen, Mühlgold und Silber, die Waschgold Einlösung in Materiale, und

c) wie viel hinfür die Vergüttung in Gold und Konvenzionsmünz betragen werde, wobey zugleich Rücksicht zu nehmen ist, daß diejenigen Beträge in schwerer Münze, welche den einlösenden Amt oder Kasse durch extra Grubenbau, oder durch andere Gefälle einfließen in Abschlag gebracht werden.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1425.

Auf Pensionen und Gnadengaben ist im Wege der Gnade erst dann einzurathen, wenn der Krankenzustand und die Erwerbsunfähigkeit nebst dem Ordinarius auch von dem Protomedikus des Landes oder dem Kreisphysikus untersucht worden ist.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 21. Septemb. 1815. Z. H. Z. 14,027.

Seine Majestät haben, mittels einer, unter dem 3. Juli l. J. gefaßten Allerhöchsten Entschließung, auf die mehrmalige Wahrnehmung, daß die auf das ohnehin so belastete Kameral Aerarium gerichteten, immer häufiger werdenden Pensions- und Gnadengaben-Anträge des k. k. Hofkriegsrathes für erwerbsunfähige Personen, meistens nur auf einseitige ärztliche Zeugnisse, und daher nicht genügende Angaben gegründet werden, als Normalvorschrift zur allgemeinen Beobachtung, vorzuschreiben geruhet; daß künftig erst dann im Wege der Gnade auf Pensionen und Gnadengaben für solche Personen einzurathen sey, wenn der Krankheitszustand und die Erwerbsunfähigkeit derselben nebst dem Ordinarius auch von dem Protomedicus des Landes, oder dem Kreisphysikus oder Komitats Arzte untersucht wird.

Diese Allerhöchste Normalvorschrift wird daher mit dem Auftrage hiemit bekannt gemacht; daß in jedem Falle, wo auf Erwirkung einer Pensions- und Gnadengabe für erwetbsunfähige Personen im Wege der Gnade angetragen wird, vorläufig der Krankheitszustand, und die Erwerbsunfähigkeit derselben nicht nur allein von dem Lokal-Arzte, sondern auch von dem Protomedikus des Landes, wenn sich dieser in dem Aufenthaltsorte der zu betheilenden Per-

son befindet, außerdem aber von dem Kreis- oder respective von dem Komitats-Arzte, untersuchen zu lassen, und der berichtliche Antrag mit den betreffenden Belegen über den ärztlichen Befund zu instruiren ist.

Wien den 21. September 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1426.

Auch die Frist- und Quatembergelder, da selbe aus den berggerichtlichen Amtshandlungen fließende Einnahmsposten sind, müssen in die durch Dekret vom 8. August d. J., G. Z. 34,946, geschriebene Rechnung einbezogen werden.

An das Kuttenberger k. Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 1. Oktober 1815. G. Z. 42,431.

Da die Quatember und Fristgelder ebenfalls aus berggerichtlichen Amtshandlungen flüssende Einnahmsposten sind; so ergiebt es sich hieraus von selbst: daß auch diese Gelder in der Rechnung, für welche denselben das vorgeschriebene Formulare unterm 8ten August l. J. zur Zahl 34,946 mitgetheilt worden ist, zu vereinnahmen kommen, wohin auch selbst die Anmerkung des Formulars unter der Rubrick, Empfang an Extraordinarien deütet. Sollte sich jedoch in Ansehung der Verrechnungsart ein Anstand zeigen, so hat das k. Berggericht um die nöthige Belehrung, wie es nämlich mit der Verrechnung des fürstlich Schwarzenbergischen halben Silberzehends, und wie es mit den übrigen demselben unterstehenden k. Berggerichtssubstituzionen in Ansehung dieser Rechnung zu halten sey? zur Erzielung einer dem Zwecke angemessenen gleichförmigen Rechnungsmanipulazion sich an die vorgesetzte Rechnungs Revisionsbehörde zu Przibram im Wege

des k. Oberamts zu wenden. Was übrigens den an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen untern 19ten Dezember 1814 erstatteten Bericht betrift; so ist hierüber, da dieser Gegenstand zufolge Hofdekrets vom 26ten May l. J. noch in der Verhandlung begriffen ist, die hohe Entscheidung abzuwarten, dieses wird dem k. Berggerichte in Erledigung seines Einschreitens vom 23ten August l. J. welches jedoch erst am 23ten September hierorts eingelangt ist, bedeutet.

Prag am 1ten Oktober 1815.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1427.

Nur jene mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche eine Bergfrohne entrichten, sind von der Erwerbsteuer frei zu zählen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleydekret. Wien den 4. Oktober 1815. H. Z. 17,903.

Se. k. k. Majestät haben über die unterthänigst gemachte Anfrage, ob und in wie weit, die der berggerichtlichen Jurisdiction unterworffenen Gewerken der Erwerbsteuer zu unterziehen sind, mit allerhöchster Entschliessung vom 30. September d. J. zu befehlen geruhet, daß nur diejenigen, mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten von der Erwerbsteuer frei zu zählen, alle übrigen also, auch die Zerrenhämmer mit derselben zu belegen sind.

Wovon die Landesstelle zur Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden mit dem Auftrage in

die Kenntniß gesetzt wird, nunmehr die Einleitung zu treffen, daß nach den allerhöchsten sankzionirten Grundsätze bei Belegung dieser Unternehmungen mit der Erwerbsteuer vom Jahr 1813 vorgegangen werde.

Wien den 4. October 1815.

Aus der k. k. Hofkanzley-Registratur.

1428.

Die Bergämter, welche Frohngefälle empfangen, und das k. Münzamt zu Prag haben die Frohnen sowohl in den Rechnungen, als in den Quartals-Extrakten künftig abgesondert auszuweisen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Oktober 1815. H. Z. 14,665.

Um die montanistischen Frohn Gefälle abgesondert und sichtbar auf den hiesigen montanistischen Hauptbuche auszuweisen, ist es nothwendig, daß alle montanistischen Werker und Kassen, welche Frohngefälle empfangen oder zu verrechnen haben, solche sowohl in Rechnung als in den Quartalextrakten abgesondert, und zwar in einer eigenen Rubrick künftig auf die Art aufführen, daß die von den Gewerken wirklich einzugehen habende Frohn von dem demselben nachgesehenen, und so auch die von den Aerarial Werkern zu berechnende, mit der Unterabtheilung als einzugehende oder nachzusehende Frohne, und auch die in natura abgenommenen gewerkschaftlichen Frohn, jede für sich allein erscheinen möge.

Und da auch bei dem prager Münzamte von Zeit zu Zeit gewerkschaftliche Gold und Silberposten, von welchen die Frohne, es sey schon durch eigene Frohn Ab-

gänge oder tacite durch die Zahlung des Gold und Silbers in mindere Preise, welche in Frohn Nachsichtsfällen in den höhern Preis geschieht, entrichtet wird, so muß auch bey dem gedachten Münzamte, daß solchergestalt eingehende Frohngefälle, wie es nach dem Eingang der gegenwärtigen Verordnung bei allen montanistischen Kassen und Werkern, welche Frohngefälle zu empfangen, und zu verrechnen haben, angeordnet wird, in den Rechnungen und Quartalsextrakten von Eingang des Militärjahrs 1816 an abgesondert in einer eigenen Rubrick auf die vorausgelassene Art aufgeführet werden.

Wien den 5ten Oktober 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1429.

Die Ausweise der, in keine Aerarialeinlösung gekommenen Bergprodukte sind sowohl von den privatgewerkschaftlichen als ärarialischen Werken längstens 4 Monate nach dem Verlaufe eines jeden Militärjahres an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen in einem Totalausweise mit den Beilagen der spezifischen Ausweise einzusenden.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal; und an die k. k. Brünner Berggerichtssubstituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Oktober 1815. H. Z. 13,500.

Ungeachtet in Hinsicht der Ausweise mit welchen die, von Privaten erzeugten und verkauften Bergwerks Produkte, jährlich vorzulegen kommen, die gemäßensten Auf-

träge bestehen, so ist doch wahrgenommen worden, daß die vorgeschriebenen Termine wegen der Vorlage derselben, nicht zugehalten wurden, mithin das Totale in seiner Vollständigkeit nicht formiret werden könnte, daher zurückbleibe:

Um nun für die Zukunft von sämmtlichen in allen k. k. Erbländern erzeugten, und nicht in die Aerarial-Einlösung gekommenen Bergwerks Produkte, die Ausweisungen richtig und vollständig zu erhalten, wird hiemit verordnet, längstens 4 Monate nach Verlauf eines jeden Militär Jahrs, diese fraglichen Ausweise an diese Hofstelle in einem Total Ausweis unter Beylage des specifischen Ausweises einzusenden, wornach, daß dieses richtig erfolge, die unterstehenden Bergämter, Berggerichts-Substitutionen und Privatgewerken ꝛc. alles Ernstes anzuweisen, und der peremptorische Termin wegen der Vorlage dieser Ausweise zu bestimmen seyn wird.

Wobei es sich von selbst verstehet, daß, um das Totale eines jeden Bezirkes beysammen zu haben, auch die im Bezirke befindlichen k. k. Werker und Bergämter ihre Produkten Ausweise über die erzeugten und in keine Aerarial Einlösung gekommenen Bergwerks Produkte an die betreffenden Oberbergämter, Berggerichte oder Substitutionen zu legen haben.

Sollte auch in ein und anderen Bergbezirken, und Länderkreisen, ein und das andere Jahr hindurch keine montanistische Erzeugung gemacht worden seyn, so wird nichts desto weniger das betreffende Amt zur gehörigen Zeit die Anzeige darüber zu machen haben, welche unter einem vorzulegen seyn wird.

Uebrigens haben diese Ausweise nicht allein, alle, nicht in die Aerarial Einlösung gekommenen Metalle, in ihren metallischen und oxidirten Zustande, sondern auch alle Mineralien, und alle aus Metallen und Mineralien erzeugten Produkte und Fabrikate mit der Benennung des erzeugenden Werkes, und der Angabe der Quantität

und des beiläufigen Durchschnittpreißes oder der periodischen Verkaufspreiße zu enthalten.

Wien den 19. Oktober 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1430.

Die Behörden haben Kontrakte mit den Bevollmächtigten der Privaten nur gegen die Einlegung spezieller, auf das Geschäft lautender, verbindender Vollmachten abzuschließen, wobei auf die Nothwendigkeit einer angemessenen Erfüllungskauzion Bedacht zu nehmen ist.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Oktober 1815. Z. H. Z. 15,635.

Se. Majestät haben über die Frage, welche Vorsichten zur Sicherstellung des Aerariums, gegen Einstreuungen der Aerarial-Kontrahenten, in Ansehung der, von ihren Bevollmächtigten, eingegangenen Verbindlichkeiten anzuwenden wären, unterm 2. v. M. zu entschließen geruhet; daß die Behörden, nur gegen Einlegung specieller, auf das Geschäft lautender und gehörig legalisirter bündiger Vollmachten, ärarial Kontrakte abschließen, dabey sich des Beystandes eines rechtskündigen Mitgliedes der Kammerprokuratur, oder in deren Ermanglung eines beeideten öffentlichen Sachwalters, oder auch eines Rathes einer Zivil- oder Militär Justiz-Behörde, gebrauchen sollen, damit diese Geschäfte deutlich und bestimmt zu Stande gebracht werden, wobey vorzüglich auf die Nothwendigkeit oder Thunlichkeit einer angemessenen Erfüllungs Caution in Folge der bereits bestehenden Vorschriften, Bedacht zu

nehmen ist, ohne dadurch verläßlichen und sichern Offerenten, übertriebene Schwierigkeiten, in den Weg zu legen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzet.

Wien den 19. October 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1431.

Die unter dem 8. Oktober 1806 bekannte gemachte Kameral und bergämtliche Taxausmaß ist auf berggerichtliche Handlungen nicht anwendbar.

An die k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß.

Gubernialdekret. Prag den 16. November 1815. G. Z. 50,072.

Zu Folge eines untern 19. October l. J. erfloßenen hohen Hofdekret wird dem k. Berggericht eröffnet, daß die Taxen für berggerichtliche Handlungen für welche die Allgemeine, Allerhöchst sankzionirte Tax Bemessung im Patente vom 1. November 1781 bestehet, nach dem Sinne dieses Patents auch fernerhin zu bemessen sind, und auf die berggerichtliche Handlungen die mit hohem Hofdekrete vom 8. October 1806 bekannt gemachte Kameral- und bergamtlichen Taxausmaß nicht anwendbar sey.

Prag am 16. November 1815.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1432.

Berggerichtssubstituten, welche sich bisher ihrer Prüfung nicht unterzogen haben, ist zu derselben eine peremtorische Frist von zwei Monaten festzusetzen, oder die Berggerichtsbarkeit fällt so wie die jener Dominien, welche sich erklärten, die Berggerichtsbarkeit den k. Berggerichten zu überlassen, an das k. Berggericht.

Das k. Landesgubernium hat zu erheben, ob auf den Dominien, wo Berggerichtssubstituzionen sind, sich auch wirklich ein Bergbau befinde, und ob die Frist- und Quatembergelder darauf verwendet werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. November 1815. H. Z. 17,788.

Aus dem mit Bericht vom 13ten November l. J. vorgelegten Verzeichnisse aller bisher geprüften und ungeprüften Berggerichtssubstituten, ist zu ersehen, daß mehrere sich der von hierorts vorgeschriebenen Prüfung nicht unterzohen haben, und daß einige das eingeräumte Recht der auszuübenden Berggerichtsbarkeit den betreffenden Berggerichten überlassen wollen. Was erstere betrift, so wird das k. k. Landesgubernium diese verhalten, längstens binnen zwey Monaten sich der öffentlichen Prüfung zu unterziehen, oder ihre Substitutionen fallen ohne weiters an das k. Berggericht zurück, die Erklärung hingegen der letztern ist ohne weitern anzunehmen, und ihre auszuübende Gerichtsbarkeit ist als erloschen anzusehen.

Nachdem aber die Quatember und Fristengelder bloß denjenigen Adelichen zufließen, welche die Berggerichts Substituten unterhalten, und diese ersterwähnten Gelder nach der Joachimsthaler Bergordnung II. Theil Art. 52 und Hengster Bergordnung Art. 42, dann Schlaggenwalder Bergordnung Art. 22 blos zur Unterhaltung der Bergwerke bestimmt sind, so hat auch das k. k. Landesgubernium unverzüglich standhaft zu erheben, ob auf alle den Dominien wo grundherrschaftlichen Berggerichts Substitute bestehen, und die Gerichtsbarkeit ausüben, auch wirklich ein Bergbau, und welcher bestehe, und ob in diesem Fall die Quatember und Fristengelder auch richtig nach dem Sinne der zittirten Bergordnungen darauf verwendet werden, indem im verneinenden Fall das Aerarium Montanum sehr verkürzt und beeinträchtiget werden würde, hierüber gewärtiget man, ehestens einen erschöpfenden Bericht, welchen ein tabellarischer Ausweiß angeschloßen seyn muß.

Wien den 30. November 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1433.

Von der Vereinigung sämmtlicher böhmischen Bruderladen hat es abzukommen, dagegen sollen aber von jedem Gulden so viele Kreuzer zu Handen der Bruderlade abgezogen werden, als berechnetermassen erforderlich ist, um die alljährlichen Beträge aus derselben berichtigen zu können.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 6. Dezember 1815. H. Z. 13,187.

Mit den gehabten Antrage sämmtliche böhmische Brüderlads Kassen in Eine zusammen zu schmölzen hatte, man keine andere Absicht als die einzelnen Stückel Rechnungen abzustellen und eine einfachere Uibersicht über das jährliche Totalvermögen zu erhalten. Da nun die Lokal-Aemter und Buchhaltungen darin übereingekommen, daß wirklich auf den Fall als eine Zusammenschmölzung sämmtlicher Bruderladenkassen Statt hätte, demnach immer so wie bisher die partiellen Rechnungen über Empfänge und Ausgab gelegt werden müssen, aus welchem erst ein Totale gezogen werden kann, so würde die Absicht nicht erreicht, und es ist daher eben so gut alles bei den alten zu belassen und keine Veränderung vorzunehmen, welche der unverständigen Hauerschaft Mißtrauen und Besorgnisse einflössen würde.

Weit richtiger ist aber der in dem Berichte vom 11ten November d. J. gerügte Anstand, daß vermög Ausweis der k. joachimsthaler Buchhaltung die Auslagen in einem Jahre die gesammte Einnahme aller Bruderladen des Joachimsthaler Bezirks um 1643 fl. 12 kr. übersteigen, wo hingegen bey dem k. przibramer Oberamte alle diesen un-

terstehenden Bruderladen einen jährlichen Uiberschuß geben von 876 fl. 26 kr. und womit wenn wirklich dem k. joachimsthaler Distrikt dieser Uiberschuß zu Guten gehalten würde, demnach sich für Joachimsthal noch immer ein deficit von 796 fl. 46 kr. ergeben muste.

Nicht wohl zu erklären ist es sich, wie nun eine oder die andere Bruderlade in ein Defizit verfallen kann, und wie nicht Jede durch diese Jahre her, wo den Arbeitern und Bruderladens Kontribuenten gegen ihren ursprünglichen Lohn ein viel grösserer gegeben wurde, sich vielmehr aufhelfen und ihr Stammvermögen vermehren mußten. Es scheint also, daß das zu entrichtende Bruderladensgeld immer gleich blieb, anstatt daß selbes in dem Verhältniße der Lohnszulage auch zunehmen hätte sollen. Nothwendig wird es also seyn, wenigstens von nun an als Bruderladengeld so viel Kreutzer von Gulden, wie es in Niederhungarn üblich ist, zu entrichten zu lassen, als berechnetermassen erforderlich ist, um alle aus der Bruderlade zu bezahlende Beträge als Provisionen ꝛc. jährlich berichtigen zu können, ohne die Zuflucht zur verbothenen Verminderung des Stamkapitals nehmen zu müssen. Jedes Amt also, wo eine Bruderlade besteht, hat dieses zu beobachten, damit keine der andern zur Last fallen müsse.

Von dieser eintretenden Nothwendigkeit sind allerorten die Bergältesten und Bruderladen Vorsteher zu verständigen, damit sie die Ursachen davon faßlich und deutlich den Bruderladen Kontribuenten vorstellen können. Man gewärtiget aber unverzüglich einen Totalausweiß über das gesamte Bruderladenvermögen. In diesem muß in der ersten Kolone vorkommen, das Amt, wo die Bruderlade ist; In der zweiten dessen Kapital. In der 3ten, wo diese angelegt sind, in der 4ten, wie hoch selbe verzinset sind; Dann muß eine Tollone eröffnet werden über die dermahige Anzahl der Bruderladens Kontribuenten, und über den jährlich erforderlichen Betrag zur Bedeckung

aller bei jedem Amte vorfallenden Zahlungen. Wien den 6ten Dezember 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1434.

Die k. Bergoberämter sollen in publico politischen Gegenständen das k. böhmische Landesgubernium nicht umgehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 21. Dezember 1815. H. Z. 18,705.

Uiber das anschlüßige Bittgesuch der auf dem plattner und presnitzer Bergamtsbezirk bauenden Ausländer Gewerken wird das k. k. Landesgubernium ein standhaftes Gutachten erstatten, den k. k. Oberämtern hingegen, welche nun seit geraumer Zeitpflegen in publico politischen Gegenstände das k. k. Landesgubernium zu übergehen, ist zu untersagen, derlei Berichte unmittelbar anher zuschicken.

Wien den 21. Dezember 1815.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1435.

Die Ausfertigung von Zeugnissen oder Indorsirung der Bittschriften von den dem Montanistiko unterstehenden Kasseoberbeamten an ihre Untergebenen ist untersagt.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Jänner 1816. H. Z. 93.

Nachdem die von Kasse Oberbeamten an Subalterne ausgestellt werdende Zeugnisse, oder Indorsatbestättigungen über die Dienstleistung derselben, dann über ihre Fähigkeiten Moralität ꝛc., nicht selten zu Collisionen, und Widersprüchen Anlaß geben, wenn sich dergleichen Zeugnisse in der Folge, und bey näherer Untersuchung nicht bewähren, so ist beschlossen worden, von nun an die Ausfertigung aller Zeugnisse, oder Indorsirung der Bittschriften auch von den dem Montanistico unterstehenden Kasse-Oberbeamten an ihre Untergebungen auf das nachdrücklichste zu untersagen; da es der vorgesetzten Stelle ohnehin freysteht, in vorkommenden Fällen die Kassebeamten über die Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und sonstigen Eigenschaften eines subalternen Kassebeamtens zu vernehmen, und Bericht abzufordern.

Hievon wird zur Wissenschaft und Nachachtung und nöthig fallenden weitern Verfügung verständigt. Wien den 4. Jänner 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1436.

Grundsätze, nach denen eine gleichstimmige Verrechnung der Frohngefälle zu erzielen ist.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Jänner 1816. H. Z. 164.

Um in Hinsicht der Frohngefällen Verrechnung eine so viel mögliche gleichstimmende Verrechnung und Ausweisung derselben zu begründen, findet man nachstehendes zu verordnen,

1) Ist die Frohne von alten Frohnpflichtigen Bergwerkserzeugnissen ohne Rücksicht, ob eine Frohns Befreiung statt finde, zu berechnen, und in der Rechnung unter der Rubrik auf Frohngefälle zu beeinnehmen, dagegen von den Bergwerks Erzeugungen jener Werker, welche die Frohns Nachsicht ganz, oder zur Hälfte genüssen, die Berechnung über die ganz oder zur Hälfte nachgesehene Frohne nach den vorgeschriebenen Anhaltspunkten zu berechnen, und der andurch sich ergebende Betrag in Rechnung als nachgesehene Frohne unter dieser gleichnahmigen Rubrik zu verausgaben; wornach diese 3 Ansichten zu berücksichtigen sind.

a) wie viel das gesammte Frohngefäll betragen würde, wenn keine Frohnnachsicht bestände.

b) wie viel an Frohn wirklich nachgesehen worden seye, und

c) wie viel das Frohngefäll dem Aerario ohne Rücksicht auf Regie und andere Unkösten, welche das Frohnwesen verursacht, wirklich ertragen habe.

2) Ist auf dem Kasse Ausweiß des Extrakts eine solche Vorrichtung zu treffen, wodurch sowohl die Frohn, als auch die Frohnsnachsicht, jene beim Empfang und diese bei der Ausgabe von den Aerarial und von den gewerkschaftlichen Werkern abgesondert ausgewiesen,

und dargestellet werde, welches andurch bewerkstelliget wird, wenn nemlich im Rubrikenbuch nebst der bestehenden Colone des Geldbetrags noch zwei Colonnen mit den Ueberschriften, die eine von Aerarial-Werkern, die andere von gewerkschaftlichen Werkern, eröfnet werden, wodurch sich auch in den Quartals Extraktskasse Ausweisen beim Empfang und Ausgabe diese nemlichen Unterabtheilungen ergeben.

3) In denjenigen Bezirken, in welchen die Frohne in natura, abgenommen wird, hat die Verrechnung auf nachstehende Art zu geschehen: das Frohn Materiale ist nach den jeweiligen Zurechnungspreisen zu Gelde zu berechnen, der ausfallende Betrag als Frohn in Empfang zu bringen, und dagegen der nemliche Betrag unter der Rubrik für erkaufte Bergwerks Produkte in Ausgabe zu stellen, in Fällen, wo eine Gewerkschaft die ihre Frohne in natura zu entrichten hat, die Frohnfreyheit genüßt, ist die Berechnung über das Frohn Produkt auf obige Art zu machen, nemlich einerseits in Empfang und gegenseitig wieder in Ausgab zu stellen.

Diese Berechnungsart bei der Natural Frohne muß um so mehr beobachtet werden, als in Ermanglung derselben entweder die Ausweisung des Frohngefälls eine große Unrichtigkeit erleiden, oder ein Frohn Material Vermögen auf den Büchern geführet würde, welches mit vielen Weitschichtigkeiten verbunden wäre, und den vorgesetzten Zweck verrücken würde.

4) Hat die Verrechnung der Natural Frohne von Aerarial Werkern ganz auf die im 3. §. vorausgelassene Art zu geschehen. Wien den 4. Jänner 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1437.

Der Eisenstein Zehent des k. Preßnitzer Bergamtes ist von der k. k. Staatsgüteradministrazion zu beziehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Jänner 1816. H. Z. 203.

Nachdem die allgemeine Finanzhofkammer gegen die diesortigen Ansichten den bisher von dem k. k. Preßnitzer Bergamt bezogenen Eisenstein Zehend, der k. k. Staatsgütteradministrazion zu weisen zu müssen, glaubt, so erübrigt nichts anders als diesen Ansinnen nachzukommen, und zu verfügen, daß vom 1. November 1815 der besagte Eisensteinzehend in die Staatsgütter Administrazionskasse einfliesse, und dahin abgeführt werde, Weil nun aber dieses Gefäll, welches jährlich gegen 4487 fr. betrug und immer in den Betrieb des Bergbaues verwendet wurde, dem Montanistico entgeht, so wird das k. k. Landesgubernium dem joachimsthaler Oberamt auftragen, daß dafür in dem Quartaligen Präliminar der Ersatz in gleichen Raten aufgeführt werde. Wien den 4. Jänner 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1438.

Unter jenen acht kompleten Dienstjahren, welche einen in Aerarialarbeit stehenden Arbeiter provisionsfähig machen, ist unbeschadet seiner Ansprüche auf eine Provision aus der Bruderlade eine ununterbrochene Dienstleistung zu verstehen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Jänner 1816. H. Z. 477.

Laut einer allerhöchsten Entschliessung ist die Directiv Vorschrift von dem allerhöchst genehmigten Provisions Normale, nach welchen nur jenen Arbeitern Provisionen zu verabfolgen sind welche 8 komplete Jahre in k. k. Arbeit standen, dahin näher bestimmt worden, daß unter jenen 8 kompleten Dienstjahren, eine ununterbrochne Dienstleistung verstanden werden müsse, und daß folglich derjenige, welcher nicht ununterbrochen 8 Jahre in k. k. Arbeit gestanden ist auch nicht ab aerario provisionsfähig sei, jedoch seinen Ansprüche auf eine Provision aus der Bruderlade unbeschadet, wenn nämlich derselbe aus Aerarial Diensten in gewerkschaftliche übergetretten ist, und das Brudergeld fortan entrichtet habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Wissenschaft und Benehmung in vorkommenden Provisionsfällen hiemit eröffnet. Wien am 11. Jänner 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1439.

Wenn sich ein Beamter einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht hat, ist von der k. Landesstelle jederzeit das Gutachten der betreffenden k. k. Hofstelle vorzulegen, welche dann mit Beiziehung zweier Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen hat; ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sey oder nicht.

An das k. böhmische Landesgubernium, an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal und an die k. k. Brünner Berggerichtssubstituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Jänner 1816. H. Z. 500.

Se. k. k. Majestät habens mittels Allerhöchster Entschlüssung vom 22. November 1815, die von der k. k. Hofkanzley über die Frage, welche schwere Polizei Uebertrettungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? unterbreiteten Anträge, zu begnehmigen geruhet: daß, so wie der Kriminalrichter verbunden ist, bey Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der unterm 24. März v. J. Z. 4507 den montanistischen Behörden von hieraus bekannt gemachten Allerhöchsten Entschlüssung vom 18. Februar 1815 auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn solle, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten, wegen was immer für einer schweren Polizey Uebertrettung abgestraft werden; jedoch habe die Landesstelle solche jedesmahl mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von

welcher sodann nach der Allerhöchsten Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe der obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen sey: ob gegen den schweren Polizey-Uebertretter der Verlust des Amtes, oder der Pension, oder Provision zu verhängen sey, oder nicht?

Diese Allerhöchste genehmigten Anträge werden demnach zur Benehmung hiemit bekannt gemacht. Wien den 11. Jänner 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1440.

Die Oberamtsvorsteher haben künftig unvermuthete Werksvisitazionen vorzunehmen, wobei auf die Liquidirung der Kasse, die Untersuchung aller Administrazions- und Manipulazionszweige und auf die Befolgung der bei der letzten Visitazion ertheilten Aufträge ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 15. Februar 1816. H. Z. 2287.

Die Hofstelle ist mit dem Gubernial Antrage vom 25. v. M. Zahl 858 ganz einverstanden, daß die Oberamts Vorsteher, statt der bisher üblich gewesenen vorher angekündigten, künftig, nach dem sehr gut bearbeiteten Gutachten des Přibramer Bergoberamtes unvermuthete Werks Visitationen vornehmen sollen.

Das k. Gubernium hat die Oberamts Vorsteher darnach anzuweisen, und ihnen zu verordnen, daß bey der Ankunft bey einem unterstehenden Bergamte das erste Geschäft die Liquidirung der Kasse, und daß nebst der Untersuchung aller Administrazions und Manipula-

tions Zweige ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet seyn müsse, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Amt den bei der letzten Visitation erhaltenen Aufträgen auch pünktlich nachgekommen sey. Wien den 15. Februar 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1441.

Bei den montanistischen Aemtern, Werken, Fabriken, Münzstätten und Verschleißlagern sollen unversehens von Zeit zu Zeit Visitazionen vorgenommen, und die Resultate dieser Erhebungen einer genauen Würdigung unterzogen werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 22. Februar 1816. H. Z. 2616.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben unterm 20. Jänner d. J. anzuordnen geruhet, daß von Zeit zu Zeit unversehens bei den montanischen Aemtern, Werkern Fabriken, Münzstätten, Verschleißlagern und dergleichen Visitazionen vorgenommen, und die Resultate dieser Erhebungen einer genauen Würdigung unterzogen werden sollen.

Dem k. Gubernium wird diese Allerhöchste Anordnung mit dem Auftrag nicht nur zur Wissenschaft, sondern auch zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß dasselbe bei dem unterhabenden Münzamte Verschleißfaktorie und Filialpunzirungs-Amte von Zeit zu Zeit derlei unversehene Visitazionen einleiten und vernehmen, dabei aber auch jederzeit unter Inventirung eines Buchhaltungsindividuums mit der genauen Liqui-

dierung und Intervenierung des Pekunials und Materials vermögen beginnen lassen solle.

Ueber die gepflogenen Visitazionen überhaupt und die dabei getroffenen Verfügungen oder deßhalb zu machenden Vorschläge müssen umständlich Berichte oder Visitazionsrelazionen erstattet und guttächtlich zur weitern Würdigung und Erledigung anher vorgelegt werden. Wien den 22. Hornung 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1442.

Die adelichen Güterbesitzer sind nur dann befugt, Berggerichtssubstituzionen aufzustellen, wenn auf ihren Besitzungen Bergbau im Umtriebe ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret Wien den 7. März 1816. H. Z. 3406.

Die Hofstelle ist ganz der Meinung des k. k. Landesgubernium und des Fiskalamts daß die adeligen Güterbesitzer nur dann Berggerichts substitutionen aufzustellen befugt seyen, wenn auf ihren Herrschaften wirklich Bergbau in Umtrieb ist darnach hat das k. k. Landesgubernium die k. k. Berggerichte und Bergoberämter anzuweisen. Hierdurch erhält der Bericht des k. k. Landesgubernium von 16ten v. M., Z. 6029, seine Erledigung. Zugleich wird demselben das aus Versehen hier zurückgebliebene Rathsprotocoll von 28. Oktober v. J. im Anschluße zurückgestellt. Wien den 7. März 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1443.

Allen montanistischen Beamten ist in dem Distrikte ihrer Amtshandlungen der Betrieb eines Bergbaues oder ein Montanbesitz verbothen; außer ihrem Amtsdistrikte dürfen sie, jedoch nur mit Bewilligung der k. k. Hofkammer, montanistische Entitäten oder Antheile an denselben besitzen; dieses Verboth wird auch auf die Frauen und jene Kinder der Bergbeamten ausgedehnt, welche mit ihren Aeltern noch in Gemeinschaft leben, und von ihnen Kost und Wohnung erhalten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. März 1816. H. Z. 3505.

Se. k. k. Majestät haben zu näheren Erläuterung der bestehenden früheren Verbothe, durch welche den aerarial Bergwerksbeamten der Privat-Bergbau untersagt ist, mittelst allerhöchster Entschließung vom 11ten Dezember v. J. Allergnädigst zu befehlen geruhet,

a) daß allen montan Beamten in dem Distrikte ihrer Amtshandlung und ihres Wirkens, die Betreibung eines Bergbaues, oder ein sonstiger montan Besitz verbothen bleibe; daß hingegen

b) montanistische Beamte aller Art, außer dem Amtsdistrikte ihres Wirkens nur mit Erlaubniß dieser Hofstelle, montan-Entitaeten oder Antheile besitzen dürfen, ohne welcher Erlaubniß ebenfalls die allerhöchst verordnete Confiscations-Strafe einzutretten habe, wobey die Hofstelle nach oft veränderten Verhältnißen solcher Individuen von Fall zu

Fall die Zulässigkeit untersuchen, und bestimmen werde: daß

c) dieses Verboth auch auf die Frauen und jene Kindern der erwähnten montan Beamten, welche mit ihren Aeltern in Gemeinschaft leben, und Kost und Wohnung von denselben erhalten, auszudehnen, und diese hiernach durch eine ämtliche Kundmachung anzuweisen seyn, derley bestehende montanistische Besitzungen binnen 6 Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, unter Strafe der Dienstentlaßung, anzuzeigen.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird das k. k. Landesgubernium zur eigenen genauesten Befolgung und ungesäumten weitern gehörigen Bekanntmachung an die unterstehenden Aemter und Beamten mit dem Anhange in die Kenntniß gesetzet, daß bey etwaiger Unterlassung der Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift, gegen das betreffende Individuum mit der festgesetzten Strafe ohne weiters werde fürgegangen werden.

Wien den 7ten März 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

Längstens 12 Wochen nach dem Schluße eines jeden Militärjahres sind die jährlichen montanistischen Produktenausweise mit Beobachtung der hier bestimmten tabellarischen Zusammensetzung an die k. k. Hofstelle einzusenden.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 7. März 1816. H. Z. 3557.

Ohngeachtet wiederhohlter Verordnungen über zuverläßige Einreichung der jährlichen Produkten Ausweise der Aerarial und Privaterzeugung sind selbe bisher von einigen Aemtern durch so lange Zeit verspätet worden, daß hievon in der Total Zusammenfassung kein Gebrauch mehr gemacht werden konnte.

Man sieht sich daher veranlast zu verordnen, daß selbe längstens 12 Wochen nach Schluße des Militär Jahrs von den Montan Länder Behörden zur Vermeidung strengerer Ahndung hieher vorgelegt werden müssen.

Damit man nun in den Stand gesetzt werde den Termin zu diesortige Vorlage einzuhalten, werden sämtliche unterstehende Gewerken anzuweisen seyn, ihre Erzeugungs Ausweise längstens 8 Wochen nach Schluß des Militär Jahrs einzureichen, widrigens die Beytreibung nicht nur mit berggerichtlichen Strafbothen zu geschehen hat, sondern auch nach Umständen der Werksbetrieb zu sperren ist, da diese Eingaben unter die Lehenspflichten der Gewerken in ordine et tempore gehören.

Bey der Buchhalterischen Tabellarischen Zusammenfassung ist aber künftig zu beobachten, daß

a) die Erzeugung der Aerarialwerker,
b) die gewerkschaftliche Erzeugung jener Produkte, die in eine Aerarialeinlösung gekommen,
c) die Privaterzeugung ohne Aerarial Einlösung jede in abgesonderter Summe, und am Ende
d) ein summarischer Zusammensatz aller dreyen beygefügt werde.

Wien den 7ten März 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1445.

Die Bergwerkszöglinge sind dazu möglichst aufzumuntern, durch die praktische Handanlegung sich die Kenntniß des Gesteines und die Vortheile der Hauerarbeit eigen zu machen.

In den Besetzungsvorschlägen zu Grubenbedienstungen ist immer ausdrücklich anzuführen, ob, welche Kompetenten, und wie lange sie auf dem Gesteine gearbeitet haben.

An das k. Przibramer Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14. März 1816. H. Z. 3891.

Es muß die Hofstelle das k. k. Berg Oberamt, auf die Eintheilung der Bergwer s Zöglinge in Bergschüler, freywillige Bergwerks Praktikanten und stipendirte Bergwerks Praktikanten, und die Absicht zurückführen, die Praktikanten Stipendien denjenigen freywilligen Praktikanten zu verleihen, welche sich entweder in wirklicher Anhörung der Bergwerks Kollegien, oder durch praktische Verwen-

dung bey den Bergwerken, welchen sie zugetheilt sind, vor andern hervorthun. Wenn Praktikanten und Bergschülern, die keine Beamtendienste leisten, zuweilen Taggelder erhalten, so geschieht es aus bloßer Gnade, in Berücksichtigung väterlicher Verdienste oder anderer empfehlender Umstände; aber diese Bewilligungen geben keinen Anspruch auf derselben Erhöhung im Verhältnisse der Theurung, da die Impetranten, um ihrer eigenen Kathegorie und Leistung Willen, noch in gar keinen Genuß getretten seyn würden.

In Ansehung der mit einem Taggelde von 40 und von 30 kr. betheilten, und zu dessen Vermehrung empfohlener Bergschüler bemerkt das k. Berg Oberamt in dem Berichte vom 22. v. M. Zahl 322. und 323, daß selbe, wenn sie der Grubenarbeit obliegen könnten, beynahe einen Gulden sich in einer Häuerschaft ausarbeiten würden, ohne die Ursache anzugeben, warum sie nicht können; bey welcher Gelegenheit die Hofstelle, dem k. Berg Oberamt die Erinnerung zu machen findet, daß es angehenden Bergleuten zur Ehre und unberechenbaren Vortheile gereiche, wenn sie, ehe sie sich den Bergwerks Wissenschaften widmen, durch praktische Handanlegung die Kenntniß des Gesteines, und die Vortheile der Häuer Arbeit eigen zu machen suchen. Und man empfiehlt dem k. Berg Oberamt die Bergwerks Zöglinge möglichst dazu zu ermuntern, und bey Besetzungs-Vorschlägen für Gruben Bedienungen immer ausdrücklich anzuführen, ob und welche Kompetenten, und wie lange sie auf dem Gesteine gearbeitet haben.

Wien den 14. März 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1812, 1813, et die ursprüng- ie viel erstere d.

Vergleich mit dem Jahre 1799 yschafungs Auslagen mehr be-

Einzeln.			Zusammen.		
fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
125,470	28	2			

Zusammen.		
fl.	kr.	dr.
146,919	29	1
909,075	8	3
94,359	52	3
—	—	—

XII.

Werth der f: Gruben Gefälle in dor

3 Jahren in M: M: .....

Summ

1812	3102	Ltr. 60	Pf. .....
1813	3301	= 80	= .....
1814	5080	= 39	= .....

Die Erzeugung / Der Entgeldy / 1813 et 1814

alle, und des gewonnenen Bleyes nach

	Beträge in W. W.					
	Einzeln			Zusammen		
	fl.	kr.	dr	fl.	kr	dr
.....	103,671	20	1			
.....	128,922	7	2			
.....	152,942	53	2			
				385,536	21	1
den Jah=						
.....	26,436	11	1			
.....	33,032	1	—			
.....	97,883	27	—			
				162,351	39	1
n bey der						
.....	1146,919	29	1			
.....	909,073	8	3			
.....	1092,359	52	3			
				3148,352	30	3

1446.

Außer den gewöhnlichen noch ferners zu verfassenden Ausweisen sind künftig zur wahren Darstellung des montanistischen Ertrages der Aerarial=Bergwerke und anderer damit verbundenen Gefälle mit dem Schluße eines jeden Militärjahres auch besondere Quartals= und Jahresausweise, worin der Kurs der guten Metallmünze für das produzirte Gold und Silber zu Guten zu rechnen ist, Ausweise nach beiliegenden Formularien einzubringen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. März 1816. H. Z. 710.

Da durch Ausweiße in welchen bey Empfängen und Ausgaben der Bergeinlösungs und Hüttengefälle die Gold und Silbermünzen in den nominativen Beträgen, wie jene der W: W: gerechnet werden die Resultate nicht im ganzen Werthe der letzteren, nämlich der W. W. erscheinen, so findet man folgendes hiemit vorzuschreiben. Außer der gewöhnlichen auch fernerhin zu verfaßenden Ausweißen sind künftighin zur wahren Darstellung des montanistischen Ertrages der ärarischen Bergwerks und anderer damit verbundenen Gefälle auch besondere Quartals und Jahresausweise, worin der Kurs der guten Metallmünze für das produzirte Gold und Silber zu Guten zu rechnen ist, nach dem von schemnitzer k. Buchhaltung zum Beyspiele vor 3 Jahren verfaßten hier sub ./. zum Formular beyliegenden ./. Ausweise berechnet, anher und mit Schluß eines jeden Militärjahrs auch ein Ausweiß nach der Form des hier sub :/: :/: angeschlossenen vorzulegen, um wieviel nemlich in dem verfloßenen Jahre die Löhne, die Preiße der verbrauchten

Materialien und Requisitten und die Gemeindkosten gegen das Jahr 1799 mehr oder weniger betragen haben.

Es versteht sich, daß die Gutrechnung der Metallmünzen nicht nur bey dem ärarischen Bergbaue, sondern auch bey den Ausweisen der von den Gewerken in die Aerarialeinlößung kommenden Gold und Silbergefälle, und von den Beträgen der Zehenden oder der Frohn oder Urbur, welche in Gold und Silbermünze angerechnet werden, und dadurch in Empfang kommen, zu geschehen habe.

Und es sind zur abgesonderten Uibersicht eines jeden dieser Gefälle, dieselben abgesondert, und in den Ausweiß zu bringen. Uibrigens trägt man unter einem der hießigen Bergwerksprodukten Verschleißdirektion auf den montanistischen Kaßen mit Ende eines jeden Monats den in demselben Monat bestandenen Gold Durchschnittskurs bekannt zu machen.

Wien den 28ten März 1816.

1447.

Bei Provisionistinnen, die sich vermählen, und abermals Witwen werden, ist das zu beobachten, was in solchen Fällen für Pensionistinnen festgesetzt ist.

An die k. Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram.

Hofkammerdekret. Wien den 28. März 1816. H. Z. 4502.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. ist bewilliget worden, bey Provisionistinnen die sich vermählen, und abermals Wittwen werden, das zu beobachten, was in solchen Fällen bey Pensionistinnen festgesetzt ist.

Wien den 28. März 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1448.

Die Partikularien eines jeden Quartals sind mit einem Umschlagsbogen sämmtlicher Referenten zur Einsicht und dann mit den Bemerkungen der Buchhalterey unter einer Nummer in das Protokoll zu geben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 28. März 1816. H. Z. 4690.

In dem hiermit wieder zurückfolgenden joachimsthaler Oberamtsprotokolle vom 27. v. M. kommen 16 Liefergeldspartikularien unter eben so viel abgesonderten Nummern vor. Dieß ist eine unnöthige Vermehrung der Exhibiten, welche künftig zu vermeiden ist, daß die Partikularien jeden Quartals zu sammeln, mit einem Umschlagsbogen sämmtlicher Referenten zur Einsicht, und dann mit den allenfälligen Bemerkungen der Buchhaltung, um darnach die quartaligen Diurnen Consignationen zusammen zusetzen, zuzustellen sind, und bloß diese Konsignation mit einem Nummer in dem Protokoll zu erscheinen hat.

Wien den 28ten März 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1449.

Den Berggerichten stehet zwar die Bestrafung in Disziplinar-Vergehen, nicht aber eine Untersuchung und Aburtheilung der den Bergleuten zu Schulden kommenden schweren Polizei-übertretungen zu.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleydekret. Wien den 2. April 1816. H. Z. 5893.

Laut Eröfnung der k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesen vom $\frac{21\ v.}{1\ d.}$ M. Zahl 4255, theilt nun dieselbe die Uiberzeugung, daß das joachimsthaler Berggericht zur Untersuchung und Aburtheilung der den Steigern Joseph Müller und Johann Kuhn zur Last liegenden Koboldprävarikazion nicht geeignet ist, und daß dieselbe daher das gedachte Berggericht auf die bestehenden Vorschriften, verwiesen habe, vermög welchen dasselbe zwar in disciplinaribus zu sprechen, nirgends aber zur Untersuchung und Aburtheilung der den Bergleuten zu Schulden kommenden schweren Polizei Uibertrettungen befugt ist, welches dem k. Gubernium unter Rückschluß der Beilagen des Berichts vom 3. Februar d. J. Zahl 4776 zur Wissenschaft und weiteren Verfügung hiemit bedeutet wird.

Wien am 2. April 1816.

Aus der k. k. Hofkanzley-Registratur.

1450.

Berglehensstreitigkeiten sind nie der kreisämtlichen, sondern stets der berggerichtlichen Amtshandlung zuzuweisen.

An das k. mährisch-schlesische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 2. Mai 1816. H. Z. 6236.

Bey Zurücksendung des Gubernial Protokolls in Berg- Münz und Ausfuhrspaß-Angelegenheiten von der 6. 7. 8. und 9. diesjährigen Rathssitzung wird ad Nro. 4640 und 4870 erinnert, daß Berg-Lehens-Streitigkeiten nie der kreisämtlichen, sondern stets der berggerichtlichen Amtshandlung zugewiesen werden müssen.

Wien den 2. Mai 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1451.

Die Verordnung, daß von den Vorstehern an ihre Untergebenen keine Zeugnisse über ihre Dienstleistung ausgestellt werden sollen, ist zu erneuern, und in jenen Fällen, wo ein Untergebener auf der Ausstellung eines solchen Zeugnisses bestehet, ist sich hierwegen an die k. k. Hofstelle zu verwenden.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal, und an die k. k. Brünner Berggerichtssubstituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Mai 1816. H. Z. 6692.

Uiber einem von der k. k. vereinigten Hof Canzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Se. k. k. Ma-

jestät unterm 27. März 1814 zu entschließen geruhet, daß, da die von Vorstehern an ihre Untergebenen ausgestellt werdenden Zeugnisse über die Dienstleistung derselben, und über ihre Fähigkeiten, oft zu Kollisionen und Wiedersprüchen Anlaß geben, und dadurch die höheren Behörden in Verlegenheit setzen, die bereits bestehende aber durch die Zeit in Vergessenheit gerathene Vorschrift, kraft welcher den Vorstehern die Ausstellung von derley Zeugnissen an ihre Untergebene untersagt ist, um so mehr erneuert werden solle, als es ohnehin in der Pflicht der Vorsteher liegt, bey Beförderungen, die Fähigkeiten, Verwendung und Moralität der Competenten in den an die höheren Behörden abzugebenden Competenten Tabellen nach Wahrheit und Gewissen zu würdigen.

Es wird demnach diese Allerhöchste Entschliessung zum eigenen genauesten Benehmen und Verständigung der Unterbehörden mit dem eröfnet, daß in den seltenen Fällen, wo ein Untergebener auf die Ertheilung eines derley Zeugnisses wegen seinen etwa anderwärts zu suchenden besseren Fortkommen bestehen sollte, sich dieserwegen an diese Hofstelle zu wenden seye.

Wien den 16. May 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1452.

Das Przibramer k. Bergoberamt hat sich in der Einsendung der periodischen Ausweise an die dem Joachimsthaler Oberamte vorgeschriebene Art zu halten.

An das k. Przibramer Bergoberamt.

Gubernialdekret. Prag den 24. Mai 1816. G. Z. 22142.

Um in der Einsendung der periodischen Ausweiße bey dem Oberamte zu Joachimsthal und Przibram eine Gleich-

förmigkeit herzustellen, wird demselben in der Anlage ein Verzeichniß jener Ausweiße mitgetheilt, welche von dem Joachimsthaler Oberamt zu Folge eines untern 9ten Februar l. J. an dasselbe erfloßenen hohen Hofdekrets unmittelbar an die k. k. Hofkammer einzusenden sind; hiernach hat sich auch das przibramer Oberamt, in so fern die darinn bezeichneten Ausweise auch das przibramer Oberamt betreffen, zu benehmen, jedoch den unter den vierteljährigen Ausweisen mit N: 5 bezeichneten, auch noch ferner bis nicht etwas anderes verordnet wird, dieser Landesstelle in dem bestimmten Termin vorzulegen.

Verzeichniß

der periodischen Ausweiße, welche von dem joachimsthaler Oberamte monatlich, vierteljährig oder ganzjährig an die Hofstelle unmittelbar einzusenden sind.

Monatlich:

1tens. Die Zinneinlösungsextrakte von Joachimsthal und Schlaggenwald.

2tens. Die Bley, Glött und Bleyerzempfangs-Verwendungs oder Absatz und Restausweise von der joachimsthaler Hütte, und dem bleistädter Bergamte.

3tens. Die Anzeigen und Ausweisen über die etwa nicht geschehene Befriedigung der sich um käufliche Uiberkommung an Bergwerksprodukten gemeldeten Kauflustigen von allen einen Verschleiß besorgenden Aemtern.

4tens. Die schwere Geldverwendungsausweiße zur Gewerkschaftlichen Gold und Silbereinlößungstheilzahlung.

Vierteljährig.

1tens. Die vorgeschriebenen $\frac{1}{4}$jährigen Uiber- und Vorschuß dann Produkzionspräliminarien, welche auch die

angeordneten Resultatsausweise vom gleichen Quartal des vorgegangenen Jahres von allen Aemtern, welche Quartalsextrakte legen, mit dem darüber von dortiger Buchhalterey zuverfaßenden Summario.

2tens. Die quartaligen Rechnungsextrakte sammt den vorgeschriebenen 4taligen Erträgniß oder Verlust Bilanzen von allen Aemtern.

3tens. Die 4taligen Bergwerksprodukten Restausweise mit ihren beigefügten Werthsbetrag von allen Aemtern mit einem Summarium der Localbuchhaltung.

4tens. Die Ausweise über die in keine Aerarialeinlösung kommende Bergprodukten mit einem Summario.

5tens. Die Diensterſetzungstabellen.

6tens. Die Einlösungstabellen über die gelieferten Silber und Bleyerze, dann Kobold vom joachimsthaler Berg und Hüttenamte sind ohnehin den Quartalsprotokollen beyzulegen, und daher nicht abgesondert einzusenden.

Ganzjährig.

1tens. Die bestehenden Besoldungs und Personalstände von allen Aemtern.

2tens. Ein Summarium der Bergwerkserzeugnisse aller Aemter.

Prag den 24. May 1816.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1453.

Die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen wird unter der unmittelbaren Leitung des Hofkammer-Präsidenten mit den übrigen Abtheilungen der k. k. Hofkammer unter dem Namen der k. k. allgemeinen Hofkammer vereiniget.

An das k. böhmische Landesgubernium, an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal und an die k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Mai 1816. H. Z. 7912.

Allerhöchst Se. k. k. Majestät haben untern 1. May in Absicht auf die Organisirung Allerhöchst Ihrer Hofkammer umständlich Verfügungen zu erlassen geruhet, woraus hiemit folgendes bekannt gemacht wird

1. Die verschiedenen selbstständigen Abtheilungen der k. k. Hofkammer, nähmlich: die geheime Kredits-Hofkommission die Ministerial Banko Deputation und Komerz Hofstelle und die Hofkammer in Münz und Bergwesen sind für die Zukunft unter dem Nahmen k. k. allgemeine Hofkammer, unter der unmittelbaren Leitung des Hofkammer-Präsidenten, und unter der obersten Leitung des Finanz-Ministers vereinigt.

2. Die allgemeine Hofkammer wird in 3 Senate jeder unter einem Vizepräsidenten, die ihr zugewiesenen Geschäfte mit Beobachtung der bis nun vorgeschriebenen Formen führen.

3. Die drey Senate führen folgende Nahmen:

Ein Gefälls und Komerzsenat.
Ein Kameral-Senat.
Ein montanistischer Senat.

Deren ein jeder die von Sr. k. k. Majestät demselben ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte zu besorgen hat.

Hievon wird hiemit verständiget, und es sind alle obliegenden Dienstgeschäfte auch fernerhin, und mit aller pflichtmässigen Wirksamkeit und Thätigkeit sich angelegen zu halten. Die nach den bestehenden Vorschriften hierher vorzulegenden Protokolle, und zu erstatteten Berichte sind an Eine Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer zu überschreiben, und jedes hier zu gelangendes Aktenstück auf die Aussenseite, wie auch die Pakete auf dem Couvert unten am Rande, mit dem Worte Montanistica zu bezeichnen.

Wien den 31. May 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1454.

Die Aemter haben sich mit Aufbewahrung der Kauzions-Obligazionen nicht zu befassen, sondern selbe nach gehörig bewirkter Vinkulirung dem Eigenthümer zurück zu stellen.

Die Aufnahme der freiwilligen Bergschüler so wie deren Entlassung geschieht von der k. k. Hofkammer.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Mai 1816. H. Z. 7952.

Im Anschluße folgt das Joachimsthaler Berg Oberamts Protokoll vom 30ten d. M. zurück.

ad Nrum 745 ist das Einrathen des Schlaggenwalder Bergamtes auf Erhöhung des Zinn-Preises unaufhältlich hierher vorzulegen.

ad Nros 747 und 749 haben sich die Aemter mit Aufbewahrung von Kautionsobligationen nicht zu befassen, sondern selbe, nach bewirkter Vinkulirung, und nach genommener Einsicht und Vormerkung des Fonds, Kapitals, Betrags, Tages und Zahl, dem Kautionspflichtigen Eigenthümer zur eigenen Verwahrung zurückzustellen. Endlich wird

ad N: 763 erinnert, daß, da die Aufnahme freywilliger Bergschüller von der Hofstelle selbst geschieht, auch das Gesuch des Bergschülers, Johann Seeling, um seine Entlaßung hierher hätte vorgelegt werden sollen.

Wien den 31ten May 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1455.

Zur Verminderung der großen Anzahl von Exhibiten-Nummern sind alle von den unterstehenden Aemtern einlangenden periodischen Eingaben von den bergoberämtlichen Buchhaltereyen in ein Ganzes zusammen zu setzen, und mit einer Protokolls-Nummer zu versehen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. Juni 1816. H. Z. 8357.

Dem Gubernium wird im Anschluße das joachimsthaler Bergoberamtsprotokoll vom 7ten v. M. zurückgestellet.

In dem joachimsthaler, wie in dem przibramer Protokoll kommet immer eine große Anzahl von Exhibitennummern vor, die ganz füglich hinweg bleiben können.

Das Gubernium hat daher beiden Oberämtern vorzuschreiben, daß alle von den unterstehenden Aemtern ein-

langenden periodischen Eingaben, woraus die Buchhaltung ein Ganzes zusammen zusetzen hat, denselben ohne in das Einreichungsprotokoll eingetragen zu werden, bloß brevi manu zuzustellen seyn, und daß nur der Buchhaltungszusammensatz eine Protokollsnummer zu erhalten habe.

Auch jene periodische Eingaben, welche entweder hieher, oder dem k. k. Gubernium vorgelegt werden, sind bey dem Einreichungsprotokolle zu sammeln, und alle einer Art unter einer Nummer einzutragen.

Wien den 7ten Juny 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1456.

Obligazionen, Kauzionen, Kontrakte und ähnliche wichtige Urkunden sind nicht unter den Akten, sondern, in so ferne für sie kein eigener, wohl versicherter und feuerfester Aufbewahrungsort bestehet, unter eigener Verantwortung in der Kasse zu verschließen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 15. Juni 1816. H. Z. 8664.

Wie wohl man über den Verlust der bey dem bleistädter Bergamte in Verlust gerathenen der Andreaszeche zugehörigen ständischen Obligationen pr 6000 fl., da wegen derselben Amortisirung bereits eingeschritten worden ist, und der Bergmeister Schösler, welchem diese Unordnung zur Last fällt, schon gestorben ist, auch wegen der Umstände, unter welchen der Verlust Statt hatte, hinauszugehen findet; so muß doch den montanistischen Behörden unter ihrer Verantwortung eingebunden werden, daß Obligationen,

Kauzionen, Kontrakte, und ähnliche wichtige Urkunden nicht unter den Akten, sondern wo für dieselben nicht ein geeigneter wohlverschloßener und Feuer sicherer Aufbewahrungsort bestehet, in der Kaße zu verschließen seyn. Wien den 15ten Juny 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1457.

Besondere Bestimmungen und Belehrungen für montanistische Aemter und Kassen in Beziehung des am 1. Juni d. J. erlassenen neuen Finanzpatentes.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Juni 1816. H. Z. 9057.

In der Anlage wird dem k. Landesgubernium zur Wissenschaft eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, welche unter einem an das prager Münzamt in Ansicht auf die am 1. d. erschienenen neuen Finanzpatente, und auf einige für die montanistische Aemter und Kassen erflossene besondere Bestimmungen und Belehrungen zu Gewinnung der Zeit gleich unmittelbar, und mit dieser in der Hauptsache übereinstimmend an die Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram erlassen worden sind.

Wien am 19. Juni 1816.

Im Anschluße erhält das k. Landesgubernium von jeden der 4 untern 1. Juni d. J. in Absicht auf das künftige Finanzsistem und die Errichtung einer Nationalbank erflossenen Allerhöchsten Patente 1 St. Exemplar zur Kenntniß und um sich in so weit diese Patente auf die montanistischen Kassen und Aemter Be-

zug zu nehmen haben darnach zu achten. Insbesondere werden aber auch in Absicht auf die montanistischen Aemter und Kassen folgende nähere Bestimmungen festgesetzt, und vorgeschrieben, wornach sich jedes derlei solche Monat Amt oder Kasse so weit diese Bestimmungen dasselbe betreffen auf das pünktlichste benehmen muß, und zwar:

1. Hat in jenen Fällen, wo bisher gestattet ist, daß an Dratzieher Gold und Silberarbeiter oder Partheien Gold und Silber in natura oder nach Model abgegeben werden dürfen, die Bezahlung für das edle Materiale nach den bisherigen Vorschriften fortfahrend in klingender Münze statt zu finden, und zu geschehen habe welche Bestimmung daher jenen Münz und Landmünzprobierämtern und montanistischen Kassen welche bisher eine derlei Angabe an Partheien zugestanden war, als direktiv zu dienen hat.

2. Sind nach den neuen Münzpatent alle bei montanistischen Kassen Berggerichten und Berggerichts Substituzionen einzufließen habenden gerichtlichen und Kameral Taxen, welche von 1. August d. J. völlig eingehoben wurden, bis Ende August d. J. in klingender Münze oder Banknoten, und von 1. September d. J. angefangen einschlißig zu dem Betrag von 5 fl. nur in Banknoten anzurechnen und zu entrichten.

3. Hat als Richtschnur für die Kassen bei Zahlung in klingender Münze zu gelten, daß alle gesetzlich zugelassenen Münzen, nach ihren gesetzlichen Werth bei denselben anzunehmen sind, es wird jedoch die nähere Bestimmung welche Münzen gesetzlichen Umlauf und Werth haben sollten, nächstens nachfolgen, und falls diese bis 1. Juli d. J. bei ein oder der andern sehr entfernten Montan=Kassa nicht einlangen sollte, ist sich bis zur dießfälligen Einlangung nach den bisher vorgeschriebenen Beobachtungen zu benehmen.

4. Außer den sub 1 bemerkten Fall, wo eigentlich nur ein Tausch von Gold und Silbermaterial eintritt, haben alle Montankassen sich strenge an den 16 §. des eigentlichen Finanzpatents und an den 36 §. des

Patents über die Errichtung der Nationalbank vom 1. Juni d. J. zu halten.

Jeder Fall, wo die montanistischen Kassen, Banknoten besitzen, können die Partheien befragt werden, ob sie in dieser oder jener Münze bezahlt werden wollen. Reichen die gewöhnlichen Zufließe in Gold oder Convenzions Münze nicht zu, um die in selber zu bestreitenden Zahlungen zu decken, so ist sich wegen Erlangung des abgängigen Bedarfs in stets gehöriger Zeit anher zu verwenden.

5. Bei Zahlungen in schwerer Münze sind vom 1. Juli d. J. an die Ausgleichungsbeträge, welche den Betrag von 3 krn erreichen, in den ausgeprägten Silbertheilungen bei Empfängen und Ausgaben zu entrichten, welche daher auch bei Vergütung der freien Gebühren für das zur Einlösung kommende Bruch, Pagament, Faden-Gold und Silber, als auch für das von Privatpartheien und Gewerkern einzulösende Wasch dann Berg Gold und Silber zu beobachten ist.

Diese Silbertheilmünzen sind einzig nur zu den Ausgleichungsbeträgen unter 20 kr. einschlüssig des Betrags von 3 kr. und solchergestallt zu verwenden, daß nach Maßgab der Ausgleichungsbeträge die kleineren Theilmünzen, nur da verwendet werden, wo die Ausgleichung mit größeren nicht geschehen kann.

Die Ausgleichung der Beträge unter 3 kr. hat bei Zahlungen in klingender Münze nach Vorschrift der Eingangs angebogenen neuen Finanzpatente mit dem zuvor geschriebenen Kupfermünzgattungen nach den halben Nennwerth derselben zu geschehen.

6. In Rücksicht der Bezahlung der Bruchtheile eines Kreutzers bei Zahlungen in klingender Münze ist sich auch für die Folge nach der bisherigen Norm zu benehmen.

7. In Rücksicht der Verrechnungsart der bei den montanistischen Kassen eingehenden Banknoten, so wie des Kupfergeldes welches als Ausgleichungsbetrag bei Zahlungen in klingender Münze empfangen oder aus-

gegeben werden wird. Wird die Bestimmung ehestens nachgetragen werden. Wenn diese aber bei einem oder dem andern montanistischen Amte oder Kassa erst nach dem 1. Juli d. J. eintreffen sollte, so haben alle jene montanistischen Aemter und Kassen, welche Zufließe und Ausgaben in klingender Münze oder Banknoten nach dem neuen Finanzpatente zu gewärtigen haben, in so fern es bei selben nicht ohnehin schon besteht, die Gold und Silbermünze ersichtlich abgesondert auszuweisen, und in den Kassa-Journalen und Rechnungen die erforderlichen Kollonen dazu zu eröffnen.

Ueber die Empfangs und Ausgabsbeträge in Banknoten, dann über jene, welche als Ausgleichungebeträge bei Zahlungen in klingender Münze an hiezu vorgeschriebenen Kupfermünz Gattungen empfangen oder ausgeben werden, sind einstmal vom 1. Juli d. J. an bis zum Erfolg der oberwähnten festen Bestimmungen von den betreffenden Kassen solche genau besondere Vorschreibungen zu führen, aus welchen nicht nur die ersten, sondern auch die Letzten und diese zwar nach ihren Werthe in beiden Valuten ersehen werden können. Um

8. Das k. k. Münzamt und die dortländigen Montan Kassen welche Zahlungen in klingender Münze zu leisten haben, zu Berichtigung der Ausgleichungsbeträge mit Silberthellmünzen zu unterstützen und da das k. k. Münzamt mit 10 kr. Stücken ohnehin versehen ist, wird der hiesigen Bergwerksprodukten Verschleiß direction unter einem aufgetragen dem k. k. Münzamt sogleich

An 5 kr. Stücken	45 fr.	— kr.
An Silbergroschen	25 fr.	— kr.
Zusammen..	70 fr.	— kr.

als Vorschuß gegen Quittung und seinerzeitigen Rückersatz mit 20 Kr. zuzusenden.

Das k. k. Münzamt aber hat an jede der beiden Oberamtskassen zu Joachimsthal und Przibram an 10 Kr. Stücken ..... 20 fr. — kr.
An 5 Kr. Stücken ..... 10 fr. — kr.
An Silbergroschen ..... 5 fr. — kr.

Zusammen.. 35 fr. — kr.

als Vorschuß gegen Quittung die in Absicht auf die Konventionsgeldvorschüsse zur Gewerkschaftlichen Gold und Silberzahlung vorgeschriebene Abrechnungsart zuzusenden.

Das k. k. Münzamt hat aber mit möglichster Umsicht einen Voranschlag zu verfassen, und anher vorzulegen, wie hoch sich der Bedarf an derlei 10 und 5 Kr. Stücken dann Silbergroschen für ¼ Jahr zu Bestreitung der mehrerwähnten Zahlungsausgleichungen künftig belaufen dürfte.

9. Müssen in den gewöhnlichen Kassaständen auch die Reste an Banknoten und jede Silbermünz Gattung abgesondert aufgeführt werden.

Nach diesen Weisungen ist sich bis die weitern Bestimmungen nachfolgen werden, auf das genaueste zu benehmen, und hiernach das Nöthig fallende vorzukehren. Wien am 19. Juni 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1458.

Das Hofdekret vom 4. Jänner d. J. ist dahin zu verstehen, daß von Steinkohlenwerken, welche keine Frohnbefreiung erhalten haben, der 10te Zentner im Lokalpreise reluirt, als Frohne abzunehmen ist. Steinkohlen, welche als Brennstoff bei der Alaun- und Vitriolerzeugung benützt werden, unterliegen der Frohne; werden selbe zur Vitriol- oder Alaun-Fabrikazion verwendet, so wird die Frohne, wenn nicht die Steinkohlenbergwerke und die Fabrikazion der aus ihnen zu erzeugenden Salze auf zweierlei Dominien liegen, bloß von den erzeugten Salzen entrichtet.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Juli 1816. H. Z. 9562.

Das Joachimsthaler Bergoberamt hat die dießortige Verordnung vom 4ten Jänner d. J., Zahl 164, ganz mißverstanden, indem es die Stelle:

„6tens. Bey den Steinkohlenwerken, wo keine „Frohnbefreyung besteht, ist der 10te Centner zu be„meßen."

Ad Nrum. 156 seines Protokolls von 6ten Februar d. J. so ausleget, als ob auf Steinkohlen keine Zehend Nachsicht statt fände, während der wahre Sinn besagter Stelle kein anderer ist, als daß bei jenen Steinkohlenwerken, welche eine Frohnbefreyung nicht erhalten haben, der 10te Centner, im Localverschleispreiße reluirt, als Frohn abzunehmen sey.

Was aber die Bedenken des Bergoberamtes in Ansehung jener Steinkohlen, welche zur Alaun- oder

Vitriolfabrikazion verwendet werden, betrift: so findet man die Vorschriften des Reskripts vom 4ten Januar d. J., Z. 164, dahin zu erläutern:

a) Steinkohlen, welche bey der Alaun oder Vitriolfabrikation blos als Brennstoff beim Sude verwendet werden, unterliegen der Frohne.

b) Steinkohlen, aus welchen Alaun, oder Vitriol als Edukt erzeugt wird, sind von der Frohne befreyt, und diese ist blos von den daraus erzeugten Salzen abzunehmen. Doch findet

c) Diese Frohnbefreyung nicht statt, wenn das Steinkohlen Werk, und die Fabrikation jener Salze sich auf verschiedenen Dominien befinden.

Von dieser Erläuterung des früheren Reskriptes wenn das k. k. Landes Gubernium nicht etwa in der Landesverfaßung, oder in der bisherigen Gepflogenheit dagegen Bedenken findet, welche hieher vorgestellt werden müßten, sind beyde Bergoberämter, und alle Distriktual Berggerichte zu verständigen. Wien den 5ten July 1816.

Aus der k. k. montanistischen Hofkammer-Registratur.

1459.

Silbererz = Einlösungstax = Normale für die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal und für das k. Bergamt zu Kuttenberg.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 12. Juli 1816. H. Z. 10121.

In Erledigung des Berichts vom 26ten April d. J., Z. 15178 wird bey dem Umstande, da nach der Berechnung der joachimsthaler Buchhaltung des 15per=

zentigen Schmelzkösten Abzugs die Zahlung für gewerkschaftliche sehr geringhältige Silbererze mit Conventions Münze so minder ausfallen würde, daß sie dabey schlechter, als bey der vorhinigen halbscheidlichen Zahlung mit schwerer Valuta stehen, ja sogar außer Stande seyn würden, derley geringhältige Erze zu gewinnen, und einzuliefern, andererseits aber nach den Vorschlag des Vizestaatsbuchhalters Müller von der gegenwärtigen Bezahlung pr. Loth Silber nach dem Halt 15 Perzent als Schmelzkösten Zuschlag in Abzug zu bringen, für die reicheren und reichsten Erze liefernden gewerkschaftlichen Werker eine sehr drückende Sache wäre, und von letzteren gegründete Beschwerden nach sich ziehen könnte, weder einen, noch den anderen dieser beyden Anträge diesorts beizustimmen, sondern vielmehr angemessen gefunden, einen Mittelweg einzuschlagen, um eine billige Uibertragung zwischen den armen und den reichen Erzen zu erzielen, und dem Aerarium für den höheren Schmelzkösten aufwand eine so viel möglich angemessene Entschädigung zu verschaffen.

Man hat daher beschloßen, den 15perzentigen Schmelzkostenabzug pr. Loth im Durchschnitte mit 3 kr. anzunehmen, und daher ohne Unterschied der Klaßen, und ohne Rücksicht auf die Haltsabstuffungen an den bisherigen nach den Haltsabstuffungen bestimmten Einlösungstarifsmäßigen Preißen pr. 1 Loth Silber 3 kr. als 15perzentiges Schmelzkosten-Abzugspauschale in den Gefällsanschlägen oder Lieferscheinen in Abzug bringen zu laßen, und es werden die Gefällsanschläge, in welchen dieser Schmelzköstenzuschlags-Abzug bey jeder Post evident ausgewiesen werden muß, nach dem hiernebenfolgenden mit einigen Beyspielen versehenen Formulare zu verfassen seyn, aus welchen sich auch von selbst zeiget, daß der Zehend und der Stollneuntl-Abzug nur erst von dem Betrage, welcher nach Abzug des 15perzentigen Schmelzkösten Pauschals ausfüllt, abzuziehen kömmt.

Hiernach hat das k. k. Landesgubernium die Oberbergämter zu Joachimsthal und Przibram, dann durch letzteres auch das kuttenberger Bergamt unter Mittheilung eines Exemplares vom obigen Formulare zu belehren, und anzuweisen, sich nicht nur für die Folge hiernach zu benehmen, sondern auch mit den betreffenden Gewerken für das Vergangene von dem Zeitpunkt der eingetrettenen Silberzahlung ganz in Convenzions Münze die nöthigen Abrechnungen und Berichtigungen zu pflegen. Dem Vizestaatsbuchhalter Müller ist übrigens das diesortige Wohlgefallen zu erkennen zu geben, daß er sich bestrebt hat, in dieser Sache aufklärende Data aufzufinden, zusammen zu stellen, und vorzulegen.

Wien am 12ten July 1816.

Liefer-

Uiber die im .... Quartal .... bey der gewerk-
nen Erze

Post-Nr.		Maßgewicht. Zt.	Pf.	Abgang. Lt.	Trockengewicht. Zt.	Pf.
1	Erz Nr. 1	....	40	1¼	....	38
2	= = 2.....	19	30	1¼	18	55
3	= = 3.....	20	27	1¼	19	32
4	Pochwerksschlich	27	63	6	22	45
	Summa..	67	60	....	60	70

schein

schaftlichen Einigkeitszeche in die k. Einlösung gegebe- und Schliche.

Halt der Zentner Silber.			Darinn Silber.			Tar pr. Loth.		Geldbetrag.		Abzug an der 15percent. Schmelzkostenzuschlags-pauschale à 3 kr. pr. Loth.		Bleibt Rest.	
M.	Lt.	G.	M.	Lt.	G.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	8	2	5	2	1	1	14	101	26	4	6	97	20
1	4	..	23	3	..	1	4	395	44	18	33	377	11
..	6	3	8	2	1	..	51	110	42	6	30	104	12
..	6	2	9	1	3	..	51	123	52	7	17	116	35
..	..	..	45	9	1	..	..	731	44	36	26	695	18

Weitere Abzüge							
des k. Zehends.		des Stollen-neuntels.		Zusammen.		Verbleibt frei hinaus zu bezahlen in Convention-Münze.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	44	9	44	19	28	77	52
37	43	37	43	75	26	301	45
10	25	10	25	20	50	83	22
11	39	11	39	23	18	93	17
69	31	69	31	139	2	556	16

Aus der k. k. montan. Hofkammer-Registratur.

1460.

Nachtrag des Hofkammerdekretes vom 19. Juni d. J. H. Z. 9057 über besondere Bestimmungen und Belehrungen für montanistische Aemter und Kassen in Beziehung des neu erlassenen Finanzpatentes vom 1. Juni d. J.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 23. August 1816.

In der Anlage wird dem k. Landesgubernium eine Abschrift jener Verordnung zur Wissenschaft mitgetheilt, welche in Absicht auf die Verrechnung der Gold- und Silbermünzen, der Banknoten, Scheine und der Kupfermünze vom 8. Oktober d. J. an, im Nachhange der dießortigen Verordnung vom 19. Juny d. J., Z. 9057 an das prager Münzamt und mit dieser übereinstimmend an die Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram erlassen wird.

Wien, am 23. August 1816.

Mit dießortiger Verordnung von 19. Juny d. J., Z. 9057 ist den k. Landesgubernium neben Mittheilung des Allerhöchsten Finanzpatents von 1. Juny d. J. angewiesen worden, die Gold und Silbermünzen ersichtlich abzusondern, und auszuweisen, zu diesem Ende aber, wenn es nicht schon bestehet, in den Kassenjournalen und Rechnungen die gehörige Kollonen zu eröffnen, dann weiters über die Empfangs- und Ausgabsbeträge in Banknoten, dann über jene, welche als Ausgleichungsbeträge bei den Zahlungen in Konventziensmünze an hiezu vorgeschriebenen Kupfermünz Gattungen empfangen oder ausgegeben werden, einsweil von 1. July d. J. an bis zum Erfolg der in Sache von hieraus nachzutragen verheissenen weiteren Bestimmungen außer den Kassenjournalen noch separate ge-

naue Vorschreibungen zu führen, aus welchen nicht nur die Banknoten, sondern auch die Kupfermünzen, und zwar letztere nach ihren Werth in beyden Valuten ersehen werden können. Obschon hiedurch einsweil für die Separazion und Evidenzhaltung sowohl der Gold und Silbermünzen, als der Banknoten, dann der zur Ausgleichung erforderlichen Kupfermünzen nach beyden Valuten fürgesorgt worden ist, so ist doch zur Erzielung einer gleichförmigen Verrechnungs- und Verfahrungsart nothwendig, und angemessen, hierüber feste Bestimmungen, nach welchen bei allen Montan Aemtern und Kassen vorzugehen ist, vorzuschreiben, und es werden daher für sämmtliche montanistische Kassen, welche Empfänge oder Ausgaben an Gold- und Silbermünzen, Banknoten, Kupfergeld, zur Ausgleichung in beyden Valuten, und Scheine zu verrechnen haben, zur Beobachtung vom 1. October d. J. an, folgende Vorschriften ertheilet; und zwar:

1mo. Sind in den Kassenjournalen, Kassehülfsbüchern und Rechnungen nämlich in den Rubriken Büchern und Quartalrechnungs = Extrakten, die schon angeordneten bisherigen Abtheilungen oder Kollonen für die Goldmünzen, die Silbermünzen oder Konvenzions Geld, und die Wiener Währung dann jene für alle 3 zusammen beizubehalten, und es verstehet sich

2do. Von selbst daß bei jenen Montan = Kassen, wo in den Kassenjournalen, und Hülfsbüchern, nach dem bestehenden Rechnungssysteme zur Ewidenzhaltung der weitern Scritturirungs Operation noch mehrere Kollonen enthalten sind, z. B. jene für die Beruffung auf die Zeit, Hülfsbücher=Journale und Beilags=Articel, dann für reele, und Interimsempfänge und Ausgaben ꝛc. noch ferner beizubehalten kommen.

3tio. Sind in die Abtheilung oder Kolonnen der Silbermünzen oder des Konvenzions Geldes, auch die Banknoten und das Kupfergeld zur

Ausgleichung bei Konvenzions Zahlungen einzustellen, es ist aber

4vo. Bei jeder Post in Kontext der Journalisirung aufzuführen, wie viel unter solchen in Banknoten, oder an Kupfergeld zur Konvenzions Geld Zahlungsausgleichung begriffen war.

5to. Muß eine besondere Vormerkung gehalten werden, worinn alle empfangene und verausgabte Geldgattungen nämlich Goldmünzen, Silbermünzen Banknoten, Konvenzions Geld Zahlungsausgleichungskupfer Münzungen, und Wiener Währung in abgetheilten Kollonen vorgeschrieben werden.

6to. Wenn zur Konvenzions Geld Ausgleichungszahlung Kupfergeld erforderlich wird, ist dieses in Beträgen zu zehn Gulden aus der Verrechnung Wiener Währung der Gestalt in die Konvenzions Geldverrechnung zu übernehmen, daß in der Kolone oder Abtheilung der Wiener Währung Fünf Gulden als Verausgabung in die Konvenzions Geld Verrechnung, und Fünf Gulden als Münzverlust in Ausgabe, dagegen aber Fünf Gulden in der Konvenzions Münzkollone oder Abtheilung in Empfang gestellet werden möge.

7mo. Sowohl im Journale bei den gewöhnlichen Abschlüssen, als in den wochentlichen, oder in den monatlichen Kassaständen ist der Kassarest an Goldmünzen; an Silbermünzen, an Banknoten, an Konvenzions Geldzahlungsausgleichung Kupfergeld, dann an Wiener Währung in Scheinen und Kupfergeld spezifisch und zusammen auszuweisen.

8vo. Der mit Ende September d. J. solcher Gestalt verbleibende Kassarest, ist im Kassajournal, und zwar im Konterte der Journalisirung auch spezifisch nach den Geldgattungen in Empfang

vorzutragen, welches auch nach einem jedem Journalabschluß zugeschehen hat.

9no. Muß in Zukunft in so weit dieses schon nicht ohnehin beobachtet wird, so oft Goldmünzen entweder allein oder mit Silbermünzen vermischt einfliessen, der dießfällige an Goldmünzen erhaltene Betrag jedesmal in der betreffenden Quittung ausdrücklich angemerket werden, und es darf so oft eine Zahlung in Silbermünzen zu leisten ist, ohne einen besonders erhaltenen Auftrag hiezu niemals Goldmünze verwendet werden.

Hiernach ist sich auf das genaueste zu benehmen, und das weiters nöthig fallende vorzukehren.

Wien den 23. August 1816.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1461.

Die adelichen Gutsbesitzer Böhmens haben noch fernershin bei ihren vertragsmäßig erworbenen Bergregalitätsrechten zu bleiben, dagegen werden sie verbunden, nur solchen Individuen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit anzuvertrauen, welche in den Berggesetzen und in der Berggerichtsordnung strenge geprüft sind, um dadurch den Keim unzähliger Prozesse zum größten Nachtheile des Staates zu ersticken. Das k. Gubernium hat sich übrigens die Rechnungen der bei den obrigkeitlichen Substituzionen eingegangenen Quatember- und Friftgelder vorlegen zu lassen, um über deren gesetzliche Verwendung wachen zu können.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. August 1816. H. Z. 12,585.

Da alle Fundamentalverträge, welche nachträglich auch durch neue Gesetze und zwar vom Jahr 1627 bestättiget wurden, aufrechterhalten werden müßen, und nach dieser, so wie das k. k. Landesgubernium in seinem Berichte ddo. 8. August l. J. bemerket, das Recht der Errichtung ordentlicher Bergämter mit der Berglehensfähigkeit dem Herrn und Ritterstand, und der kumulativen Alt und Neustadt Prag in den feyerlichen Verträgen, die inzwischen Wailand Ihrer Majestäten Ferdinand und Maximilian, dann der genannten Stände in den Jahren 1534 und 1575 abgeschloßen worden sind, zugestanden wurde, so ist es außer allen Zweifel, daß die zum Vortheil des Montanärariums beabsichtete Beschränkung und Selbstverminderung der Berggerichtssubstituzionen unzuläßig

seyn und daß diese dem Herrn und Ritterstande und dem geistlichen Stande gerechten Anlaß zu Klagführungen geben würde.

Dicsemnach ist die erwöhnte Berglehensfähigkeit und das damit verbundene Recht des Bezugs des halben Zehendes von Gold und Silber, und des ganzen Zehends von den mindern Metallen und Mineralien, welche auf ihren Gründen erbauet werden, mit Ausnahme des Salzes noch ferner in Statu quo den dazu gesetzmäßig Berechtigten zu belaßen, dagegen wird dem k. k. Landesgubernio um so nachdrücklicher aufgetragen, streng darauf sehen zu lassen, damit die Grundobrigkeiten nach dem Sinne des Gesetzes als Berggerichtssubstitute nur solche Individuen anstellen, welche in den Berggesetzen und der Bergordnung ordentlich und streng geprüft werden. Diese Verfügung ist um so nothwendiger, als nur wegen Mangel an Kenntnißen dieser grundobrigkeitliche Berggerichtssubstitute, die Gerichtspflege so übel bestellt ist, und der Keim zu unzähligen Prozessen gelegt wird, wodurch die Bergbauluft zum Nachtheil des Staats ganz erstickt wird. Da aber unadeliche Besitzer einer landtäflichen Besitzung während der Dauer ihres Besitzes den Bergzehend' zu beziehen, und die Berggerichtsbarkeit auszuüben keineswegs befugt sind, sondern das erstere in das landesfürstliche Montanärarium einfließen und letztere an ein anderes Berggericht übertragen werden muß, so wird das Gubernium in solchen Fällen, wo ein unadelicher sich dessen anmassen wollte, diesen gleich ordentlich zu Recht zu weisen und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhalten haben.

Der Vorschlag des Landesguberniums sich jährlich die Rechnungen der privatgrundobrigkeitlichen Berggerichtssubstitute über eingenommene Quatember und Fristengelder vorlegen zu lassen, um nähere Uiberzeugung zu erhalten, ob diese auch richtig eingegangen sind, und zu dem damit beabsichteten Endzweck, nämlich zum Unterhalt des

Bergbaues verwendet wurden, wird gut geheißen, und das k. k. Landesgubernium wird die Vorlegung solcher Rechnungen befehlen, und der Lokalmontan-Buchhaltung zu Revision übergeben.

Dagegen wird der Ansicht des k. Guberniums und des k. Fiskalamtes, daß die Privatgutsbesitzer, welche zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit gesetzlich befugt sind, nach den ganzen oder halben Zehend auch dann einzunehmen hätten, wenn sie die Berggerichtsbarkeit nicht ausüben, sondern dem landesfürstlichen Berggericht übertragen haben, vor der Hand nicht beigetretten.

Das k. k. Landesgubernium hat also noch eher nachzutragen, quo titulo die Privatgüterbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit ausüben, den Bezug des halben oder ganzen Zehends beziehen. Ist dieser der Genuß nur in Bezug auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit zugestanden worden, nur in der Eigenschaft eines Beitrags zur Bestreitung der damit verbundenen Kösten auf die Gerichtspflege, auf den Unterhalt der Substituten, so kann der Zehend, der die Gerichtsbarkeit ausübenden Obrigkeiten bey der Uibertragung ihrer Berglehensfähigkeit, und der damit verbundenen Kösten an das landesfürstliche Berggericht nicht verbleiben, und so wie Quatember und Fristengelder gesetzmäßig in die Montan-Aerarial-Kassen einzufließen haben; eben so müßte der Zehend dahin abgeführet werden. Man gewärtiget also hierüber, doch unverzüglich eine standhafte Auskunft, zu bemerken findet man aber auch, daß das k. k. Landesgubernium mehrere Anträge des k. kuttenberger und joachimsthaler Berggerichts ordentlich zu vergutachten unterlassen hat, welche in Zukunft so unrücksichtswürdig sie auch zu seyn scheinen, nie mit Stillschweigen zu übergehen sind.

Wien den 30ten August 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1462.

Für die Hebammen auf den montanistischen Werken sind täglich 8 kr. als Provisionsnormale anzunehmen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 6. September 1816. H. Z. 12,952.

Auf einen von dieser k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit welchen auf die Allergnädigste Bewilligung einer Provision für die Saskaer Werks Hebamme Kaschauer eingerathen, und zugleich auf die Festsetzung eines Provisions Normativs für die Banater Werks Hebammen angetragen wurde, ist folgende Allerhöchste Entschliessung herabgelangt.

„Ich bewillige der Rosalia Kaschauer die eingerathene „Provision von acht Kreuzern täglich, und genehmige zu„gleich, daß das vorgeschlagene Ausmaaß in Hinkunft in „Provisionirungs Fällen für die Hebammen auf montani„stischen Werkern als Normale angenommen werde."

Diese allerhöchste Entschliessung wird zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 6. September 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

Interims-Posten.	Su	Abgang aus diesem Monat aus l—d X	Abgang aus diesem Monat aus n—f Y	Abgang im vorigen aus d—g Z
L				
fl. kr.	fl.	kr. fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Zu Pferd Sch

27	—	Thereſia Sto	
28	Schlaggenwald Bezirksh		
29	—	Forſtamt	
30	—	Pfluegenſt	
31	—	Huber H	
32	—	Zinnein	
33	Schönfeld Freuhed		
34	—	Mariahed	
35	Mieder Procopi Erbſtol		
36	—	—	Zech
37	—	Einlöſungsberga	
38	—	Berggerichtsſtaffe	

	chuß				Abgang							
	im vorigen				in diesem Monat				im vorigen			
	aus g—o		aus h—p		aus i—e		aus l—d		aus n—f		aus d—g	
	U		V		W		X		Y		Z	
r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

1463.

Jede montanistische Kasse hat binnen acht Tagen nach dem Ausgange eines jeden Monates nach dem beiliegenden Formular A eine Uebersicht der montanistischen Gefällskassen, woraus die reellen Gefälls-Einflüße und Ausgaben, so wie deren Verhalten im nächst vorhergegangenen Monate ersehen werden muß, zu erlegen, woraus die Bergbuchhaltung nach dem angeschlossenen Formular B eine Totalübersicht zu verfassen, und auf das schnellste mit den Partikularausweisen einzusenden hat.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 6. September 1816. H. Z. 12,989.

Das hohe Finanz Ministerium wünscht vom Anfange des kommenden Militär Jahres sogleich mit Schlusse eines jeden Monats eine solche Uibersicht der montanistischen Gefällskassen, woraus die reellen Gefälls-Einflüsse und Gefälls Auslagen, und deren Verhalten im nächstvorhergehenden Monathe ersehen werden müssen; Um aber hiebey jene Kassenbedeckung, und jene Bestreittungen zu übersehen, welche keine eigentlichen Gefälls Einflüsse, und Gefälls Lasten sind, sondern theils nur als Realisirungen derselben, theils als Zwischenhandlungen, die lediglich auf den Forderungs oder Schuldenstand Bezug nehmen, zu betrachten sind, ist deren abgesonderte Ausweisung zuträglich.

Die allenthalben gleiche Journalisirungs Art montanistischer Kassen mit reellen Posten, und Interims-Posten biethet hiezu die Hand, wenn unter letzterer Colonne nebst dem, was schon in der Journalisirung in selbe fällt, noch

einige Posten einbezohen werden, von welchen im nachfolgenden Erwähnung geschieht.

A. Das anschlüssige Formulare sub A wird näher belehren.

In der Wesenheit sind sowohl beym Empfange als bey der Ausgabe die im Laufe des Monats vorgefallenen Summen nach den Abtheilungen des Rubriquenbuches aufzuführen, wobey Rubriquen minder erheblicher Gefälle oder Regiekösten zusammen gezohen werden können, wie zum Beyspiel Post 5. 9 et 11 weiset.

Die Colonne der Interims Posten hat alle jene montanistischen Rubriquen Summen aus dem Rubriquen Buche aufzunehmen, welche in selben aus der Interims Colonne des Journals erwachsen sind. Da diese Colonne aber in gegenwärtigen Ausweise auch noch zum Zwecke hat, die auf den Betrag nicht Bezug habenden Einflüsse und Bestreittungen zu sammeln; so gehören nebst obigen auch noch hieher

a) der anfängliche Kassarest
b) Aus- und in andere Verrechnung
c) Abgeführte Uiberschuß-Gefälle
d) Aufgenommene und nicht bezahlte Passiv-Capitalien, so wie ausgegebene und rückerhaltene Activ-Capitalien.

Die Aufweisung des vorhergehenden Monatsbedarfs, da sie in jedem folgendem Monate nur eine Abschrift des Vorhergehenden ist.

Zur Beschleinigung dießfälliger Vorlagen ist es unumgänglich erforderlich; daß jedes Kasse Journal genau mit Ende des Monats abgeschlossen, und das Rubriquenbuch current eingetragen werde.

Die dießfällige Vorlage welche nach geschlossenem Journale und eingetragenem Rubriquenbuche in der Bearbeitung kaum eine Stunde Zeit erfordert, zum beabsichtigten Zweck jederzeit so schnell, als möglich hieher geschehen muß; so wird jeder Kasseführende Beamte streng dafür

verantwortlich: daß dieser Monats Ausweiß längstens acht Tage nach Ausgangs des Monats erstattet, und vorgelegt werde.

Um aber sämmtliche unterstehenden Aerarialkassa Gebahrungen mit diesen Partikular Ausweisen in eine Total Uebersicht zu bringen, wird die dortige Bergwerks Buchhaltung aus den Partikular Ausweisen eine Tabelle nach anschlüssigen Formulare sub B formiren, welche ohne Aufschub auf das schnellste mit den Partikular Ausweisen hieher vorgelegt werden wird. B.

Wien den 6. September 1816.

Formular A.

Aus der Empfänge und Ausgaben der k. k. Berg-

B.

Post Nro.	Empfang.	
1	An anfänglichem Kasse Rest	
2	Für verkaufte Metalle und Produkte	
3	detto Materialien	
4	An gewerkschaftlicher Frohn	
5	" Extraordinare Ersatz-Posten, und Verschleiß-Nutzung	
6	" Interims Empfängen und rückerhaltenen Interims Ausgaben	
	Summa ..	
	Totalempfang ..	

weis

Bergwerkskasse im November des 1817. M. J.

In diesem Monat				im vorigen			
Werksposten		Interims-Posten.		Werks-Auslagen und Einflüsse		Interims-Posten	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.....	....	18000	—	.....	....	9000	—
100000	—	.....	....	46000	—	.....	....
16000	—	.....	....	10000	—	.....	....
.....	....	.....	....	2000	—	.....	....
2000	—	.....	....	500	—	.....	....
.....	....	126000	—	.....	....	87000	—
118000	—	144000	—	58500	—	96000	—
		118000	—			58800	—
.....	....	262000	—	.....	....	154500	—

Post Nro.		
8		
	Ausgab.	
9	Eingelößte Bergwerks Produkte	
10	Berg= Poch= Schmelz= Hammer ꝛc. Kosten	
11	erkaufte Materialien	
13	Besoldungen, Amtskosten, Reisespesen; Extra=ordinarien	
14	Interims Ausgaben und rückbezahlte Interims=empfänge	
15	In Andere Verrechnung	
	Abgeführter Uiberschuß	
		Summa ..
		Totalausgabe ..
16	Baarer Kasse Rest	

In diesem Monat				im vorigen			
Werksposten		Interims-Posten		Werks-Auslagen und Einflüsse		Interims Posten	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
34000	—	.....	....	60000	—	.....	....
29000	—	.....	....	27000	—	.....	....
12000	—	.....	....	8000	—	.....	....
5000	—	.....	....	3500	—	.....	....
.....	....	42000	—	.....	....	21000	—
.....	....	.....	....	.....	....	5000	—
.....	....	30000	—	.....	....	12000	—
80000	—	72000	—	98500	—	38000	—
		80000	—			98500	—
		152000	—			136500	—
.....	....	110000	—	.....	....	18000	—

1464.

Die adelichen Güterbesitzer bleiben in dem Genuße ihrer durch die Bergverträge erworbenen Montanregalitätsrechte, wenn sie auch die Berggerichtsbarkeit nicht selbst ausüben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 11. Oktober 1816. H. Z. 14,608.

Bei den mit Bericht vom 19ten Sept. l. J. nachträglich gegebenen, und auf angeführte Verträge und Gesetze sich fussenden Auskünfte, daß die Einziehung des Zehends, wenn gleich die Berggerichtsbarkeit von dem adelichen Güterbesitzer nicht ausgeübt wird, gegen alle bestehenden, und allerhöchsten Orts sankzionirte Verträge seyn, und streben werde, und daß der Genuß des Zehends mit der Berggerichtsbarkeitausübung in keinem Zusammenhange stehe, erübriget nichts anders, als von dem zum Besten des Montanärariums gehabten Antrage abzugehen, und nach den bestehenden Verträgen und Gesetzen die adelichen Güterbesitzer in dem ungestöhrten Besitz ihrer Rechte und Privilegien zu belassen.

Wien den 11ten Oktober 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1465.

Das Quatembergeld ist nach der Taxnorm vom Jahre 1806 auch auf Flötz- Stock- und Seifenwerke anwendbar.

An das k. Przibramer Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 14. Oktober 1816. G. Z. 43,721.

Aus Anlaß einer hierorts geschehenen Anfrage, ob für ein Grubenfeldmaaß auf Flötzen- Stock- und Seifenwerken älterer Maßerei 8 kr. pr. Feld, wie ehemals, oder 2 kr. nach dem Taxnorma vom Jahre 1806 Post Nro. 43 viertljährig als Quatembergeld abzunehmen sey, findet man dem k. Berggericht zu bedeuten, daß obwohl sich dieser Anstand schon aus der hierortigen Verordnung vom 5ten März 1805 Zahl 53.366 hat aufklären lassen, da nun die oben gedachte Taxnorma in der Quatembergeldseintheilung für die ältern kleinen Maaßen nichts geändert, und bey Post Nro. 43 blos ein Druckfehler unterlaufen, und statt 8 kr. wie bei dem viertl Maaß oder Lehn nur 2 kr. angesetzt ist, das Quatembergeld auch auf Flötzen- Stöck und Seifenwerken in so ferne es nicht schon geschieht, so wie ehemals mit 8 kr. pr. Maaß abzunehmen, und dieser Betrag auch für das Vergangene, in so weit selber einbringlich werden kann, einzutreiben, und zu verrechnen sey.

Wornach die untergeordneten Substituzionen und die betreffenden Quatembergeld-Rechnungsführer gehörig anzuweisen sind.

Prag am 14ten Oktober 1816.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1466.

Das sächsische Zinn darf auch über Hinterzinnwald nach Böhmen eingeführt werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Oktober 1816. H. Z. 15,147.

Bey dem erwiesenen Umstand, daß bey der Einfuhr des sächsischen Zinnes aus Neu-Greising über Hinter-Zinnwald statt über Peterswald nach Töplitz, nicht nur der beträchtliche Umweg von fünf Stunden erspart, sondern auch das Befahren des im sehr schlechten Zustande befindlichen Communikations Weges bis an die böhmische Gränze vermieden und dadurch zum Vortheile der innländischen Abnehmer und Verarbeiter dieses Zinnes eine wesentliche Ersparung an Frachtkosten erzweckt wird, und da man überhaupt keinen Grund findet, die Einfuhr des für die innländische Fabrikation nothwendigen ausländischen Zinnes, in so lange selbe nicht verbothen ist, durch die Vorschreibung einer mit einem beträchtlichen Umwege verbundenen und beschwerlicheren Straße im Auslande zu erschweren, und dadurch den Preis desselben zum Nachtheile der Abnehmer absichtlich zu erhöhen, wird dem Bergmeister Christian Georg Strunz zu Neu-Greising in Sachsen die angesuchte Bewilligung ertheilt, das nach Böhmen einzuführende Sächsische Zinn statt über Peterswalde über das Gränzzollamt Hinterzinnwald einführen zu dürfen, und daher, da das Zinn nur über Commerzial-Zollämter einzuführen erlaubt ist, rücksichtlich dieses Artikels diesem Gränzzollamte die Wirksamkeit eines Commerzial-Zollamtes durch die dortige Zollgefällen Administration, welche man unter Einem hievon verständigt, eingeräumt. Was aber den von dem leitmeritzer Kreisamte bei Gelegenheit seiner über diesen Gegenstand abgegebenen Aeußerung gemachten, und schon von dem Gubernium in seinem Be-

richte vom 3. d. M. Z. 42,835 für unräthlich erkannten Antrag betrift, die Einfuhr des ausländischen Zinnes gänzlich zu verbiethen: so findet man auch hierorts aus den von dem Gubernium angeführten sehr richtigen Betrachtungen um so minder einen Grund zur Erlaßung dieses Einfuhrs Verbothes, als dadurch den inländischen Gewerken zum Nachtheile der Industrie und Fabrikation ein Monopol bei einem Artikel eingeräumt werden würde, dessen Bedarf gerade bei der ärmeren Volksklasse am häufigsten ist.

Wien den 31. Oktober 1814.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1467.

Schichtmeister und Grubenvorsteher dürfen keine Gewerken zu irgend einer Bergbauunternehmung aufmuntern, ehe sie sich nicht von der Bau- oder Unbauwürdigkeit eines Bergproduktes docimastisch überzeuget haben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 8. November 1816. H. Z. 16086.

In Erledigung des rückfolgenden Gubernial-Sitzungsprotokoll in montanisticis dd. 10ten Oktober l. J. wird dem Gubernium ad Nrum $\frac{44,357}{994}$ bedeutet: Daß allen Schichtmeistern, und Grubenvorstehern strenge zu untersagen sey, Gewerken zu einer oder der andern Bauführung aufzumuntern, und einzuladen, bevor man sich von der Bau- oder Unbauwürdigkeit docimatisch wiederhohlt, in naßen und trockenen Wege überzeugt hat, weil

es eine große Verantwortlichkeit seyn würde, Privat Gewerken anzuführen, statt diese pflichtschuldigst vor Schaden zu warnen, und abzuhalten.

Wien den 8ten November 1816.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1468.

Die in die landesfürstlichen berggerichtlichen oder bergämtlichen Kassen einfließenden Quatember- Frist- und andere dergleichen Gelder, welche sich auf das landesfürstliche Lehenrecht gründen, sind so wie die Gerichts-Taxen vom 1. November 1816 in Convenzions-Münze zu entrichten, welche Verordnung jedoch auf Privat-Berggerichts-Substituzionen keine Beziehung hat.

An die k. Bergoberämter zu St. Joachimsthal und Przibram.

Gubernialdekret. Prag den 16. Jäuner 1817. G. Z. 1455.

Auf die von dem k. k. Oberamt untern 19ten v. M. gemachten Anfrage, ob die zur k. Berggerichtskasse einfließenden Quatember- und Fristgelder in Konvenzionsmünze oder lediglich in Wiener Währung einzuheben sind, wird demselben bedeutet: da auf eine gleiche von dem Joachimsthaler k. Bergoberamt gemachten Anfrage, das gedachte k. Oberamt von der hohen k. k. Hofkammer die Weißung erhielt, daß die in berggerichtliche oder bergämtliche Kassen einflüssenden Quatember- Frist und andere derlei Gelder, welche sich auf das landesfürstliche Lehnrecht gründen, und mit den strikte berggerichtlichen Taxen aus dem-

selben Ursprunge geleitet werden, so wie die Gerichtstaxen von 1ten August 1816. in Konvenzionsgeld zu entrichten sind, so hat sich auch hiernach das k: Oberamt genau zu verhalten, und zur gleichmässigen Befolgung die untergeordneten k. Bergämtern und k: Berggerichtssubstituzionen anzuweisen, wo es sich von selbst versteht, daß diese blos die landesfürstlichen Kassen zu Folge des Finanzpatentes von 16ten Juni v. J. treffende Verfügung auf die Privat-Berggerichtssubstituzionen keinen Bezug haben könne.

Prag am 16ten Jänner 1817.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1469.

Von den Eisenhammergewerken muß ein jedes Stück von dem Eisen, welches mit einem Bande verbunden ist, mit dem Hammerwerkszeichen bezeichnet werden.

An sämmtliche k. Kreisämter.

Gubernialdekret. Prag den 17. Jänner 1817. G. Z. 1080.

Mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 28. May 1805. No. 18079. sind alle Eisenhändler und Hammerwerke anzuweisen, daß bei dem Umstande, wenn das Band oder die Schlüsse, worinn zu 50 oder 100. Stücke enthalten sind, mit dem Hammerwerks oder Meisterzeichen bezeichnet werden, leicht Unterschleife statt finden können, jeden einzelnen Staab oder Stück Eisen ohne Unterschied mit dem Hammerwerks oder Meisterzeichen unfehlbar bezeichnet werden müsse, worüber auch von den Behörden zu wachen ist.

Prag den 17. Jänner 1817.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1470.

Die Besetzung der Steigerstellen wird den k. Bergoberämtern überlassen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Jänner 1817. H. Z. 1270.

Uiber einen von dem k. Joachimsthaler Oberamte mit Bericht von 31ten Dezember v. J. gemachten Vorschlag, zur Besetzung der erledigten Mariahimmelfahrter Steigerstelle, wird dem k. Gubernium zur Verständigung der beyden k. Oberämter bedeutet, daß die Besetzung derley Dienstkathegorien ganz dem betreffenden Oberamte überlaßen, und anheim gestellt werde. Man versieht sich aber, daß die k. Oberämter dabey nur immer nach Pflicht, und Gewissen, nie partheyisch fürgehen, und stets auf die wohlverdientesten, und amlängsten dienenden Bittwerber den Bedacht nehmen werden.

Weil aber das k. Joachimsthaler Oberamt das Einrathen macht, den neuen Mariahimmelfahrtner Steiger, welcher nun in Schichtenlohn stehet, einen Wochenlohn pr 2 fl. 30 kr. zu ertheilen, so wird dem k. Gubernium eröfnet, daß diesem Einrathen, wodurch die Unköften vergeblich vermehrt würden, nicht beygetretten werden könne, und es hat alles bei der dermahligen Verfaßung zu verbleiben.

Wien den 24ten Jänner 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1471.

Die k. Oberbergämter haben die Berichte und Anträge über Kommerz- und politische Gegenstände dem k. Landesgubernium zu unterlegen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Jänner 1817. H. Z. 1369.

Anschlüßiger Bericht des Joachimsthaler k. Oberamts, womit auf die Gestattung der Ausfuhr des Schwefels zu Gunsten des littmitzer Minneralswerks, angetragen wird, wird dem k. k. Gubernio zur schleunigsten Vergutachtung mit dem Auftrage zugestellet, den beyden Bergoberämtern zu verordnen: daß sie über derley, in das Commerz Wesen einschlagende, somit auch in politischer Hinsicht zur Prüfung und Beurtheilung des k. k. Gubernii gehörige Gegenstände, ihre Berichte und Anträge dem k. k. Gubernio unterbreiten sollen, welches alsdann nach Befund hieher die Vorstellung zu machen haben wird.

Wien den 24ten Jänner 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1472.

In den montanistischen monatlichen Gefällsausweisen ist die schwere Valuta genau von jener in Wiener Währung zu unterscheiden.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal, und an die k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 10. April 1817. H. Z. 4593.

Das hohe Finanz Ministerium verlangt: daß in den mit Rescript vom 6. September v. J. Nro. 12989,

angeordneten monathlichen Gefälls Ausweisen, die schwere Valuta genau von jener in Wiener Währung unterschieden werde.

Es ist demnach die Einleitung zu treffen: daß in diesen Ausweisen künftig statt der einfachen Kolonen überall zwey Kolonnen, eine für die schwere Valuta, und eine für die Wiener Währung vorgerichtet, und in selbe die geeigneten Beträge eingesetzt werden sollen; wobey es sich von selbst versteht: daß auch die neue Conventions-Geld-Theilungs-Kupfer-Münze zur schweren Valuta gehöre.

Wien den 10. April 1817.

1473.

Was im Zusammenhange mit den unterm 28. März d. J. erlassenen Verordnungen zur Ersparniß der montanistischen Aerarial-Gefälle einzuleiten ist.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 11. April 1817. H. Z. 5449.

Im Zusammenhang mit den diesortigen dahin unterm 28ten März d. J. Z. 4505 et 4506 erlaßenen Reskripten, werden dem k. k. Landesgubernium nur noch zur Verständigung der beyden k. Oberämter folgende Weisungen ertheilt,

1tens Sind alle Regie und Extraordinarien Auslagen, alle Diurnen und Liefergelder, alle Substitutionsbeträge, alle Remunerationsanträge zu vermindern und zubeseitigen,

2tens Sind die sämmtlichen Administrationen so zu konzentriren, und die dem Dienste entbehrlichen Dienstbesetzungen dergestalt pro aerario einzuziehen, daß daraus eine beträchtliche jährliche Ersparniß erwachse.

3tens Sind die Löhnungen ohne Ausnahm und in Bezug auf alle Kathegorien gleich bey dem Rücktritt besserer Preiße der nöthigsten Lebensbedürfniße herabzusetzen, von nun an aber darf keine Erhöhung oder Beßerung eintretten.

4tens Die zu dem ordentlichen Werksbetrieb erforderlichen Materialien, als Unschlitt, Oehl, Pulver, Saile, u. d. gl. sind nie in einer zu großen Menge beyzuschaffen, indem es unverantwortlich seyn würde, in den vorräthen ein zu großes Capital todt erliegen zu laßen, noch mit der Gefahr einen Theil des Kapitals einzubüßen, falls die Preiße der Materialien auf einmal beträchtlich fielen.

5tens Der Verschleiß an Bley, Glött, Antimonium, Kupfer, Queckſilber, Eisen, etc.; so bald keines der besagten Produkte zur hiesigen Disposition vorbehalten ist, ist auf das lebhafteste in den bestimmten Preißen zu eröffnen,

6tens Da es vermalen nicht an der Zeit ist, an Silber große Material Vorräthe zu halten, so werden in der kürzesten Zeit alle silberhältigen Zeuge aufzuarbeiten, und das daraus erhaltene Blücksilber an das k. Prager Münzamt abzuliefern seyn; Zu diesem Ende sind die vortheilhaftesten und einfachsten Schmelzprozeße, einzuführen, und eine Manipulation hat der andern lebhaft die Hände zu biethen.

Man erwartet von der zusammen wirkenden Thätigkeit des Guberniums, daß selbes bedacht seyn wird, diesen Weisungen auf das pünktlichste nachzukommen.

In Bezug aber auf Przibram, wird dem k. k. Landesgubernium bedeutet, daß da, die dermalige Silbererzeugung viel zu klein, und dem gesegneten Grubenstande nicht angemeßen ist, diese ansehnlich vermehrt werden müße, wozu also die zweckmäßigsten Verfügungen zu treffen sind.

Wien den 11ten April 1817.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1474.

Die Terminsüberschreitung der von den montanistischen Aemtern einzusendenden Quartals-Extrakte ist mit der Gehaltssperre zu bestrafen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Mai 1817. H. Z. 7956.

Ungeachtet die strenge Anordnung besteht, daß von allen montan Aemtern ihre Quartals Extrakte und zwar von jenen, deren Extrakte von den Lokalbuchhaltungen revidirt werden, binnen längstens 6 Wochen, von jenen aber, deren Extrakte an keine Lokalbuchhalterey abzugeben, sondern unmittelbar anher einzusenden kommen, längstens binnen vier Wochen nach Schluß eines jeden Quartals anher gelangen sollen, so erlauben sich doch mehrere Aemter und Rechnungsleger manchmal Terminsüberschreitungen zu Zeiten sogar von mehreren Wochen eintretten zu laßen.

Man findet sich daher, und weil ein Rückbleiben in der pünktlichen Vorlegung dieser Quartals Rechnungsextrakte ganz und gar nicht geduldet werden kann, bemüßi-

get die Eingangs erwöhnte Anordnung mit dem Beysatz zu erneuern, daß bey künftig eintrettender Uiberschreitung der vorgezeichneten Anhergelangungstermine, diese Quartals Extrakte gegen die an der Verzögerung Schuldtragenden Rechnungsleger und Amtsvorsteher ohne weitern die Gehaltssperre einzutretten hat.

Es hat sich daher jeder Rechnungsleger eines derley Quartals Extrakts und auch jedes Amt, welchem die Anhersendung eines derley Extraktes oblieget, diese erneuerte Vorschrift um so mehr auf das genaueste gegenwärtig zu halten, als bey einen eintrettenden Saumsaal von der vorgeschriebenen strengen Behandlung nicht in geringsten abgewichen werden wird.

Wien den 18ten May 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1475.

Für den Elbogner Kreis wird ein eigener Zehenteinnehmer bestellt.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Mai 1817. H. Z. 8027.

Bei der Vorstellung des k. k. Guberniums vom 10ten May l. J. Z. 19895 daß der in dem ellbogner Gebiethe von Eisenstein, Steinkohlen, und andern Mineralwerkern eingehende Zehend v. J. schon auf 4000 fl. W. W. gekommen ist, da dieser doch in den Jahren 1785 et 1786 nicht mehr als 14 fl. 6 kr. betragen hat, ist man ganz einverstanden, daß zur Einhebung dieses Zehend welcher jährlich auf 6000 fl. W. W. gebracht werden kann, ein eigener Zehendeinnehmer aufgestellt werde, und daß dazu Ein oder

der andere Beamte welcher nun bei der Redukzion der böhmischen Aerarialbergwerke entbehrlich wird, dazu verwendet werde.

Man gewärtiget also seinerzeit den Besetzungsvorschlag, und der ehemalige Zehendeinnehmer Bleyer, welcher nur ein Bauer ist, und gar keine Kenntnisse von diesem Geschäfte hat, auch in eine Criminal-Untersuchung verfiel und bestraft wurde, ist mit seinem Gesuche im Wege des k. joachimsthaler Oberamts und in Erledigung seines Berichtes von 18ten Februar l. J. abweislich zu bescheiden.

Wien am 30ten Mai 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1476.

Die Berggerichts-Taxen auf jenen Dominien, welche keine eigene Berggerichts-Substituzion haben, sind nicht in die herrschaftlichen Renten, sondern in die Berggerichts-Kassen einzubringen.

An das k. Mieser Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 17. Juni 1817. G. Z. 28762.

Dem mieser k. k. Berggerichte zum Amtsgebrauche mit der Erinnerung ad N: 379 und beziehungsweise N: 380 et 381 zurückzustellen, daß, da die Quatember und Fristgelder nach der Joachimsthaler Bergordnung IIten Theil Art: 52—Hengster Bergordnung Art 42 und Schlaggenwalder Bergordnung Art: 22 zur Erhaltung der Geschwornen, und der gemeinen Bergwerksnothdurft bestimmt sind, und nach dem hohen Hofdeckret von 26ten May 1815 und hierortigen Intimation von 14ten Juny in J. N: 25,710

derjenigen Behörde zuzufließen haben, welche die Beamten des Berggerichts, oder der Berggerichtssubstitution unterhält, so würde in dem vorliegenden Falle die Quatember und Fristgelder nicht in die herrschaftliche Rennten, sondern in so lange die hradischer Obrigkeit keine eigene Berggerichtssubstitution unterhält, zur mieser Berggerichts Cassa abzuführen, und daselbst zu verrechnen seyn.

Wornach sich auch in ähnlichen Fällen zu benehmen ist.

Prag den 17ten Juny 1817.

Aus dem k. böhm. Gubernial-Archive.

1477.

Wie die Vidimirungen und die künftige Verrechnung sämmtlicher Vidimirungs-Taxen und Schreibgebühren vorzunehmen sind.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Juli 1817. H. Z. 9635.

Es ist aus der anliegenden legalen Abschrift des näheren zu entnehmen, was in Bezug auf die Vidimirungen, und die künftige Verrechnung sämmentlicher Vidimirungs Taxen und Schreibgebühren im allgemeinen unterm 27. May d. J. sub No. 1434 anzuordnen befunden worden ist.

Hievon wird nun auch zu dem Ende in die Kenntniß gesetzet, damit sich hiernach auf das Genaueste geachtet, und auch die untergeordnete Behörden mit Beischlüfung einer Abschrift von dieser Anordnung hierauf zur pünktlichsten Befolgung, angewiesen werden sollen.

Wien den 4. July 1817.

Verordnung an sämmtliche Länderstellen ddo. 27. May 1817.

Da man hierorts zur Kenntniß gelangt ist, daß die Schreibgebühren für die zur Vidimirung bestimmten Abschriften, bisher nicht ordnungsmäßig dem allerhöchsten Aerarium verrechnet worden sind, und daß es überhaupt in Ansehung der Vidimirungsgebühren an der nöthigen Controlle mangle; so wird zur Nachachtung bedeutet:

1. Daß in Gemäßheit der Cirkular Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 31. Jänner 1788 in Zukunft die von einer Partey verlangte, und aus den ämtlichen Akten zunehmende Abschrift nur nach vorläufig bei dem Kanzley Director, oder Referenten, oder Amtsvorsteher b. m. eingeholter, auf dem betreffenden Aktenstück eigenhändig zu schreibender Bewilligung zu erfolgen sey.

2. Daß vom Tage des Empfangs dieser Verordnung jede Vidimirung entweder von dem Expedits oder von dem Registraturs oder von dem Archivs Director bei Behörden aber, wo derley Direktoren nicht bestehen von dem Amtsvorsteher zu geschehen haben.

3. Daß sämmtliche Vidimirungsgebühren die Abschrift mag nur aus den ämtlichen Akten erhoben, oder von der Parthei beigebracht werden, so wie auch die Schreibgebühren für das Allerhöchste Aerarium in Empfang zu nehmen, und an den Taxfond zu verrechnen sind, daß ferners die Ausfertigung der Duplikate statt der vidimirten Abschriften nicht gestattet, und jede unentgeldliche Vidimirung unter eigener Haftung derjenigen Beamten welche dieselbe vorgenommen haben, gänzlich untersagt sey;

4. Daß die das Vidimirungsgeschäft besorgenden Beamten mit Ende des Militär Jahres 1817 in Zukunft aber vom 1. November des Militär Jahres 1818 angefan-

gen vierteljährig, mittelst eines Verzeichnisses in welchen der Nahme desjenigen, welcher die Vidimirung angesucht hat, dann der kurze Inhalt des vidimirten Gegenstandes nebst der Bemerkung, ob die Abschrift von der Parthei beigebracht, oder ämtlich besorgt worden sey, aufzuführen, und zugleich die dafür eingehobene Gebühr anzugeben ist, die eingegangenen derley Gebühren bey Hofstellen an das General Hoftaxamt, bei Länderstellen und Gefällsbehörden aber an das Landestaxamt gegen Abquittirung abzuführen sind, und selbst in dem Falle, wenn keine derley Gebühren eingeflossen sind, jedesmahl nach Verlauf der erwähnten Zeitfrist die dießfällige Anzeige schriftlich an das betrefende Taxamt zu erstatten sey, welche sodann, diese Anzeige den Taxrechnungen beyzuschliessen hat; endlich

5. Daß nach der politischen und Kameral Taxordnung für jede Seite Abschrift, wenn sie nicht von der Parthey beygebracht, folglich ämtlich besorgt wird, die Schreibgebühr mit vier Kreutzer Convenzions Münze, dann für die Vidimirung eines ganzen Bogens jedetzeit vierzig Kreutzer, wenn der Inhalt aber weniger als einen Bogen beträgt, zwanzig Kreutzer als Vidimirungstaxe in Convenzions Münze einzuheben, und zu verrechnen sey, es jedoch in Ansehung der Vidimirungs und Schreibgebühren bei den Gerichtsbehörden unabänderlich bey dem bisher festgesetzten Gebühren zu verbleiben habe.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1478.

In der Verabreichung des Limito-Rauchtabaks an die Bergleute ist sich strenge an die hierüber bestehenden Vorschriften zu halten.

An das k. k. Mieser Bergamt.

Gubernialdekret. Prag den 21. Juli 1817. G. Z. 32,128.

Da nach der untern 7ten Februar 1812 sub No. 4421 wegen Fassung des Rauchtabaks in herabgesetzten Preiße, kund gemachten allerhöchsten allgemeinen Vorschrift, hierzu nur einzig und allein die wirklichen Grubenarbeiter, d. i. nur jene, welche im Innern der Bergwerke arbeiten geeignet sind, nach einem früher untern 29ten März 1808 nur noch die Tagarbeiter bei dem idrianer Quekfilberwerk, und die nur zeitweilig zu Tagarbeiten ausgehobenen sonstigen Grubenarbeiter Theil nehmen können, die bleibend zu Tagarbeiten, oder nur in auserordentlichen Fällen unter der Erde verwendet werden-den Individuen hievon ganz ausgeschlossen sind, die mit Bericht von 4ten l. M. angezeigte drei Bergarbeiter aber ihres Alters und Körperschwäche wegen, nach der eigenen Angabe des Berggerichts, zu den Arbeiten in der Grube nicht mehr geeignet sind; so kann bei der deutlichen Bestimmung der diesfalls bestehenden Normal Vorschrift wovon zeither in keinen Fall abzugehen gestattet worden ist, dem gemachten Ansuchen, womit den Drei von dem pilsner Tabak- und Sieglgefälls Commissariat beanständeten Tagarbeiter, so wie den übrigen pensionirten oder wegen Körperschwäche über Tag arbeitenden Bergleuten, die Fassung des Limito Rauchtabaks, gleich denen Militär Invaliden gestattet werden möchte, nicht willfahrt werden.

Es ist daher die Verabreichung des Limito Rauchtabaks an derlei unbefugte Individuen sogleich einzustel-

len, und sich strenge nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, ohne mindester Abweichung zu verhalten.

Prag den 21ten Juli 1817.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1479.

Die Bruderladen = Rechnungen sind künftig bei jenen Aemtern und Werken, deren Rechnungswesen der Revision einer Lokalbuchhaltung unterzogen wird, von dieser Lokalbuchhaltung in die Zensur und Revision zu nehmen.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. Bergoberämter zu St. Joachimsthal und Przibram.

Hofkammerdekret. Wien den 12. August 1817. H. Z. 13,211.

Uiber eine Allerhöchste Entschließung hat das k. k. General Rechnungs Directorium im Einverständnisse mit dieser Hofstelle verfüget, daß künftig bey jenen Aemtern und Werkern, deren Rechnungswesen der Revision einer Lokalbuchhaltung unterzogen wird, auch die dahin einschlagenden Bruderladsrechnungen von den Lokal Buchhaltungen in Zensur und Revision genommen und auch definitiv erledigt werden.

Da hiebei nicht nur eine leichtere und zugleich angemessenere Revisionsbesorgung erwartet werden muß, weil der Lokal Buchhaltung eine genaue Uibersicht der Verdienstes Abzüge aus den Werkslohnungen, der Provisionsbemessungen ꝛc. zu Gebothe stehet, so hat das k. k. Landesgubernium darob zu wachen, daß diese Bruderlads Jahres Rechnungen immer in gehöriger Zeit, und vollständig der Lokal Buchhaltung zur Zensurs Behandlung unterlegt

werden, weßhalb es die Rechnungsführer, welche es betrifft, zum pünktlichen, und unmittelbaren Erlag an die Lokalbuchhaltung anzuweisen haben wird.

Gleichwie diese Buchhaltungen im Zensurswege mit Stellung der Mängel, Aufnahme der von dem Rechnungsleger unmittelbar an die Buchhaltungen zu erstattenden Erläuterungen, Ausfertigung allfälliger Supermängel, unmittelbare Annahme der Supererläuterungen und Entwerfung der Erledigung vorgehen, und nur diese Erledigungsentwürfe vor der Ausfertigung dem k. k. Landesgubernium zur Einsicht, und Bestättigung, welche auf das Buchhaltungs Concept der Erledigung selbst zu setzen ist, vorlegen wird, so hat das k. k. Landesgubernium in jenen Fällen, wo der im Entwurfe eingetragenen Auflaßigkeit eines Mangels oder einer unzukömmlichen Pasierung gegründete Bedenken oder Unstatthaftigkeit im Wege stehet, diesfällige Bemerkung der Unzulässigkeit der Lokal-Buchhaltung wegen Abänderung zu eröfnen, und im Falle sich letztere hiezu nicht bestimmet fände, hieher die Vorlage zur Entscheidung zu machen. In allen jenen Fällen aber, wo die Lokal Buchhaltung in ihrem Erledigungsentwurfe auf einen Ersatz wegen Illegalität der Einstellung, wegen nicht aufgeklärten Umständen, oder wegen nicht beygebrachter Paßierungen anträgt, hat das k. k. Landesguberninm den sogestaltig revisionsgemäßen Entwurf selbst in dem Falle, wenn das k. k. Landesgubernium die Legalität dargethan, die nicht beygebrachte Paßierung oder Verfügung ergänzen und das nicht Aufgeklärte hinreichend aufklären könnte, nicht zu beirren, sondern ausfertigen zu lassen, und nur bey einem darüber vom Rechnungsleger in ofener Frist vorkommenden Recurse darüber nach Maßgabe seines Wirkungskreises zu entscheiden.

Wien den 12. August 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1480.

Die Verabfolgung und Vidimirung ämtlicher Akten = Abschriften und die dießfällige Taxberechnung hat nach dem beiliegenden Hofkanzlei-Dekrete vom 31. Jänner 1788 zu geschehen.

An das k. Joachimsthaler und Przibramer Bergoberamt und an die k. k. Brünner Berggerichtssubstituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 19. September 1817. H. Z. 13,636.

In der Beylage der dießortigen Cirkularverordnung vom 4. Juli d. J. Nro. 9635 wird sich im 1. Absatz auf eine Cirkular Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 31. Jänner 1788 bezohen, in welcher die Vorschrift, wegen Verabfolgung, und Vidimirung ämtlicher Akten Abschriften enthalten ist.

Von dieser Cirkular Verordnung wird also eine beglaubigte Abschrift im Anschlusse zugesendet, und zu dem vorangeführten Rescript vom 4. Juli d. J. Nro. 9635 zur Darnachachtung, und Verständigung der Unterbehörden nachgetragen.

Wien den 19. September 1817.

An das k. k. böhmische und mährisch = schlesische Gubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 31. Jänner 1788. H. Z. 441.

In Ansehung der Vidimirungs Taxen haben Se. k. k. Majestät festzusetzen geruhet, daß, wenn eine Parthei eine vidimirte Abschrift von einem in der gerichtlichen, oder politischen Registratur befindlichen Aktenstücke verlanget, und dieses in der Kanzlei erst geschrieben werden muß, solche ohne vorläufige brevi manu von dem Kanzleidirektor, oder dem Referenten eingeholte, und auf das Akten-

stück eigenhändig geschriebene Verwilligung die Registraturen und Taxämter schlechterdings nicht ausfolgen dürfen, wenn aber diese Bewilligung erfolgt, die ausgemessenen Vidimirungstaxen jederzeit in den Taxfond eingehoben, und verrechnet werden müssen.

Wenn aber Partheien andere schon fertige Abschriften oder Parien, oder auch selbst fremde Originalurkunden in die Registratur oder Taxämter bringen, und nur die Bestättigung, daß die Abschrift mit dem Original gleichlautend sey anverlangen, solche die Registratoren mit ihrer Unterschrift, Beisetzung des begleitenden Dienstkarakters, und Beidrückung des Petschafts allerdings ausfertigen, und die Vidimirungsgebühr für diese Arbeit dergestalt selbst beziehen können, daß solche so wie bisher auch unter dem übrigen Kanzlei und Registratursperso-nale getheilet werde, nur haben derlei Partikular Vidimirungen außer den Amtsstunden zu geschehen.

Wornach das k. k. Gubernium die Registraturen und Taxämter zu belehren haben wird.

Aus der k. k. Hofkanzley-Registratur.

1481.

Die Normalvorschrift zur Fassung des Limito Rauchtabaks vom 7. Jänner 1812 zur genauen Befolgung ist noch einmal allgemein zu publiziren.

An sämmtliche k. Distriktual Berggerichte.

Gubernialdekret. Prag den 3. Oktober 1817. G. Z. 44610.

Untern 7ten Jänner 1812 ist zwar den gesamten k. Berg- und Bergoberämtern die Vorschrift, wie sich

bei der Fassung und Vertheilung des Rauchtabaks in herabgesezten Preiße an die Bergarbeiter zu benehmen sey, zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht worden, da aber nach einer Anzeige des k. k. Tabak und Kammeral-Siegelgefällen Administration diesfalls besonders bei den Privat Bergwerken schädliche Mißbräuche eingerissen sind; indem in den Faßionen nicht blos wirkliche Grubenarbeiter, d. i. nur jene, die im Innern der Berge arbeiten sondern auch Tag arbeiter aufgeführt, und die Faßungen durchaus nur nach der Ausmaß für starke Raucher gepflogen werden, so ist die in Abschrift beiliegende allerhöchste Normal Vorschrift neuerlich bei gesammten königlichen sowohl gewerkschaftlichen Bergwerksanstalten zu publiziren, und den gesamten Bergamts- und Grubenvorstehern, dann Gewerkseigenthümern und Bergknappen zu bedeuten, daß in Uibertretungsfalle die in der Normal Vorschrift bezeichnete Straffe an den schuldtragenden ohne weiters, wird in Vollzug gesetzet werden, und daß sich daher dieselben die daraus entspringenden übeln Folgen selbst zuzuschreiben haben werden. Prag den 3. Oktober 1817.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1482.

Die Militärbefreiung der Sensenschmied-Lehrjungen ist aufgehoben.

An das k. Joachimsthaler Bergoberamt und Kuttenberger k. Bergamt.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Oktober 1817. H. Z. 14,984.

Da künftig den Sensengewerken gestattet ist, so viele Lehrjungen zu halten, als sie nöthig finden, so haben Se. k. k. Majestät in Erledigung einer von der k. k. Hof-

kanzley erstatteten Vortrages die diesen Lehrjungen bisher zugestandene Militär Befreyung wegen Gleichstellung mit andern Beschäftigungszweigen aufzuheben geruht:

Wovon die Aemter lediglich zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, damit die Militär Befreyung dieser Sensenschmidlehrjungen als erloschen künftig in vorkommenden Fällen bey politischen Behörden nicht mehr in Anspruch genommen werde.

Wien den 24. Oktober 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1483.

Den Bergstädten wird zu ihrem Bergbaue das ordinarium militare beigelassen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. November 1817. H. Z. 15,776.

Bei den mit Bericht ddo. 10. Oktober l. J. Z. 39659 gegebenen Aufschlußes über die Entstehung und Verwendung des Ordinarium Militare wird dem Antrage des k. k. Guberniums diese den Bergstädten zur Erhaltung des Bergbaues, und folglich zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz bisher in Handen belaßenen Steuer, keineswegs einzuziehen, um so mehr beigetretten, als bei den Beschränkungen, welche der Aerarial Bergbau nun erleidet, es um so nothwendiger ist, den städtischen Bergbau zu unterstützen.

Wien den 7ten November 1817.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1484.

Der Wirkungskreis der mit Lokalbuchhaltungen versehenen montanistischen Oberämter wird nach beiliegender Vorschrift erweitert.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Dezember 1817. H. Z. 18,162.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober für sämmtliche, mit Lokal Buchhaltungen versehene montanistische Ober Aemter den im Anschlusse mitfolgenden erweiterten Wirkungskreis allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Nach diesen ist sich von nun an genau zu achten, und ihn weder je zu überschreitten, noch Gegenstände deren Entscheidung durch denselben eingeräumt sind, mit unnöthiger Verzögerung und Vermehrung der Geschäfte hieher vorzulegen.

Wien den 5ten Dezember 1817.

B e s t i m m u n g

des ämtlichen Wirkungskreises jener k. k. montanistischen Oberämter, deren Geschäfte in Gremial-Berathungen geschlossen werden, und die zugleich eine montanistische Local-Buchhaltung zur Seite haben.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Oktober l. J. wird den oberwähnten Oberämtern folgender erweiterter Wirkungskreis eingeräumt:

§. 1.

Zum Befugniß derselben gehört:

Pacht und Miethe.

Schon bestehende Pachtungen von Häusern, Gründen, Teichen, Wildbahnen, Realgewerben, Fischwassern, Waldungen, Manipulationsstätten u. d. gl. sowohl als Pachtgeber in öffentlicher Licitation, wenn der Pachtzins sich nicht vermindert, und Nebenverbindlichkeiten nicht zum Nachtheile des Aerariums verändert haben, als auch als Pachtnehmer unter der Bedingung einer nicht eingetretenen Vermehrung des Pachtschillings und ohne Erschwerung der Nebenverbindlichkeiten zu erneuern und zu bestättigen.

§. 2.

Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Preise.

Jene Oberämter, welchen auch der Verschleiß von Bergwerks-Producten obliegt, bleiben, wie bisher, an die Einlösungs-, Zurechnungs- und Local-Verschleiß-Preise gebunden, welche von der Hofstelle von Zeit zu Zeit festgesetzt werden. Doch wird den Oberämtern das Befugniß eingeräumt, und zur Pflicht gemacht, bey solchen plötzlich veränderten Umständen, welche eine schnelle Preis-Erhöhung zulässig oder räthlich machen, die von der Hofstelle festgesetzten Preise als das Preis-Minimum zu betrachten, und nach genauer Erwägung der Umstände, mit bestimmten Vorschriften an die Unterämter, den Local-Verschleiß-Preis zu erhöhen, zugleich aber davon, mit Angabe der bestimmenden Ursachen, der Hofstelle ungesäumt die Anzeige zu machen.

Nur bey dem Eisen, dessen Werth nach Qualitäts- und Localitäts-Umständen, und bey veränderter Handels-Richtung so sehr verschieden ist, wird den Oberämtern bey größerer Verschleiß-Stockung gestattet, nach Maßgabe der Concurrenz anderer nachbarlicher Erzeuger und Verschleißer, die Preise auch herabzusetzen, und hierüber die motivirte Anzeige sogleich zu machen.

§. 3.

Gebäude-Reparazionen.

Bewilligung und Anweisung der Kosten zur Reparazion eines, zu irgend einem nothwendigen Gebrauche

dienenden Civil-Gebäudes, welche 500 fl. nicht überschreiten, oder einer unumgänglich nothwendigen Manipulazionsstätte, welche 1000 fl. nicht übersteigen, wenn

a) die Reparazion zur Erhaltung des Gebäudes nothwendig ist;

b) in keiner Erweiterung oder Umstaltung des Gebäudes besteht;

c) oberämtliche Beurtheilung, Ueberschlag und buchhalterische Revision, welche aber sogleich vorzunehmen, und auf das schleunigste zu berichtigen ist, vorausgegangen sind.

Auch wird den Oberämtern das Befugniß eingeräumt, bey solchen Reparazionen, welche, wie es vorzüglich bey Wassergebäuden und Wehren der Fall seyn kann, ohne die Gefahr eines größeren Schadens, oder größerer Unkosten, keinen Aufschub leiden, gleich nach oberämtlicher Beurtheilung und ohne die Genehmigung des Ueberschlags abzuwarten, zur Herbeyschaffung des Materials zu schreiten.

§. 4.

Gebäude-Umstaltungen, unter obiger Bedingung c), und nur dann, wenn die Umstaltungskosten 500 fl. nicht überschreiten. Gebäude-Umstaltungen.

§. 5.

Neue Gebäude, oder Erweiterungen schon bestehender müssen in der Regel der Bewilligung der Hofstelle unterzogen werden; davon sind ausgenommen: Neue Bauführungen.

a) Waldämtliche Manipulazions-Gebäude, oder deren Uebersetzung, als: Riesen, Klausen, Kohlbarne, Köhler- und Trift-Hütten, Kohlplätze, Fänge, wenn die Auslage 500 fl. nicht übersteigt, sie mögen im Hauptgedinge oder in herrschaftlichen Schichten hergestellt werden.

b) Unterirdische Bauführungen, als: kleinere Durchschläge, Füllörter, Maschinen-Ueberstellungen,

Ausmauerung vorher gezimmerter Strecken, wenn der Kostenbetrag 500 fl. nicht übersteigt.

c) Wassergebäude, als: Fanggräben, Wasserleitungen, Erhöhungen oder Verlängerungen von Wehren und Fludern, Abänderung des Gerinnwerkes u. d. gl., wenn deren neue Errichtung oder Umstaltung den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. c), und auf die dießfalls bestehenden politischen Verordnungen.

§. 6.

Urlaubs-Ertheilungen.

Urlaubs-Ertheilungen auf höchstens 4 Wochen zu anerkannt nothwendigen Reisen im Inlande, wenn der Dienst, während der Abwesenheit des Urlaubnehmers, gehörig und ohne Kosten des Aerariums versehen werden kann. In dringenden Fällen, wo es sich um den Gebrauch eines ausländischen Bades, nach Erhärtung medizinischer Zeugnisse handelt, oder wo sonst durch längeren Verzug der Urlaubswerber einem unwiderbringlichen Nachtheile ausgesetzt würde, kann, unter obiger Voraussetzung der Vorsorge für den Dienst, auch ein 6 wochentlicher Urlaub zur Reise in das Ausland, gegen unverzügliche Anzeige an die Hofstelle, in Hoffnung der Genehmigung ertheilet werden.

§. 7.

Besoldungs-Vorschüsse.

Besoldungs-Vorschüsse können von den Oberämtern, nach den im §. 3. des Allerhöchsten Patentes vom 25. October 1798 aufgeführten Umständen und Beschränkungen, an Beamte, deren fixer Gehalt 400 fl. nicht übersteigt, und die zu Aerarial-Cassen mit keinem Ausstande haften, mit einem Quartals-Betrage des fixen Gehaltes (ohne Einrechnung der Zuschüsse oder Emolumente) gegen Abzug in 20 Monaths-Raten bewilliget werden. Für das Vorhandenseyn der Allerhöchsten Orts geforderten Bedingungen bleibt das Oberamt, für den Abzug in der vorgeschriebenen

Zeit die dazu beauftragte Casse verantwortlich. Uebrigens hat das Oberamt mit Ende eines jeden halben Solar-Jahres ein Verzeichniß der angewiesenen, abgezogenen, und noch aushaftenden Gehalts-Vorschüsse der allgemeinen Hofkammer einzusenden.

§. 8.

Lohns-Bemessungen.

Bestimmungen der Grundlöhne für das stabile Arbeits-Personale und die minderen Diener, so wie zeitliche Erhöhungen dieser Grundlöhne bleiben fortan der Entscheidung der Hofstelle, nach Berücksichtigung der oberämtlichen Anträge, in Verbindung mit anderen einwirkenden Umständen, vorbehalten. Die Bestimmung der individuellen Arbeiter für diese oder jene Verdienstes-Classe, die Bemessung der Fuhrlöhne, Bothenlöhne, so wie der Gedinge aller Art, so fern die letzteren so angetragen sind, daß ein Gedinger in höchster Anstrengung sich im Lohne nicht über ein Drittheil höher, als der für gleiche Arbeit bemessene Schichtenlohn betragen würde, erschwingen kann, daher auch die Bestimmung und Bestättigung der Meißbelegungen, der jährlichen Holz- und Trift-Gedinge und aller Hauptgedinge, wird den Oberämtern überlassen.

§. 9.

Mindere Diener.

Gleichwie den Oberämtern die Besetzung der stabilen minderen Diener (welche nicht wirkliche Beamte sind) überlassen ist, so kommt denselben auch die Annahme einer Dienstes-Resignazion und das Erkenntniß auf Entlassung oder Degradirung solcher Individuen zu. Eben so können sie dem Dienste nicht nachtheilige Dienstes-Tausche der minderen Diener, jedoch ohne Verwechslung der mit jedem Dienste verbundenen Genüsse, bewilligen.

§. 10.

Suspendirung der Beamten.

Die Oberämter können, nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmung über die Pflichten und Obliegen-

heiten der Stellen und Beamten vom 18. May 1807, im Falle eines schweren subordinazionswidrigen Benehmens, oder der Unterlassung einer, nach Fristen vorgeschriebenen, oder wiederhohlt betriebenen Leistung, den schuldtragenden Beamten vom Gehalte, und im Falle einer, aus Verschulden des Beamten, gegen die richtige Fortsetzung der Gebahrung entstehenden Bedenklichkeit, vom Amte und Gehalte suspendiren. In jedem Falle ist aber hierüber die ungesäumte Anzeige zu machen. Eine Suspension vom Amte allein hat aber nie Statt.

§. 11.

Pensionirungen und Provisionirungen.

Die Frage, ob und wie ein Beamter, dessen Witwe, oder Kinder zu pensioniren seyen, bleibt fortan der Entscheidung der Hofstelle unterzogen; nur wird den Oberämtern gestattet, einer hinterlassenen Beamtens-Witwe in dem Falle, daß der normalmäßige Anspruch derselben klar vorliegt, und ihre erwiesene Dürftigkeit einen Aufschub nicht zuläßt, einen Betrag, welcher der normalmäßig angetragenen Pension von 1 bis 2 Monaths-Raten gleich kommt, als Vorschuß anzuweisen, welcher aber bey erhaltener Erledigung sogleich zu berichtigen ist.

Die Oberämter können ferner Provisions-Beträge der minderen Diener und Arbeiter und ihrer Weiber und Kinder nach dem strengen Ausmaß des Normals, über Einvernehmung der Buchhaltung, mit bestimmten, die Provisions-Fähigkeit, die Gebühr und den terminum a quo auseinander setzenden Verordnungen bey ihren Cassen sogleich anweisen, bleiben aber für die genaue Beobachtung des Normals verantwortlich, und sind künftig nur gehalten, zweifelhafte oder unbestimmte Fälle mit der quartaligen Consignazion in Antrag zu bringen, und zur Genehmigung vorzulegen.

§. 12.

Inventurs Erledigungen.

Inventurs-Resultate, wo bey Cassen geringe bare Abgänge, die 50 fl. nicht übersteigen, sogleich ersetzt, oder

deren Ersatz veranlaßt wurde, und wo bey Material-Gebahrungen keine, oder nur nach festgesetzten Cynosuren passierliche Abgänge befunden werden, oder wo geringe Abgänge durch Zugänge des nämlichen Materials, aus Verwechslung des Sortiments, sich entdecken, sind sogleich definitiv von den Oberämtern, über Einvernehmung der Buchhaltungen, umständlich zu erledigen. Jedoch wird den Oberämtern zur Pflicht gemacht, die geschöpften Erledigungen, nach den vorbemerkten Erfordernissen, mit spezifischer Anführung der Zu- und Abgänge, in den zur Einsicht der Hofstelle gelangenden Sitzungs-Protokollen umständlich und genau aufzuführen.

§. 13.

Manipulazion.

Gleichwie die Oberämter keine systemmäßig eingeführte Manipulazionsart des Poch-, Schlämm-, Schmelz- und Fabrikwesens für sich abzuändern berechtigt, sondern dießfalls zur vorausgehenden motivirten Vorlage ihrer Abänderungs-Vorschläge verhalten sind; so wird denselben das Befugniß eingeräumt, Manipulazions-Versuche, ohne Hemmung des currenten Betriebes, nach reifer Erwägung der technischen Umstände, vorzunehmen, wenn deren Kosten den Betrag von 400 fl. nicht übersteigen.

§. 14.

Bruderladen.

Die Gebahrungs-Leitung der Bruderladen wird den Oberämtern, nach den bestehenden Directiven der Beyträge und der systemmäßigen Bestreitungen, anvertraut, und zur Pflicht der gremialen Behandlung gemacht; daher auch die Disposizion über die Activen und Vorschüsse des Bruderlad-Vermögens, nach dem Erforderniß der Pragmatical-Sicherheit, und mit Einstimmung der Bruder-Väter, den Oberämtern überlassen bleibt. Doch hat jedes Oberamt mit Schluß eines jeden Militärjahres über den Activ- und Passiv-Stand der Bruderlade eine spezifische Vergleichung der anfänglichen und schlüßlichen Vergleichung der anfänglichen und schlüßlichen Beträge, mit

Anmerkungen über die Bedeckung derselben, der Hofstelle zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen sich Oberämter eine Verwendung des Bruderlad-Vermögens zu solchen Zwecken, zu welchen die Lade nicht systemisirt ist, selbst mit Beystimmung der Bruder-Väter, nicht erlauben.

Wien am 7. November 1817.

Nach einem gedruckten Exemplar aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1485.

Die Lokal-Buchhaltungen haben nicht die Entwürfe der Erledigungen über die Bruderladenrechnungen, sondern die ausgefertigten Erledigungen selbst an die Rechnungsleger zu übergeben, wobei das k. Gubernium die von einer Buchhaltung ausgesprochene Auflässigkeit oder Nachsicht eines Mangels über vorläufige Rücksprache der Buchhaltung zur Entscheidung der k. k. Hofstelle vorzulegen hat.

An das k. böhmische Landesgubernium und an die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 27. Dezember 1817. H. Z. 18667.

Im Zusammenhange mit diesortiger Circular Verordnung vom 12. August l. J., Zahl 13211, wird über Rücksprache mit dem k. k. General Rechnungs Directorium bestimmt, daß die Lokal Buchhaltungen nicht die Entwürfe der Erledigungen über die Bruderlads Rechnungen, sondern die ausgefertigten Erledigungen selbst zur Einsicht, und Erledigung an die Rechnungsleger zu übergeben habe, wobey dem k. Gubernium zustehet, im Falle einer von der Buchhaltung ausgesprochenen Auflässigkeit oder Nachsicht eines Mangels gegründete Bedenken oder Be-

merkungen im Wege stehen, über vorläufige Rücksprache mit der Buchhaltung, den Fall zur Entscheidung hieher vorzulegen, und mittlerweile die Zustellung der Erledigung zu sistiren.

Wien den 27. Dezember 1817.

Aus der k. k. montan. Hofkammer-Registratu

1486.

Da die Bergproduktenfuhren von der Pferde- und Wegmauth im Königreiche Böhmen vertragsmäßig befreit sind, so hat es fortan bei dieser Befreiung zu bleiben.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 12. Jänner 1818. H. Z. 30695.

Nachdem sich die Befreyung der Bergproduktenfuhren von den Roß und Wegmauthen auf einen Vertrag gründet, welchen Se. k. k. Majestät Wayland Kaiser Maximilian der 2te im Jahre 1575 mit den böhmischen Ständen errichtet haben, und Se. k. k. Majestät Wailand Kaiser Joseph 2te über einen in Beziehung auf Böhmen erstatteten Vortrag, wo diese Begünstigung nur auf die Zollfreyheit beschränkt werden wollte, im Jahre 1778 ausdrücklich zu entschließen geruhten, daß die Bergwerksfuhren so wie es bisher immerfort beobachtet worden, und wie solches in dem bezeichneten Vortrag ganz klar ausgesprochen ist, Mauth und Zollfrey paßiren zu laßen, mithin zur Entrichtung der Wegmäuthe keineswegs zu verhalten seyn, so wird der Landesstelle in Erledigung ihren am 12ten July v. J. an die Löbliche k. k. allgemeine Hofkammer und am 16ten Dezember v. J. anher erstatteten Berichte unter Rückschluß der Beilagen bedeutet, daß es

bey dieser Begünstigung für Böhmen noch fortan zu verbleiben habe, wornach das Erforderliche zu veranlaßen ist.

Wien den 12ten Jänner 1818.

Aus der k. k. Hofkanzley-Registratur.

1487.

Durch den mittelst Dekret vom 17. Jänner 1794 ertheilten zehnjährigen Frohnnachlaß der Steinkohlengewerken kann der Zehentgenuß der ständischen Grundherren in Böhmen, Mähren und Schlesien nicht verletzt werden; Gewerken auf diesen Gründen haben sich daher mit dem Gesuche um die Zehentbefreiung an die Grundherrn zu wenden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 6. Februar 1818. H. Z. 1761.

Wenn auch mit Reskript vom 17. Jänner 1794 Z. 542. den auf Steinkohlen bauenden Gewerken der Frohnerlaß auf 10 Jahre zugestanden wurde, so kann doch diese zeitliche Begünstigung die in Böhmen, Mähren und Schlesien bauenden Gewerken nicht treffen, weil die Grundobrigkeiten in besagten Provinzen auch den feyerlichen Bergwerksverträgen von den Jahren 1534 und 1575 der ganze Zehendgenuß zugesichert ist, und dieser ihre Rechte zu Gunsten der privatgewerken nicht verletzt werden können.

Das k. k. Gubernium hat also die Rekurrenten und Beschwerdführer Salomon und Franz Dietrich zu Trautenau auf den an das k. k. kuttenberger Berggericht übermachten Erlaß um so mehr zu verweisen, und mit ihren Rekurse abschlägig zu bescheiden, als die betreffende Nachoder Grundobrigkeit ihre gerechte Klage über die Kuttenberger berggerichtliche Entscheidung eingebracht hat.

Damit wird der Bericht des k. k. Guberniums vom 15ten Jänner l. J. Z. 687 erledigt.

Wien am 6. Hornung 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1488.

Den kranken Bergleuten kann auch Wein nach der vorschriftmäßigen norma pauperum verabreicht werden.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Februar 1818. H. Z. 713.

Da nach der mit Bericht vom 30. Dezember v. J. No. 59,321 vorgelegten Aeußerung des dortländigen Protomedikus J. Matuschka in Betreff der Nothwendigkeit der Verabreichung des Weins an kranke Bergarbeiter bestättiget wird, daß bei jeder auch noch so kleinen Krankenanstalt der Wein eben so wenig als andere Medikamenten entbehrlich, und sowohl in Chronischen als accuten Krankheit aus Schwäche als Heilmittel, sondern auch zur Abkürzung der Reconvalescenz äußerst nothwendig seye; So wird das k. k. Gubernium dem Przibramer Oberamt in Erledigung seines dießfälligen Berichts vom 15. Mai 1817 Z. 489. zu bedeuten haben, daß die Verabreichung des Weines an kranke Bergarbeiter alldort gegen deme eingeführt werden könne, daß sich der ordinirende Arzt so, wie bei Verschreibung der Medicamenten nach der vorschriftmäßigen Norma pauperum zu verhalten, und rücksichtlich des verordneten Weines eine tägliche Diaeten Tabelle zu führen, und alle Viertl Jahr durch das betreffende Bergoberamt an den k. Berg Physicus, gleich wie die Apothe-

ker Conti einzusenden habe, damit hiedurch jedem Mißbrauch und unnöthigen Kostenaufwand vorgebeugt werde.

Wien den 16ten Hornung 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1489.

Die Verordnung vom 4. Jänner 1816 Z. 164, durch welche die Grundsätze einer gleichstimmigen Verrechnung der Frohngefälle anbefohlen wurde, hat auf die ständischen Gutsbesitzer Böhmens keine Beziehung.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Februar 1818. H. Z. 1145.

Auf die berichtliche Anfrage vom 3. Jänner l. J., ob das diesortige Rescript vom 4. Jänner 1816. Zahl 164, auch auf die ständischen Gütterbesitzer Bezug habe, wird dem k. Gubernium bedeutet, daß dieses Letztere um so weniger betreffen könne, als Ihren, vermög dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche vom 18. September 1575 von allen, außer Gold und Silber, weniger metallische und mineralischen Bergwerke, als Zinn, Kupfer, Queckfilber, Bley, Eisen, Allaun etc. etc. die Selbstgenieſſung des ganzen Zehnten etc. etc. freygelassen werde.

Das besagte Rescript vom 4 Jänner 1816 bezweckt also bloß jene Frohngefälle, welche in das Allerhöchste Aerarium einfliessen, keineswegs aber jene, welche privat Gütterbesitzern kraft des erwähnten Maximilianischen Vergleichs zukommen.

Wien den 20ten Februar 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1490.

Das Hofdekret vom 17. Jänner 1794 hinsichtlich der zehnjährigen Frohnbefreiung der Steinkohlengewerken ist nicht mehr wirkend, und war auf ständische Grundbesitzer nie anwendbar.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 26. Februar 1818. H. Z. 2589.

Das a. h. Hofdekret vom 17. Jänner 1794 nach welchem den auf Steinkohlen bauenden Gewerken zur Aufmunterung die 10jährige Zehendnachsicht zugesichert wurde, ist nicht mehr wirkend, noch war dieses je anwendbar auf die ständischen Güterbesitzer, welche in ihren Privilegien und Rechten nicht verkürzet werden können.

Dem k. k. Gubernium wird also in Erledigung seines Berichtes vom 30ten Jänner l. J. Z. 1784 bedeutet, daß der Rekurrent Freyherr v. Silberstein, mit seinen ungegründeten Rekurse abzuweisen, und auf die Art wie die Gebrüder Dietrich zu bescheiden seye.

Wien den 26. Hornung 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1491.

Erläuterung des Hofkammer-Dekretes vom 27. Dezember 1817 H. Z. 18667, wie es mit der Zustellung der Rechnungserledigungen an den Rechnungsführer zu halten sey.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 13. März 1818. H. Z. 3598.

Die diesortige Gesinnung, wie es mit der Zustellung der Rechnungserledigungen an die Rechnungsfüh-

rer zu halten sey, ist in dem Dekrete vom 27ten Dezember v. J. Z. 18667 wovon das k. k. Landesgubernium mit Bericht vom 9ten Februar d. J. Z. 6045 eine Abschrift vorlegte, welche mit den übrigen zurückfolgt, ganz bestimmt ausgedrückt.

Wenn daher in einem an das k. k. Landesgubernium ergangenen Dekrete gesagt seyn sollte, daß die Rechnungserledigungen durch das k. k. Landesgubernium den Rechnungsführern zuzustellen sey, welches nur von den Oberämtern gemeint war; so beruht dieser Verstoß bloß auf einem Expeditionsfehler, und ist hiernach zu berichtigen.

Zur Wißenschaft wird dem k. k. Landesgubernium nach deßen Verlangen ein Exemplar des den Bergoberämtern zugestandenen Wirkungskreises im Anschluße zugestellt.

Wien den 13ten März 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1492.

Montanistische Beamte dürfen sich ohne Bewilligung der k. k. Hofstelle von ihren Dienstposten nicht entfernen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal und an die k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 13. März 1818. H. Z. 3603.

Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß sich häufig montanistische Beamte von ihren Dienstposten entfernen, und hieher auf Urlaub begeben, ohne hierzu die hierortige Erlaubniß nachgesucht oder erhalten zu haben, wie es doch ausdrücklich durch höchste Verordnungen vorge-

zeichnet ist. Die genaue Befolgung der letzteren ist des Dienstes wegen wesentlich nothwendig, und jede Nachsicht hier unzulässig, da sie für den Dienst selbst Nachtheil bringend werden könnte.

Es wird daher diese Vorschrift in das Gedächtniß zurückgeführt, und die Hintansetzung derselben für die Zukunft ernstlich und auf das Strengste hiermit untersagt.

Wien am 13. März 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1493.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen und die Schreibereien, so viel als möglich, zu vermeiden, sind jene Gegenstände, deren Verhandlung und Entscheidung dem eingeräumten Wirkungskreise eines Amtes zustehen, von demselben gleich zu entscheiden, und nicht erst der Schlußfassung der k. k. Hofkammer zu unterziehen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 26. März 1818. H. Z. 3997.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen und die Schreiberey so viel als möglich ohne Nachtheil für erstere zu vermeiden, wird in Gemäßheit des diesfalls erflossenen allerhöchsten Handschreibens vom 25. Hornung 1818 folgendes zur genauen Nachachtung mitgegeben.

Es sind nähmlich jene Gegenstände deren Verhandlung und Entscheidung nach dem eingeräumten Wirkungs-

kreise dem Amte zustehet, von denselben nach den bestehenden Vorschriften gleich zu entscheiden, um nicht erst wie es öfters geschah der hierortigen Schlußfassung zu unterziehen.

Zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht wegen möglicher Geschäftsabkürzung, ist sich überhaupt genau an den vorgezeichneten Wirkungskreis zu halten, alle unnützen und Zeit versplitternden Geschäftsumtriebe zu vermeiden, und endlich die zu erstattenden Berichte stets dergestallt gehörig und vollständig, dann mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit ausgearbeitet unter genauer Berufung auf das Datum und die Geschäftszahl der betreffenden Hofverordnung anher vorzulegen, damit diese allgemeine Hofkammer von den Gegenständen, auf welche sich die Berichte beziehen, vollkommen unterrichtet und nicht in den Fall gesetzt werde erst nähere Auskunft und Aufklärungen abfordern zu müssen, sondern mit vollkommener Selbstkenntniß darüber entscheiden könne.

Indem man sich versieht, daß die zur Vereinfachung des Geschäftsganges vorgezeichneten Vorschriften genau befolget werden, ertheilt man zugleich den Auftrag, die unterstehenden Aemter gleichmässig zu verständigen.

Wien am 26. März 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1494.

Vorschrift zur Verabreichung des Limito-Rauchtabakes an das Bergvolk bei den Privat-Bergwerken, nach welcher sich auch bei der Fassung des Limito-Rauchtabakes für die Aerarial-Bergleute genau zu halten ist.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 3. April 1818. H. Z. 4678.

In der Anlage wird eine Abschrift der wegen Abstellung und Vermeidung der an einigen Orten eingeschlichenen Mißbräuche bey Vertheilung des Limito Rauchtabaks an das Bergvolk in Beziehung auf die Privat Bergwerke an die Landesstelle erlassenen Verordnung mit dem Auftrage zugestellt: sich auch bey der Fassung des Rauchtabaks für die aerarial Bergarbeiter genau nach den darin enthaltenen Vorschriften, und jenen Maßregeln zu benehmen, welche diesfalls auch durch frühere diesortige Verordnungen zur pünktlichen Befolgung vorgezeichnet worden sind, und unter eigener Dafürhaftung darauf strenge zu wachen: daß zur Fassung des Limito-Rauchtabaks bloß die dazu berechtigten Individuen verzeichnet werden, und daß die zur Bestätigung der Fassungs-Verzeichnisse in jedem aerarial Bergwerke bestimmten Beamte mit voller Uiberzeugung dabey unter sonst unnachsichtlicher gewärtigender Strafe für sich gehen.

Uibrigens versteht es sich, daß dadurch, daß die in Schacht, das ist in der Grube arbeitenden Bergleute den Limito Tabak zu geniessen haben, nicht aber verstanden werde, daß sie in der Grube Tabak rauchen dürfen, welches allgemein verbothen bleibt.

Wien am 3ten April 1818.

Es sind seit kurzem einige Fälle vorgekommen, welche den Beweis liefern, daß die Vertheilung des Limito Rauchtabaks an die Bergsteiger von Privatgewerkschaften nicht nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehe, weil sich die Schachtenvorsteher öfters um die diesfals bestehenden Vorschriften wenig bekümmern, übrigens aber auch die Bergamtsverweser und die übrigen zur Vidirung der Fassungs-Faßionen berechtigten Individuen diese Faßionen sogleich bestättigen, ohne sich von dem richtigen Befund der Angabe zu überzeugen, ob nemlich wirklich die angesetzte Zahl von Arbeitern in Beschäftigung stehet, ob diese Bergleute in der Schacht selbst, oder bloß auf der Oberfläche arbeiten, in welch letzterem Falle sie zum Bezuge des Limito Rauchtabaks nicht geeignet sind.

Um daher solchen dem Tabakgefälle höchst nachtheiligen Unfügen gehörig zu begegnen, sind die Eigenthümer der dortländigen Privatbergwerke, die mit dem hierortigen Dekrete vom 7ten Jänner 1812 Z. 681 hinaus gegebene allgemeine Vorschrift in Betreff der Abgabe des Limitotabaks an die Bergleute neuerdings zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, und zu veranlaßen, daß die zur Bestättigung der Fassungsverzeichnisse berechtigten Individuen für ihre Unterschrift mit dem Beisatze verantwortlich gemacht werden; daß wenn ihre Bestättigung unrichtig befunden werden sollte, dieselben verhältnißmäßig entweder Geld oder körperliche Straffe zu gewärtigen haben.

Die Tabak und Stempelgefällesdirektion wird unter Einem angewiesen, der dortigen Administration die sorgsamste Kontrollirung dieser Ausweise zur Pflicht zu machen.

Wien den 21. März 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1495.

Alle Berg- Münz- Gold- und Silbereinlösungs- Punzirungs, montanistische Provisoriats- und Herrschafts- Berggerichts- und Frohnämter und Kassen, welche quartalige Rechnungs-Extrakte legen, haben nach beiliegendem Formular und nach der Instrukzion die Präliminarien zu verfassen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal, an die k. k. Brünner Berggerichts-Substitution, an das k. Prager Münz- und Punzirungsamt, und an das k. k. Brünner Landmünz-Probier- und Filial-Punzirungsamt.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Juni 1818. H. Z. 8135.

Die im Laufe dieses Jahres eingetrettenen verschiedenen Veränderungen der Umstände, und die vorliegende Absicht, die Jahrs Praeliminar Aufsätze der montanistischen Werken und Kassen, der Gesinnung des Hohen Finanz Ministeriums noch mehr entsprechend zu verfassen, machen es nothwendig, sowohl in der, im vorigen Jahr mit Verordnung vom 29. May Zahl 8098 vorgeschriebenen Forme dieser Praeliminarium, als auch in den Grundsätzen über ihre Verfassung für das militär Jahr 1819 einige Abänderungen und neue Bestimmungen eintretten zu lassen.

Man hat sich daher veranlaßt gefunden ein neues Formulare sammt Instruction, zu entwerffen, nach welchem alle Berg- Münz- Gold und Silber Einlösungs- Punzirungs montanistische Provisoriats- und Herrschafts- dann Berggerichts- und Frohn-Aemter und Kassen, welche quartalige Rechnungs Extracte legen, sowohl in den Oesterreichischen Provinzen älteren Besitzes, als in den wieder

zugefallenen, ihre Praeliminarien für das militaer Jahr 1819 zu verfassen und vorzulegen haben.

Es wird daher in der Anlage dieses in Druck aufgelegten Formular sammt beigefügter Instruction zu dem Ende mitgetheilt, wornach ein jedes der oberwehnten quartals Extracte legenden montanistischen Aemter und Kassen (wovon jedoch die Salz Erzeugungs Aemter ausgenommen sind) sein Praeliminare für das Militär Jahr 1819 ungesäumt und mit aller Beschleunigung jedoch auch mit voller Umsichts-Genauigkeit zu verfassen hat.

Die unmittelbar dieser K. K. allgemeinen Hof Kammer unterstehenden Aemter und auch alle Münz- Landmünzprobier- Gold und Silber Einlösungs- und Punzirungs Aemter, haben dieses Praeliminare pro anno militari 1819 unmittelbar hieher an diese Hofstelle, die übrigen aber an ihre vorgesetzten Oberämter und Behörden vorzulegen, welche solche im kürzesten Weg im Einverständniß mit der local Buchhaltung, auf das schleunigste zu prüfen zu berichtigen, und mit den allenfalls zu machen findenden Bemerkungen, jedoch mit Beseitigung eines jeden nicht unumgänglich erforderlichen Aufenthalts, anher zu begleiten haben. Sollte aber ein oder das andere Oberamt sich im Stande finden, die einzelnen Praeliminarien für seine Unter-Aemter im Einverständniß mit der local Buchhaltung gleich selbst zu verfassen, ohne solche erst unumgänglich von jedem unterhabenden Amte abfordern zu müssen, so wird dieses sehr zur Beschleunigung der Anher Uiberkomung dienen.

Die Verfassung, Berichtigung und Vorlage der Praeliminarien pro 1819 muß mit solcher Beschleunigung in Vollzug gesetzet werden, damit solche noch im Laufe des Monats July d. J. und nur von sehr entfernten Aemtern, längstens in der ersten Hälfte des Monats August d. J.

hierorts unfehlbar einlangen mögen; Eine Unterlassung oder Verzögerung würde mit aller Strenge behandelt werden.

Jedes Werk, oder Amt, welches aufgebrachtes Gold oder Silber an Münz oder Einlösungs-Aemter abzuliefern hat, muß gleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung, und zwar längstens binnen 8 Tagen, dem betreffenden Münz oder Einlösungs Amt an welches es mit der Ablieferung angewiesen ist bestimmt bekannt machen, auf welche Einlieferung an diesen edlen Metallen für das militair Jahr 1819 praeliminiret werde, und auf welche Menge das betreffende Münz oder Einlösungs Amt wahrscheinlich rechnen könne, um sich in seiner Praeliminirung hiernach benehmen und übereinstimmend vorgehen zu können; Gleichergestalt wird der hiesigen Bergwerks Produkten Verschleiß Direction aufgetragen binnen 8 Tagen nach Erhalt der Verordnung, jedem Amte oder Werke, von welchem sie Produkte beziehen wird, die Gattungen, Menge, Zurechnungs Preise und Vergüttungs Beträge bekannt zu machen, wornach jedes derlei Amt in seiner praeliminirung in dieser Hinsicht übereinstimmend vorzugehen hat; und eben dieses muß auch in einen nicht längeren Termin von jenen Aemtern unter einander beobachtet werden, welche Produkte zum Absatz oder zur weiteren Verarbeitung aneinander überlassen oder von einander beziehen. Jedes Amt hat von dem erhaltenden Formulare und Instrukzion die seinem Zweige und Verfassung angemessene Anwendung, zu machen, und sich genau nach der beigefügten Instrukzion zu benehmen.

Wien den 13. Juny 1818.

Präliminar-Vorschriften

für alle

montanistischen Aemter.

Material-

Der im Jahre 1819 bey dem k. k. .....

Post	Pag. 1.	Em= Beyläu=figer anfäng=licher Rest	Em= Neu= Erzeugt
Nro.	1	2	3
		g	e
1	Gold.		
	In Erzen und Schlichen.....		
	= Hütten Produkten		
	Als metallisches Produkt		
2	Silber.		
	In Erzen und Schlichen.....		
	= Hütten Produkten		
	Als metallisches Produkt		
3	Kupfer.		
	In Erzen und Schlichen.....		
	= Hütten Produkten		
	Als metallisches Kupfer		
4	Eisen.		
	Roheisen		
	Guß detto.....		
	Streck detto.....		
	Stahl detto.....		
5	Messing.		
	Stuck		
	Geschlagenen		
	Diekhe		
6	Schmalte.		
	k. k. E. detto detto.....		

Präliminare.

wahrscheinlich zu erwartenden Produkten Gebahrung.

pfänge.

er Empfang				
Eingelöst	und Erkauft		Summe des neuen Empfangs	Summe des ganzen Empfangs
von Gewerkschaften und Partheien	von Aerar Werker			
	mit barer Vergütung	ohne barer Vergütung		
4	5	6	7	8
w	i	c	h	t

Pag. 2.	Verar-beitet	Abga- Verkauft und ab- an Aerarial Werker mit Vergü-tung	ohne Vergü-tung
	9	10	11
	ge	w	i
Gold.			
In Erzen und Schlichen ..			
= Hütten Produkten			
Als metallisches Produkt ..			
Silber.			
In Erzen und Schlichen ..			
= Hütten Produkten			
Als metallisches Produkt ..			
Kupfer.			
In Erzen und Schlichen ..			
= Hütten Produkten....			
Als metallisches Kupfer ..			
Eisen.			
Roheisen..			
Guß detto			
Streck detto			
Stahl detto			
Messing.			
Stuck			
Geschlagnen			
Dieſſhe			
Schmalte.			
f. f. E. detto detto			

ben			
gegeben	Summe der Abgabe	Schlüß-licher Rest	Anmerkungen.
An Partheien			
12	13	14	15
c	h	t.	

Geld=

Pag. 3.

Post Nro.	Bedeckung.	Empfang. C. M. fl.	Empfang. C. M. kr.	Empfang. W. W. fl.	Empfang. W. W. kr.	Anmerkung.
	A. Zum Ertrag gehören					
1	An Produkten Verkauf .... a) an Private ..... b) an k. Aemter gegen barer Vergütung.. c) = detto ohne barer Vergütung					
2	An verschiedenen Nutzungen					
3	= eingehobenen Schmelzkosten ..... a) von Privaten ..... b) = k. Werkern ohne Vergütung					
4	An eingehobener Frohne ..					
5	= extra ordinarien					
6	= Ersatz und Mängelsposten					
7	= Waldzinsen					
8	= verkauften Zeuggewölbs Artikeln					
9	= Aktiv Interessen ..... = detto detto Proviant Verkauf					
	Summe	—	—	—	—	

Präliminare.

Post Nro.	Bedeckung.	Empfang. C. M. fl. | kr.	Empfang. W. W. fl. | kr.	Anmerkung.
	B. Zum Ertrag nicht gehörige			
10	Aus anderer Verrechnung..			
11	An aufgenommenen Passiv Kapitalien			
12	= rückerhobenen Aktiv Kapitalien			
13	= rückerhaltenen Interims=Ausgaben			
14	= Interims Empfängen ..			
15	= Realitäten Verkauf ..			
	2c. 2c.			
		— —	— —	
	Summe des Empfanges..			
16	Erfordert Verlag	— —	— —	
	Saldo			

Post Nro.	Pag. 4. Aufwand.	Ausgabe. C. M. fl. | kr.	Ausgabe. W. W. fl. | kr.	Anmerkung.
	A. Zum Ertrag gehörig			
1	An Bergkosten			
2	= Poch- und Waschwerkskosten			
3	= Schmelzkosten			
4	= Ausmünzungskosten ..			
5	= Waldamtskosten			
6	= Holz- und Kohlbeyschaffung			
7	= Transportauslagen			
8	= Zeuggewölbs Materialien Erkauf.....			
9	= Ersatz und Münzungs-Posten			
10	= Extra Ordinarien ...			
11	= bezahlter Frohn			
12	= Besoldungen			
13	= Pensionen			
14	= Provisionen.....			
15	= Amts-? und Regiekosten			
16	= nachgesehener Frohn ..			
17	= Bau und Reparationen			
18	= Hammerkosten.....			
19	= Proviantankauf			
20	= Produkten Erkauf .... a) von Privaten .... b) = ärarial Werkern ohne barer Vergütung ..... c) detto mit barer Vergütung			
21	= Passivinteressen	—	—	—
	Summe ..			

Post Nro.	Aufwand.	Ausgabe. C. M. fl.	kr.	W. W. fl.	kr.	Anmerkung.
	B. Zum Ertrag nicht gehörig					
22	In andere Verrechnung ..					
23	An ausgelegten Aktiv Kapitalien					
24	= rückbezahlten Passiv-Kapitalien					
25	= detto Interims Empfang					
26	= Interims Ausgaben ..					
27	= Realitäten Erkauf					
	ꝛc. ꝛc.					
	Summe der Ausgaben ..	—	—	—	—	
28	Ergibt sich Ueberschuß..					
	Saldo ..					

Ertrags=

Post Nro.	Pag. 5. Zur Last.	C. M. fl. | kr.	W. W. fl. | kr.
1	Der Werth der anfänglichen Produkten Vorräthe wie selbe Pag. 1, Collone 2 ausgewiesen und in besondere Restzettel zu Geld berechnet sind ..		
2	Der auf den Ertrag Bezug habende Aufwand von Pag. 4. Post 1. bis 21. mit		
3	Summe .:		
4	Ergibt sich Ertrag		
	Saldo		

Anschlag.

Post Nro.	Pag. 6. Zu Guten.	C. M. fl. | kr.	W. W. fl. | kr.
1	Der Werth der schlüßlichen Produkten Vorräthe wie selbe Pag. 2. Collone 14. ausgewiesen, und im besondern Restzettel zu Geld berechnet sind		
2	Die auf den Ertrag Bezug habenden Einflüße von Pag. 3. Post 1 bis 9		
3	Summe ..		
4	Ergibt sich Einbuße		
	Saldo		

Verlags=

Post Nro.	Pag. 7.	Erforder=niß. C. M. fl. | kr.	W. W. fl. | kr.
1	Der Pag. 3. Post 16 ausgewiesene Verlag		
2	Die Pag. 3. Post $\frac{1}{c}$ in Empfang veranschlagten aber nicht baar eingehenden Einflüße von anderen montanistischen Aerarial Werkern und Aemtern ..		
3	Summe ..		
4	Hievon ab den Ueberschuß nebiger Post 3.		
5	Bleibt Erforderniß der baaren Geldsendung		

Bestimmung.

Post Nro.	Pag. 8.	Ueberfluß C. M. fl. | kr.	Ueberfluß W. W. fl. | kr.
1	Der Pag. 4. Post 28. ausgewiesene Ueberschuß		
2	Die Pag. 4. Post $\frac{20}{b}$ veranschlagten, aber nicht baar zu bestreitenden Ausgaben an andere montanistische Aerarial-Werkern und Aemtern		
3	Summe ..		
4	Hievon ab die Erforderniß nebiger Post 3.....		
5	Bleibt Ueberfluß an Baarschaft		

Instruction.

Der Zweck des künftigen Präliminars ist die Betriebs Rentirung im allgemeinen die pecunial Resultate insbesondere; und endlich die Erforderniß der Geld Dispositionen zu übersehen.

Dieser Zweck wird durch 4 Darstellungen erreicht, nemlich

A) durch den Material Ausweis
B) durch die Darstellung der Geldverrechnung
C) durch den aus beiden obigen ausgehenden Ertragscalcul.
D) durch den Gelddispositions Ausweis.

Deren Construirung aus den vorstehenden Formularen ersichtlich wird.

A. Material-Ausweis.

§. 1.

Dieser unterscheidet sich im wesentlichen nicht von jenem, nach welchem bereits für das Jahr 1818 präliminirt wurde, und hat zum Zwecke anfängliche Vorräthe, den neuen Empfang nach seinen Arten, die Verwendung nach ihren Arten, und die schließlichen Reste zu übersehen.

§. 2.

In der Collone 1. sind alle jene Produkte und Effabrikate aufzunehmen, die das Werk erzeugt oder einlöst, folglich alle jene Material Vorräthe wegzulaßen, die nur als Ausbringungsmittel anzusehen sind, d. g. Holz, Kohl und andere Zeuggewölbs Materialien die nicht selbst erzeugte und auch nicht eingelöste rohe Stoffe betreffen, d. g. bey einer Messingfabrik Kupfer und Zink. Nur die Münzämter haben das erkaufte und ihnen von den Aerarial Hütten andern Münzämtern und Kassen bey-

gelieferte Gold- Silber- und Kupfer Materiale ebenfalls aufzuführen, und in Resten, Empfang und Ausgabe auszuweisen.

§. 3.

Die Collone 2. hat jene Quantitäten aufzunehmen, welche beyläufig mit Schluß Oktober l. J. bey dem Werke in Rest verbleiben werden. Das Amt hat daher in dem Zeitpunkte der Präliminar Verfassung zu veranschlagen, was zu den damaligen Inständen bis Ende Oktober noch zuwachsen, und auch hievon durch Verschleiß, Verwendung ꝛc. abfallen wird.

§. 4.

In der Collone 3. ist die Wahrscheinlichkeit der künftig jährigen Erzeugung zu veranschlagen, wobei zu berücksichtigen, daß die Gold und Silberwerker jede sich allein rentirende Erzeugung, so ferne sie in keinem Raubbau ausartet, unternehmen können und müssen, und daß die Werker von unedler Metallerzeugung mit der dermaligen Betriebsbeschränkung nach Personalzahl und Kostenaufwand in der Erzeugung zu veranschlagen seyen.

§. 5.

Bey jenen Aemtern, welche keine Materialerzeugung haben, d. g. Münz- Verschleiß- und Frohnämter, bleibt die Erzeugungs Collone natürlich unausgefüllt und wird durchstrichen. Gleichwie jene Aemter, welche gar kein Material = Gebahrung haben, den ganzen Materialausweis erübrigt — z. B. Frohnämter, ohne Natural Frohn- Punzirungämter ꝛc.

§. 6.

In die Collone 4. gehören jene Produkte und Effabrikate, welche von Partheyen in die Gebahrungs Manipulazion erkauft werden, d. g. bei der Verschleiß Direkzion das eingelöste Queckſilber, Zinn, der Kobold ꝛc. bey Schmöllnitz und Bannat das eingelöste Ku-

pfer, bey den Münz und Einlösungsämtern das von Partheyen eingelöste Gold und Silber ꝛc. der quantitative Anschlag hat sich nach den doppelten der letzt zurückgelegten 6 Monate zu richten. Sollten einzelne Aemter aus gegründeten Ursachen ein Mehr oder minder des Anschlages voraussetzen können, so haben sie sich hiernach zu richten, und die Begründung in den Anmerkungen aufzuführen, dieser Fall kann z. B. in Schmöllnitz wegen einer Abnahme der q Einlösung, in Kärnten wegen Quecksilber ℔ Einlösung und bei den Einlösungs Aemtern wegen allfälliger Zunahme der Pagament und verrufenen Münzen aus Staatskassen eintretten.

§. 7.

Gleichwie ein Werk oder Amt dem andern solche Materialien, die auf den Produkten Ausweis laut Erklärung des §. 2. nicht aufzuziehen sind, zugweise baar zu bezahlen hat, und daher in der Colone 5 aufzuführen sind, d. g. Probier Bley, Schwefelsäure ꝛc. von der Verschleiß Direction an die Aemter oder den Eisenbedarf der n. h. Silberwerker an die Eisenwerker, so sind solche Produkte und Fabrikate, die das empfangende Werk nach der Erklärung des §. 2. im Material Ausweis aufzuziehen hat, in der Regel in der Colone 6. aufzuführen: Hierher gehört z. B. bey den Münzämtern das von k. Hüttenamt erhaltene Gold, Silber und Kupfer bey Thajowa des von Schmöllnitz zu überkommende Schwarzkupfer, bey der Verschleiß Direction alle an ihre Lager von den Aemtern abgegebenen Produkte.

§. 8.

Damit diesfalls in den Präliminaren der abgebenden und erhaltenden Aemter, eine Uebereinstimmung der Quantität, und des Werthes erzielet werden, haben

a) die k. k. Gold und Silberwerker in Böhmen, Niederhungarn, Oberhungarn, Bannat, Siebenbürgen, Salzburg und Tyrol an das Münz und

Einlösungsamt an welches sie ihre Erzeugung abliefern, vorläufig die Anzeige zu machen, wieviel selbe im Laufe des Jahres an edlen Metallen dem Münzamte zur Disposition stellen werden.

b) Eben so hat das Schmöllnitzer Oberamt der Neusohler Kammerverwaltung das beiliegende Quantum des zu gewärtigenden Schwarzkupfers mit der Berechnung à 32 fl. C. M. pr. Centner Garkupfer, und mit Abschlag der Saigerabgänge und Kosten anzuzeigen, wornach sich auch das Nagibanier Oberamt zu richten hat, wenn selbes silberhältige Schwarzkupfer an Thajova abzugeben beabsichtiget.

c) Jedes übernehmende Amt hat eine derley zugekommene Anzeige sogleich in Calcul zu berichten, und dem anzeigenden Amte zu bestättigen, wornach beyde in ihren Präliminar Anträgen übereinstimmend gehen werden.

d) Die Verschleiß Direction wird jedem Amte, von welchen es Produkte zu beziehen hat, unverweilt die Quantität, und den Werth, in Zurechnungspreiße berechnet, bekannt geben, wornach sich das abgebende Amt im Präliminar zu richten haben wird.

§. 9.

Die Collone 9. erklärt sich von selbst, und wird v. g. bei den Gold- Silber- Kupfer- und Bleywerkern die aus Erzen, oder Hüttenzeugen in Metall umstaltete Quantität als Gegensatz der Metallempfangs Collone 3, bey Eisenwerkern das aufgearbeitete Roheisen als Gegensatz des Streckeisens und Stahlempfangs, bey Münzämtern aber das verprägte Metallquantum enthalten.

§. 10.

Die Collone 10 stehet mit der Collone 5 im Gegensatze. Hier wird daher die Verschleiß Direktion alle an

die Aemter abzugebende Materialien, die letztern nicht auf ihren Materialausweis nach der Bestimmung von §. 2. aufzuführen und daher bar zu bezahlen haben, anzusetzen, als Probier Bley, Schwefelsäure, Stahl ꝛc. Hier werden daher auch die Aemter, was sie an andere Werker bey denen diese Abgabe nicht in ihren Materialausweis gehören wird, abzugeben hoffen, aufzuführen haben. Jene Aemter, welche solche Materialien einliefern, haben daher vorläufig unaufgehalten, jenen Werkern, und Verschleiß Branchen, von welchen sie solche zu beziehen gedenken, den beyläufigen Bedarf anzuzeigen, dessen Bedeckung das zur Abgabe in Anspruch genommene Amt mit Anführung des Werthes eben so schleunig in Rückantwort zu bestättigen haben wird, um in den wechselseitigen Anträgen des Präliminars mehrere Verläßlichkeit zu erhalten. Hiernach wird sich v. g. das tyrolische Fabrikswesen in Hinsicht des Kupfer und Zinnbedarfes das Gmundner Oberamt wegen Roheisen ꝛc. zu benehmen haben.

Nur werden hiebei folgende Ausnahmen festgesetzt;

a) Die Nußdorfer Fabrik hat ihren Bedarf an Kupfer und Schwefel der Verschleiß Direction anzuzeigen, und die Verschleiß Direction wird selben in der Collone 11. aufzunehmen haben.

b) Die Frauenthaler Fabrik mit ihrer gratzer Factorie hat ihren wahrscheinlichen Kupferbedarf ebenfalls der Verschleiß Direction anzuzeigen, um von letzterer in die Collone 11 aufgenommen zu werden.

c) Die Frauenthaler Fabrik wird in kommenden Jahre ihren Zinkbedarf aus Illyrien im Preise von 16 fl. C. M. loco Zink Hütte beziehen, daher selber dem kärntnerischen Oberbergamte unverzüglich anzeigen, damit die Drauthaler Hütte selben in die Collone 11 aufnehme.

§. 11.

In die Collone 11. werden alle Werker, die der Verschleiß Direction ihre Erzeugnisse abgeben, selbe aufführen:

Hieher gehören auch nach der Bemerkung von §. 7. für die Gold und Silberwerker die Abgaben an die Münzämter, für Schmöllnitz die Schwarzkupfer Abgabe und endlich die 3 Ausnahmen von §. 10.

B. Geld-Präliminar.

§. 12.

Die immer mehr und mehr eintrettende Nothwendigkeit mit beyden Valuten zu gebahren, macht für die Präliminar Verfassungen wahrscheinliche Voraussetzungen nothwendig, nach welchen sich die Gebahrung des künftigen Jahrs richten dürfte, welche daher zur Richtschnur mit folgenden vorgezeichnet werden.

a) Alles was ein Werk dem Andern oder der Verschleiß Direction an Produkten verkauft, oder zurechnet, wird in kommenden Jahre in Convenzions Münz nach festgestellten Preisen berechnet, daher Pag. 3. Post $\frac{1}{\text{b und c}}$ Pag. 4. Post $\frac{20}{\text{b und c}}$ nur Convenzions Summen enthalten können.

b) Als Preiße in Convenzions Münz sind gegen andere Werker die dermaligen Lokalverschleißpreiße in Wiener Währung, und gegen die Verschleiß Direction die dermaligen Zurechnungs Preiße in Wiener Währung nach dem Verhältnisse von 250: 100 anzunehmen, so daß z. B. ein Artikel, der dermalen à 40 fl. W. W. anzuschlagen ist, mit 16 fl. C. M. zu berechnen seyn wird.

c) Bey dem Lokal Verschleiße der Werker an Private, ist anzunehmen, daß von dem nach dem Ausfalle der letzt verflossenen 12 Monate anzuschlagenden Absatze $\frac{1}{5}$ in C. M. nach dem litt. b) bemelten Preißverhältniß $\frac{2}{5}$ aber in doppelten Betrage der Convenzions Münz Preiße in Wiener Währung abgesetzt werden. So z. B. würde bey

einem beantragten Lokalverschleiß von 600 Centner Rosetten Kupfer, wovon dermalen der Preiß mit 125 fl. W. W. besteht, der Anschlag auf
200 Centner à 50 fl. C. M. mit..10,000 fl. C. M.
400 = = 100 fl. W. W. = ..40,000 fl. W. W.
zu machen seyn.

Der Verschleiß Direction ist vorgezeichnet ihren Absatz an Private mit $\frac{2}{3}$ in C. M. und nur mit $\frac{1}{3}$ in W. W. zu veranschlagen.

d) Die Einlösung unedler Metallen von Gewerkschaften ist für künftiges Jahr ebenfalls ganz in Convenzions Münze anzuschlagen, und hiebey für den Einlösungspreiß das sub litt. b aufgestellte Verhältniß zu beobachten, wornach daher jener Theil des Produktenankaufes der unter Pag. 4. Post $\frac{20}{a}$ aus einer solchen Einlösung herrührt in die Collone der Convenzions Münz entfallen wird.

e) Dort wo mit der Einlösung Schmelzköstenabzüge, wie z. B. in Schmöllnitz verbunden sind, ist deren Empfangs Verrechnung Pag. 3. Post $\frac{3}{a}$ in C. M. nach dem einfachen Betrage, und mit Hinweglassung der bisherigen Aufschläge anzutragen.

§. 13.

Die Rubriken in Empfang und Ausgabe hat jedes Amt nach seiner Eigenschaft aus seinem Rubrikenbuche zu wählen, und dafür die für selbes nicht passenden wegzulassen, wie es besonders bey den Herrschaften, Frohnämtern ꝛc. der Fall seyn wird.

§. 14.

Auf alle Fälle hat jedoch im Empfange, und in der Ausgabe die Absonderung der zum Ertrag gehörigen, und jener der dazu nicht gehörigen nach jenen Rubriken, welche bey Letzteren angezeigt wurden, genau zu geschehen.

§. 15.

Wenn gleichförmig gebahret wird, so kann bey dem Interimsposten in Empfang und Ausgabe Pag. 3. Post 13. und 14., und Pag. 4. Post 25 und 26 keine für einen Präliminar Ausfall wichtige Differenz vorausgesetzt werden, indem z. B. voraussehliche Bau und Reparationen ohne Interims Ausgabe sogleich unter der reelen Ausgabs Post 17 zu veranschlagen sind, weil ferner z. B. die an die Verschleiß Direction abzugebenden Produkte, deren Betrag Pag. 3 Post $\frac{1}{c}$ aufgeführt wird, ebenfalls nicht unter den Interims Ausgaben des Präliminars einzuschalten sind, da selbe im Laufe des Jahres zugleich als rückgezahlt anzunehmen sind, und übrigens in Hinsicht der Baarschaft schon im Dispositionsausweis Pag. 7. und 8. berücksichtigt werden.

In der Regel werden daher Interimsposten bey dem Präliminare in Empfang und Ausgabe als durchlaufend zu betrachten, und daher gegenseitig wegzulassen seyn.

§. 16.

Es kann aber Fälle geben, wo aus den Gebahrungshandlungen des vorgehenden Jahres beträchtlichere ausgelegte Vorschüße zurückfliessen, die im Laufe des kommenden Jahres nicht wieder erneuert werden dürfen, wie dies z. B. in Bannat und Siebenbürgen mit der Abstattung der extra ordinarien Aerarialfrüchten Vorschüsse der Fall seyn wird, oder wo umgekehrt extraordinarie Abstattung, oder neue erhebliche Vorschußleistungen zu beausgaben kommen. Nur in diesen Fällen sind solche Poster im Präliminare unter den Interimsposten zu berücksichtigen. Zur hierortigen Beurtheilung ist aber jederzeit über eine solche Aufführung im Präliminare die nähere Aufklärung mit Specifizirung der Bestandtheile unter den Anmerkungen zu geben. Eine solche Aufklärung und Specifizirung ist auch über jede andere zum Ertrag nicht gehörige Rubrik in den Anmerkungen zu erstatten.

§. 17.

Zur Beurtheilung der Uebereinstimmung ist über die Posten Pag. 3 Post $\frac{1}{c}$, Pag. 4. Post $\frac{20}{b}$ in der Rubrik Anmerkung das Detail der betreffenden Aemter anzuführen, z. B. wenn erstere Post 194,000 fl. C. M. ausgeworfen hätte, so dürfte die Anmerkung enthalten.

An die Verschleiß Direction

4000 Centner Plattenkupfer à 42 fl. 168,000

An Thajowa

1000 Schwarzkupfer laut Berechnung 26,000

194,000

§. 18.

Der Aufwand an Betriebs Auslagen läßt sich für das kommende Jahr schon dermalen nicht füglich nach dem Resultate eines verflossenen Jahres veranschlagen, theils, weil ungewöhnliche Theuerungs Verhältnisse eintretten, theils, weil nicht der vergangene, sondern nur der letzte Werkszustand entscheidet, theils weil auch die Geldwerths Verhältnisse der Wiener Währung Aenderungen der Kosten nach sich ziehen; um daher mit einiger Wahrscheinlichkeit diesen Aufwand voraus zu veranschlagen, wird bestimmt, daß die Kosten von Post 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 15. 17. 18. 19 $\frac{20}{a}$ nach jenem Stande, wie selbe bey jedem Werke zur Zeit der Präliminirung stehen, auf einem Jahrsbetrieb berechnet, und von dieser Berechnung noch $\frac{1}{5}$ abgeschlagen werde; wenn daher z. B. im letzten Monate die Schemnitzer und Kremnitzer Bergkosten 70,000 fl. betragen, so wieder für den Jahrsbedarf 672,000 fl. W. W. anzuschlagen seyn.

§. 19.

Die Auslagen auf Besoldungen, Pensionen, Provisionen sind, wenn mittlerweile keine andere Bestimmung erfolgt, nach dem dermaligen Bestande anzutragen, so

wie alle andere Auslagen, welche in Convenzions Münze bestritten, und veranschlagt werden.

C. Ertrags-Anschlag.

§. 20.

Der Entwurf spricht sich von selbst aus, der Stand der anfänglichen Vorräthe an jenen rohen Stoffen, die nach der Erklärung des §. 2. in den Material Ausweis A. nicht einbezogen werden, und der übrigen Ausbringungs und Zeuggewölbs Materialien wird deßhalb von dem Ertrags Anschlage ausgelassen, weil deren anfänglicher und schlüßlicher Vorrath als gleichförmig vorausgesetzt wird.

§. 21.

Ueber die Anfänglichen und schließlichen Reste jener Produkte, die auf dem Materialausweis A. aufgezogen werden, ist aber eine Restberechnung dem Präliminar beyzulegen, in welchen die Produktenreste in Convenzions Münz Preißen zu berechnen sind, die nach den dermaligen Lokal Preißen in Wiener Währung nach dem Verhältniß von 250 : 100 auszumitteln seyn werden.

D. Verlagsbestimmung.

§. 22.

Da das Geld Präliminar Pag. 3 und 4 auch solche Posten in Empfang, und Ausgabe verrechnet, die die präliminirenden Aemter, theils nicht baar erhalten, theils nicht baar bezahlen, so ist bey der Frage, wie viel Baarschaft diese Aemter aus ihrer Gebahrung erübrigen, oder zu selber bedürfen, die Berücksichtigung dieser Posten wesentlich. Die Ausweisung derselben beabsichtiget der Entwurf.

Wien den 10. Juni 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1496.

Von der monatlichen Einsendung der Gruben= Hütten= Erzeugungs= Verschleiß= Vorraths= und Ertragsausweisen hat es künftig abzukommen, wogegen diese Ausweise in gehörig einzutheilenden Rubriken und Kolonnen vierteljährig darzustellen sind.

An das k. Przibramer Bergoberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 29. August 1818. H. Z. 11341.

Bey Empfangsbestättigung der mit Berichten vom 6. 10. und 11. d. M. sub Nro. 777. und 803. unterbreiteten Gruben= und Hütten=Erzeugungs= dan Verschleiß= Vorraths= und Ertrags=Ausweisen pro Julio d. J. wird dem k. Przibramer Oberamt verordnet: daß es zu Ersparung der Schreiberey, von der künftigen Einsendung dieser Monats Ausweise abzukommen habe, und daß es zur hierortigen Uibersicht genügen werde, wenn die bisher in diesen dreyen Monats Ausweisen aufgeführten Gegenstände, künftighin nur in einem Quartals Ausweise in gehörig einzutheilenden Rubriquen und Colonnen dargestellt werden. Auch können in diesem künftigen Quartals=Haupt Ausweise diejenigen Gegenstände vereint einbezohen werden, welche das k. k. Oberamt in dem untern 6. August d. J. No. 778 einbegleiteten Ausweise biß nun zu aufzuführen pflegte.

Damit aber das k. k. Oberamt in der ununterbrochenen Kenntniß der perjodischen Gruben= und Hütten=Erzeugung, dann des Verschleißes, der Preise, der Vorräthe etc verbleibe; so hat sich dasselbe, wie bisher von den betreffenden Werkern und Beamten die zu dieser Kenntniß

führenden Daten in der bisherigen Zeitordnung vorlegen zu lassen.

Wien den 29. August 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1497.

Grundsätze, nach denen jeder Rechnungsleger in der Zukunft zu dem richtigen Rechnungserlage zu verhalten ist.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 5. September 1818. H. Z. 11823.

Durch eine Reihe von Jahren sind wiederhohlte Vorschriften wegen richtigen Rechnungserlag in Zeit und Ort, so ein Geschäfts Ahndungen wegen theilweisen Nichtbefolgungen erlaßen worden.

Demohngeachtet bestättigt die Erfahrung, daß viele Rechnungsleger dieser wesentlichen Pflicht nicht entsprechen, und theils in unverantwortlichen Erlagsrückständen haften, theils unrichtig und unordentlich in der Rechnungsabfaßung zu Werke gehen.

Ein solcher Rechnungsleger, der seiner Bestimmung nicht nachkommt, ist diesem wichtigen Zweige des allerhöchsten Dienstes schädlich, muß daher aus einer Schuld, die in ihm selbst liegt vom Dienste entfernt werden.

Um nun den beabsichtigten Zweck für die Zukunft zu erreichen, wird hiemit bestimmet:

1tens Jeder Rechnungsleger, der die vorgezeichneten Erlagstermine ohne einem ganz gegründeten Hinderniß nicht einhält, wird bis zum erfolgten Erlag vom Gehalte

(ohne daß hierauf in der Folge ein Nachtrag statt hätte) suspendirt.

Es wird sich diesfalls von der Localbuchhaltung mit Ende jeden Militaer Quartales der Erlagsausstand vorlegen zu lassen, und unter eigener Verantwortung sogleich mit der Suspension fürzugehen seyn.

Diese Suspension wird so lange zu dauern haben, bis sich der Rechnungsleger über den vollzogenen Erlag durch Buchhaltungs Certificat ausgewiesen haben wird.

2tens Zu diesem Ende weißt das k. k. General Rechnungs-Directorium sämmtliche montanistische Buchhaltungen unter einem an, jedem Rechnungsführer seinen Erlag auf der Stelle zu recepisiren.

3tens Jeder Rechnungsleger, der ohngeachtet der erhaltenen Betreibung, oder verhängten Suspension auch in der Buchhalterischen Anzeige des nächstfolgenden Quartals wieder mit dem nähmlichen Rückstande erscheint, und keine ganz zureichende Entschuldigung für sich hat, und seines Dienstpostens als unfähig demselben vorzustehen, entsetzet, und nach Umständen entweder zu einem mindern Dienst degradirt, oder ganz entlassen werden.

Diese Wiederhohlungsfälle sind mit dem buchhalterischen Gutachten hieher vorzulegen.

4tens Die Buchhaltungen werden durch das k. k. General-Rechnungsdirectorium unter einem angewiesen auch über zwar erlegte, aber auffallend schlecht, unordentlich, oder bedenklich geführte Rechnungen, so wie über Rückstände in Erstattung der Erlaiterungen oder Super Erlaiterungen von Fall zu Fall die Anzeigen zu machen. Sobald sich hieraus die Unbesserlichkeit oder Unbrauchbarkeit eines Rechnungsführers ergeben wird, hat selber das Verfahren von §. 3. zu erwarten.

Es werden daher solche Buchhaltungsanzeigen mit unumständlicher Vergutachtung unaufgehalten hieher vorzulegen seyn.

5tens Jene Ausfertigungen, welche die k. k. Hofbuchhaltung im Superrevisionswege macht, werden zur Einsicht und zu dem Ende zugestellet werden, damit selbe brevi manu der Local Buchhaltung zur Nehmung einer Abschrift zugestellet, bey Rückerhalt aber ungesäumt dem betrofenen Rechnungsleger zugeordnet werden.

Von den Erledigungen wird die Local Buchhaltung die Mittheilung machen, damit selbe nach genommener Einsicht und Prüfung dem Rechnungsführer, welchen sie betrift, ämtlich zugestellt werden.

Wien den 5. September 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1498.

Besondere Grundsätze, nach welchen, vom 1. November 1818 anzufangen, alle Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Quartiergelder und Diäten aller bei den montanistischen und den dem Montanistikum zur Leitung zugewiesenen Salzerzeugungswerken und Aemtern in Conventions-Münze zu bezahlen sind.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Oktober 1818. H. Z. 12922.

Se. k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung aus Baden vom 7ten September d. J. zu be-

fehlen, daß die Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Quartiergelder, Tafelgelder, und Diaeten aller Hof und Staatsbeamte und Diener nach ihren statusmässigen Stande mit Einbeziehung der Personal Zulagen, jedoch ohne alle Zuschüße und Theurungsbeiträge vom 1ten November 1818 an ganz in Metall Münze bezahlt werden sollen.

Unter dieser Verfügung sind auch alle auf den Staats-Fonds oder montanistischen Güttern und Werkern befindliche Beamte und Diener mit einbegriffen.

Zu einer möglichst gleichförmigen Ausführung dieser allergnädigsten Bewilligung, werden für die montanistischen und der Leitung des Montanisticums zugewiesenen Salzerzeugungs Werker und Aemter mit Berücksichtigung auf die in allgemeinen festgesetzten Grundsätze, und auf die bey ersagten montan: und Salzerzeugungs-Aemtern und Werkern fürwaltenden besondern Umständen und Verhältnisse noch nachstehende Grundsätze aufgestellet, und zwar:

1tens Da die neue Bezahlung der obbenannten Bezüge mit 1ten November d. J. zu beginnen hat, so sind dagegen die bisherigen Zahlungs-Arten aller vorangeführten Genüsse im Papiergelde mit der 5opercentigen Theilzahlung in Conv. Münze, oder mit den wie immer bestehenden Prozentzuschüßen von dem nemlichen Zeitpunkte an, gänzlich zu sistiren.

2tens Bey solchen montanistischen k: gewerkschaftlichen Werkern bey welchen das Aerarium die meisten Theile, somit die Principalitaet besitzet, und die Direction führet, hat die Bezahlung der Eingangs erwähnten Genüsse ebenfalls ganz in Metallmünze vom 1ten November d. J. an, einzutretten; bey solchen k. gewerkschaftlichen montanistischen Werkern aber, wo das Aerarium nur mit der geringeren Zahl der Theile vergesellschaftet ist, muß sich an Seite des Aerariums nach jenen benommen

werden, für was sich die deshalb zu vernehmende Gewerken, Mehrzahl und Repraesentanten bestimmen werden, und wo diese Bestimmung für die Bezahlung in schwerer Valuta ausfällt, ist kein Anstand zu nehmen, an Seite des Aerariums pro rata der besitzenden Theile sich dazu einzuverstehen.

3tens Da auf die Adjuten der Konceptspraktikanten (und rücksichtlich auf das montanisticum und die dazu gehörigen Salzerzeugungs Aemter) auf die Stipendien der Bergwerks Münz und Salzwesenspraktikanten bisher auch die 50 per Cent: Theilzahlung in C. Münze bewilliget war, so sind selbe vom 1ten November d. J. an, gleichfalls in C. Mze zu bezahlen.

4tens Eben so sind die Quiescenten Gehalte und die Erziehungsbeyträge, dann Gnadengaben für die Waisen in C. M. zu berichtigen.

5tens Da die Conduct Quartale und alle Arten von Abfertigungen einen Theil der Besoldung oder Pension ausmachen, so sind sie in jener Valuta zu bezahlen, in welcher die Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben oder Erziehungsbeiträge in dem Zeitpunkt, wo die Abfertigung, oder das Conduct Quartal eintritt, verabfolget werden, daher die nach den 1ten November d. J. eintrettenden Conduct Quartale und Abfertigungen in Metallmünze bezahlet werden müßen.

6tens Reise und andere Pauschalien, dann andere Emolumente welche in Partem Salarii statusmässig auf Geld bemessen sind, kommen, in so ferne sie im Jahre 1798 schon bestanden haben, nach den ursprünglichen Ausmaaßen, wie sie im Jahre 1798 bestunden in Metallmünze zu bezahlen, Pferd und andere Pauschalien aber, welche nicht statusmäßig in Partem Salarii zu Geld, sondern nur temporel bemessen oder nach dem Jahre 1798 erst entstanden

sind, oder von Zeit zu Zeit regulirt wurden, haben einsweilen in Papiergelde der VV: VV: zu verbleiben, es hat jedoch jedes Amt, bey welchen derley Pauschalien bestehen den Vorschlag binnen 4 Wochen anher zu erstatten, wie selbe mit Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung derselben, und der Local Verhältnisse für die Zukunft in C. Mze zu reguliren wären?

7tens Haben alle montanistische und Salzerzeugungs Beamte und Individuen, welche die Eingangserwöhnten Gehälte und Genüsse vom 1ten Nov: d. J. an, ganz in Metallmünze erhalten, wenn sie nebst denen Naturalien in Limitirten Preißen zu beziehen haben, die Vergütung hiefür nach den ursprünglichen Limito Preisen ebenfalls in Metall Münze an das Aerarium zu leisten.

8tens Tantiems, welche statusmäßig bey einigen montanistischen Werkern und Fabriken von dem Zenten der verschiedenen erzeugten oder verschließenen Produkte und Fabrikate bemessen sind, und bey welchen der 150 p. Centige Zuschuß in Papiergelde bisher statt hatte, sind vom 1ten November d. J. an, nach der ursprünglichen Ausmaß ohne einen besondern Zuschuß in Metallmünze zu bezahlen.

9tens Für den Bergwerks Produkten Verschleiß nach Prozenten von der Verschleiß Losung bewilligte Provisionen sind in jener Valuta zu erfolgen, in welchen die Beträge, aus welchen selbe den Beamten bemessen sind, dem Aerario einfließen.

10tens Das dem Landmünzprobier- dann Gold und Silber Einlösungs Beamten bewilligte Einlösungs Accidenz kömmt vom 1ten November d. J. eben so, wie

11tens die für den Verschleiß der 4fachen Dukaten pr. Stück mit 4 kr. bewilligte Provision in Metallmünze zu bezahlen.

12tens Für die Besorgung eines besondern Geschäfts jährlich sistemisirte Remunerazionen, wofür bisher die Perzenten Zuschüsse in Papiergelde bezahlt wurden, sind vom 1ten November d. J. an, ohne Zuschuß in Metallmünze zu erfolgen. Uiber die Bezahlungsmodalitaet solcher Remunerazionen, welche zwar ebenfalls jährlich bewilliget werden, und deren Gewährung jedoch jederzeit eingeschritten werden muß, und jenen Remunerazionen, welche von Fall zu Fall für eine besondere Verwendung bewilliget werden, wird von Fall zu Fall hierorts entschieden werden, ob sie im Papiergelde, oder nach einem billigen Maaßstabe in Metallmünze zu bewilligen und zu erfolgen seyen?

13tens Die Bestimmung in welchen Beträgen die Tafelgelder in Conv: Münze zu bezahlen sind, wird jedem montanistischen oder Salzerzeugungs Amte, wo eine solche Ausmaaß für ein oder die andere Dienststelle bestehet, nachträglich bekannt gemacht werden.

14tens Jedes montanistische oder Salzerzeugungsamt hat längstens binnen 4 Wochen eine Uibersicht der bey selben bestehenden Quartiergelder anher einzusenden, worin bemerkt und ausgewiesen werden muß, ob sie statusmäßig oder nur temporel, und wann sie bemessen wurden, wie solche im Jahre 1798 bemessen waren,? was sie seit der Zeit für Veränderungen, in welchen Jahren und in Folge welchen Verordnungen erhalten haben? wo sohin die weitern Bestimmungen erfolgen werden, mit welchen Beträge solche in Metall Münze zu bezahlen seyen. Gleichergestallt hat

15tens jedes dieser Aemter eine Uibersicht der bestehenden Kramzährungsausmaaßen in eben diesen Termin anher vorzulegen; inzwischen aber sind bis zu erfolgender weiteren Bestimmung die Kramzährungen noch wie bisher in Papiergeld der VV: VV: zu bezahlen.

16tens. Die auf den Besoldungen vorgemerkten Ersatz Posten in Papiergelde, als, vierteljährige Gehalts Vorschüße, Anstellung oder Beförderungstaxen, und andere Rückersätze, welche bisher in monatlichen Raten von der Besoldung abgezogen worden sind, müssen auch künftighin in den vorgeschriebenen Raten im Papiergelde eingebracht werden, und darf in der Regel keinen Beamten früher seine Besoldung in Convt: Münze verabfolget werden, bis er nicht die ihn für den nemlichen Monat vorgemerkte Ersatzpost in Papiergelde baar erleget hat.

Um jedoch solchen, derley Ersätze zu leisten habenden Beamten diesfalls eine Erleichterung zu gewähren, so wird gestattet, daß im November d. J. als der 1te Monat der Bezahlung der ganzen Gehalte in Conv: Münze gar keine Abzüge im Papiergelde hievon weder von Besoldungs Vorschüßen, noch Taxen, und andern aerarial Ersatzposten zu geschehen haben. Die betreffenden Kaßen haben jedoch bey der Behebung des Gehalts pro Novembri jedem in einen Abzug in Papiergelde stehenden Beamten auf seinen Bogen den Betrag des in Monat Dezember und so weiter zu bezahlenden Ratums in Papiergelde vorzumerken, und zugleich die mündliche Weisung zu ertheilen, daß derselbe bey Erhebung des Gehalts für den Monat Dezember den für diesen Monat zu leistenden Ersatz im Papiergelde zur Kaße mitzubringen, und zu erlegen habe, widrigens ihm sein Gehalt für den laufenden Monat bis zur Erlegung des Ersatz Betrages zurückbehalten werden würde; auf welche Art sodann von Monat zu Monat bis zur gänzlichen Tilgung des schuldigen Betrags in Papiergelde fortzufahren ist.

17tens Bey den montanistischen dann den unter montanistischer Leitung stehenden Salzerzeugungs Aemtern hat die Zahlung in Metallmünze nicht nur

a) auf alle mit Löhnungen oder mit was immer für Nahmen habenden Bezügen betheilten nicht stabilen

Diener und Individuum und Arbeiter, sondern auch

b) auf die stabil angestellten Monats und Wochenlöhner die ohnehin mit besonderen Theurungszulagen in Papiergeld betheilt sind, und wegen deren Regulirung in Metallmünze erst in der Folge nach und nach die weiteren Bestimmungen werden gefaßt und festgesetzt werden können, eben so wie

c) auf alle Gehalte, Pensionen, Provisionen, Adjuten, oder sonstigen Gebühren, welche aus den bey den montanistischen und Salzerzeugungswerkern und Aemtern bestehenden Knappschafts oder Bruderlads Kassen bestritten werden, vor der Hand noch keinen Bezug zu nehmen, und sind alle Gebühren, welche durch die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht zur gänzlichen Bezahlung mit Convt. Münze vorgezeichnet sind, bey den montanistischen und Salzerzeugungs Werkern einsmal noch und bis auf weitere Anordnung in der bis jetzt vorgeschriebenen Art in Papiergeld zu berichtigen.

18tens Sollte ein oder das andere dieser Aemter aber angemessen erachten, daß ein oder die andere in Papiergelde zu bestreittende Gebühr ganz in Metallmünze zu bezahlen dienlicher oder vortheilhafter wäre; so hat dasselbe mit gehöriger Begründung hiewegen die Vorstellung anher, zu machen, worüber dann die weitere Entschließung erfolgen wird.

19tens Wenn Bedenken oder Anstände in Hinsicht der gänzlichen Zahlung in schwerer Valuta der vermög gegenwärtigen Verordnung damit zu berichtigenden Gebühren eintretten sollten, so sind in derley zweifelhaften Fällen ungesäumt die diesortigen Belehrungen anzusuchen.

20tens Uibrigens wird wegen Dotirung jener betreffenden montanistischen und unter der montanistischen Leitung stehenden Salzerzeugungskaßen und Aemter zu dieser vorbesagten Zahlungen in schwerer Valuta, welche mit Metallmünze nicht ohnehin versehen sind, oder hieran Einflüße zu gewärtigen haben, der Bedacht genommen und hierwegen durch eine abgesonderte Verordnung jedem betreffenden Amte das Weitere eröffnet werden.

Von dieser allergnädigsten Entschließung und den beygefügten weiteren Bestimmungen wird das k. k. Landesgubernium zur Wißenschaft und zur Verständigung des prager Münz und Filial Punzirungs Amtes in die Kenntniß gesetzet.

Wien den 3ten Oktober 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1499.

Die Dienst-Taxen sind vom 1. November d. J. ausschließend in Conventions-Münze vorzuschreiben, und für deren Einbringlichkeit ist unter eigener Verantwortung und Haftung zu sorgen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Oktober 1818. H. Z. 13939.

Nachträglich zu der hierortigen Circular Verordnung vom 3. Oktober d. J. Z. 12922 wegen Bezahlung der Besoldungen, Pensionen etz. in Metallmünze wird dem k. k. Gubernium ad Punctum 16tum bedeutet, daß alle Dienstaxen, welche vom 1. November d. J. an vorgeschrieben werden, ausschlüßend in Metall Münze vorzuschreiben, und einzubringen sind, und den Behörden und Kas-

sen jede Saumseligkeit in Einbringung der Taxen so, wie jede willkührliche Verlängerung der zur Entrichtung der Diensttaxen festgesetzten Zahlungsfristen unter eigener Verantwortung und Haftung auf das nachdrücklichste untersucht wird.

Von welcher Bestimmung das k. k. Landesgubernium zur Wissenschaft und zur Verständigung des prager Münz- und Filial-Punsirungs Amtes in die Kenntniß gesetzet wird.

Wien am 19. Oktober 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1500.

Wie von dem Militär-Jahre 1819 anzufangen die montanistischen Präliminarien zu berechnen und vorzulegen sind.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 28. Oktober 1818. H. Z. 14,425.

Im Zusammenhange mit den durch diesortige Verordnung vom 13. Juni d. J. Z. 8735 erlassenen Vorschriften zu Verfassung der Präliminarien für das Militär Jahr 1819 findet man nachträglich zu bestimmen:

1. Vom Militär Jahr 1819 angefangen sind nicht nur die mit Schluß jeden Militär Quartals verbleibenden Produkten Vorräthe in Erzen und Schlichen, in Hütten Produkten und im metallischen Zustande, sondern auch die Abgaben von einen Manipulations Zweig an den andern, als auch an die Verschleiß Direction und Münzämter in Convenzions Münze zu berechnen.

2. Die Bewerthungen der Produkte im metallischen Zustande geschieht jederzeit nach den jeweiligen Lokal Ver-

schleiß Preiß, jener des Gold und Silbers nach dem münzämtlichen Einlösungs Preis in Convenzions Münze, die Abgabe an die Verschleiß Direction aber, nach den von hier aus bestimmten Zurechnungs Preisen.

3. Die Bewerthung der Produkte in Erzen, Schlichen und Hütten Produkten, ist mit Rücksicht auf die Feuer Abgänge, und weiteren Aufmachungskösten hinsichtlich des Goldes und Silbers nach den münzämtlichen Einlöß Preißen in Convenzions Münze, hinsichtlich auf die übrigen Produkte aber nach den bestehenden Verschleißpreisen der kaufbaren Produkte zu reguliren, jedoch dabei darauf zu sehen, daß nicht durch zu hohe Preiße in Convenzions Münz ein unrichtiger Vermögens Stand aufgestellt wird.

4. Damit schon der Werth der mit Schluß 4. Quartals 1818 verbleibenden Produkte in Convenzions Münz auf das Militär Quartal 1819 übertragen und dadurch für dasselbe ein richtigerer Abschluß erzielet werden kann, sind schon diese Vorräthe in Convenzions Münze zu berechnen, und im Extrakte in dieser Valuta aufführen zu lassen, sollte aber ein oder das andere Werk den Extrakt vom 4. Militär Quartal d. J. schon abgegeben haben, so ist ohne allen Verzug, eine Berechnung der Produkten Vorräthe in Convenzions Münze nachträglich an die k. k. montanistische Buchhaltung einzusenden, damit diese hienach den Vermögens Ausweiß berichtige.

5. Alle Beträge (sie mögen unter dem Nahmen Vorschüße oder Verläge angewiesen werden) welche die Oberamts oder andere selbstständige Kassen entweder mittelbar oder unmittelbar von der hiesigen Bergwerks Administrations und Produkten Verschleiß Kasse erhalten, sind als erhaltene Vorschüße, hingegen alle Abfuhren, welche dieselben entweder bar oder mittelst Produkten, entweder selbst, oder mittelst anderen Aemtern und Kassen an gedachte Administrations Kaße leisten, als zurückbezahlte Vorschüße zu behandeln, damit aber die durch diese Behandlung entstehenden gegenseitigen activ und paßiv For-

derungen alljährlich in Abschreibungen kommen, verordnet man unter Einem der Verschleiß Direction, daß sie, wenn die Conto Currents des 2. Militär Quartals von den mit ihr in Verrechnung stehenden Kaßen eingelangt, geprüft und die etwaigen Differenzen mittelst Correspondenz erhoben worden, das Resultat hieher vorlege, wo sodann mittelst eigener Verordnung die Abschreibung veranlaßt werden wird.

6. Ist bei einigen Oberamtskassen bemerkt worden, daß sie auswärtigen Werkskassen, welche eigene Extrakte legen, das zu den Convenzions Münz Theilzahlungen erforderliche Convenzions Geld gegen Ersatz eines gleichen Betrags in Wiener Währung verabfolgt haben.

Diese Verwechslung darf in Zukunft nicht mehr statt haben, sondern es sind den Werks-Herrschafts oder andern Kassen, welche keine eigenen Einflüße in Convenzions Münz, oder doch nicht so große haben, daß sie hieraus die bewilligten Zahlungen in Convenzions Münz leisten können, die erforderlichen Beträge in Convenzions Münz als Vorschuß hinauszugeben, und bei der gebenden Kasse activ, bei der empfangenden passiv vorzuschreiben.

Auch sind in Zukunft die Unkösten der verschiedenen Werkszweige, als des Berges, der Poch und Hüttwerke, der Zeugschaffereien u. s. w., in jener Valuta zu verrechnen, in welcher sie bestritten werden; daher auch alle Kopeyen mit abgesonderten Kolonen der beiden Valuten geführt werden müssen.

7. Die Vorräthe an Zeuggewölbs Materialien, Holz, Kohlen, u. s. w. sind noch fortwährend in den Preißen der Wiener Währung zu berechnen.

8. Der Ertrags Ausweis ist auf beide Valuten abzuschließen, daher z. B. ein Gewinn in Convenzions Münz und ein Verlust in Wiener Währung, oder umgekehrt ausfallen kann. Wien den 28. Oktober 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1501.

Regulirung der Taggelder-Beträge der Tagschreiber bei montanistischen Aemtern, der Münz-Graveure, Diurnisten und Scholaren vom 1. November d. J. in Conventions-Münze.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 31. Oktober 1818. H. Z. 13831.

℣. In der Anlage erhält das k. k. Landesgubernium eine Abschrift der Verordnung, welche man in Hinsicht der den Tagschreibern bey den montanistischen Aemtern, und auch den Münz Graveur Diurnisten und Scolaren vom 1ten November d. J. anzufangen in Convent: Münz zu erfolgenden Taggelder Beträge, und wegen Regulirung allenfälliger anderer bey dem präger Münzamt bestehenden Taggelder oder täglichen Zulagen mit Ausnahme der Löhne und ihrer Zulagen für die Monats und Wochenlöhne dann Arbeiter zu Gewinnung der Zeit gleich unmittelbar an das prager Münzamt erlassen hat.

Wien den 31ten Oktober 1818.

℣. Zur weitern Ausführung des von Sr. k. k. Majestät mit allerhöchsten Entschließung vom 7ten September d. J. angeordneten Uibergangs auf Convent: Münze in der Zahlungsart der Gehalte, und der mit diesen in Zusammenhang stehenden anderweiten Gebühren der öffentlichen Beamten und Diener wird im Nachhange der diesortigen Verordnung vom 3ten Oktober d. J., Z. 12,922. hinsichtlich auf die Bezahlung der gegenwärtigen im Papiergelde bemeßenen Diurnen sämmtlicher bey den montan: und auch bey den der montanistischen Leitung untergeordneten Salzerzeugungs-Aemter bestehenden Bergschreibern bestimmt diese Tagschreiber Diurnen vom 1ten November 1818 angefangen auf Conventions Münze zu setzen.

Die diesfällige Regulirung der Diurnen solcher Tagschreiber bey dem montanistico auf Metall Münzen geht dahin, daß das mit der allerhöchsten Entschließung vom 9ten Juny l. J. diesfalls für die neu erworbenen Provinzen, in welchen ausschließend Convent: Münz im Umlauf ist, festgesetzte Taggelder Normativ auch in den übrigen k. k. Provinzen seine volle Anwendung finden soll.

Diesem zu Folge werden künftig 3 Taggelder Abstuffungen in Metallmünze zu bestehen haben, nemlich mit dreyßig und 45 Kreuzer für Individuen, welche lediglich zum Abschreiben, oder gewöhnlichen minder wichtigen Geschäften endlich mit einem Gulden für Diurnisten, die zu Arbeiten verwendet werden, wozu scientivische Vorkenntniße erforderlich sind.

Es tretten daher die bereits aufgenommenen Individuen, welche dermal mit dem höchsten Taggelde von zwey Gulden W. W. betheilt sind, da sie in die Kathegorien derjenigen gehören, denen das Maximum mit täglichen 1 fl. CMze zu theil wird, ferner jene die itzt in dem Genuße des Diurnums der 2ten Kathegorie von 1 fl. 40 kr. W. W. stehen, und jene welche im Genusse des mindesten Diurnums von 1 fl. W. W. stehen, vom 1ten November d. J. anzufangen, und zwar erstere in den Bezug des Diurnums von 1 fl. CMze, die zweyten in jenes von 45 kr. CMze, die dritten aber in jenes von 30 kr. CM für die Dauer ihrer schon früher erfolgten Aufnahme über.

Von eben diesem Zeitpunkte wird denen Aemtern zum Besten des Aerariums obliegen, in jeden einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeit der Verwendung und Geschicklichkeit des betreffenden Individuums, und hauptsächlich der Verhältnisse des Orts, wo die Verwendung des Diurnisten geschieht. Die Anwendung dieser drey Abstuffungen von Taggeldern in Antrag zu bringen, woraus von selbst folgt, daß an Orten, wo für den gewöhnlichen Tagschreiber die Gebühr zu 30 kr. Metallmünze genügt, den für vorzüglichere und wichtigere Geschäfte

verwendeten derley Individuen auch kein höherer als der Betrag von 45 kr. zu bemessen seyn werde.

Die bey dem Münz Graveur Fache in Verwendung stehende Graveur Diurnisten, oder Scolaren, welche bisher ein Taggeld von 3 fl. W. W. ohne besondern Zuschuß genoßen haben, haben vom 1ten November 1818 an, statt diesen ein Taggeld von 1 fl. 24 kr. in C. Mze temporel zu erhalten.

Nachdem aber bey mehreren montan: und der montanistischen Leitung unterstehenden Salzerzeugungs=Aemtern auch mancherley weder zu den Monaths: noch Wochen: oder Taglöhnern, und Aufsichts: oder Arbeits Personale (für welche in Folge der diesortigen Verordnung vom 3ten Oktober d. J. Z. 12922 die Bezahlung ihrer Löhne und Zulagen vor der Hand noch in W. W. zu verbleiben hat) gehörige Individuen als z. B. stipendirte Praktikanten, welche für besondere Verrichtungen tägliche Zulagen genießen, unstipendirte Praktikanten und auch mancherley Manipulanten, welche Taggelder, oder tägliche Zulagen in W. W. bemeßen haben, bestehen, und solche Taggelder oder tägliche Zulagen auch schon im Laufe des Jahres 1819 in C. Mze zu reguliren beabsichtet wird, so hat jedes montan oder der montanistischen Leitung unterstehende Salzerzeugungsamt längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Empfanges der gegenwärtigen Verordnung eine genaue Uibersicht der bey demselben bestehenden diesfälligen Taggelder, oder diesfälligen täglichen Zulagen in W. W. mit Bemerkung des Datums, Jahrs, und der Zahl der Verordnung mit welcher sie bewilligt worden sind, anher vorzulegen, und sich gutächtlich zu äußern, mit welchen Beträgen in schwerer Valuta solche künftig mit Rücksichtnahme auf die Ursachen, aus welchen sie bewilligt worden sind, auf die Verrichtungen, wegen welchen sie bemessen wurden, und auf die Localitäts=Verhältnisse zu bemessen seyn dürfen; Inzwischen, und bis hierüber die weitere diesortige endliche Entscheidung erfolgen wird, sind derley

Taggelder, und tägliche Zulagen noch wie bisher in W. W. zu erfolgen.

Von diesen Bestimmungen wird das k. k. Münzamt zur Wissenschaft, und Benehmen in die Kenntniß gesetzet.

Wien den 31. Oktober 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1502.

Damit die Parteien in der kürzesten Zeit den Bescheid auf ihr Anbringen erhalten, haben die k. Berggerichte zu St. Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß ihre ämtlichen Sitzungen allwochentlich abzuhalten.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. November 1818. H. Z. 14,419.

Ad Nrm. 47,981 des rückfolgenden Gestions Protokolls ddo. 15ten October l. J. wird bemerkt, daß die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Mieß und Kuttenberg alle Wochen ihre ämtliche Sitzungen zu halten haben, damit die Parteyen in der kürzesten Zeit den Bescheid auf ihre Anbringen erhalten können.

Wien den 7. November 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1503.

Die Produktenverschleißpreise sind von der Wiener Währung nach dem Grundpreise auf den Cours von 250 p. c. in Conv. Münze zu reguliren.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 9. November 1818. H. Z. 14,891.

Wegen den sich geänderten Cours Verhältnißen sind die Produkten Verschleißpreise in W. W., welche bisher nach einen Cours Verhältniß von 240 pro Cent. regulirt sind bey Erhalt gegenwärtiger Verordnung nach den bekannten Grundpreisen in Conv. Münze mit 250 pcto. zu reguliren, und sogleich in Anwendung bey dem Local Verschleiß zu bringen.

Uiber das Eintreffen gegenwärtiger Verordnung, und über den Vollzug der angeordneten Preis Regulirung ist mit umgehenden Posttag die Anzeige zu erstatten.

Wien den 9ten November 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1504.

Den zu Schemnitz zur Anhörung des bergakademischen Lehrkurses anwesenden stipendirten Bergwerkspraktikanten, welchen ein Adjutum von 30 fl. bemessen ist, ist selbes vom 1. November 1819 in Conventions-Münze erfolgen zu lassen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 21. November 1818. H. Z. 14,909.

Auf die von der k. Bergwerks Produktenverschleiß-Direkzion anher gemachte Anfrage: wie sich bey Bezahlung des, denen zur Anhörung der Bergkollegien in Schemnitz anwesenden stipendirten Bergwerkspraktikanten, unter dem Titel, als Holz und Licht Geld bemessenen und bewilligten Adjutum pr. jährlichen 30 fl. zu benehmen, und in welcher Währung denenselben das besagte Adjutum zu erfolgen sey. Wird dem k. k. Gubernio in Verfolgen des erlassenen diesortigen Cirkular Dekrets vom 3ten Oktober d. J. Z. 12,922. ad §. 3 bedeutet: daß man beschlossen hat, denen zur Anhörung des Bergakademischen Lehrkurses zu Schemnitz befindlichen stipendirten Bergwerks Praktikanten, welchen ein Adjutum von jährlichen 30 fl. bemessen ist, und die selbes auch wirklich beziehen, vom 1ten November dieses Militärjahrs 1819 angefangen, solches in Conventions Münze, erfolgen zu lassen.

Das k. k. Landesgubernium wird sonach mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß von diesem Beschluße die k. k. Bergoberämter, Joachimsthal und Przibram, wie auch das k. k. Prager Münz-Amt unter Einem verständiget werden. Wien am 21. November 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1505.

Zur Beseitigung der Bevortheilungen des höchsten Aerariums wird nebst den Vorschriften, welche bei den Erhebungen der Quieszenten-Pensions- und Provisions-Gebühren oder Gnadengaben bestehen, noch anbefohlen, daß Pfarrvorsteher, welche eine Beamtenswitwe trauen, selbes auf die bei dem Tode der Beamtenswitwen vorgeschriebene Art anzeigen, und dabei den Namen und Charakter des verstorbenen Mannes, dann den Namen, Stand und Wohnort ihres neuen Gatten genau angeben.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal, und an die k. k. Brünner Berggerichtssubstituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 21. November 1818. H. Z. 15,230.

Es besteht zwar die Vorschrift, daß die Quittungen der Pensionisten, Provisionisten oder einen sonstigen Gnaden Gehalt genießenden Individuen, von dem Ortspfarrer jedesmal und zwar nicht vorhinein, sondern nur für das laufende Monat unter Beisetzung des Pfarrsiegls und des Datums bestättiget werden müssen, daß diese Parthei noch am Leben und wenn es eine Wittwe sey, daß selbe auch noch unverheurathet ist. Ferner daß die Pfarrer von dem Leben des betreffenden Individuums sich durch die persönliche Ansicht überzeugen, und bei sich ergebenden Todefalle eines derlei Individuums, sogleich die Anzeige hievon durch die Ortsobrigkeit an die betreffende Behörde erstatten sollen.

Damit aber hinführo den Bevortheilungen des höchsten Aerariums bei Erhebungen der Quiescenten, Pensions und Provisions Gebühren oder Gnaden Gaben noch mehr

vorgebeugt werde, hat man für nöthig erachtet, sowohl die genaueste Befolgung dieser Vorschriften neuerlich anzubefehlen, als weiters auch anzuordnen, daß die Pfarrvorsteher auch in jedem Falle, wo irgend eine Beamtens-Wittwe nach den bestehenden Vorschriften getrauet wird, sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision oder Gnadengabe genießen oder nicht, und wenn sie sich auch für keine Pensionistin ausgibt dieses auf die, bey Todesfällen der Beamten Wittwen vorgeschriebenen Art anzeigen und hiebei den Namen und Karakter ihres verstorbenen Mannes, welcher aus dem, bei der Trauung vorzuzeigenden Todtenscheine, ersichtlich ist, dann den Namen, Stand und Wohnort ihres neuen Gattens genau angeben sollen.

Die Länderstellen sind demnach beauftragt worden, die sämmtlichen Pfarrer im gehörigen Wege zur genauesten Befolgung dieser Normal Vorschrift unter eigener Dafürhaftung anweisen zu lassen, wovon zur Wissenschaft und weiters nöthigen Verfügung bei den unterstehenden Kassen verständiget wird.

Wien den 21ten November 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1506.

Auch von den Kameral-Herrschaften und von jenen Dominien, welche die Berggerichtsbarkeit nicht selbst ausüben, sind die Berggerichtstaxen in die Berggerichts-Kasse abzuführen, und nach den darüber bestehenden Gesetzen zu behandeln.

An das Przibramer k. Berggericht.

Gubernialdekret. Prag den 27. November 1818. G. Z. 51,858.

Auf die untern 5ten l. M. gebetene Weisung, ob die Bergordnungsmäßigen Gebühren von den in den dortigen Berggerichtsbezirk befindlichen Kameral Herrschaften Zbirow, Königshof, Tatschnik und jene Dominien zu deren Handen gemäß Patents vom 18ten Oktober 1785 von Seiten des przibramer Berggerichts die Berggerichtsbarkeit ausgeübet wird, nach dem hohen Hofdekrete vom 30. November 1815 in die Berggerichtskasse, oder an die betreffenden Dominien abzuführen kommen, wird dem Berggerichte bedeutet;

Die Entrichtung und das Bezugsrecht der bergordnungsmäßigen Gebühren, ist von dem den berglehensfähigen Dominien in den Verträgen vom Jahre 1534 und 1575 zugestandenen Bezugsrechts des Bergzehend, wesentlich unterschieden, da dieses nach den genannten Verträgen auf das Berglehensrecht, erstere aber auf die Berggerichtsbarkeit Ausübung sich gründet, und auch der J. B. O. II. Thl. Art. 52, H. B. O. Art. 42 und S. B. O. Art. 22 blos zu Unterhaltung des Bergamtes und anderer Bergwerksnothdürften bestimmt ist, welcher Grundsatz auch in den untern 14ten Juni und 27ten Dezember 1815 sub Nro. 25,720 et 55,226 intimirten hohen Hofdekrete vom 26ten Mai und 30ten November v. J. ausgesprochen ist.

Dieser Absicht entspricht auch ganz die Verwendung dieser Gebühren, welche von Berggerichtsbehörden eingehoben, für Rechnung der wiener k. k. Bergwerks Administrations und Verschleißkasse als baare Abfuhr berechnet, und zum Bergbauesbedarf wieder angewiesen werden. Selbst bei der Cammeralherrschaft Presnitz, bei welcher mit allerhöchster Entschliessung vom 1ten November 1815 der Bergzehend der Staatsgüter-Administrationskasse zugewiesen worden ist, werden diese Gebühren, so wie auch bei sämmtlichen Aerarial Bergwerken auf gleiche Art eingehoben, abgeführet und wieder zum Bergbau verwendet.

Da übrigens diese Gebühren nicht als Bergwerkserträgnisse angesehen werden können, und blos als ein Beitrag zur Unterhaltung der die Berggerichtsbarkeit ausübenden Beamten und der damit verbundenen anderweitigen Unkösten bestimmt sind, und auf die Berglehensfähigkeit des Grundherrn, wenn dieser keine eigene Berggerichts Substituzion Unterhält, gar keinen Bezug haben, so sind diese Gebühren von allen Bergwerken der Cammeral-Fonds und sonstigen privat Gütern zu deren Handen die Berggerichtsjurisdikzion von Seiten des Berggerichtes oder der untergeordneten k. Berggerichts-Substituzionen ausgeübet wird, von nun an in die Berggerichtskasse abzuführen und nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Prag am 27. November 1818.

Aus der k. böhm. Gubernial-Registratur.

1507.

Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Goldmünzen für Zahlungen bei den montanistischen Aemtern und bei dem k. Münzamte zu Prag.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Dezember 1818. H. Z. 15,798.

Was man unter Einem an das prager k. k. Münzamt und auch an die übrigen montanistischen Aemter hinsichtlich auf die Verwendung der Goldmünzen bey Zahlungen für Bestimmungen erläßt, wird das k. k. Landesgubernium aus der anliegenden Abschrift, zu seiner Wissenschaft entnehmen.

Wien den 5. Dezember 1818.

Wiewohl bisher ohnehin nicht gestattet ist, Zahlungen mit Gold Münzen bey montanistischen Kassen zu leisten, welche in Silbermünze zu berichtigen, und nicht ausdrücklich in Gold Münzen zu bezahlen vorgeschrieben sind, so wird doch in Folge erfloßenen neuerlichen Erinnerungen des Herrn Finanz Ministers, dem k. k. Münzamte zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß in der Regel zu Zahlungen gewöhnlicher Cameral und Regie Auslagen, und überhaupt solcher Zahlungen, welche nicht ausdrücklich in Goldmünzen zu bestreiten vorgeschrieben sind, sondern in Conventions und Silbermünze geleistet werden sollen, Goldmünzen nicht zu verwenden seyn, und nur in Fällen ganz unverschiebliche Zahlungen aus Mangel an Silbergeld, Goldmünzen verwendet werden dürfen.

Das k. k. Münzamt wird von dieser Bestimmung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe äußerst besorgt zu seyn habe, solche Maaßregeln zu treffen, daß die Kassen so selten als möglich zur Ausgabe von Goldmünzen

außer jenen Zahlungen, welche ausdrücklich in Goldmünzen zu leisten, vorgeschrieben sind, gezwungen seyn mögen.

Es wird daher, wenn eine montanistische Kasse besorgen sollte, zu Zahlungen in schwerer Valuta mit den nöthigen Summen an Silbermünze aufkommen zu können, und daher Gold Münzen zu Hilfe nehmen zu müßen, um damit solche Zahlungen, welche in der Regel eigentlich nur in Silbermünze geleistet werden sollen, zu berichtigen, in Zeiten die Anzeige davon anher zu machen haben, damit die nöthigen Vorsehungen getroffen werden können, die betreffende montanistische Kasse mit der benöthigenden Silber Münze zu unterstützen, folglich jene Fälle, wo ganz unverschiebliche Zahlungen, welche in der Regel mit Silber Münze zu berichtigen wären, aus Mangel an Silber-Geld mit Gold Münzen berichtiget werden müssen, möglichst vermieden bleiben mögen.

Wien den 5. Dezember 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1508.

Bei den monatlichen Gefällsausweisen ist in den Einbegleitungs-Berichten mit möglichster Bestimmtheit und Verläßlichkeit eine jede Ursache eines Ueberschusses oder eines Abganges, der was immer für eine besondere Veranlassung zum Grunde hat, anzuführen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal und an die k. k. Brünner Berggerichts-Substitution.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Dezember 1818. H. Z. 16,289.

Es wird nachträglich verordnet, für die Folge die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, daß die zu den mo-

natlichen Gefälls Erträgniß Ausweis nöthigen Partial Ausweise von den Unterbehörden in den hiezu bestimmten Zeitfristen von Monat zu Monat richtig einlangen, und dann auch das von der Lokal Buchhaltung verfaßte Totale immer in 8 Tagen nach Ausgang des Monats verläßlich anher befördert werde.

Da übrigens beobachtet wurde, daß bisher über die Resultate dieser Ausweise entweder gar keine, oder nur mangelhafte oberflächige Bemerkungen und Erläuterungen beigefügt werden, so sieht man sich hieraus veranlaßt, ernstgemessenst aufzutragen, daß, wenn sich in einen, der von selben vorzulegenden Ausweise bei einem Gefällszweige in dem Totale oder in den Partial-Ausweisen ein Ueberschuß, oder vorzüglich ein, wenn gleich nicht bedeutender Abgang darstellet, der nicht in den gewöhnlichen Gange des Geschäftes liegt, sondern was immer für besondere Veranlassungen zum Grunde hat, derselbe in den Einbegleitungsberichte zwar nur in Kürze, jedoch mit möglichster Bestimmtheit und Verläßlichkeit beizufügen ist.

Ueberhaupt kann diese Hofstelle den Wunsch nicht lebhaft genug äussern, daß diesen monatlichen Gefälls-Ausweisen eine viel grössere Wichtigkeit beigelegt werde.

Die k. k. Amtsvorsteher werden daher selbst aufgefordert, diesen Ausweisen persönlich ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken, da sie, wenn auch die einzelnen Monats Ausweise für sich allein betrachtet, keinen Maßstab zur Beurtheilung einer guten oder schlechten Gefällsgebahrung liefern, doch im Zusammenhange mit einander betrachtet, richtige und wichtige Resultate darstellen, welche von den k. Amtsvorstehern reiflich gewürdiget, und zu zweckmässigen Einleitungen benützt werden müssen, da in der Emporhebung der Gefälls Einnahmen und der Beschränkung der Gefälls Auslagen sein vorzüglichstes Verdienst zu suchen ist. Wien den 19. Dezember 1818.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1509.

Vorschrift zur Erzielung künftiger Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich des Erlages der quartaligen Conto currenti von den Werks-Kassen an die Oberämter.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Jänner 1819. H. Z. 426.

Da man hierorts bey verschiedenen Oberamts und Provisoriats, dann anderen Cassen gelegenheitlich derselben Rechnungs Revisionen mehrere Uneinstimmigkeiten aufgefunden hat, man daher ersiehet, daß die Vorschrift wegen Erlag quartaliger Conto Currenti von den Werks Cassen an die Oberamts Cassen nicht mehr ausgeübt werde; so wird zur Erzielung künftiger Rechnungsrichtigkeit dem k. k. Landesgubernium erwiedert:

a) daß alle unterhabenden, mit der Oberamts Cassa in Verrechnung stehenden Cassen sogleich nach Ausgang jeden Militär Quartals, Conti Correntes an die Oberamts-Cassa einsenden, und

b) Daß die Oberamts Casse solche unverzüglich prüfe, bey befundener Uibereinstimmung bestättige, im Gegentheil aber die sich zeigenden Differenzen erhebe, und der Berichtigung zuführe, endlich bey Uibergabe ihres Journals an die Buchhaltung dieselben gegen Zurückstellung zulege. Es wird sodann die Sache der Lokal Buchhaltung seyn, bey Revision der Rechnungen auf die Uibereinstimmung der gegenseitigen Forderungen genau zu sehen, die Ursachen bestehender Differenzen in den Extrakten zu bemerken, und darüber zu wachen, daß solche immer sogleich in dem nächsten Quartal berichtiget werden. Wien den 16. Jänner 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1510.

Da die landesfürstlichen Pensionen vom 1. November 1818 ganz in Convenzionsmünze gezahlt werden, so ist bei den Verhandlungen und Erledigungen der gerichtlichen Verbothsgesuche darauf Rücksicht zu nehmen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal und an die k. k. Brünner Berggerichts-Subsituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Jänner 1819. H. Z. 1195.

Es wird im Nachhange der diesortigen Circular Verordnung vom 24. Dezember 1818 Zahl 16,664, womit die aufgestellten Directionen in Ansehung der Exequirung der auf Aerarial Pensionen vorgemerkten auf Wiener Währung lautenden Verbothe zur Wissenschaft, und Darnachachtung bekannt gemacht wurden, nachträglich hiemit bedeutet, daß die k. k. Oberste Justiz-Stelle die Eröffnung anher gemacht habe, dieselbe habe sämmtlichen den hiesigen Abtheilungen der obersten Justizstelle unterstehenden Appellations-Gerichten, und zwar letztern zur eigenen Darnachachtung, und gleichmässigen Anweisung der Gerichtsbehörden erster Instanz mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß die Landesfürstlichen Pensionen bey sämmtlichen Aerarialkassen seit 1. November 1818 ganz in Convenzions-Münze; jedoch ohne die vorher bestandenen Perzenten Zuschüße bezahlt werden, und daß sonach hierauf bei den Verhandlungen, und Erledigungen der gerichtlichen Verbothsgesuche von nun an Rücksicht zu nehmen sey.

Diese Eröffnung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Wien den 30. Jänner 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1511.

Auf Steinbrüche, Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen und Torferde haben die Dominien kein ausschließendes Recht, sondern jeder Grundeigenthümer kann selbe auf was immer für eine Art frei benützen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 4. Februar 1819. H. Z. 3620.

Vermög des vom Kaiser Maximilian 2ten mit den Ständen der Krone Böhmens unterm 18ten September 1575 errichteten Bergwerksvergleichs, werden unter jene mindere Metalle, deren unmittelbare Benützung, nicht den Landesfürsten, sondern einer jeden Grundobrigkeit als Regale eingeräumt worden sind, nur Kupfer, Zinn, Queckfilber, Bley, Eisen, Alaun, Vitriol, und Schwefl gerechnet.

Steinbrüche aller Art als Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen, und Torferde gehören nicht darunter, sondern diese sind, durchgehends als Industriale anzusehen, und zur Oberfläche des Erdreichs zu zählen, die jeder Grundeigenthümer, auf dessen Grund sie sich befinden, schon nach dem Begriffe, des Eigenthumsrechts, auf was immer für eine Art, frey und ungehindert zu benützen, berechtiget ist.

Weder durch die Landesordnung noch durch ein anderes Gesetz ist den Dominien das ausschließende Recht eingeräumt, die Ziegelerzeugung auf ihren Gütern auszuüben, und in dieser Beziehung, können daher die Unterthanen, von der beliebigen Benützung, dieser industrialgegenstände, um so weniger ausgeschlossen werden, als ihnen durch das Patent vom 1ten November 1781 §. 1.

das Recht eingeräumt ist, ihre Gründe vermöge des ihnen gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der Grundherrlichen Gerechtsame, unter welche letztere die Ziegelerzeugung, erwähntermaßen nicht gehört, nach Gutdünken zu benützen, zumal diese Gattungen Industrialzweige zur Oberfläche des Erdreichs gezählt werden, und nach dem Steuerregulirungspatente vom 20ten April 1785 von dem Grundeigenthümer auch versteuert werden müssen.

Aus eben diesen Gründen ist bereits mit hierortigen Dekrete vom 8ten Jänner 1789 Z. 51. dem Gubernium bedeutet worden, daß keinem Unterthan verwähret werden kann, die auf seinen Gründen vorfindigen, oder sich ergebenden Steinbrüche aller Gattung, als Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde, u. d. gl., dann die Erzeugung der Potasche auf was immer für eine Art zu benützen.

Es liegt daher sowohl in dem Geiste des Hofdekrets, als auch in den Worten, auf was immer für eine Art zu benützen, daß der Unterthan nicht bloß auf die Erzeugung der Ziegel zum eigenen Gebrauche beschränkt, sondern ihm auch unbenommen sey, zum Verkauf Ziegel zu schlagen, und unter Beobachtung der Polizeyvorschriften zu brennen. Eine Beschränkung auf das bloße Bedürfniß des Unterthans, würde sonach nicht nur dem Gesetze zuwider, sondern auch der Landkultur nachtheilig seyn, wenn nemlich Gründe, welche zum Anbau nicht geeignet sind, aus denen sich aber Ziegel erzeugen lassen, unbenützt bleiben sollten.

Wien den 4. Februar 1819.

Aus der k. k. Hofkanzlei-Registratur.

1512.

Gegen einen säumigen montanistischen Rechnungsleger und auch gegen den Vorsteher des Amtes, welches zum festgesetzten Termine die vorgeschriebenen Rechnungs-Extrakte nicht erlegt, hat ohne Nachsicht die Gehaltssperre einzutreten, und bis zur Erledigung des Extraktes zu dauern, wovon dann sogleich die Anzeige an die k. k. Hofstelle zu machen ist.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal, und an die k. Brünner Berggerichts-Substituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Februar 1819. H. Z. 1929.

Obschon man zu wiederholtenmahlen nachdrücklich und streng anbefohlen hat, daß die quartaligen Rechnungs Extrakte jederzeit pünktlich in der vorgeschriebenen Zeitfrist erleget, und eingesendet werden sollen; so hat sich sehr mißfällig neuerlich ergeben, daß einige Aemter, Kassen, und Rechnungsleger sich eine Verspätung in den Erlag und Einsendung der quartaligen Rechnungs Extrakte zu Schulden kommen lassen.

Eine solche Ordnung und dienstwiedrige Saumseligkeit und Vernachlässigung in der vorgeschriebenen pünktlichen Einsendung der Quartals Extrakte, wegen welcher schon so oft die nachdrücklichsten Ermahnungen und Bedrohungen mit der Gehalts Sperre erflossen sind, kann keinerdings mehr geduldet werden, und es wird daher zum letztenmahle den Vorstehern der Aemter hiermit aufgetragen bey schwerer Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Einsendung und der Erlag der quartaligen Rechnungs Extrakte in den vorgeschriebenen, und festgesetzten

Terminen unfehlbar erfolgen möge. Widrigen Falls aber hat gegen jeden solchen morosen montanistischen Rechnungsleger, und auch gegen den Vorsteher jenes Amtes, welches einen solchen Extrakt zu legen hat und in Termino nicht erlegt, von dem Tage des verstrichenen Termins ohne Nachsicht die Gehalts-Sperre einzutretten, und bis zur erfolgenden Erlegung des Extraktes zu dauern, jeder solche Verspätungs Fall, und auch den Tag, an welchen die Gehalts Sperre vorgenommen wurde, ist sogleich anher anzuzeigen.

Wien den 20. Februar 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1513.

Die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1790, vermöge welcher Witwen, welche einen mehr als 60 Jahre alten Beamten geheirathet, und, ohne mit ihm ein Kind erzeuget zu haben, nicht volle 4 Jahre im Ehestande lebten, nicht pensionsfähig sind, ist auch bei den Provisions-Fällen bei dem Berg- und Salinenwesen anzuwenden.

An das k. böhmische Landesgubernium, an die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal und an die k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 3. April 1819. H. Z. 3923.

Es ist vorgekommen, daß die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1790, vermöge welcher Wittwen, die einen mehr als 60jährigen Beamten geheirathet, und nicht volle 4 Jahr mit ihm im Ehestande, ohne Kinder zu er-

zeugen, gelebt haben, nach dessen Tode nicht pensionsfähig sind, bey den Berg- und Salinen-Behörden bisher auf Provisions-Fälle nicht angewendet worden sey. Wenn dem so ist; so muß, wie es bey allen übrigen Cameral Zweigen nie anders beobachtet wurde, auch bey dem gesammten Berg- und Salinen-Wesen von nun an, ohne Unterschied, ob das mit Tod abgegangene Individuum, welches erst nach dem sechzigsten Jahr geheirathet hat, zur Kathegörie der Beamten, minderen Diener, oder Arbeiter gehöre, nach dieser Allerhöchsten Entschließung vorgegangen werden.

Diese Vorschrift ist allen mindern Dienern und dem gesammten Arbeits-Personal sogleich publiciren zu lassen.

Uibrigens wird die Weisung folgen, wie es mit den Witwen jener Arbeiter und minderen Diener zu halten sey, die nach zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre vor Publicirung gegenwärtiger Verordnung geheirathet haben.

Wien den 3. April 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1514.

Die montanistischen Oberämter haben bei der Anwendung der Conventions-Münze auf fixirte Gebühren sich nach den beifolgenden Grundsätzen zu benehmen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal, und an die k. k. Brünner Berggerichts-Substituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 8. April 1819. H. Z. 3752.

Es hat sich in Hinsicht der Anwendung der Convenzions Münz auf mehrere fixirte Gebühren, bei den ein-

zelnen Behandlungen der von den montanistischen Oberämtern vorgelegten Ausweisen solcher Ausmaßen, Mangel an Uibereinstimmung gezeigt. Um selbe auf eine Gleichförmigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zurück zu führen, ist bei jenen Gegenständen, wo sich Uneinstimmigkeit zeigte, folgendes beschlossen worden.

1. Nicht onerose statusmäßige Geld Emolumente, als Holzgeld, Lichtgeld etc. sind, weil sie einen Theil des Gehaltes ausmachen, ohne Rücksicht, ob selbe von einem neuern, oder älteren Status herrühren, nach dem Ausmaße des letzteren Besoldungs Standes in Convenzions Münze zu bezahlen.

2. Onerose statusmäßige Quartiergelder sind ebenfalls in der Regel nach dem Ausmaße letzten Status in Convenzions Münze anzuweisen, und nur in Fällen, wo bei einem jüngeren Status der letzteren Zeitepoche eine auffallende, aus dem zeitlichen Bedürfniß entstandene Uiberschreittung dargethan werden kann, ist hiebey eine Systemisirung nach einer Vergleichung ähnlicher Außmaaßen für gleiche Kathegorien und Lokalitäten in Vorschlag zu bringen.

Nicht statusmäßige oder temporelle Quartiergelder, so wie Vergütungen von Miethzinsen statt Natural Quartieren sind nach Erforderniß und dermaligen Gepflogenheit folglich so weit sie noch in Wiener Währung bezahlt werden, auch noch fortan hienach zu vergüten.

3. Pferde und Reise Pauschalien in Geld sind auf jene Ausmaaßen zurück zu führen, die bis zum Jahr 1798 in Ausübung waren.

Solche Individuen die damals hiermit nicht, wohl aber, in den Bestimmungen neuerer Status hiermit betheilet worden sind, hat man nebst Aufführung der in der Zeitfolge veränderten dießfälligen Ausmaßen anher namhaft zu machen.

4. Statusmäßige onerose sowohl als nicht onerose Natural Deputate, sind ferner unter den festgesetzten Bedingungen in Natura zu verabreichen, wie es bei den onerosen Emolumenten mit Pferd Deputaten, Natural Quartieren etc. der Fall ist. Bei den nicht onerosen z. B. Holz, Unschlitt, Kerzen, Getreide, Getränke etc. ist aber der alte, im Jahre 1798 bestandene Kammerstaatpreiß im Status aufzuführen, damit in Jubilations oder Pensions Fällen nach selben die Ausmaß geschehe. Bei jenen Beamten, welchen Frucht Deputate gegen Entrichtung eines limito Preises bemessen sind, hat die systemmäßig im Jahre 1798 bestandene Preißbestimmung und zwar verordnetermaßen in Convenzions Münze einzutretten.

5. Die bei dem Montanistico üblichen Kramzehrungen sind Theile der Diäten. Sie werden daher ebenfalls in Zukunft in Convenzions Münze zu bezahlen sein.

Es hat sich aber gezeigt, daß auch jede kurrente Amtshandlung eines Beamten, die unmittelbar aus seiner Dienstleistung fließt, als Nachsichten, Abrechnungen, Berg Respicirungen etc. sobald sie nur mit einiger Entfernung verbunden sind, zu Zehrungs Aufrechnungen (seien es Liefergelder oder Kramzehrungen) Anlaß gab.

Diese Anwendung ist dem Diäten Normativ vom Jahr 1807 zuwieder, indem bei solchen Reisen, die unmittelbar in der Dienstes Obliegenheit und kurrenten Amtshandlungen, und im Amtsbezirke vorgenommen werden, keine Aufrechnungen Statt haben sollen.

Nur die Betrachtung daß in montanistischen Amts Verrichtungen derlei Excursionen, die zwar zur ordentlichen Amtshandlung der montanistischen Beamten gehören, und in ihrem Amtsbezirke verrichtet werden, häufiger vorfallen, öfters auch längere Zeit und größere Distrikte betreffen, kann es zulässig machen, hinfür nach älterer Gepflogenheit, Zehrungs Beiträge, Kramzehrun-

gen zu vergüten, wobei für die Zukunft folgende Cynosuren in allgemeine Anwendung zu bringen sein werden.

a) Für Excursionen eines Beamten in seiner unmittelbaren Amts Respicirung, und in einer Entfernung die von seinem Wohnorte nicht über 2 Stunden beträgt, hat gar keine Zehrungs Aufrechnung, unter welch immer einem Titel, und ohne Rücksicht eines längeren, oder kürzeren Zeitaufwandes Statt.

b) Für Excursionen die mehr als eine 2 stündige, und welch immer grössere Entfernung im Amts Distrikte fordern, und deren Vornahme in der kurrenten Amtshandlung des Beamten liegt, hat die Aufrechnung der Kramzehrung Statt.

c) Die Kramzehrung besteht für einen Tag mit Nacht in der Hälfte, für einen Tag ohne Nacht in dem 4ten Theil der den Beamten kathegoriemäßig bestimmten Diäten Ausmaaß.

d) Die Aufrechnung der Diäten hat daher nur bei solchen Dienst Excursionen statt, die entweder außer der kurrenten Amtshandlung der Beamten, oder auffer ihrem Amts Bezirke liegen, und zugleich nach ihrer Dauer auswärtige Zehrungen fordern.

e) In Ansehung der subalternen Waldbeamten deren wesentliche Dienst Bestimmung lediglich in Nachsicht, Waldgängen etc. bestehet, so wie Frohnwäger, Revierjäger, welche zugleich als Waldhüther angewendet werden, und anderer Beamten denen für Dienst Gänge und gewisse Verrichtungen, bestimmte Zehrungs Aufrechnungen unter verschiedenen Titel z. B. Gang= Kostgelder etc. bemessen sind, und die künftig auf keinen Fall die Kram=

zehrungs Ausmaaß anzusprechen haben werden, ist ihre dermahlige und vorhin bestandene Behandlung in Excursionsfällen anzuzeigen, und für selbe nach älteren in mehreren Bergwerks Distrikten bestandenen Gepflogenheit möglichst mässige Ganggelder, Kostgelder in C. Münze in Vorschlag zu bringen, wobei es sich jedoch versteht daß indessen und bis zu der hierüber zu erfolgenden diesortigen Entscheidung, es bei der bisherigen Bezahlungs Art der in Frage stehenden Gang und Kost= Gelder in W. W. zu verbleiben habe. Uibrigens wird zu ermessen seyn, ob nicht bei manchen Dienstes Arten, wo die Excursionen periodisch, und fast immer in gleicher Erforderniß zahlreich vorkommen, und zugleich von der Art sind, daß hiefür die Kramzehrungs Aufrechnung nach obigen Grundsätzen Statt hatte, Zehrungs Pauschalien zur Vermeidung aller Willkühr und Beschränkung der Excursions Vervielfältigungen, die Zeit und Geldaufwand kosten, anzuwenden wären.

Die in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Directiven werden zur Wissenschaft mit dem Auftrag bekannt gemacht, daß sich hiernach vom Anfange des nächstens eintretenden 3ten Quartals d. J. genau benommen, übrigens aber die ad 2dum 3tium und ad e) abverlangten Auskünfte und Vorschläge binnen 4 Wochen a dato Percepti anher erstattet werden sollen.

Wien den 8. April 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer=Registratur.

1515.

Die Postspesen-Aufrechnungen dürfen nur auf solchen Reisen geschehen, wo die montanistischen Beamten ihre Geschäftsreisen auf Poststraßen zurück legen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 10. April 1819. H. Z. 4069.

Nachdem aus denen von Zeit zu Zeit anher vorgelegten Reiß- und Liefergelder Consignationen ein und anderer montanistischen Aemter hervorgeht, daß die montanistischen Beamten bey Geschäftsreisen selbst in Gegenden, wo keine Poststraße existirt, und wo sich entweder der Vorspann, oder anderer gemietheten Privatfuhrgelegenheiten bedient werden muß, die Postgebühren aufrechnen, so wird zur Schonung des hieraus erwachsenden vielfältigen aerarial Auslagen und Abstellung dieser Mißbräuche dem k. k. Gubernio zur pünktlichen Darnachachtung verordnet; daß die Postspeesen Aufrechnungen nur auf solchen Reisen Statt finden dürfen, wo die Beamten wirklich ihre Geschäftsreisen auf Poststraßen zurücklegen, außer diesen wird den reisenden Individuen in jenen Fällen, wo Aufrechnungen an Fuhrkösten statt finden dürfen, lediglich die Aufrechnung der für aufgenommene Privatgelegenheiten oder Vorspannsgebühren, und nach Umständen für Reitpferde ausgelegten Beträge erstere jedoch immer gegen beyzubringende Quittungen gestattet.

Wien den 10ten April 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1516.

Ein Buchhaltungsbeamter ist zu keinen anderen als zu solchen Geschäften zu verwenden, welche vermöge der allerhöchsten Organisazions-Bestimmungen in das Gebieth der Buchhalterei gehören; im Falle der Absendung eines solchen Beamten ist hierüber jederzeit Rücksprache mit dem Local-Buchhaltungs-Vorsteher zu pflegen, dem die Auswahl eines abzusendenden Buchhaltungs-Individuums vorbehalten bleibt.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 1. Mai 1819. H. Z. 5047.

Es hat sich ein Fall ergeben, daß von einem Oberamte ein Buchhaltungs-Individuum ohne Vorwissen des local Buchhaltungs-Vorstehers zur Inventur abgeordnet, und demselben nebstbei andere das Buchhaltungsfach nicht betreffende Gegenstände comittirt worden sind.

Um nun dafür zu sorgen, daß die buchhalterischen Geschäfte nicht durch fremdartige Gegenstände zurückgesetzt, und zugleich ein Buchhalter in der Vertheilung der Geschäftsgegenstände nicht beiret werde, wird hiemit bestimmt:

1tens Haben die Oberamts-Chefs oder die Oberämter nur für solche Geschäfts Gegenstände, die vermög allerhöchster organischen Bestimmungen in das Gebieth des Buchhaltungsfaches gehören, eine Buchhalterische Abordnung einzuleiten, als da sind Pecunial und Material Inventuren, Uibergaben von Verrechnungs Gebahrungen, Liquidirungen, Erörterung beträchtlicher Rechnungs Beirrungen, Einleitungen erheblicher neuer Rechnungs-Formen etc.

2tens Hat die Veranlassung einer solchen Abordnung stets mit vorläufiger Rücksprache mit dem local Buchhaltungs Vorsteher, dem die Auswahl des abzuordnenden Buchhaltungs Individui überlassen bleibt, zu geschehen, und ist erst nach dessen Ernennung das bestimmte Commissions Dekret an den ernannten Abgeordneten auszufertigen.

Diese Vorschrift wird zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Wien am 1ten Mai 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1517.

Beamte und Parteien, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, sind nach beifolgender Vorschrift bei der Berichtigung ihrer Ersätze und Zahlungen zu behandeln.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 25. Juni 1819. H. Z. 26991. in camer.

In Erwägung, daß der Schutz und die Schadloshaltung des Aerars für die Vermissung seiner Geldmittel bestimmtere und strengere Normen erheische, als jene sind, welche bisher beobachtet wurden, haben Seine Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag dieser Hofstelle mit Allerhöchster Entschliessung aus Rom vom 9ten Juny 1819 über die Behandlung jener Partheyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so ferne ihnen bey der diesfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt die in dem Anschlusse mitfolgende Vorschrift als unabweichliche Richtschnur festzustellen geruhet.

Um diese Vorschrift, welche den unterstehenden Kassen ihrem vollen Gehalte nach allgemein und öffentlich durch den Druck (und wenn es nicht anders erforderlich befunden werden sollte) aber nur bis einschlüssig den achten Absatz bekannt zu geben ist, gehörig wirksam zu machen, wird zugleich aufgetragen:

Ad §. 1. sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur die auf Comission reisenden Beamten, welcher zu diesem Behufe angemessene Geldvorschüsse aus den Staatskassen angewiesen wurden, den in dem XXIIten Absatze der hierortigen Cirkular Verordnung vom 21. May 1812 Zahl $\frac{13323}{142}$ zur Einstellung ihrer Reisepartikularien festgesetzten Termin genau zu halten, und wenn ihnen das überreichte Partikulare zur Beybringung von abgängigen Belags Dokumenten, oder wegen sonstiger Mängel entweder in vergangener Zeit schon, zurück gestellt wurden, oder künftig erst allenfalls sollten zurückgegeben werden müssen, das mangelhafte in der peremtorischen Frist von 30 Tagen unfehlbar ergänzen, sondern daß auch andere gegen das Aerar in Verrechnung stehende, demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Partheyen sich durchaus keine Uiberschreitung, des diesfalls entweder in den bestehenden allgemeinen Normen oder durch die kompetente Behörde von Fall zu Fall bestimmten Zeitpunktes, erlauben.

Ad §. 3. Bey Kassa-Defekten oder wenn die Kapitals Forderung des Staates, aus einer dolosen Handlung einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, den Tag der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bey der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, der betreffenden Kassa zur gehörigen Vormerkung, und hiernach zu bewerkstelligenden Berechnung der allenfalls eintretenden gesetzlichen Verzugs-Zinsen immer allsogleich bekannt zu machen.

Ad §. 4. Zu einem gleichen Ende eben diesen Kassen jene den Aemtern unterstehenden Rechnungs leger, welche die sie betreffende Liquidazion ihrer Rechnungen dermalen bereits in Händen haben, die Zahlungspflichtigen, an welche die erste ausser gerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und überhaupt alle Partheyen, auf welche die Direktiven Beziehung nehmen, in sofern ihnen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, mit genauer Angabe der von jedem an das Aerar hereinzubezahlenden Betrage unverzüglich namentlich zu eröfnen.

Ad §. 6. endlich die Einleitung zu treffen, daß künftig Bescheide und Dekrete, mit welchen, Rechnungsleggern die Liquidazion ihrer gelegten Rechnung unmittelbar bekannt gemacht wird, oder mit denen an Aerarial-Schuldner die erste aussergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes durch den dortigen Amtsdiener immer unverzüglich zugestellt, auch gedachter Amtsdiener sowohl, über die ihm bey dieser Zustellung, als jener der Verordnung an die Kassa, dann bey der Mittheilung des von der Parthey erhaltenen Empfangs Rezepisse zur Einsicht an die Buchhaltung oder der sonst die Kassa-Journale kontirenden Rechnungsbehörden, zugehenden Obliegenheit, gehörig instruirt werde.

Uibrigens nimmt die gegenwärtige Vorschrift auf Taxrückstände, worüber noch die weitere Entschliessung Sr. Majestät gewärtiget wird, keine Beziehung.

Wien den 25. Juny 1819.

Vorschrift

für sämmtliche Cassen in den Deutschen und Italienischen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, über die Behandlung jener Beamten und anderer Parteyen, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt.

Um den Staatsschatz gegen den Verlust zu sichern, welcher aus der Entbehrung der demselben von Beamten oder anderen Parteyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, dahin Zahlungen oder von was immer für einem Titel sich herleitende Ersätze zu leisten haben, durch längere Zeit vorenthaltenen Capitalien bisher erwachsen ist, wird den mit der dießfälligen Empfangnehmung beauftragten Cassen für die Zukunft Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben und bekannt gegeben:

Erstens. Jede, was immer für einen Nahmen habende, gegen das Aerar in Verrechnung stehende, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Partey ist verbunden, den ihr von der competenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest oder die auferlegte Zahlung (in so fern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch besonderen Vertrag ein kürzerer oder längerer Abfuhrs-Termin schon bestimmt ist) binnen dreyßig Tagen, von jenem der ihr zugestellten Liquidation oder geschehenen ersten außergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staats-Casse zu leisten.

Zweytens. Rechnungsleger oder sonst zahlungspflichtige Parteyen, welche diese peremtorische Frist, ohne

ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrs-Termins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung nebst ihrer Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in so fern Zinsen contractmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein solches bestehet, mit Fünf vom Hundert, endlich in so fern Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

Drittens. Bey Casse-Defecten, oder wenn die Capitals-Forderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweyten Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bey der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

Viertens. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermahlen bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und für jene der in dem dritten Absatze bemerkten Parteyen, denen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweyten Ab-

satze festgesetzten, oder sonst contractmäßig bedungenen Ausmaß vom ein und dreyßigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiciliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer Forderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunct zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

Fünftens. Sollten die Verzugszinsen im Verfolge der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarial-Schuldners, und wegen mehrerer ihm auf sein Ansuchen von der competenten Behörde zur Abfuhr des Capitals ertheilter Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmahl erreichen, so können von den Cassen, nach der Vorschrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weiteren Zinsen mehr gefordert werden.

Sechstens. Damit aber die betreffenden Cassen und Rechnungsbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder contractmäßig bestimmten Abfuhrstages, oder eines ämtlich entdeckten und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sey, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation oder ersten außergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätiget hat.

Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabey ob, den Zustellungstag an die Partey auf der Außenseite der Verordnung an die Casse anzumerken, und den von der Partey erhaltenen Original-Empfangsschein der Buchhaltung oder der sonst die Casse-Journale contirenden Rechnungsbehörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kömmt, einsehen zu lassen.

Siebentens. In Fällen, wo, wie z. B. bey Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und andern Commissionskosten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w., der Rechnungsleger eine oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweyten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrs-Termines, oder wenn kein solcher weder auf die eine oder andere Art schon festgesetzet ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen oder judiciellen Wege erfolgten Final-Erledigung ob.

Achtens. Damit sich aber dabey nicht der Fall ergeben könne, daß eine Partey, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen oder judiciellen Wege zu recurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurückbehalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderer Seits aber die Partey selbst wider ihr Verschulden Verzugs-Interessen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gern abführen möchte, werden die Cassen ermächtiget, von den Parteyen auch Abschlagszahlungen auf die ersten Ersatzleistungs-Anweisungen anzunehmen.

Neuntens. Sobald nach den in den vorausgegangenen §§. erörterten Verhältnissen, oder in Folge einer anderweiten erhaltenen Verordnung Verzugszinsen einzutreten haben, so hat die Casse auf ihren Liquidationsbüchern auf der betreffenden Parthie dieserwegen die genaueste Vormerkung zu machen, das heißt, neben der vorzumerkenden Ersatzpost zugleich auch den Zeitpunct anzumerken, von welchem die Verzugszinsen, und mit wie viel Percenten selbe zu laufen haben.

Zehntens. Die Berechnung der Verzugszinsen hat immer bis ausschließend jenen Tag zu geschehen, an welchem die Partey die versäumte Zahlung leistet.

Eilftens. Dürfen sowohl bey der Journalisirung als auch auf den Liquidationsbüchern die Ersatzposten mit den Verzugszinsen niemahls vermischt, sondern sie müssen jederzeit als verschiedene Posten, jedoch immer unter einem und demselben Journal-Artikel, aufgeführt werden.

Zwölftens. Kommt in den monathlichen Bedarfs-Ausweisen unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen eine Rubrike mit der Benennung: an Verzugs-

zinsen, zu eröffnen, und der Ertrag derselben unter dieser Rubrike fortwährend gehörig auszuweisen.

Dreyzehntens. Haben die Ausgabscassen die dort eingehenden Verzugszinsen von Monath zu Monath in einer eigenen Consignation zu verzeichnen, worin angezeigt seyn muß, der Nahme und Charakter der Partey, die Benennung der Ersatzpost selbst, mit Aufführung des betreffenden Journal-Artikels, durch welchen dieselbe in die Verzugszinsen verfallen ist, der Betrag, aus welchem die Verzugszinsen berechnet wurden, zu wie viel Percenten, der Zeitpunct, von welchem angefangen, und bis wohin die Verzugszinsen berechnet wurden, endlich der an Verzugszinsen ausfallende Betrag.

Auch muß auf die Verschiedenheit der Währung Rücksicht genommen werden, entweder durch besondere Colonnen, oder durch Unterhaltung von zweyerley dergleichen Consignationen, und zwar eine für Papiergeld, das ist, Einlös- oder Anticipations-Scheine, die andere für die Conventions-Münze.

Vierzehntens. Kommen die bey den Ausgabscassen eingegangenen, und in den vorerwähnten Consignationen gesammelten Beträge nach Ende eines jeden Monaths in den dortigen Casse-Journalen in einer Summe als Interims-Einnahme in Empfang, und bey der Abfuhr derselben an die Provinzial-Einnahmscasse mit Beylegung der von der letzteren Casse erhaltenen Abfuhrs-Quittung und gegen Uebergabe der Consignation als rückvergütete Interims-Einnahme in Ausgabe zu stellen.

Fünfzehntens. Die Provinzial-Einnahms-Casse hat dagegen diese Beträge mit Zulegung der er-

wähnten Consignation ebenfalls nur in einer Summe, jedoch unter der Benennung: an Verzugszinsen, in Empfang zu stellen.

Sechzehntens. Die Contirung dieser Verzugszinsen hat bey den betreffenden Buchhaltungen individuell, und mit Eröffnung einer eigenen Subrubrike unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen, mit der Benennung: an Verzugszinsen, zu geschehen.

Siebzehntens. Endlich hat für den Fall, daß das Aerarium Verzugszinsen zu leisten hätte, welches allenfalls bey Abrechnungen oder Gegenforderungen geschehen könnte, die nähmliche Manipulation rücksichtlich der Vormerkung auf den Liquidationsbüchern einzutreten; in den Casse-Journalen sind sie aber als Verzugszinsen in Ausgabe zu stellen, und in den monathlich zu verfassenden Bedarfs-Ausweisen unter der Rubrike: an verschiedenen gewöhnlichen Ausgaben, mit der Benennung und Eröffnung einer eigenen Rubrike: auf Verzugszinsen, auszuweisen.

Wien den 25. Junius 1819.

Aus der k. k. Hofkammer-Registratur.

1518.

Taxordnung in Berg = Cameral = Lehensgegenständen für das Königreich Böhmen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 7. August 1819. H. Z. 9561.

Allerhöchst Se. Majestät haben über einen aus Veranlassung des Gubernialberichtes vom 17. Dezember 1818 Zahl 54,184 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung ddo. Florenz 18. July l. J. anschlüßige Berg = Cameral = Lehenstaxordnung für Böhmen festzusetzen geruht, welche gehörig kund zu machen, und vom Tage der Kundmachung bey den k. Berggerichten, so wie den privilegirten, und delegirten Substitutionen in Wirksamkeit zu treten hat.

Von der in Druck gelegten Kundmachung sind 25 Exemplare hieher zu senden.

Wien den 7ten August 1819.

Taxordnung

in

Berg- Kammeral- Lehnsache für das Königreich Böhmen.

Post Nro.	Benennung des Targegenstandes.	Taxgebühr. fl.	kr.
1	Bei Ueberreichung eines Gesuches, oder gestellten mündlichen Verlangens um einen Schurfbrief (Schurflizenz)		3
2	Für die Ertheilung einer Schurflizenz sammt Schreibgebühr		12
3	= Verlängerung der Schurflizenz sammt Schreibgebühr		3
4	= Einverleibung der Schurflizenz in das Schurf- und Muthungsbuch		6
5	Bei Ueberreichung einer schriftlichen, oder Anbringung einer mündlichen Muthung		48
6	Für die Besichtigung eines Ganges, Flötzes oder Stockwerks im frischen Gebirge		15
7	= die Freyfahrung durch drey Schichten, für jede Schicht		15
8	= die Einverleibung der Muthung in die Bergbücher sammt Schreibgebühr		12
9	= die Bestättigung und Einverleibung eines Grubenfeldmaaßes, wie solche vor dem Erscheinen des Patents vom 23. März 1805 verliehen worden sind ..		12
10	= die Bestättigung und Einverleibung eines Grubenfeldmaaßes, nach Maaßgabe dieses genannten Patents	1	36
11	= Bestättigung und Einverleibung eines Erbstollens		45
12	= Bestättigung und Einverleibung eines Suchstollens		15
13	= Bestättigung und Einverleibung ei=		

Post Nro.	Benennung des Targegenstandes.	Taxgebühr. fl.	kr.
	ner Schmelzhüttenpochwerks, dann Schmiedestelle, und Wasserleitung		36
14	Für Freymachung aller zum Berg-, Poch- und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude und Plätze		15
15	= eine Schmelzhütte ganz, halb, oder nur zum Theil ab- oder zuzuschreiben und einzuverleiben	1	—
	Schreibgebühr für jede Seite.....		2
16	= Ab- und Zuschreiben und Einverleiben aller zum Berg-, Poch- und Schmelzwerke gehörigen Taggebäude		30
	Schreibgebühr für eine Seite.....		2
17	= ein Grubenfeld blos zu überschlagen, oder mit verlorner Schnur zu übermessen, dann die Pfähle einzuschlagen, oder sonstige Lochsteine zu setzen, welches vor dem Patente vom 23. März 1805 ertheilt wurde		40
18	= ein detto detto detto, welches nach Vorschrift dieses Patents verliehen wurde.....	2	—
19	= eine solenne Vermessung oder Verlochsteinung eines alten kleinen Grubenfeldmaaßes	1	20
20	= eine detto detto eines neuen Grubenfeldmaaßes nach dem mehr gedachten Patent	5	—
21	= eine Erbstuffe auf einen Stollen zu verstuffen, sowohl bei einem alten als neuen Grubenfeldmaaße		30

Post Nro.	Benennung des Targegenstandes.	Taxgebühr. fl.	kr.
22	An Quatembergeld von einem alten Grubenfeldmaaß quartaliter		8
23	= detto von einem neuen detto	2	—
24	= Fristgeld von einem alten Grubenfeldmaaß, welches nicht belegt, sondern in Fristung gehalten wird, vierteljährig		5
	Detto von einem neuen nach dem Patent vom 23. März 1805 detto detto	1	30
	Anmerkung. Wenn die Gewerken, die Quatember und Fristgelder mit Ausgang eines jeden Quartals nicht bezahlen, und gehörigen Orts abführen, überhaupt die Zeche nicht verreceſſiren, ſind ſie im 1ten Quartal mit 5 fl., im 2ten mit 10 fl. zu beſtrafen, im 3ten Quartale aber iſt ihre Zeche oder Grube ohne Nachſicht in das freye zu erklären.		
25	An Gedinggeld von jeder Belegung		12
26	Für Beſtimmung des Waſſereinfallgeldes, der Bergförderung, Schachtſteuer, dann vierten Pfennigs oder ſonſtiger Hilfsgelder, für jede dieſer Handlungen		12
27	= Einverleibung einer ganzen Gewerkſchaft in das Gewerkenbuch, ſammt Schreibgebühr	1	—

Post Nro.	Benennung des Taxgegenstandes.	Taxgebühr. fl.	kr.
28	Für Ertheilung eines Gewährscheines, dann für jede Ueberschreibung, Cession, Ab- und Zugewährung der Bergtheile		15
	An Schreibgebühr, um dieselbe in die Bergbücher einzutragen, für jede Seite		2
29	Für Ertheilung einer Fristverlängerung, oder Nachlassung sammt Schreibgebühr		6
30	= Ausschreibung eines Zubußes oder Kostenanschlags für eine ganze Gewerkschaft		6
31	= Bewilligung einer Ausbeute-Vertheilung für die ganze Gewerkschaft	1	30
32	= Ausfertigung eines Ausbeutezettels ..		3
33	= Ertheilung oder Anschlagung eines Retardats		6
34	= Besichtigung eines Vorraths		6
35	= Ausfertigung eines Abraitzettels, oder einer Kundschaft und sonstigen Zeugnißes sammt Schreibgebühr		15
36	= Abschätzen der Bergtheile, Hütten, Pochwerke, Schmieden, Gäpel Waschhäuser, und aller andern Bergwerksentitäten, von jedem Gulden		1½
37	= Uebersehen und Ratifiziren eines Bergregisters		15
38	= bergämtliche Bestättigung und Beeidung eines gewerkschaftlichen Beamten	1	—

Post Nro.	Benennung des Targegenstandes.	Taxgebühr. fl. | kr.
39	Für Bestättigung eines Hüttenmannes, Steigers, oder andern Unterbeamten..	30
40	= Bestättigung eines gemeinen Arbeiters	6
41	= Vermessen des Eisensteins, jedoch nur bei jenen Zechen, wo das Aerarium oder der Grundherr den Zehend abnimmt, oder aber, wo der Eisenstein in keine Aerarialeinlösung kömmt, pr. Fuder	2
42	= Vermessen des Eisensteins, wo die Bestimmung nach dem Gewichte geschieht, pr. Zentner	1/8
43	= detto bei Steinkohlen, und mindern Mineralien pr. Zentner	1/8
44	= eine Silberuntersuchungsprobe von gewerkschaftlichen Zechen	15
45	= eine Kobaldprobe detto	15
46	= eine Tuttenprobe detto.....	20

Anmerkung. Davon haben dem Probierer zu verbleiben:

Von einer Silberprobe .... 6 kr.
Von einer Kobaldprobe.... 3 kr.
Von einer Tuttenprobe .... 10 kr.

Die Einlösungsproben haben gratis zu geschehen, und nur dem Kobaldprobierer gebührt für eine Kobaldeinlösungsprobe 3 kr.

Post Nro.	Benennung des Targegenstandes.	Taxgebühr. fl. | kr.
	Für alle übrigen hier nicht benannte bergämtliche Amtshandlungen, wofür vormals eine Tax- oder Schreibgebühr gewöhnlich war, ist künftig keine Tax- oder Schreibgebühr abzunehmen. Es werden daher alle übrigen in dieser Taxordnung nicht benannten Tax- und Schreibgebühren von nun an ganz aufgehoben.	
	Für die zu den Amtshandlungen erforderlichen Stempel haben die Partheyen zu sorgen.	
	Für die berggerichtlichen Amtshandlungen sind die Taxen gemäß Patent vom 1. November 1781 nach der 4ten Klasse, und in Streitsachen gemäß Patent vom 10. Juli 1783 ebenfalls nach der 4ten Klasse der allgemeinen Taxordnung abzunehmen, in zweifelhaften Fällen aber sich nach den übrigen noch bestehenden Gesetzen zu achten.	
	Für alle in Partheysachen von berggerichtlichen Beamten oder abgeordneten, extra Stationem officii vorfallende Amtshandlungen hat die Parthey die Vergütung der normalmäßigen Reise und Liefergelder zu bestreiten, wornach sich daher, bei auswärtigen gerichtlichen Augenscheinen, Feldvermessungen, und sonstigen Markscheidsaufnahmen zu richten seyn wird.	

Post Nro.	Benennung des Targegenstandes.	Tax-gebühr. fl. | kr.
	Da halbe oder Viertel Grubenmaaßen nicht verliehen werden, und da die auf das Feldmaaß bestimmten Taxen sich nur auf die richterliche Amtshandlung beziehen, so hört in Hinkunft jeder Unterschied der Taxe zwischen ganzen, halben, und viertel Grubenmaaßen, so wie zwischen Gang und Flötz oder Seifenmaaß auf, und es ist sich in dem Taxbezuge lediglich nach dem Unterschiede, ob ein altes Maaß oder ein neues seit dem Patente vom 23. März 1805 taxirt werde, zu richten.	
	Neue Ueberscharen werden daher wie ganze Maße taxirt.	

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1519.

Das Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1819 ändert hinsichtlich des Verfahrens bei Steinkohlen nichts an den früheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 18. September 1819. H. Z. 13,960.

In dem hierortigen Dekrete vom 4ten Februar d. J. Z. 3620 wurde aus Anlaß einer Beschwerde des Herrschaft Smetschnaer Unterthans Anton Schweitzar, dem die Erzeugung der Ziegel zum Verkauf an Andere, verweigert werden wollte, mit Berufung auf das Hofdekret vom 8ten Jänner 1789 entschieden, daß der Unterthan nicht blos auf die Erzeugung der Ziegel zum eigenen Gebrauche beschränkt, sondern ihm auch unbenommen sey, zum Verkauf Ziegel zu schlagen, und unter Beobachtung der Polizeyvorschriften zu brennen. Dadurch ist lediglich der von dem Gubernium richtig eingenommene Sinn des Hofdekrets vom 8ten Jänner 1789, in Bezug auf die Ziegelerzeugung erläutert, und an der Hofentschließung vom 6ten August 1789 in Betreff des Verfahrens bey Steinkohlenbrüchen gar nichts geändert worden.

Es versteht sich daher von selbst, daß diese Hofentschließung vom 6ten August 1789 neben dem Eingangs angeführten Hofdekrete vom 4ten Februar d. J. noch fortan in ihrer Wirksamkeit verbleibe, ohne daß es nothwendig wäre an dem Inhalte des Letztern deshalb etwas zu ändern. Welches dem Gubernium auf den Bericht vom 21ten April d. J. Z. 13,093 bedeutet wird.

Wien den 18. September 1819.

Aus der k. k. Hofkanzlei-Registratur.

1520.

Vorschrift in Beziehung auf eine erste Anstellung bei dem Kassadienste.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 25. September 1819. H. Z. 11,757.

In dem Anschluße wird eine Abschrift der an die Zollgefälls Administrazionen und Länderstellen in Folge eines herabgelangten Allerhöchsten Kabinet = Schreibens hinausgegebenen Vorschrift in Beziehung auf die erste Anstellung beim Kassedienste zur Wissenschaft und Anwendung insofern diesfalls nicht schon besondere Vorschriften bestehen, hiemit zugestellt.

Wien am 25ten September 1819.

Abschrift einer an sämmtliche Zollgefäll = Administrazionen erlassenen Circular = Verordnung ddo. 3. September 1819.

Da man wahrgenommen hat, daß in einigen Provinzen bey der ersten Anstellung zum Kassedienste, nämlich: bey den Amtsschreibern und Accessisten sich nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Umsicht benommen werde, diese Dienstkathegorien aber als die Pflanzschule für die höhern Kassebedienstungen angesehen werden müssen, überhaupt aber die gegenwärtigen Kassegeschäfte eine höhere Vorbildung als in früheren Zeiten erfordern, so findet man nachstehendes zur künftigen genauen Befolgung bey der Aufnahme und ersten Anstellung der Kasse=Amtsschreiber und Accessisten vorzuschreiben.

1. Soll der zum Kassedienst asperirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Huma-

niora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen.

2. Soll er nebst diesen Studien die Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben; in den Provinzen jedoch, wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Realakademie oder der letzten Normalklasse, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungswissenschaft bestättigen, beygebracht werden.

3. Soll der Kompetent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufscheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung als Kasse-Offizier ein Lebensalter von drey und zwanzig Jahren erforderlich ist, und worüber der Original Taufschein bey Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages jedesmal mit der instruirten Qualifikationstabelle vorzulegen kommt; ferner soll der Kompetent eine gute leserliche korrekte Handschrift führen, und nicht nur in Kopiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Koncipiren nicht unerfahren seyn.

4. Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter und

5. auch über den Umstand, daß er im Erfordernißfalle eine Kaution von 1500—2000 fl. zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen; Sprachkenntniße außer jenen, in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und als absolutes Erforderniß betrachtet werden müssen, sind caeteris paribus zu berücksichtigen. Da ferner, wie die Erfahrung lehret, den Zeugnissen über die angeblich sich erworbenen Wissenschaften nicht immer unbedingt geglaubt werden kann; so ist.

6. Keiner zum Kassedienste anzustellen, der nicht bey einer Kasse und wo möglich von den Oberbeamten jener Kasse, bey welcher er angestellt zu werden wünschet, vorher geprüft worden ist. Um sich von ihren zum Kassedienste erforderlichen Eigenschaften die volle Uiberzeugung zu ver-

schaffen, wären vor Selben bey der Prüfung ähnliche Aufgaben, die jedoch bey jeder neuen Prüfung zur Verhinderung eines Mißbrauches geändert werden müssen, wie hier ein Muster beiliegt, lösen zu lassen. Die Prüfung ist von dem Kasse-Oberbeamten in dem Amtslokale vorzunehmen; sie haben so lange die Ausarbeitung dauert, gegenwärtig zu seyn, und dürfen, sobald das Elaborat abgegeben ist, nachträgliche Korrekturen nicht gestatten; übrigens sollen sie auf jedes Elaborat die Zeit anmerken, binnen welcher der Prüfungs-Candidat solches zu Stande gebracht hat.

7. Uiber die geprüften Individuen haben die Kasse-Oberbeamten eine gewissenhafte Qualifikations-Tabelle zu verfassen, und solche nebst den Prüfungs-Akten und dokumentirten Bittschriften, die denselben vor der Prüfung von der vorgesetzten Behörde mitgetheilt werden müssen, mit ihren ordentlichen, unpartheyischen und gewissenhaften, das Beste des allerhöchsten Dienstes beabsichtigenden Terna-Vorschlags an die Landesstelle oder Administrazion zu erstatten, welche sonach die Besetzung der in ihrem Wirkungskreise liegenden Stellen vorzunehmen hat.

Sollte die Zahl der mit obigen Eigenschaften ausgerüsteten Kompetenten zu gering seyn, um einen ordentlichen Terna-Vorschlag bilden zu können; so wird

8. Die Landesstelle oder Administrazion um eine grösere Konkurrenz von Bittstellern zu bewirken einen Konkurs oder Verlautbarung mit Bekanntmachung der vorbemeldten Eigenschaften, und unter Festsetzung eines nach Umständen erforderlichen kürzern oder längern peremtorischen Termins, durch die Zeitungsblätter auszuschreiben, und sich die Gesuche der dießfälligen Kompetenten, sammt den erforderlichen Zeugnissen vorlegen zu lassen haben.

Es wird sich daher diese Vorschrift bey künftiger Besetzung der erwähnten Kassebedienstungen unter eigener strenger Verantwortung gegenwärtig zu halten seyn.

Formulare.

Es werden von der Kreiskasse in N. durch Herrn N. an rückständigen Steuern abgeführt.
in Gold 25000 Stück Souvrainsdor
in Silber 3000 Posten Kronenthaler à 500 Stücke.
in Wechseln 2 Stücke für verkaufte Staatsgüter
Nro. 1 pr. 23000 fl. Conv. Münze
Nro. 2 pr. 10000 fl. detto.

Frage. Wie viel beträgt die Abfuhr der Kreiskasse N. in Konv. Gulden.

Nachdem obige Remesse übernommen, und im Journal eingestellt worden ist, werden die Wechsel Nr. 1 et 2 nach dem Kourse zu 248 $\frac{1}{7}$ in W. W. realisirt.

Der Kaufschilling des an N. veräußerten Staatsguts N. N. pr. 100645 Stück k. k. Dukaten in Gold sammt den vom 21. Jänner 1818 bis inclus. 24. September 1818 laufenden 4 $\frac{1}{2}$ % gen Interessen ebenfalls in Gold soll gegen 1 $\frac{3}{8}$ % Agio in Silbermünze übernommen, und in Empfang gebracht werden.

Es sind an N. N. die ihm schuldigen 25318 fl. W. W. gegen 20 Perzent Rabat mit den aus dem vollen Betrage seit 1. Jänner 1808. bis inclus. 15. März 1811 zu 5 % in Bankozettel zu berechnenden auf Einlösungs-Scheine zu reduzirenden Interessen sammt den weiters vom 16. März 1811 bis inclus. 30. November 1818 zu 2 $\frac{1}{2}$ % in W. W. lautenden Interessen zu berichtigen, und gegen Uibernahme dieses Schuldscheins ddo. 1. Jänner 1808 auszuzahlen.

Kommen an N. N. aus jährlichen 2500 fl. Gehalt die Gebühren für 2 Monathe und 20 Tage sammt dem bestehenden Zuschuße von 135 % zu entrichten. Die von demselben zu übernehmende Quittung ist jedoch selbst zu verfassen und dem Journale beyzulegen.

Sind vom N. N. 87000 Gulden in 1 ¾ perzentigen Hofkammer Obligationen nach dem Kurse zu 17 ⅞ in Conv. Münze einzulösen und die seit 1ten Februar 1818 bis 1ten Dezember 1818 in W. W. verzinslichen Interessen zu berichtigen.

Ist das Journal abzuschließen, der Rest auszuweisen, selbes zu unterfertigen, und mittelst eines Einbegleitungsberichts dem k. k. Gubernio vorzulegen, wobey die Erwähnung zu geschehen hat, daß bey Uebernahme der rückständigen Steuergelder von der Kreiskasse N. N. 170 Stück ungewichtige Souvrainsdor und 17 Stück falsche Kronenthaler vorgefunden worden sind, worüber sich die weitere Weisung zu erbitten ist, dieser Bericht ist zu fertigen, dem Journale beyzulegen, und abzugeben.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1521.

Die für das Königreich Böhmen mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. festgesetzte Berg-Kameral-Lehntaxordnung ist auch für Mähren und Schlesien genehmiget worden.

An das k. k. mährisch-schlesische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 16. Oktober 1819. H. Z. 12,923.

Se. Majestät haben die angebogene Bergkameral-Lehenstaxordnung, welche schon in Folge allerhöchsten Entschließung vom 18. July l. J. für Böhmen in Wirksamkeit gesetzet worden ist, nunmehr auch unterm 9. October d. J. für Mähren und Schlesien allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Das k. k. Landesgubernium erhält daher die Weisung, diese Taxordnung, welche in Druck zu legen ist, mit Anfang des ersten Militär Quartals 1820 in Ausübung setzen zu lassen, und davon 25 Exemplare hieher einzusenden.

Wien drn 16. October 1819.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1522.

Das in dem 45. Bande der politischen Gesetzsammlung vom Jahre 1817 Nr. 122 S. 137, und in der Justiz-Gesetzsammlung desselben Jahres S. 470 Nr. 1365 eingeschaltete Grubenfeldmaß-Patent vom 26. August 1817 ist wirkungslos.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 21. Oktober 1819.

In dem 45ten Bande der politischen Gesetzsammlung Sr. k: kö: Majestät Franz des I. vom Jahre 1817. No. 122.

S. 137., und der Justizgesetzsammlung desselben Jahrs pag: 470. sub No. 1365, ist ein Grubenmaß-Patent vom 26ten August 1817. aus Versehen eingeschaltet worden, welches daher wirkungslos ist, und durch ein neues Patent nach der höchsten Willensmeinung wird berichtigt werden.

Dieses wird der Landesstelle zu ihrer Wissenschaft und Bekanntmachung an die unterstehenden Behörden bedeutet.

Wien den 21ten Oktober 1819.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1523.

Kundmachung des Grubenfeldmaß-Patentes vom 21. Juli 1819.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 27. November 1819. H. Z. 15,028.

Dem k. k. Landesgubernium werden in der Anlage 292 Stück Exemplare des mit a. h. Entschließung vom 21ten July d. J. genehmigten neuen Gruben-Feldmaßen Patents zur Wissenschaft mit dem Anhange zugestellt, daß unter Einem auch den montan-Aemtern und Behörden die erforderliche Anzahl Exemplare zukommen gemacht werde, davon jedem der zwey Oberbergämter zu Joachimsthal und Przibram 70, und dem Berggerichte zu Kuttenberg 140 Exemplare mit der Weisung zuzufertigen sind, daß dieses neue Gesetz nicht zurück wirke, sondern daß, wenn sich solche Schwierigkeiten bey Gränzstreitigkeiten zwischen Gewerkschaften nach den frühern Ausmaßen des Patents vom 23. März 1805 ergeben sollten, welche mit strenger Anwendung jenes Gesetzes sich nicht entscheiden lassen, und auch ein gütliches Einverständniß der Lehenträger nicht bewirket werden könne, der Fall mit gehörig instruirten Gutachten

hierher vorzulegen sey, und denselben Sr. Majestat gemäß dießfalls ausgesprochenen a. h. Willen zur Entscheidung vortragen zu können.

Wien am 27ten November 1819.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit dem Patente vom 28. September 1804 für die Königreiche Galizien und Lodomerien, und mit dem Patente vom 23. März 1805 für Unsere übrigen Deutsch erbländischen Provinzen fest gesetzten Gruben-Feldmaßen zwar dem Zwecke der erreichten Gleichförmigkeit und einer dem heutigen Bergbau-Betriebe mehr zusagenden Ausdehnung größten Theils entsprochen, hingegen durch die allgemeine Bestimmung der Maßnahme nach dem Streichen und Verflächen, welche beyde mehr oder minder veränderlich sind, durch die hieraus entstehende Unsicherheit der Begränzung und Vermehrung der Streitigkeiten, der Bergbau-Lust und der Sicherheit des Grubeneigenthums nachtheilig wurden.

Um nun den Vortheil der Einförmigkeit und der Maßenvergrößerung, so weit sie nöthig, und nicht der Erweiterung des Bergbaues hinderlich wird, mit den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthums und der Vorbeugung vielfältiger Streitfälle zu vereinbaren, wird in Hinsicht der lehensherrlichen Verleihung der Gruben-Feldmaßen für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Markgrafschaft Mähren, und gefürstete Grafschaft Tyrol Folgendes festgesetzt:

Erstens. Von nun an soll in obbenannten Königreichen und Ländern keine andere Gruben-Feldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden,

als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von zwey hundert vier und zwanzig Wiener Klafter Länge, und fünfzig sechs Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes rechtwinklichtes Prisma von 1,254,400 Cubik-Klafter bildet.

Zweytens. Die Richtung der Maßen ist im freyen Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt.

Drittens. Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungs-Gesuche, oder längstens zwey Monath nach eingelangter Muthung die beyläufige Lagerung der ausgebethenen Gruben-Feldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagpunct des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drey fortlaufenden Compaß-Stunden ausgedruckt werde, wodurch einerseits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bey der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich andererseits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freye Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

Viertens. Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes, auf recht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lager-

stätten, bis zu einem Verflächungswinkel von dreyßig Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweyer, in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter Einem Einbaue zu bewilligen.

Fünftens. Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen.

Gegeben in Unserer Haupt- uud Residenz-Stadt Wien den 21. Julius, im Ein tausend acht hundert neunzehnten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.

Procop Graf v. Lazanzky. Peter Graf v. Goes.
Joh. Nep. Freyh. v. Geißlern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Ignaz Freyherr v. Stuppan.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1524.

Erneuerung der Vorschriften wegen Bezeichnung der Eisen- und Stahlarbeiten, dann des Stab- und Stückeisens mit dem Meister- oder Hammerwerkszeichen.

An alle Kreise.

Gubernialdekret. Prag den 24. Februar 1820. Z. 7771.

In dem §. 7. der für die Eisen und Stahlarbeiter in Böhmen am 17. Oktober 1785 erlassenen gedruckten Gewerbsordnung wurde in Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken damals üblich gewesen, verordnet, daß solche in Zukunft mit den Namen des Orts, wo die Zunft bestehet, und mit dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Meisters, der diese verfertigt oder einen andern Zeichen bezeichnet, und diese Zeichen vorläufig den k. Kreisämtern gehörig angezeigt werden sollen, welche stets Bedacht zu nehmen haben, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen von dem Andern unterscheide, und daß nicht ein Arbeiter das Zeichen des Andern bey Verlust des Meisterrechts gebrauche.

Da diese Bezeichnung der Eisen- und Stahlarbeiten mit dem Meisterzeichen vorgeschriebene Anordnung ist, mit Gubernialdekret vom 20. Juni 1794 Gubernialzahl 17191 wieder kund gemacht, und insbesondere den Messer- und andern Klingenschmieden zur Hintanhaltung der Einschwärzung fremder Waaren mitgegeben worden, daß sie es an dieser den k. Kreisämtern anzuzeigenden Bezeichnung nie ermangeln lassen sollen.

Die erhaltene Anzeige, daß den inländischen Stabeisen öfters das Hammerzeichen mangle, gab die Veranlassung, den in Böhmen befindlichen Eisenhammerwerken mit Gubernialdekret vom 28. Mai 1805 Gubernialzahl 18079 bedeuten zu lassen, daß sie so, wie überhaupt bey

allen Waarenerzeugungen die Meisterzeichen allgemein vorgeschrieben sind, ihre Eisenerzeugnisse mit einem besondern Hammerzeichen versehen sollen.

Um endlich die Unterschleife, welche durch bloße Bezeichnung des Bandes oder der Schließe worin zu 50 oder 100 Eisenstäbe enthalten sind, mit dem Hammerwerks- oder Meisterzeichen möglich werden, zu beseitigen, ist mit Gubernialdekret vom 17. Jänner 1817 Gubernialzahl 1080 angeordnet worden, daß jeder einzelne Stab oder jedes Stückeisen ohne Unterschied der Gattung mit dem Hammerwerks- oder Meisterzeichen unfehlbar bezeichnet werden müsse, und hierüber von den Behörden genau zu wachen sey.

Diese Vorschriften werden in Folge Hofkanzleidekret vom 3. Februar l. J. Hofzahl 3098 allgemein mit dem Beisatze wieder kundgemacht.

1) Daß jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich zuwider dieses bestehenden Verbothes beigehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stab- oder Stückeisen von was immer für einer Gattung ohne das befohlene Werk- oder Hammerzeichen abzusetzen, im ersten Uebertrettungsfalle mit einer Strafe von 10 fl., im zweiten Falle mit einer Strafe von 15 fl., und im dritten Falle mit einer Strafe von 25 fl. für jeden nicht bezeichneten Stab oder jedes Stückeisen geahndet, und in diesem letzten Falle auch noch der Hammerdirektor nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden würde.

2) Daß die gegen den Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden Absatze ausgesprochene Strafe sich ebenfalls auf den Abnehmer eines unbezeichneten Stab oder Stückeisens zu erstrecken habe; endlich

3) daß jeder Besitzer eines Eisenhammers bei Strafe von 25 fl. verbunden sei, jede vorzunehmende Ver-

änderung des selbst gewählten Werk- oder Hammerzeichens dem betreffenden k. Kreisamte sogleich anzuzeigen.

Diese letzte Vorschrift hat auch für jene Eisen- und Stahlarbeiter zu gelten, welche nach den im Eingange angeführten Vorschriften ihre Arbeiten mit dem Meisterzeichen zu bezeichnen haben.

Prag den 24. Februar 1820.

Aus der k. böhmischen Gubernial-Registratur.

1525.

Oeffentliche Schuldverschreibungen, wenn sie zur Sicherstellung des Aerariums dienen, sind jederzeit mit dem Haftungsbande gehörig zu versehen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien am 15. April 1820. H. Z. 4429.

Es sind Fälle vorgekommen aus welchen man ersehen hat, daß Obligationen von den Cautionslegern, lediglich den Behörden zur Sicherstellung übergeben und von denselben in Aufbewahrung genommen werden, ohne daß diese Obligationen nach den bestehenden Vorschriften mit dem Haftungs Bande versehen worden sind.

Da ein solcher Vorgang der bestehenden Direktive zuwiederlauft, so wird auf die genaue Befolgung der diesfalls bestehenden Verordnung mit dem Auftrag aufmerksam gemacht, darüber zu wachen, daß derlei öffentliche Schuldverschreibungen, wenn sie zur Sicherstellung des

aerariums als Cautionen zu dienen haben, immer gehörig vinculirt werden, wodurch zugleich die Aufbewahrung dieser vinculirten obligationen bey den Behörden als ganz zwecklos von selbst entfällt.

Wien am 15. April 1820.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1526.

Unterthanen können ihre gesetzlich eingeräumten Rechte der freien Benützung auf Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde ꝛc. auch auf andere übertragen.

An das k. böhmische Landesgubernium.

Hofkanzleidekret. Wien den 8. Juni 1820. H. Z. 16,015.

Nach dem Hofdekrete vom 4ten Jänner 1789 und nach der darüber von hieraus erflossenen Erläuterung vom 4ten Februar 1819 Z. 3620 ist jeder Unterthan berechtigt, die auf seinen Gründen vorfindigen, oder sich ergebenden Steinbrüche aller Gattung, als Kalk, Marmor, Mauer und andere Steine, Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde und d. gl. dann die Erzeugung der Potasche auf was immer für eine Art zu benützen, folglich auch unter Beobachtung der Polizeyvorschriften Kalk und Ziegel zu brennen und zu verkaufen.

Daß der Unterthan dieses ihm gesetzlich eingeräumte Recht auch auf andere übertragen kann, fließt schon aus dem Begriffe des Eigenthumsrechts überhaupt und insbesondere aus den in dem Hofdekrete vom 8ten Jänner

1789 vorkommenden Worten, auf was immer für eine Art zu benützen.

Nur in dem Falle, wenn der Unterthan die Benützung des auf seinem Grunde vorfindigen Kalksteins und Ziegelthons zur Kalk und Ziegelerzeugung einen Dritten überläßt ist der Uibernehmer nicht berechtigt, dieses Befugniß in der nämlichen Art, wie der Grundeigenthümer ohne alle Beschränkung auszuüben, sondern da nimmt dieses Unternehmen die Eigenschaft eines Polizeygewerbes an, zu deßen Ausübung die Bewilligung von der politischen Obrigkeit ertheilt wird.

Da nun die göhrsdorfer Gewerkschaft zu ihrer unternommenen Kalk und Ziegelerzeugung den Kalkstein, und die Thonerde nicht von ihrem eigenen, sondern von den Gründen anderer Unterthanen bezieht, so übt sie eigentlich ein Polizeygewerbe aus, wozu ihr die Bewilligung der politischen Obrigkeit mangelt.

Die Entscheidung des Guberniums vom 24ten December v. J. findet man sonach dahin abzuändern, daß die göhrsdorfer Gewerkschaft hinsichtlich der von ihr unternommenen Kalk und Ziegelerzeugung sich nachträglich um die politische Bewilligung der kompetenten Behörde zu verwenden habe.

Die Beylagen des Berichts vom 19ten May d. J. Z. 18,318 folgen zurück.

Wien den 8ten Juny 1820.

Aus der k. k. Hofkanzlei-Registratur.

1527.

Bezahlung des in die k. k. Aerarial-Einlösung kommenden Berggoldes und Silbers.

An das k. böhmische Landesgubernium, an die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal und an das k. Prager Münzamt.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Juni 1820. H. Z. 5988.

Es ist der allerhöchste Wille, daß das Berggold, und Silber nach Berücksichtigung der Frohn, und übrigen systemmäßigen Einlösungs Abzügen in jenen Preisen, und nach jenen Modalitäten bezahlt werde, welche jeweilig für die Pagamenteinlösung bestehen, und diese Behandlung ohne Unterschied bey gewerkschaftlichen, und königlichen Berggefällen angewendet werde.

Hieraus ergibt sich für die Einlösung fertiger Metalle (worunter daher auch das Mühlgold gehört) folgende Behandlung:

1tens. Die feine Mark Silber wird à 23 fl. 36 kr. Conv. Münz.

2tens. Die feine Mark Gold aber à 362 fl. C. M. berechnet, hingegen von Goldbetrage der bisherige Schlagsatz von $2\frac{2}{5}$ p. c. nicht mehr abgezogen.

3tens. Für jede rohe Mark göldischen Silber (nemlich, die nach Abzug der Feuerabgänge ausbringbar ist) ist, wenn der Goldhalt die Quart nicht übersteigt, an Scheidkosten 1 fl. C. M., wenn der Goldhalt aber die Quart übersteigt, an Aufschnitt und Scheidkosten 2 fl. 24 kr. C. M. in Abzug zu bringen.

4tens. Von jeder probierten weißen Post beträgt die abzureichende Probgebühr 16 kr. von jeder göldischen, wo der Goldhalt die Quart nicht übersteigt, 24 kr., und bey einem Goldhalt über die Quart, 30 kr. C. M.

5tens Von dem Reste, welcher sich bildet, wenn von dem aus §. 1 et 2 berechneten Metallwerthe, die aus §. 3 und 4 sich ergebenden Abzüge in Abschlag gebracht werden, ist der 10te Theil oder dort wo die Hälfte der Frohn dem ständischen Grundherrn zukömmt, der 20te Theil als Frohn sichtbar anzuschlagen, und an jene Kasse, wo die Frohngefälle verrechnet werden, zur besonderen Empfangnahme abzuführen. Hierdurch hört die bey dem Münzamte bisher bestandene Verschiedenheit der Silberzahlung, so wie die Entrichtung der 35 kr. und respective 55 kr. pr. feine Mark Silber an die hiesige Bergwerksadministrazions, und Produkten Verschleißkassa, nicht minder die dort beobachtete Verschiedenheit der Probgebühr zwischen Privaten, und königlichen Werkern, endlich die den letzteren angerechnete besondere Schmelzkosten pr. Mark mit 2 kr. ganz auf.

6tens. Gegenwärtige Zahlungs Modalitäten nach dem System der Pagamenteinlösung haben vom Anfang des 4ten Militär Quartals l. J. in Ausübung zu kommen.

Die Anwendung dieser Zahlungs Modalitäten bey Einlösung von Erzen und Schlichen und halbfertigen Zeugen, als Rohlerchen, Schwarzkupfer ꝛc. kann vor der Hand nur dort Statt haben, wo der bisherige alte Einlösungsfuß in seine Bestandtheile aufgelößt ist, und sich die Ueberzeugung verschafft wurde, daß die bisherigen Einlösungsabzüge an Feuerabgängen, und Schmelzkosten dem wirklichen Manipulations Resultate, und Unkostenbedarfe gewachsen seyen, weil sonst die bisherige alte Zahlungs-Modalität zum Theil die Unzureichenheit der alten Abzüge deckt.

Um aber (in so ferne eine Erz Einlösung von Privaten Statt hat) in Hinsicht der Gold und Silberzahlungen in Erzen und Schlichen zu der allerhöchsten Orts befohlenen Gleichförmigkeit zu gelangen, wird nachdrücklichst empfohlen, aus den Hüttenabschnitts- und Inventursresultaten die Erfordernisse der Feuerabgänge vom Gold und Silber, so wie der Schmelzkostentariffirung nach dem wirklichen Bedarf auszumitteln, und mit erschöpfender Calculation in Antrag zu bringen, damit nach Bestimmung derselben die gleichförmige Metallzahlungsart angewendet werden könne.

Wien am 24. Juni 1820.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1528.

In den Aerarial-Contrakten ist künftig die Bedingung: daß der Contrahent auf die Ergreifung des Rechtsweges gegen die Staatsverwaltung Verzicht leiste, hinweg zu lassen.

An die k. Bergoberämter zu Przibram und St. Joachimsthal.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Juli 1820. H. Z. 7353.

Allerhöchst Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß künftig in den aerarial Kontrakten die bisher übliche Bedingung, daß nähmlich der Kontrahent auf die Ergreifung des Rechtsweges gegen die Staats-Verwaltung Verzicht leiste, und sich dem Ausspruche der politischen Behörden unterwerfe, hinweggelassen werden soll.

Um den unbeirrten Gang der aerarial Kontrakte im politischen Wege zu sichern, und dem Kontrahenten nach der Allerhöchsten Willensmeinung den Weg unbeschränkt zu lassen, die Verletzung des Kontraktes bey den Gerichts Behörden nachzuweisen, und dort sein wie immer gestaltetes Recht zu suchen; hat man einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, und dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, daß statt der bisher in den aerarial Kontracten aufgenommenen Klausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg folgende gesetzt werden solle. Es stehet den politischen oder sonstigen über die Erfüllung des Kontractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Wien am 17. July 1820.

Aus der k. k. mont. Hofkammer-Registratur.

1529.

Auch das auf einem Eisenwerke erzeugte so genannte Schlossereisen ist mit dem Zeichen des bestehenden Hammerwerkes zu stempeln.

An das k. k. mährisch-schlesische Landesgubernium.

Hofkammerdekret. Wien den 11. November 1820. H. Z. 13,914.

Auf die mit Bericht vom 18. October d. J. Zahl 27,264 erstattete Anfrage, ob das auf einem Eisenwerke

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Franz Anton

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie

Bd.: 12

Wien 1834

Metall. 109 r,I-12/13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293313-3